Author:
Heller, Karl Victor

Title:
Der getreidehandel und seine technik in Wien

Place:
Tübingen

Date:
1904

95-82467-7
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Heller, Karl Victor
Der getreidehandel und seine technik in Wien ... von Karl Victor Heller ... Tübingen, Mohr, 1904.
viii, 163 p. 23 cm.

Thesis, Zürich.

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12X IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 4-14-95 INITIALS: PB

TRACKING # : MSH 06065

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

A5

A4

A3

1.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

2.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

PRECISION[SM] RESOLUTION TARGETS

Century

A&P

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

4.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

3.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

DER
GETREIDEHANDEL UND
SEINE TECHNIK IN WIEN.

Karl Victor Heller

Der

Getreidehandel

und seine Technik in Wien.

Inauguraldissertation

zur Erlangung der

Würde eines Doctor juris publici et rerum cameralium

eingereicht der

hohen staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Zürich

von

Karl Victor Heller
aus Wien.

Genehmigt auf Antrag des
Herrn Prof. Dr. ***H. Herkner.***

Tübingen.
J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1904.

HERRN HOFRAT PROFESSOR

DR. EUGEN VON PHILIPPOVICH

IN DANKBARKEIT UND VEREHRUNG GEWIDMET

VOM VERFASSER

Vorwort.

Die Aufgabe, welche sich der Verfasser in der vorliegenden Schrift gestellt hat, war in Anbetracht der Vielseitigkeit der zu bearbeitenden Materie nicht immer einfach. Liebenswürdige Unterstützung aber hat ihm die Arbeit wesentlich erleichtert, und der Verfasser nimmt gerne Gelegenheit, den zahlreichen Herren zu danken, welche ihm mit Bereitstellung von Aktenmateriale oder mit Informationen aus dem Schatze ihrer Erfahrung an die Hand gegangen sind. Unter den ersteren fühlt sich der Verfasser insbesondere Herrn Ministerialsekretär Dr. Kautzky im k. k. Handelsministerium und Herrn Marktdirektor kaiserl. Rat Kainz, unter den letzteren dem Direktor des städtischen Lagerhauses Herrn Eduard Strasser, dem Direktor der ersten österreichischen Aktiengesellschaft für öffentliche Lagerhäuser Herrn kaiserl. Rat Wolfbauer, dem Direktor des allgemeinen Verbandes ländlicher Genossenschaften in Oesterreich Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Richter, dem Obmann des Verbandes ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich Herrn Landesrat Faschingbauer, dem Vizepräsidenten der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien Herrn kaiserl. Rat Weil und Herrn Grosshändler R. Strasser, sowie Herrn Generalsekretär Dr. Horovitz zu Dank verbunden. Auch im k. k. Handelsministerium, im Marktamt und in der Bibliothek der Stadt Wien, im Sekretariat der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, in der Donau-Regulierungskommission und in der Direktion der ersten k. k. privilegierten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft hat der Ver-

fasser freundlichstes Entgegenkommen gefunden. Dagegen ist die Benutzung des Archivs der Stadt Wien, bezw. die Einsichtnahme in jene Akten, welche die Stellung der Gemeinde zu den einst bestandenen Mehl- und Fruchtmärkten und zur Entwickelung der Getreidebörse in Wien betreffen, dem Verfasser vom Wiener Stadtrat nicht gestattet worden, weshalb eine eingehendere Darstellung in dieser Beziehung leider nicht möglich war.

Zu tief gefühltem Dank ist der Verfasser noch insbesondere Herrn Hofrat Professor Dr. v. PHILIPPOVICH verpflichtet, welcher sich der Arbeit des Verfassers nach jeder Richtung in liebenswürdigster Weise angenommen und ihr andauernd Mühe und Zeit geopfert hat.

Herrn Sektionsrat Dr. KARL SCHEIMPFLUG im k. k. Ackerbauministerium dankt der Verfasser für nützliche Anregungen, für freundliche Aufmunterung Herrn Professor Dr. KARL GRIMBERG.

V. Heller.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Die ausschlaggebende Bedeutung, welche der Körnerbau noch immer für den landwirtschaftlichen Betrieb besitzt, bringt es mit sich, dass die Forderung nach einer für die Landwirtschaft günstigen Organisation des Getreidehandels immer von neuem erhoben wird. Insbesondere zwei Versuche treten dabei in der Gegenwart hervor. Einesteils das Bestreben, den Landwirten selbst den Verkauf ihrer Produkte zu sichern, sie unabhängig zu machen von Zwischenhändlern in der Organisation der genossenschaftlichen Lagerhäuser für den Getreideabsatz, andererseits der Versuch, den Einfluss der grossen Zentralmärkte des Getreidehandels, der Getreidebörsen, auf die Preisbildung abzuschwächen, insbesondere durch Beseitigung des Terminhandels in Getreide. Zwischen diesen beiden Thatsachen, Terminhandel und Lagerhäuser, stellt die agrarische Agitation einen Zusammenhang her, den wir für irrig halten, der aber einer formallogischen Konsequenz nicht entbehrt. Von dem Gedanken ausgehend, dass die Landwirte den Handel mit ihren Produkten selbst in der Hand behalten sollen, hat man die Lagerhäuser errichtet. Ihre Entwickelung entspricht nicht immer den Erwartungen. Das Geschäft erscheint schwierig und gefahrvoll, insbesondere von der kaufmännischen Seite her, eine Beeinflussung der Preise im Interesse der Landwirte ist den Lagerhäusern nicht möglich, ebensowenig eine grosse Organisation zur Selbstversorgung des staatlichen Gebietes mit Brotfrüchten.

Hier tritt ihnen der zentrale Getreidemarkt mit seiner preisbildenden Kraft und auf ihm wieder vor allem der Terminhandel mit seinen Auswüchsen und seiner geheimnisvollen, aus dem Nichts, den Blankoverkäufen und -käufen, geschaffenen Bewegung entgegen. Was Wunder, wenn man meint, zuerst diesen Feind bekämpfen zu müssen, der mit lähmender Kraft die freie Bewegung und die reellen Handelsgeschäfte der Lagerhäuser der Landwirte zu hemmen scheint. So begegnen wir auf der einen Seite einer sehr bemerkenswerten

Organisations- und Selbsthilfethätigkeit der Landwirte, auf der anderen einer durch Schlagworte und politische Interessen immer von neuem genährten Agitation, um das Verbot des Getreideterminhandels durchzusetzen. Die Aufregung ist gross. Der Worte und der Druckerschwärze ist schon gar viel aufgewendet worden. Es gibt kaum eine öffentliche Körperschaft und eine politische Debatte, in der nicht über den Getreidehandel gesprochen, das Verbot des Terminhandels verlangt oder bekämpft wurde. Aber das Einfachste ist noch nicht geschehen. Um die Frage, wie denn der Getreidehandel in Wien organisiert ist, welche Bedeutung er besitzt, welchen Zwecken und Interessen er dient, welche Einrichtungen mit ihm zusammenhängen, haben sich nur wenige gekümmert. Diese Lücke auszufüllen oder doch einen Beitrag zur Erkenntnis der Lage und Bedeutung des Wiener Getreidehandels zu geben, ist der Zweck der folgenden Darstellung. Sie will vor allem schildern. Die Entstehung, die Organisation und die technischen Einrichtungen des Wiener Getreidehandels sollen dem Leser in einfachen Umrissen, möglichst durchsichtig und klar vorgeführt werden, damit er erkennt, welche grosse Aufgaben hier noch der inneren Getreidehandelspolitik vom Standpunkte Wiens und Oesterreichs aus gestellt sind. Das Verständnis soll geweckt werden für die Bedeutung eines grossen, mit den modernen Mitteln der Verkehrstechnik und der kaufmännischen Technik arbeitenden Getreidehandels, mag er nun in der Zukunft, wie jetzt, in den Händen privater Kaufleute oder in den Händen der ländlichen Genossenschaften liegen.

Wien ist im Laufe der Zeit ein Stapelplatz des Getreidehandels geworden und darf sich die Vorteile eines solchen nicht mehr entgehen lassen. Die Industrie, die Konsumenten, die Verkehrsanstalten, der Handel und endlich die Landwirte selbst sind daran interessiert. Es wird genügen, wenn wir die Bedeutung eines solchen Handelszentrums in einigen Punkten nachweisen.

Da steht Allem voran die Entlastung der industriellen Produktion von dem Geschäfte der Vorratbildung, auf deren Wichtigkeit von vielen Nationalökonomen, besonders überzeugend, wie wir glauben, von Marx in seiner profunden Analyse des kapitalistischen Produktionsprozesses, hingewiesen worden ist. Nur auf niederer Stufe der Produktion, d. h. dort, wo die Produktion noch wenig differenziert und wesentlich auf die Befriedigung des Selbstbedarfs gerichtet ist, wo das Produkt wenig oder gar nicht die Form der Ware annimmt, gewerbliche Produktion und Urproduktion oft noch miteinander verbunden sind, etwa in der Naturalwirtschaft, ist auch

die Vorratsbildung ein Geschäft der Produktion und kann sie es ohne Hemmung derselben sein. Man denke aber, dass der moderne Kapitalist den gesamten Vorrat an Roh- und Hilfsstoffen für eine Produktionsperiode hinlegen wollte! Welch riesige Summen müsste zum Beispiel eine grosse Dampfmühle, deren Vermahlungsfähigkeit etwa 200 000 Meterzentner halbjährig ist — ein nicht allzu seltener Fall — investieren, oder eine grosse Baumwollspinnerei! Wie grosse Summen müssten in jedem einzelnen Falle für den Bau von Speichern, für die Besoldung des für die Verwaltung und Konservierung des Vorrates nötigen Personals ausgegeben werden, und wie unökonomisch wären diese Ausgaben, wenn man bedenkt, dass die Produktion oft nur einen Teil des Jahres über mit solcher Intensität betrieben wird, dass der Apparat zur Vorratsbildung voll ausgenutzt werden kann! Und doch ist für den industriellen Kapitalisten die Sorge des steten Vorhandenseins von Roh- und Hilfsstoffen ungleich wichtiger, als für den Produzenten jener primitiven Stufe; die Werkzeuge des Handwerkers verdarben nicht und es stürzte seine Kalkulation nicht um, wenn einmal, etwa infolge Mangels an Rohprodukt, eine kurze Unterbrechung der Produktion eintreten musste; ja oft handelte es sich überhaupt nur um die Aufarbeitung eines bestimmten Vorrates, etwa des eingeernteten Flachses. Anders im kapitalistischen Grossbetriebe. Jeder Tag, den die Maschinen stille stehen, ist Raub am Kapital; die Kontinuität der Produktion muss womöglich aufrecht erhalten werden.

Darum kann der Kapitalist aber auch nicht auf Bestellung, sondern muss „für den Markt“ produzieren, wodurch der faktische Umschlag des Kapitals oft eine längere Periode in Anspruch nimmt und ein weiterer Teil seines Kapitals der Produktion, der Verausgabung für Arbeitslöhne, Maschinen etc. entzogen und in Vorräten fertigen Produkts festgelegt werden muss.

Aus diesem Dilemma führt nur die Trennung der Funktion der Vorratbildung von dem eigentlichen Geschäfte der Produktion und ihre Uebernahme durch den Handel. Je kräftiger dieser ist, je mehr der gesellschaftliche Vorrat sich in seinen Händen konzentriert, desto geringer kann derselbe sein in der Hand des industriellen Kapitalisten. Der Anteil[1] des von der Vorratbildung gebundenen Kapitals wird umgekehrt proportional sein „zur Geschwindigkeit, Regelmässigkeit und Sicherheit, womit die nötige

[1] Marx, Kapital, Bd. II, S. 113.

Masse von Rohstoff stets so zugeführt werden kann, dass nie Unterbrechung entsteht" und — wie wir hinzufügen wollen — zur Geschwindigkeit, Regelmässigkeit und Sicherheit, womit auf der anderen Seite die Fabrikate stets so abgestossen werden können, dass der Fabrikant immer die zur Bezahlung der Rohstoffe und Arbeitslöhne notwendigen Mittel flüssig hat.

Nur die Möglichkeit, das Getreide, das sie braucht, durch den Wiener Handel in jedem Momente rasch heranzuziehen, gestattet der kleinen Mühle auf dem Lande, „von der Hand in den Mund" zu kaufen, wie es in der Vulgärsprache des Handels heisst. Und andererseits ist ein kräftiger und gut organisierter Handel stets in der Lage, der Produktion ihre Erzeugung abzunehmen, was in unserem Falle gleichbedeutend ist mit der Sicherheit für die Landwirte, auf einem ordnungsgemäss funktionierenden Zentralmarkt stets einen Abnehmer für ihr Getreide zu finden.

Ein weiterer Vorteil, den der Stapelhandelsplatz für sich und sein Staatsgebiet auszunutzen vermag, ist der Einfluss, den er auf die Preisbildung auch dann gewinnt, wenn es sich, wie beim Getreidehandel in Wien, um eine Ware handelt, die eingeführt wird.

Die Annahme, dass die Preise eines Importlandes unvermeidlich vom Auslande diktiert werden, ist falsch. Nicht nur kann das Importland sich einen bedeutenden Einfluss auf die Preisbildung sichern, es kann, wenn es sich des Handels dortselbst zu bemächtigen weiss, sogar umgekehrt dem Exportlande die Preise vorschreiben. Wir verweisen auf Argentinien. Welche Rolle dieses Land im Getreideimport Europas spielt, ist bekannt; und doch ist die Preisbildung dort eine durchaus unselbständige.

Die grossen Importfirmen der belgischen, englischen und deutschen Stapelplätze haben sich von allem Anfang an durch Errichtung von Einkaufsfilialen in Argentinien des argentinischen Getreideexporthandels bemächtigt, und der deutsche Konsul Kärger schreibt: „Der Preis des Exportgetreides wird niemals an der hiesigen Börse (Buenos Aires. Anm. d. Verf.) festgesetzt, sondern ausnahmslos von drüben her diktiert, und es existiert daher überhaupt kein Spekulationsgeschäft in Getreide[1]."

Durch gut organisierte Stapelplätze kann ein Staatsgebiet den Handel für andere an sich ziehen; dasselbe Verhältnis, in welchem sich der einzelne Produzent dem Handel gegenüber befindet, kann

[1]) Professor Dr. Kärger, landwirtschaftlicher Sachverständiger in Buenos Aires, Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Amerika. Leipzig 1901, S. 350.

sich auf grosser Stufenleiter zwischen Ländern reproduzieren; wir verweisen auf Holland, welches enorme Reichtümer aus dem Durchfuhrhandel zieht. Die staatswirtschaftliche Bedeutung des Durchfuhrhandels könnte nicht eindringlicher zum Ausdruck gebracht werden, als dies in dem Berichte der amerikanischen Kommission zum Studium des europäischen Lagerhauswesens der Fall ist.

„Es ist die Frage von grosser Bedeutung, in welchem Lande lagern hauptsächlich die Austauschprodukte und Fabrikate der Welt während der Periode zwischen ihrer Entstehung und dem Konsum; welches Land wird dieses grosse Geschäft vermitteln; wer soll den Genuss des Transportgeschäftes haben; wessen Maschinen und Arbeiter sollen die Lagerhäuser, Docks und Bassins versorgen; wessen Kaufleute die Lagerhausgebühren erhalten; wer soll die Versicherungs-, wer die Kommissionsgebühren und den Gewinn des Verkaufs sowie der Verschiffung erhalten[1]?"

Für die Transportanstalten sind die Stapelplätze von grossem Vorteil, da die Konzentration des Güterverkehrs eine Oekonomie in der Verwendung der Transportmittel ermöglicht, die um so bedeutender sein wird, je rascher die Ent- bezw. Beladung des Transportmittels erfolgen kann.

Dass die Konsumenten an einer Konzentration des Güterverkehrs an den Stapelplätzen sehr lebhaft interessiert sind, leuchtet schon ein, wenn man überlegt, dass in der heutigen privatwirtschaftlich arbeitsteiligen Produktionsweise ein Gut oft drei-, viermal und öfter die Form der Ware, des Tauschwertes, annehmen muss, ehe es seinen endgültigen Verbraucher erreicht. Der Gesamtzirkulationsprozess, den jedes einzelne Gut durchmachen muss, ehe es gebrauchswert wird, setzt sich so zusammen aus einer ganzen Kette von Zirkulationsprozessen; diese Teilprozesse an einem Orte zu konzentrieren und dadurch die Kosten des Gesamtzirkulationsprozesses zu verringern, ist eine der wichtigsten Funktionen der Stapelplätze. Sie sind für den Konsum aber von besonderer Bedeutung in einem Importlande dadurch, dass sie durch einen steten Zusammenfluss von Ware eine regelmässige Versorgung des Konsums ermöglichen.

Um ihre Funktionen in wirksamer Weise erfüllen zu können, bedürfen die Stapelplätze einer entsprechenden Organisation, sicherer Häfen, Landungsplätze, Einrichtungen für die Ent- und Beladung der Transportmittel, Banken, welche die Geldmittel für den Einkauf billig zur Verfügung stellen, und einer zweckdienlichen Organisation

[1] Citiert bei Dr. Felix Hecht, Die Warrants. Stuttgart 1884, S. 34.

des Geschäftsverkehrs, die je nach den Verhältnissen und je nach der historischen Entwickelung im Rahmen der allgemeinen oder im Rahmen besonderer Warenbörsen erfolgen und zweckdienlich sein wird.

Oesterreich ist seit langem ein Getreide importierendes Land. Nicht nur vermag es den Brotbedarf für seine Bevölkerung nicht zu decken, es müssen auch alljährlich ganz enorme Quantitäten Futtergetreide für die Landwirtschaft importiert werden, ja dieser Import erreicht an Bedeutung heute fast schon den von Brotgetreide, welcher immer mehr durch den Import von Mehl zurückgedrängt wird [1]. Und der Import von Futtergetreide wird immer wichtiger in dem Masse, als die geringe Rentabilität des Körnerbaus die Landwirte zwingt, in intensiverer Viehwirtschaft eine Kompensation zu suchen.

Wien ist durch die natürliche Lage dazu prädestiniert, diesen Importhandel zu besorgen und gleichzeitig Oesterreich einen entsprechenden Anteil am Getreidewelthandel zu erobern. Gleichwohl ist diese Aufgabe Wien nicht leicht geworden. Länger als an anderen Orten dauerte es in Wien, bis erbgesessene Vorurteile verschwanden, eine moderne Auffassung der wirtschaftlichen Funktion des Getreidehandels bei den städtischen Verwaltungsbehörden Eingang fand, und noch länger, bis die für einen Getreidegrosshandel unerlässlichen Verkehrseinrichtungen, Landungsplätze und Lagerhäuser geschaffen waren. Während im Grossherzogtum Baden der Staat es sich viele Millionen kosten liess, um aus Mannheim einen grossen Getreidestapelplatz zu machen, obwohl der Getreidehandel Mannheims für Baden lange nicht die unmittelbare Bedeutung hat, wie der Wiens für Oesterreich, so sehen wir in Wien das umgekehrte Schauspiel, ein fast teilnahmsloses, zumindest aber sehr unaufmerksames Verhalten der öffentlichen Verwaltung und der Transportunternehmungen, dessen drückende Wirkungen durch Missgriffe der Gesetzgebung noch verstärkt wurden.

Mit der Gunst der natürlichen Verhältnisse ist in Wien gewissermassen Raubbau getrieben worden, dessen Konsequenz der Niedergang eines einst blühenden Handelszweiges ist. Und schon beobachten wir, dass die benachbarten ungarischen Stapelplätze den

[1] Nach den Ergebnissen der Zwischenverkehrsstatistik pro 1900 beträgt die Einfuhr aus Ungarn allein: Mais 2 379 952 Meterzentner, Hafer 2 543 436 Meterzentner, wozu in Mais speziell noch die bedeutende Einfuhr aus den Balkanländern kommt, die jedoch nur in den Ziffern der gemeinsamen Einfuhr des österreich-ungarischen Zollgebietes zum Ausdruck kommt.

augenblicklichen Stillstand in der Entwickelung des Getreidehandels in Wien kräftig zu nutzen suchen.

In Raab ist ein grosses, modern eingerichtetes Getreidelagerhaus erbaut, in Pressburg ein Winterhafen eröffnet worden, der zu einem Handelshafen umgestaltet und mit Lagerhäusern ausgerüstet werden soll, um den Exporthandel aus Nordungarn über Pressburg zu lenken. Die ungarische Regierung hat dazu bereits ihre Unterstützung geliehen durch Erstellung eines direkten kombinierten Tarifes mit Süddeutschland. Auch in Budapest soll ein neuer grosser Handelshafen gebaut werden. Budapest hat Wien, Fiume Triest den Gersteverkehr allen Anstrengungen des österreichischen Handels zum Trotz abwendig machen können, nur weil weder der eine noch der andere Platz die zur Herrichtung für den Export nötigen maschinellen Vorrichtungen besitzt.

Es ist ein eigentümlicher, um nicht zu sagen unverständlicher Kontrast, dass viele Millionen ausgegeben werden, um den Verkehr Wiens durch den Donau-Oderkanal zu heben, während auf der anderen Seite für einen bedeutenden Verkehr, den man schon hat, nicht ein Bruchteil dieser Opfer aufzubringen ist, obwohl dessen Nützlichkeit für die gesamte Volkswirtschaft noch weit fragloser ist, als die aus der Anlage jener Millionen.

Rasche und gründliche Abhilfe der vorhandenen Uebelstände, eine dauernde Beseitigung jener Hemmnisse, welche der Entwickelung Wiens zu einem bedeutenden Getreidestapelplatze im Wege sind, liegt aber nicht allein im Interesse der gesamten Volkswirtschaft und innerhalb derselben ganz speziell der Landwirtschaft, sondern speciell auch des Landes Niederösterreich und der Stadt Wien.

Dies wird, wie wir hoffen, die folgende Darstellung darthun. Sie soll, soweit uns eine geschichtliche Darstellung bei dem Mangel an jeglicher Vorarbeit möglich war, zeigen, wie diese Organisation geworden ist und warum sie gerade so geworden ist, wie sie ist, und nicht anders. Denn nur so kann es gelingen, das Zufällige, Entbehrliche vom Notwendigen, Unentbehrlichen zu unterscheiden. Sie soll aber auch zeigen, in welchen Punkten die Reformbewegung einzusetzen hat, um Missstände und Hindernisse einer aufsteigenden Entwickelung unseres Getreidehandels zu beseitigen.

Erstes Kapitel.

Die Entwickelung Wiens zu einem Stapelplatz des Getreidehandels.

1.

Der Wiener Getreidehandel bis zur Errichtung der städtischen Frucht- und Mehlbörse.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wies der Getreidehandel in Wien im wesentlichen noch jene Züge auf, die ihm durch die stadt- und territorialwirtschaftliche Politik der früheren Jahrhunderte aufgeprägt waren.

In einem Umkreise von vier Meilen um Wien, der sog. Bannmeile, war der Aufkauf von Getreide zum Zwecke der Wiederveräusserung strenge verboten, der Verkauf in Wien war nur auf den eigens hiefür angewiesenen Fruchtmarktplätzen gestattet, deren in Wien drei bestanden: die „Landmärkte“ an der Stelle des heutigen „Getreidemarkt“ und des „Mehlmarkt“, wo die Landzufuhren, und der „Wasserkörnermarkt“ am stadtseitigen Ufer des Donaukanals, wo die Zufuhren auf der Donau zum Verkaufe gelangten. Der Getreidehandel zwischen den einzelnen Provinzen war im allgemeinen verboten, Ausfuhr und Durchfuhr mit schweren Zöllen belegt, die erstere häufig zeitweilig ebenfalls verboten.

Aus dem zähen Kampf, welchen die öffentliche Gewalt die Jahrhunderte hindurch gegen den mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung in der Form des Schleichhandels immer üppiger werdenden Zwischenhandel geführt hatte, einem Kampf, der sich in zahllosen Verordnungen, Einschärfungen und Strafanordnungen widerspiegelt, musste aber der Zwischenhandel schliesslich als Sieger hervorgehen.

Die strenge Reglementierung des Getreidehandels hatte ihre soziale Bedeutung, die darin bestanden hatte, die Entwickelung des Städtetums, die Arbeitsteilung zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Produktion zu fördern, verloren, weil einerseits diese Arbeitsteilung soweit durchgeführt war, dass sie einer treibhausmässigen Züchtung nicht mehr bedurfte, und weil andererseits der Regierung die Entwickelung des Manufakturen- und Fabriksystems auf dem flachen Lande sehr am Herzen lag. Eine Vergewaltigung

der Urproduktion, wie diese Verbotsgesetze und insbesondere der Marktbann sie vorstellten, passte aber auch nicht mehr zu den bäuerlichen Sozialreformen der theresianisch-josephinischen Epoche.

Die ängstliche Bureaukratie konnte sich nicht entschliessen den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen und erst die Initiative des gegen den Konservatismus auf allen Gebieten der Staatswirtschaft rücksichtslos anstürmenden Joseph II. führte eine freiere Gestaltung des Getreidehandels herbei. Als der Rat der Hofkanzlei im Jahre 1789 wieder verlangte, dass gegen die „Körnervorkäuflerei“ etwas unternommen werden solle, erwiderte Joseph II. in der ihm eigentümlichen drastischen Weise: „Ich begnehmige das Einraten der mehreren Stimmen, die allein zweckmässig und anpassend, die minderen aber enthalten nur gewöhnliche, verderbliche Vorschläge, welche von Kuchelbüchern hergeleitet und auf die Staatsverwaltung wollen ausgedehnt werden“ [1]. So war das Notwendige, wenn auch noch immer nicht erlaubt, doch geduldet.

Noch einmal sollte es jedoch mit den „Kuchelbüchern“ probiert werden. Von der allgemeinen Reaktion, welche nach dem Tode Josephs II. eintrat, blieb auch dieses Gebiet der Staatswirtschaft nicht verschont. Teuerung des Getreides bot der Reaktion willkommenen Anlass zu einem Vorstoss gegen den verhassten Vorkauf, und der Mangel einer ordentlichen Statistik über Produktion, Konsum, Aus- und Einfuhr machte es leicht, den Vorkauf als die alleinige Ursache der Teuerung hinzustellen.

Eine von Leopold II. eingesetzte Wohlfeilheitskommission stellte dies sogar ausdrücklich fest und auch die Hofkanzlei spricht von „unseligen Verfügungen der Regierung“ und verlangt Wiedereinführung des Vorkaufsverbotes in einem Umkreise von vier Meilen um Wien.

Die humane Agrarpolitik Josephs II. ganz zu verleugnen, konnte sich sein Nachfolger indes nicht entschliessen. Leopold II. gab den Gegnern des Vorkaufs nach, wies aber gleichzeitig auf die Gefahren einer allzu engherzigen Handhabung der Marktvorschriften hin und bemerkte, dass „a) zwar Ordnung aber nicht Zwang herrschen solle, b) dass das flache Land nicht als wäre solches der Hauptstadt zinsbar behandelt werden darf, und dass für das Eigentum des Erzielers durchaus Achtung getragen werden muss“ [2].

---

[1] Alexander Gigl, Geschichte der Wiener Marktordnung. Wien 1865, S. 38.
[2] Kaiserl. Handbillet vom 9. August 1791, abgedruckt bei Gigl S. 207.

Der Rückschlag war nur von kurzer Wirksamkeit. Die Wiedereinsetzung der Verbotsgesetze hatte nicht den geringsten Erfolg; die Getreidepreise stiegen fortwährend, da die Ursache der Preissteigerung eben nicht im Vorkauf, sondern hauptsächlich in der durch die Bankozettelwirtschaft stark verminderten Kaufkraft des Geldes gelegen war [1]. Ebensowenig hatte sie die Abnahme der Zufuhren auf die „Landmärkte“ aufhalten können. Um so mehr musste man darauf bedacht sein, den Handel zu animieren, Getreide aus den entfernteren Gebieten Ungarns, insbesondere aus dem fruchtbaren Banat, auf der Donau heranzubringen. In diesem Sinne schritt man 1807 an eine Reorganisation des Wasserkörnermarktes, als deren Zweck das sie verfügende Hofkanzleidekret [2] ausdrücklich bezeichnet: „Erzeuger und Händler durch einen billigen und lohnenden Absatz zu begünstigen und zu den ausgedehntesten Unternehmungen aufzumuntern, einen Zusammenfluss der Früchte zu bewirken und so die Vorräte der Verkäufer mit jenen des kaufenden Publikums in eine wohlthätige Verbindung zu bringen.“ Diesen Intentionen entsprechend wurden für grosse Schiffsladungen gewisse Gebührenerleichterungen zugestanden und wird auf dem ehemals Czerninschen Gartengrund ein Magazinsgebäude errichtet, „wo für Ordnung durch die daselbst bestehende Magazinsverwaltung und für Sicherheit durch die daselbst aufgestellte Militärwache in vollem Masse gesorgt ist.“ Gleichzeitig wurde das bis dahin bestandene Verbot, Getreide in Privatmagazine einzulagern, aufgehoben. Für die Ausladung der Schiffe und zu sonstigen Manipulationen wurden vom Magistrat Sackträger beigestellt, welche nach einem bestimmten affigierten Tarif zu bezahlen waren; es blieb dem Einzelnen indes unbenommen, seine eigenen Leute zu verwenden. Im übrigen war der Handelsverkehr in derselben Weise geregelt, wie auf den anderen Fruchtmärkten. Ein Metzenleihamt war mit dem Magazine verbunden und die Zumessung des Getreides durfte, um Uebervorteilungen zu verhüten, wohl auch wegen Kontrolle der Verzehrungssteuer, nur durch den dazu bestellten „magistratischen Körnerabmesser“ erfolgen. Dieser kam dabei auch in die Lage, Umsatz und Preise festzustellen, da bezüglich der letzteren Käufer sowohl als Verkäufer „bei strenger Ahndung“ verhalten waren, dem Körnerabmesser wahrhafte Angaben zu machen. Zur Schlichtung

[1] Dr. Karl Grünberg, Die Grundeigentumsfähigkeit in den böhmischen Ländern vor 1848, S. 131 ff., in „Studien zur österreichischen Agrargeschichte“. Leipzig 1901.

[2] Citiert bei Barth-Barthenheim, Gewerbegesetzkunde, S. 175. Ohne Datum.

von Streitigkeiten war ein Marktrichter bestellt. Diese Funktionäre scheinen übrigens häufig die Gelegenheit wahrgenommen zu haben, sich durch Maklergeschäfte ein Nebeneinkommen zu verschaffen, wenigstens trägt das citierte Dekret ihnen auf, „sich auf keine Weise in den Handel und die Bestimmung der Preise zu mengen.“

Die fortschreitende Zerrüttung des Geldwesens infolge der Bankozettelwirtschaft liess in den folgenden Jahren die Unhaltbarkeit der bisherigen Getreidehandelspolitik nur um so schärfer hervortreten und drängte die Regierung auf der einmal betretenen Bahn weiter. Im Jahre 1817 erfolgte ein entscheidender Schritt, indem alle den inneren Getreidehandel beschränkenden Gesetze und Bestimmungen in der Erwägung aufgehoben wurden, „dass nach dem Resultate aller Erfahrungen die Freiheit des Verkehrs im Innern zur Erhebung der Kultur und zur Erreichung des wahren und natürlichen Preises der Lebensmittel wesentlich einwirkt“ [1]. Ebenso wurde das Verbot des Getreide- und Rohproduktenhandels für die Juden beseitigt; bis dahin war denselben nur der Verkauf ihrer eigenen Fechsung gestattet [2], welche als solche durch eine ortsobrigkeitliche Bescheinigung ausgewiesen sein musste. Thatsächlich war das Verbot nie wirksam gewesen; die Ausstellung von „Landjudencertifikaten“ — wie diese amtlichen Bescheinigungen genannt wurden — wurde nur zu einer ergiebigen Einnahmequelle der Ortsobrigkeiten; andererseits mussten die kaiserlichen Verpflegs- und Proviantämter, trotz wiederholter Ermahnungen durch Hofdekrete, grössere Rigorosität rücksichtlich dieser Certifikate walten zu lassen, ein Auge zudrücken, weil ihnen die jüdischen Lieferanten unentbehrlich waren. Darum war auch schon früher, in Kriegszeiten das Verbot des Getreidehandels für Juden zeitweilig sistiert worden, so 1810. Für die endgültige Freigabe des Getreide- und Landesproduktenhandels an die Juden war übrigens auch die Absicht mitbestimmend, sie dadurch besser von den zünftig organisierten Beschäftigungen abzuhalten.

Dieser Umschwung in der Getreidehandelspolitik führte natürlich eine gründliche Aenderung der Organisationsformen des Getreidehandels herbei: nun stand dem freien Zug des Getreides innerhalb der Grenzen des Kaisertums nichts mehr im Wege; das Getreide wurde dort verkauft, wo es sich am besten verwertete, und Getreidemärkte konnten sich überall bilden, wo ein Bedürfnis darnach

[1] Hofdekret 1817, citiert bei Barth-Barthenheim, Oesterr. Gewerbegesetzkunde S. 256. Datum unbekannt.

[2] Grund und Boden durften die Juden nicht besitzen; sie konnten die Landwirtschaft nur pachtweise betreiben.

bestand. Auch brauchte man das Getreide, um es zu verkaufen, nicht mehr aufs Geratewohl auf den Markt zu fahren, der Getreidehandel nach Muster war allgemein möglich geworden. Damit war der gänzliche Verfall des städtischen Fruchtmarktes um so unaufhaltsamer, als er auch den Bedürfnissen der Getreide verarbeitenden Gewerbe nicht mehr zu genügen vermochte, insbesondere nicht der Müllerei und der Brauerei.

Die Struktur des Mühlengewerbes war bis zu Anfang des Jahrhunderts eine ziemlich gleichmässig kleingewerbliche, die Müllerei fast durchwegs Lohnmüllerei gewesen. Erst von den zwanziger Jahren ab beginnt unter dem Einflusse technischer Verbesserungen eine Differenzierung zwischen kleineren und grösseren Betrieben und mit ihr die Entstehung der grossen Handelsmühlen. Die erste dieser Verbesserungen bezog sich darauf, dass es ermöglicht wurde, mit einem Wellbaum mehrere Mahlgänge gleichzeitig in Bewegung zu setzen. Ihr folgte die Erfindung der Kunstmüllerei mit Walzensystem und schliesslich die Verwendung der Dampfkraft. Im Jahre 1841 war die erste grosse Dampfmühle Oesterreichs und der Monarchie überhaupt in Wien mit einem Aktienkapital von fl. 200,000 C. M. am Donaukanal errichtet worden. Es war dies die Mühle der k. k. priv. Dampfmühlaktiengesellschaft[1]. Das Etablissement besass 3 Dampfmaschinen von 126 Pferdekräften, stand Tag und Nacht im Betrieb und erzeugte jährlich aus Banater Weizen 220,000 M.-C. Mehl und Gries[1]. Im Jahre 1852 erhielt sie die Begünstigung jene Getreidemengen, wovon das Mehl nicht in Wien konsumiert wurde, zum Behufe des blossen Vermahlens verzehrungssteuerfrei beziehen zu dürfen[2]. Wir haben es also hier bereits mit einem respektablen Grossbetrieb zu thun.

Auch in der Bierbrauerei hatte eine starke Konzentration des Kapitals stattgefunden und war der Gerstebedarf stark gestiegen.

Diesen Grossbetrieben konnte der lokale Fruchtmarkt jene Quantitäten Rohprodukts von einheitlicher Qualität, deren sie bedurften, nicht liefern, und selbst umherzureisen und einzukaufen, hatte der Unternehmer nicht die Zeit; er musste darum das Geschäft des Einkaufs dem Händler übertragen. Und auch noch aus einer anderen Ursache zog er es vor, von diesem oder durch seine Vermittelung zu kaufen.

---

[1] Brodhuber, Industrie und Handel in Oesterreich. Wien 1861, S. 50.
[1] Bericht der n.-ö. Handelskammer 1852, S. 135.

Der grossindustriell-kapitalistische Betrieb gestattet, wie bereits erwähnt wurde, keine Unterbrechung der Produktion, weil diese einem effektiven Kapitalsverluste gleichkommt. Auf der einen Seite wird so ununterbrochener Zustrom von Rohprodukt notwendig, während auf der anderen Seite die Umschlagsperiode des Kapitals sich verlängert. Der Kauf auf dem Fruchtmarkte erheischte aber sofortige Barzahlung, da man es hier mit kleinen Produzenten zu thun hatte, welche das Geldbedürfnis auf den Markt trieb; nur der Händler gab Kredit.

In dem Bedürfnis nach dem Zwischenhandel begegneten sich also gleicherweise die Interessen der Produktion und des Konsums, an die Stelle des Fruchtmarktverkehrs in Wien trat der Verkehr der Händler mit den Konsumenten, der Börseverkehr, der vorerst allerdings noch nicht das Ansehen eines solchen hatte und der behördlichen Sanktion entbehrte. Es waren regellose Zusammenkünfte von Produzenten, Händlern, Brauern, Müllern, die allwöchentlich an den Wochenmarkttagen, Mittwoch und Samstags in dem Mehringerschen Kaffeehause „zur Mehlgrube“ stattfanden, wo auch früher schon der Sammelpunkt der Interessenten des Getreide- und Mehlhandels gewesen war. Ein „Marktbeschauer“ hatte für die Feststellung der Preise, ein Marktkommissär für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Trotz der, wie erwähnt, mangelnden Regelung und Sanktion spricht der Amtsstil von diesen Zusammenkünften bereits als von der „Körnerbörse“, und die auf derselben erhobenen Preise werden von der öffentlichen Verwaltung als authentisch und massgebend angesehen. Ein Ministerialerlass vom 8. September 1848 hatte das Marktkommissariat angewiesen, dem Ministerium „alle Sonnabende die Mittelpreise der hiesigen Fruchtbörse nebst einem förmlichen Bericht über die Ergebnisse des jeweiligen Wochenmarktes vorzulegen und ein gleiches Verzeichnis der Redaktion der ‚Wiener Zeitung‘ mitzuteilen“. Ebenso war auf Ersuchen der Bäckerinnung die städtische Buchhaltung vom Magistrat beauftragt worden, „die auf der sog. Körnerbörse amtlich erhobenen Brotfruchtpreise bei der Feststellung der Brotsatzung, durch welche allwöchentlich die Preise und Gewichtsverhältnisse des Gebäcks obrigkeitlich festgesetzt wurden, zu berücksichtigen“. Die Bäcker hatten ein begreifliches Interesse daran, dass nicht die Preise der Landmärkte unter Zurechnung der Frachtspesen nach Wien, sondern die Börsenpreise der Satzung zu Grunde gelegt wurden.

In Wien selbst waren fast keine Getreidehändler und die aus-

wärtigen Getreidehändler kamen auf diese Privatbörse nicht sehr regelmässig, so dass von einer regulären Preisbildung in Wien nicht die Rede sein konnte, sondern die Preise der Körnerbörse gewöhnlich unverhältnismässig höher standen, als die Provinzpreise; auch Beeinflussungen der Getreidepreise zum Zwecke der Herbeiführung einer höheren amtlichen Notierung waren nicht unbekannt. Der Zustand bedrückte das konsumierende Publikum umsomehr, als die Bäckerzunft gleichzeitig sich eifersüchtig gegen den Verkauf von Landbrot zur Wehr setzte, zu dessen Beschränkung sie auch ein Hausierverbot durchsetzte. Mit Magistratserlass vom 10. November 1849 wird einem Franz Weinbacher, Viktualienhändler, bedeutet, „dass derselbe sich bei sonstiger strenger Ahndung des Austragens des Brotes an Partheyen, in deren Wohnungen zu enthalten habe“ [1].

Auch zu unmässigen Zwischengewinnen gab die Desorganisation und Dezentralisation der Preisbildung reichlich Gelegenheit.

Die Preisbildung faktisch in den Hauptabsatzort, nach Wien, zu verlegen, gab es nur ein Mittel: ihre Funktionäre, die Händler, in Wien sesshaft zu machen. Dazu war die noch immer vom Mittelalter beherrschte Politik der städtischen Behörden freilich wenig geeignet. Strafmassregeln sollten bewirken, was nur durch organisatorische Reformen zu erreichen war. So meldet uns ein Magistratserlass vom 10. September 1848 „die Ausweisung eines sicheren Moritz Hirschl, eines nach Pressburg gehörigen Israeliten, welcher seit einiger Zeit bedeutende Getreideeinkäufe bei mehreren Schiffmeistern und ihren Bestellten auf hiesigem Platze mit fl. 10. 24 pr. W. M. gemacht und die so behandelten Brotfrüchte gleich wiederumben mit fl. 13. 30 — fl. 14. — pr. Metzen, sonach mit einem wucherischen Gewinne an Müller und Getreidehändler veräussert habe“.

Ferner versuchte man durch einen Deklarationszwang dem Getreidehandel mehr Oeffentlichkeit zu verleihen, musste diesen

[1] Ein derartiges Hausierverbot soll übrigens heute wieder aufleben. Auf Antrag der Wiener christlich-sozialen Partei ist im österreichischen Abgeordnetenhause ein Gesetz zur Annahme gelangt (Abänderung der §§ 59 und 60 der Gewerbeordnung), worin sich ein Paragraph (§ 60 a) folgenden Wortlautes findet:

„Das Feilbieten von Brot und sonstigen Bäckerwaren von Haus zu Haus oder auf der Strasse ist verboten. Die Zustellung von Brot und sonstigen Bäckerwaren an die Kunden des Bäckers ist nur auf Bestellung durch ihn selbst, seine Angehörigen, sowie durch die bei ihm im Lohn- oder Lehrverhältnis stehenden Hilfsarbeiter zulässig.“

aber bald fallen lassen, da die einzige Wirkung desselben die war, dass die Leute ihre Geschäfte an anderen Orten abmachten. Glücklicher war schon der Gedanke, den das n.-ö. Landespräsidium in der Antwort auf eine Zuschrift des Magistrates [1] äusserte, worin derselbe offenbar über den Misserfolg des Deklarierungszwanges klagt und um Abhilfe bittet; es heisst da, dass dieser Zustand wohl kaum sich ändern dürfte, solange nicht den amtlich protokollierten Käufen irgendwelche Rechtswohlthat zugewendet werden wird, welche nach der laut gewordenen Meinung darin bestehen dürfte, dass bei streitigen Fällen nur jenen auf der Fruchtbörse abgeschlossenen Käufen ein gültiges Klagerecht zugestanden werden soll, welche amtlich protokolliert sind [2].

Am 19. April 1851 kündigte ein Magistratserlass an, „dass die bisher in einigen Lokalitäten des Mehringerschen Kaffeehauses am neuen Markt als Privatinstitut bestehende, sog. Fruchtbörse, vom nächsten Mittwoch den 23. an in die von den Müllern gemieteten ehemaligen Linserschen Kaffeehauslokalitäten in der Grünangergasse im 1. Stock übertragen werden; es werden dort die Müller, Fruchthändler und Bäcker regelmässig alle Wochen am Mittwoch und Samstag, wie bisher ihre Geschäfte miteinander besorgen“. Von hier übersiedelte dann die Börse — immer noch als Privatbörse — in die Lokalitäten des Bürgerspitals.

Erst 1853 erfolgte die unabweisliche Regelung dieses Verkehres, freilich nicht auf autonomer Basis, sondern durch den Magistrat, welcher das Institut lediglich als Hilfsmittel für die Approvisionierung der Stadt auffasste. Da zufolge Gemeindeordnung vom 6. März 1850 der Stadtverwaltung als „natürlicher Wirkungskreis alles zugewiesen wird, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist, insbesondere die Handhabung der Marktpolizei und die Fürsorge für die Approvisionierung Wiens“, so betrachtete sie

[1] Normalienbücher des Wiener Magistrats, Jahrgang 1848.

[2] In diesem Ideengang findet sich bereits das Prinzip vorgebildet, welches für die Organisation des Wiener Getreidehandels und der Produktenbörse richtunggebend geworden und geblieben ist, wenn auch nicht in seiner ganzen Konsequenz. Die heutige Schiedsgerichtsordnung der Produktenbörse knüpft die Rechtswohlthat nicht an eine Deklarationspflicht, wohl aber daran, dass die Geschäfte an einem bestimmten Orte, an der Börse abgeschlossen werden, womit die Publizität, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar dadurch erreicht wird, dass der Verkehr an einem bestimmten Orte konzentriert, die Kontrolle und die Feststellung richtiger Preise erleichtert wird.

auch die Organisation des Getreidehandels ausschliesslich nur als eine Angelegenheit des Magistrates.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 7. Dezember 1853 wurde die Kommunalisirung des Institutes beschlossen und die Börse ging in die Verwaltung des Magistrates über, welcher die Börselokalitäten in Miete nahm und den Verkehr in denselben auf Grund einer Börseordnung regelte. Die Mitglieder der Börse nahmen an ihrer Verwaltung nur insoferne teil, als ein aus ihrer Mitte gewähltes beratendes Comité dem Marktkommissär, unter dessen Aufsicht die Börse gestellt war, zur Seite stand.

Für die verwickelten Fragen des modernen Getreidehandels, in dessen Anfängen wir bereits stehen, reichte aber die kaufmännische Einsicht der Amtsobrigkeit nicht aus, zumal sie vielfach im Banne des Volksvorurteils stand, welches den Getreidehandel noch immer als Wucher betrachtete und strenge Beaufsichtigung verlangte.

So liess, als im Juli des Jahres 1853 infolge ungünstiger Ernteaussichten die Getreidepreise plötzlich hinaufschnellten, der Magistrat an der Börse eine Kundmachung affichieren, worin es u. a. hiess: „Die Müller mögen sich nicht irreführen lassen, die Preiserhöhung ist durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigt, sondern sie ist der Ausfluss schändlicher Machinationen“ u. s. f.; als das nichts half, mussten alle Juden, welche in Wien nicht zuständig waren und daselbst mit Getreide handelten, die Stadt innerhalb 24 Stunden verlassen. Da die Preissteigerung durch die Verhältnisse gerechtfertigt war, so half natürlich auch das nichts und die Judenausweisung wurde bald darauf wieder zurückgenommen.

Diese Politik verschlimmerte das Uebel, statt es zu mildern. Die Zahl der in Wien selbst ansässigen Getreidehändler war ausserordentlich gering. Sie wird von der Handelskammer für das Jahr 1852 auf 11 angegeben, welche, nach ihrer Gesamtsteuerleistung von 1152 Gulden C. M. zu schliessen, nicht eigentlich Grosshändler, sondern Vermittler gewesen sein dürften. „In Bezug auf den Getreidehandel“, heisst es in einer Publikation, welche sich mit den Ursachen der in den fünfziger Jahren in Wien herrschenden Teuerung des Getreides und Brennholzes beschäftigt, „fehlt die Klasse der Geschäftsleute, welche den Holzhändlern entspricht, gänzlich; es gibt in Wien keine Getreidemagazine und Getreidevorräte analog den Holzplätzen der Wiener Holzhändler“ [1]. Der Getreidegross-

[1] Die Teuerung des Getreides und Brennholzes im Verkehrsgebiete von Wien, deren Ursache und Hilfsmittel dagegen. Wien 1857, S. 37. Verfasser unbekannt.

handel siedelte sich in dem benachbarten ungarischen Marktflecken an, wo er seine Angelegenheiten selbst regeln konnte. Von hier aus machten die Getreidehändler ihre Geschäfte mit den österreichischen Konsumenten im Korrespondenzwege ab oder die letzteren besuchten die ungarischen Märkte. Soweit man aber in Wien zusammenkam, mied man die Börse womöglich und machte den Handel in Kaffeehäusern ab.

Die Preisbildung vollzog sich also ausserhalb des Kontrollebereichs der Wiener Marktaufsicht an den ungarischen Stapelplätzen und so war man in Wien nicht in der Lage, die Ursachen plötzlich eintretender Preissteigerungen zu kontrollieren und wirklichen Machinationen gegenüber machtlos, weil der Handel in den entfernten Handelsplätzen der Beobachtung entrückt war. Thatsächlich waren aber Verabredungen der Händler zum Zwecke der Preissteigerung des Getreides, war „Getreidewucher“ damals noch möglich. Der gesamte Getreidehandel aus Ungarn war in den Händen weniger, sehr kapitalkräftiger Firmen konzentriert. Diesen fiel zunächst auch das Konsignations- und Kommissionsgeschäft aus jenen entfernten Produktionsgebieten zu, welche durch die Entwickelung der Verkehrsmittel fast mit einem Schlage nahe an die getreidebedürftigen Gebiete herangerückt waren, weil bei diesen Geschäftsformen der Verkäufer seinem Vermittler die Ware anvertrauen oder doch das Revirement durch ihn besorgen lassen muss; da im Getreidehandel sehr hohe Wertsummen in Frage kommen, kann sich der Verkäufer nur an einen wohlakkreditierten Vermittler wenden.

Wien war aber nicht allein kein Preisbildungsplatz, auch die Voraussetzungen dafür, dass es ein Getreidestapelplatz werden konnte, fehlten noch völlig — Hafenanlagen, Landungsplätze und vor allem Lagerhäuser.

Am empfindlichsten war der zuletzt erwähnte Mangel. Man musste sich mit von Fall zu Fall gemieteten Räumen behelfen, die nur ebenso, wie Wohn- oder Geschäftsräume gegen Viertel- oder Halbjahrskontrakt zu haben waren, während es sich dem Kaufmanne in der Regel nur um eine Unterbringung der Waren für kurze Frist handelt. Auch war es nicht immer leicht, derartige Lokalitäten zu bekommen, und oft musste das Vorurteil gegen den Getreidehandel mit teuerem Gelde aufgewogen werden [1].

[1] Die Teuerung des Getreides nnd Brennholzes im Verkehrsgebiete von Wien, deren Ursachen und Hilfsmittel dagegen. Wien 1857, S 125.

Dabei war die Beschaffenheit der Räume äusserst mangelhaft; es waren meist Kellerräume, wo das Getreide dem Verderben durch Feuchtigkeit ausgesetzt war.

Dass diese Verhältnisse auf die Approvisionierung Wiens den ungünstigsten Einfluss ausüben mussten, ist eigentlich selbstverständlich; es wird darüber geklagt, dass die Getreidepreise in Wien unverhältnismässig höher stehen als an anderen Orten.

Besonders schlecht stand es um die Versorgung Wiens mit Hafer. Nicht uninteressant ist die Schilderung, welche ein Getreidehändler von damals über den Haferhandel Wieselburgs mit Wien entwirft: [1] „Der Umsatz in Wieselburg beträgt ca. 40000 Metzen per Woche und nicht viel weniger wechselten die Hände unter den Händlern und Spekulanten und alles wurde nach geschehener Uebernahme bar bezahlt. Das Geschäft wickelte sich demnach in Wieselburg in der angenehmsten Weise ab, dafür hatten aber die Wiener Konsumenten weit weniger Ursache, mit ihren Lieferanten zufrieden zu sein. Alle die Unarten, welche sich mehr oder weniger bei jedem Kleinhandel einschleichen, standen auch da in voller Blüte. Diese Bauern machten sich gegenseitig als Händler soweit Konkurrenz, dass sie den Hafer in Wien um denselben Preis abgaben, als sie dafür in Wieselburg bezahlt hatten. Die ganze Fracht und die sonstigen Spesen mussten demnach in anderer Weise eingebracht werden. Diese Kleinhändler waren nämlich bestrebt, aus wenigen Metzen möglichst viele zu machen und um diesen Zweck zu erreichen, wurde der Hafer durch heisses Wasser in wahrhaft kunstfertiger Weise geschwellt, 20 und mehr Prozent Uebermass war das Resultat dieser Manipulation, Wien bekam dadurch trotz Marktpolizei keinen aufbewahrungsfähigen Hafer, bloss die einsichtsvollen Konsumenten, welche sich durch die billigen Preise nicht verleiten liessen, sondern sich direkt an den Grosshandel in Wieselburg wendeten, fanden dort jederzeit die schnellste Bedienung.“

Einsichtige Männer im Gemeinderate der Stadt Wien drangen auf die Errichtung von Magazinen aus kommunalen Mitteln, welche 1853, in demselben Jahre, in welchem die Kommunalisierung der Produktenbörse durchgeführt worden war, auch beschlossen wurde. Eine Kommission mit dem damaligen Bürgermeister Dr. Seiller an der Spitze, unternahm im Juli desselben Jahres die Besichtigung der Fruchtkammern in Pest, Raab, Pressburg und Wieselburg, aber

[1] Der österreichisch-ungarische Getreidehandel und Vorschläge zur Hebung desselben von Johann Treyer. Wien 1875.

zur Errichtung von Lagerhäusern sollte es zunächst noch lange nicht kommen. Und noch länger sollte es dauern, bis Wien zu regelrechten, in der Nähe der Stadt gelegenen Landungsplätzen kam. Die natürlichste und billigste Transportstrasse für den Getreideexport aus Ungarn, die Donau, zog damals nicht wie jetzt in einem ruhigen breiten Arm an der Stadt selbst, sondern sehr ungebärdig in zahllose Seitenarme zersplittert, in stundenweiser Entfernung vom Zentrum des Verkehres vorbei. Die Schiffe der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft mussten, wann und soweit es ihnen damals überhaupt gelang, auf dem unregulierten, allen möglichen Wechselfällen unterworfenen Strom, bis Wien vorzudringen, an entlegenen, ganz primitiven Landungsstellen, „die weder unter sich, noch mit den Wiener Bahnhöfen in Verbindung standen“ [1], ihre Ladung löschen. Solcher Landungsstellen gab es mehrere, eine in Nussdorf, das damals ausserhalb der Verzehrungssteuerlinie liegend, gleichsam den Dienst eines Depot- und Warenmagazins versah, am Spitz und bei den Kaisermühlen, wo die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft einen rohen Holzbau errichtet hatte, in dem die Waren notdürftig untergebracht werden konnten; die Errichtung steinerner Gebäude hatte der Besitzer dieser Gründe merkwürdig genug untersagt [2].

Der Strom war bis zur zeitweisen Unfahrbarkeit verwahrlost. Während noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts Zugschiffe mit je 8000 Metzen Hafer beladen, also mindestens 1½ m Tiefgang [3] aus Ungarn stromaufwärts nach Wien kamen, verschlechterten sich zu Beginn unseres Jahrhunderts Fahrbahn und Leinpfad derart, dass die Zugschiffahrt mit derlei tiefgehenden Fahrzeugen bis Wien herauf unmöglich wurde. Die Schiffe fuhren bis Raab, hier wurde das Getreide in kleinere, leichtere Schiffe umgeladen, die es nach Wieselburg brachten, von wo es dann per Achse nach Wien transportiert wurde. In Raab und vornehmlich in Wieselburg konzentrierte sich daher damals der Getreideverkehr. In den Magazinen Wieselburgs waren 1844 insgesamt 5250000 Metzen, ein für damalige Verhältnisse geradezu enormes Quantum, eingelagert [4].

Mit der Entwickelung der Dampfschiffahrt trat eine Verschiebung der Handelsverhältnisse dadurch ein, dass die Dampfschiffe direkt bis Wien fuhren, wodurch der Umschlag in Wieselburg und

[1] J. Winkler, Der Wiener Donauhandel. Wien 1874, S. 10.

[2] Denkschrift der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, herausgegeben anlässlich der Feier des 50jährigen Bestandes.

[3] Winkler a. a. O.

[4] Bericht der n.ö. Handelskammer 1851, S. 99.

der teure Achsentransport erspart werden konnte, allerdings nur dann, wenn die Stromverhältnisse den Schiffen erlaubten, bis Wien zu kommen. Da die Stromstrecke Pressburg-Wien in einem arg verwilderten Zustande sich befand, war das freilich oft genug und gerade in der für den Getreideverkehr kritischsten Zeit, im Herbst, nicht der Fall. Die Schiffe fuhren dann bis Raab, von wo das Getreide mit der 1851 eröffneten Raab-Wiener-Bahn nach Wien verfrachtet wurde. Dadurch verlor Wieselburg seine Bedeutung an Raab, dessen Verkehr einen bedeutenden Umfang annahm. Die Verfrachtungen von Körnerfrüchten mittels Zugschiffahrt Donauaufwärts nach Raab werden

1858—1862	auf	22 640 313	n.-ö. Metzen,
1862—1867	„	12 640 099	„ „
1868—1872	„	16 516 203	„ „
zusammen		51 796 615	n.-ö. Metzen

angegeben [1]. Der Getreideverkehr Budapests, der heute dem Umsatze nach die erste Stelle unter den Getreidehandelsplätzen der Monarchie einnimmt, war damals noch verhältnismässig geringfügig, und belief sich in derselben Periode auf 28610487 n.-ö. Metzen. Der Lage nach war Budapest zur Konzentration des Exporthandels nach Oesterreich und nach Westeuropa weniger geeignet als das westlicher gelegene Raab. Ein grosser Getreidehandelsplatz ist Budapest erst nach 1866 geworden, durch den gewaltigen Aufschwung der Grossmühlenindustrie [2] daselbst und durch die Einführung des börsenmässigen Terminhandels, welche ungefähr gleichzeitig stattfand.

2.

Die Entstehung der autonomen Frucht- und Mehlbörse 1869 und ihre Entwickelung bis zur Gegenwart.

Die Abhängigkeit von den fremden Märkten und ihre Konsequenzen wurden in Wien und Niederösterreich um so drückender

[1] In der im Frühjahre 1901 in Wien abgehaltenen Terminhandelsenquete wurde von einem Kommissionsmitgliede die Einführung des börsenmässigen Terminhandels in Zusammenhang gebracht mit der Errichtung einer Filiale in Raab durch die Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien (Stenographische Protokolle Bd. III, S. 362). Unseren Erhebungen zufolge hat die Kreditanstalt niemals eine Filiale in Raab besessen.

[2] Während sich zu Anfang der sechziger Jahre in Budapest nur 5 grössere Etablissements befanden, die zusammen höchstens 1½ Millionen Metzen vermahlen konnten, nahm die Pester Mühlenindustrie nach 1866 eine rapide Entwickelung, so dass es 1870 schon 14 grössere Etablissements mit einer Mahlfähigkeit von 14 Millionen Metzen besass.

empfunden, je mehr in den folgenden Jahrzehnten, mit dem Wachstum der Bevölkerung und mit der Entwickelung der Getreide verarbeitenden Industrien [1], der Importbedarf Wiens und Niederösterreichs stieg. Durch den Mangel eines eigenen grossen Getreidehandelsplatzes erlitt die Volkswirtschaft Oesterreichs aber auch noch in anderer Beziehung eine Einbusse.

Begünstigt durch hohe Getreidepreise in Süddeutschland, niedrigen Valutastand in Oesterreich, der zur Spekulation ermunterte, durch die Abschaffung der Ausfuhrzölle auf Getreide (1853) und insbesondere durch die Ausgestaltung der Schienen- und Wasserwege [2] und die Verbilligung der Frachtraten, hatte sich seit der Mitte der fünfziger Jahre der Getreideexport aus Ungarn nach Süddeutschland lebhaft gesteigert.

[1]) Die Biererzeugung in Wien und Umgebung (Die österreichische Brauindustrie von 1848—1898 von Dr. Rudolf Sonndorfer, in „Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien". Wien 1898) belief sich:

1848	in 39	Brauereien	auf	672 710 hl Bier
1855	„ 36	„	„	903 257 „ „
1865	„ 28	„	„	1 613 809 „ „
1870	„ 24	„	„	2 632 868 „ „

Der Mehlversand von Wien nach den österreichischen Provinzen gewann von Jahr zu Jahr und hielt sich auch in Jahren befriedigender Ernten auf ansehnlicher Höhe, weil man sich in jenen Gegenden an das Mehl aus Banater Weizen, wie es die Wiener Müller erzeugten, gewöhnt hatte (Handelskammerbericht 1857).

[2]) In den vierziger Jahren waren erst wenige Eisenbahnverbindungen mit Ungarn in Betrieb; es waren hauptsächlich diejenigen mit Oberungarn. Im Jahre 1846 und in den folgenden Jahren waren von Staatsbahnen die Strecken Pest-Waizen, Wien-Bruck und einige kleine Lokalstrecken in der Theissgegend eröffnet worden, 1847 die Südbahn bis Oedenburg, 1848 die Linie Marchegg-Pressburg, die gleichzeitig bei Marchegg an die Nordbahn angeschlossen wurde, 1850 die Strecke Waizen-Gran-Pressburg. Von da ab wurden in raschem Tempo die in die getreidereichen Gegenden Ungarns, in das Banat und in die Theissgegend führenden Eisenbahnen ausgebaut und dem Verkehre übergeben; 1854 die Strecke Felegyháza-Szegedin-Bruck, 1857 nach Temesvár, 1857—1860 ein grosser Teil der Theissbahnen. Von besonderer Bedeutung für Wien speziell war die 1857 erfolgte Eröffnung der Verbindungsbahn von der Staatsbahn zum Hauptzollamt.

Einige Ziffern werden die Gesamtentwickelung des Verkehrs illustrieren. Es standen Eisenbahnlinien in Oesterreich-Ungarn im Betriebe:

1848	1071 km
1858	2401 „
1863	3514 „
1867	4145 „

Die Schiffe, die Eisenbahnwaggons, welche das Getreide aus Ungarn hinausführten, zogen an Wien vorbei — der Handel wurde in Ungarn abgeschlossen, die reichen Profite aus dem Exportgeschäft fielen der ungarischen Volkswirtschaft zu.

Die Wiener Handelskammer liess es an Vorschlägen nicht fehlen; der Referent einer von ihr eingesetzten Kommission zur Untersuchung der Verhältnisse des Verkehrs mit Getreide, Mehl und Brot in den Jahren 1846—1858 und über die Ursachen, welche der Teuerung dieser Konsumtibilien zu Grunde liegen, erfasst die Situation mit richtigem Blick, indem er ausführt: „Für den österreichischen Exporthandel mit Getreide könnte Wien durch Errichtung von Magazinen hierselbst zu einem bedeutenden Stapelplatze gemacht werden. Es hängt dies jedoch mit der Frage der Donauregulierung, der Anlage eines Donauhafens in Wien u. s. w., also mit Gegenständen zusammen, deren Erledigung noch nicht in naher Aussicht steht. Der Getreidehandel soll die grösstmöglichste Freiheit geniessen, wodurch am besten der Teuerung entgegengewirkt wird. Die Errichtung einer Getreidehalle in Wien stelle sich mit Rücksicht auf die eigentümliche Organisation des Kornhandels und bei dem Umstande, als die k. k. priv. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe ohnehin Vorschüsse auf Getreide gebe, nicht als Bedürfnis dar, abgesehen von den prinzipiellen Gründen gegen solche Anstalten. Es sei zu wünschen, dass jährlich, gleich nach der Ernte, genaue und verlässliche Ausweise über Ernteergebnisse in den Kronländern veröffentlicht werden, um der unbegründeten Furcht vor Mangel vorzubeugen und dem Getreidehandel sichere Anhaltspunkte zu geben." Die Realisierung dieses Programmes sollte ein halbes Jahrhundert in Anspruch nehmen und sie erfolgte so wenig planmässig, so langsam und unzulänglich, dass sie ihre Bedeutung dadurch teilweise verliert.

Indes machte sich auch in vielen anderen Zweigen des Rohproduktenhandels das Bedürfnis nach Zentralisation des Marktes geltend. War bei der früheren Unzulänglichkeit der Verkehrsmittel der Kreis der in Austauschbeziehungen zu einander tretenden Individuen verhältnismässig eng gezogen, so hatte sich derselbe nun zu einem für den Einzelnen unübersehbaren Umfange erweitert; die

Transportmittel der Donaudampfschiffahrtgesellschaft:

Jahr	Dampfboote	Schlepper
1855 . . .	91 Dampfboote,	306 Schlepper
1860 . . .	119 „	469 „
1865 . . .	134 „	523 „
1870 . . .	155 „	547 „

vielen kleinen Zirkulations- und Preisbildungszentren mussten ersetzt werden durch einen grossen, womöglich dem ganzen Wirtschaftskomplex gemeinsamen. Der gesamte Zirkulationsprozess der Ware musste möglichst abgekürzt, seine Kosten mussten reduziert werden, indem man den Handelsverkehr an einzelnen grossen Orten zu konzentrieren trachtete, als welche sich von selbst jene ergaben, die den stärksten Eigenkonsum hatten. Schon 1858 war, auf Anregung der niederösterreichischen Handelskammer, die Gründung einer Warenbörse von der Wiener Kaufmannschaft auf Grund des Vereinsgesetzes — das Gesetz über die Organisation der Warenbörsen erschien erst 1860 — versucht worden, zur wirklichen Schaffung derselben kam es aber erst 1873, aus Gründen, auf die wir hier nicht näher eingehen können [1].

Ebensowenig rückte die Reorganisation der Fruchtbörse von der Stelle, trotzdem sie für die Stadt selbst, aus Approvisionierungsrücksichten, eine unabweisliche Notwendigkeit war.

Der Getreidehandel blieb daher vorerst weiter in die Formen der Stadtwirtschaft eingezwängt, in denen er sich nicht entwickeln konnte. Das Marktkommissariat selbst sah sich, um den gänzlichen

[1] In anderen Städten, z. B. in Prag, ist diese Organisation des Warenverkehrs in den fünfziger Jahren in Form einer Privatunternehmung, der sog. Produktenhalle, versucht worden, welche mit einem Aktienkapital von 750 000 fl. errichtet wurde und als ein grossartiges, alle Produktions- und Handelszweige umfassendes Kommissionsgeschäft in Verbindung mit einer Börse gedacht war. Unter Mitwirkung der Handelskammer wurde eine Geld-, Waren- und Fruchtbörse gegründet, die indes schon nach einem Jahre aus Mangel an Teilnehmern geschlossen werden musste. Insoferne diese Produktenhallen auch Lagerräume besassen und die Aufbewahrung und Bevorschussung von Waren geschäftsmässig betrieben, können sie als unmittelbare Vorläufer der öffentlichen Lagerhausunternehmungen angesehen werden; ihrer wirtschaftlichen Funktion nach verhielten sie sich zu derselben etwa wie der Wucher zum kaufmännischen Kredit. Die Lagergebühren waren, an den heutigen Verhältnissen gemessen, geradezu enorm hoch. Sie betrugen für den Zollzentner bei gewöhnlichen Waren 7 Neukreuzer per Woche und für den ersten Monat und 5 Neukreuzer für die folgenden Monate. Güter, welche einen grossen Umfang einnehmen, wie Wolle, Leder, per Zollzentner und Monat um 2 Kreuzer mehr; Körnerfrüchte zahlten per n.-ö. Metzen von 10 zu 10 Tagen 2 Neukreuzer. (Die Handels- und Gewerbekammer in Prag in den ersten 50 Jahren ihres Bestandes 1850—1900. Prag 1900, S. 56.)

Auch in Wien waren wiederholt Projekte zur Gründung derartiger Produktenhallen aufgetaucht. So lag in den ersten fünfziger Jahren dem Magistrat der ausgearbeitete Entwurf einer Mehlhalle vor, welche unter Aufsicht fachkundiger Männer den Produzenten Gelegenheit geben solle, ihre Waren billig einzulagern und auch allenfalls einen Vorschuss darauf zu erlangen. Zur Ausführung kam es aber nicht.

Verfall der Fruchtbörse aufzuhalten, veranlasst, im Gemeinderate zu beantragen, dass den Kaufleuten ein grösserer Einfluss auf die Organisation des Verkehres und die Ordnung ihrer Angelegenheiten eingeräumt werde. In der Sitzung des Gemeinderates am 26. April 1861 wurde daraufhin „die schon vom früheren Gemeinderate angestrebte Regulierung der Frucht- und Mehlbörse“ beschlossen[1] und ein eigenes Reorganisationskomitee eingesetzt. Die Mehrheit in der Gemeindevertretung hielt indes mit grosser Zähigkeit an den veralteten Zuständen fest und erst nach langem und hartem Kampf und schlimmen Erfahrungen sollte eine bessere Einsicht Platz greifen.

Als die ungeduldigen Besucher der Frucht- und Mehlbörse im Oktober desselben Jahres an den Magistrat die Bitte um Kenntnisnahme der vorzunehmenden Wahl eines Komitees und der Ausschussmänner richteten, wurden sie von diesem schroff abgewiesen, mit dem Bedeuten, dass die Approvisionierung Wiens und somit auch die Handhabung der Marktpolizei und die Verwaltung der Mehl- und Fruchtbörse zu den gesetzlichen Obliegenheiten der Kommune gehöre und das Ansuchen der Börsenmitglieder ein ganz unbefugtes Eingreifen in den Wirkungskreis der Gemeinde darstelle.

Schliesslich wurden aber doch auf Antrag des Marktreferenten eine Anzahl aus freier Wahl der Börsenbesucher hervorgegangener Börsenmitglieder zum Gemeinderate berufen, um hier an der Ausarbeitung eines neuen Statuts mitzuwirken. Sie „beendigten ihre beschwerliche Arbeit in 30 Sitzungen“ dahin, dass sie einen Organisationsentwurf lieferten, Statut, Usancen und Schiedsgerichtsordnung enthaltend. Einen ebensolchen lieferte das Marktkommissariat und schliesslich war der Marktreferent vom Gemeinderate angewiesen worden, auf Grund der unter Mitwirkung der Kaufleute ausgearbeiteten Vorlage eine möglichst vollkommene Börsenordnung, allgemeine Usancen und eine Schiedsgerichtsordnung auszuarbeiten, wobei ihm die möglichste Wahrung des Einflusses der Kommune, soweit derselbe ohne Hemmung des freien Verkehres Platz greifen kann, empfohlen wurde.

Diese drei Referate wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 4. August 1863 vom Marktreferenten vorgelegt. Die Reorganisationskommission hatte sich aber engherzigerweise zu einer modernen Auffassung des Getreidehandels nicht aufschwingen können und vertrat die Meinung des Marktreferenten, „dass das von den Kaufleuten vorgelegte Statut „als zu weit gehend in die Rechte der Kommune eingreife“ und der Kommune nur „einen winzigen Einfluss“ lassen würde, was nicht nur unter der Würde der Kommune wäre, sondern auch gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstosse“. Da umgekehrt eine grosse Anzahl von Gemeinderäten sich gegen das Statut des Marktreferenten aussprach, „weil es den Handel wieder knebeln würde“, so wurden die gesamten Elaborate an die Kommission zurückgewiesen.

[1] Sitzungsprotokolle des Gemeinderats 1861, III, S. 682.

Nun schlief die Angelegenheit wieder einige Jahre; Wien blieb der Entwickelung des Getreidewelthandels gegenüber weiter unthätig. Ohne Zuthun, fast wider den Willen der öffentlichen Verwaltung, entwickelten sich in Wien die ersten Keime eines Getreideexporthandels. In den Exportjahren 1868—1869 kamen die Mannheimer Kaufleute auch nach Wien, um Getreide einzukaufen. Da der Handel lebhaft, die Kommissionssätze infolge der noch geringen Konkurrenz unter den Händlern ziemlich hohe waren, so fand mancher der in Wien ansässigen Agenten und Kommissionäre Gelegenheit, ein schönes Stück Geld zu verdienen und den Uebergang zum Proprehandel zu machen.

Von dieser Zeit ab trat eine Spezialisierung im Wiener Getreidehandel in der Richtung ein, dass einzelne Kommissionäre auch weiterhin hauptsächlich die Pflege der mit den ausländischen Importeuren angeknüpften Beziehungen sich angelegen sein liessen, sich zu Exporteuren qualifizierten.

Die städtische Fruchtbörse hatte von dieser Steigerung des Handelsverkehrs wenig Gewinn. Sie wurde womöglich gemieden und die Thatsache, dass die amtlich veröffentlichten Umsätze und Preise gewöhnlich unrichtig waren[1], trug vollends dazu bei, sie zu diskreditieren.

Die Zahl der Besucher und damit das Erträgnis der Eintrittsgebühren verminderten sich statt zu steigen. Von 1014 Besuchern und einem Eintrittsgebührenerträgnis von 6483 fl. im Jahre 1861 waren bis sum Jahre 1866 Besucherzahl und Erträgnis successive auf 862 bezw. auf 4650 fl. herabgesunken[1]. Im Café „Stierböck“ in der Nähe der Ferdinands-Brücke war eine Winkelbörse entstanden, deren Verkehr bald lebhafter war als der an der Fruchtbörse. Hier suchten die Ausländer die wenigen Getreidehändler und Vermittler auf, die damals in Wien sesshaft waren. Vom

[1] Statistik der Volkswirtschaft für Niederösterreich von 1855—1866, herausgegeben von der Wiener Handelskammer, S. 781.

Jahre 1852 bis 1866 hatte sich die Zahl der Getreidehändler in Wien nur um 7, nämlich auf 18 vermehrt. Die ungarischen Provinzexporteure zogen es, seitdem in Budapest für den Getreidehandel die autonomen Börsenorganisationen der Produktenhalle und des Lloyd entstanden waren, vor, ihre Geschäfte dort und unter Intervention des Budapester Handels abzuwickeln. Zweifellos trug auch die Einführung des börsenmässigen Terminhandels in Budapest dazu bei, den Handel von Wien abzuziehen. Den Zwischennutzen des Budapester Exporteurs musste der österreichische Konsument natürlich bezahlen, was in den unverhältnismässig hohen Getreidepreisen in Wien zum Ausdruck kam.

Vielleicht hätte man noch länger mit der Freigabe der Marktorganisation für den Getreidehandel gezögert, wenn die Verwaltung der Fruchtbörse nicht ein Defizit ergeben hätte. Die Verwaltungskosten wurden hauptsächlich aus den Eintrittsgebühren bestritten und der Ausfall, den der verminderte Besuch der Börse von Seiten der Händler herbeiführte, war um so empfindlicher, als jene Bäcker vom flachen Lande, welche bei der Wiener Bäckergenossenschaft intabuliert waren, gegen ein Pauschale von 40 fl. freien Zutritt hatten.

Dieser finanzielle Misserfolg machte die Unhaltbarkeit des bestehenden Zustandes handgreiflich, und im Gemeinderate, wo inzwischen die Anhänger des alten Systems dem mächtig aufgeschossenen Liberalismus gegenüber in die Minorität gekommen waren, gelangte der Entschluss zum Durchbruche, die Börse dem Handel freizugeben.

Trotzdem noch immer nicht nur seitens vieler Regierungs- und Marktorgane, sondern auch von Seiten vieler Börsenbesucher Einwendungen erhoben wurden, welche die Kosten der Börse, die Preisbildung, die für nötig erachtete marktpolizeiliche Ueberwachung der Qualität der Brotfrüchte und des Mehles, den Einfluss der nicht in Wien ansässigen Mitglieder auf die Gebarung der Börse, die Rechtspflege an derselben u. a. m. betrafen, wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Mai 1868 anerkannt:

1. Die Mehl- und Fruchtbörse kann nur dann ihren Zweck als Beförderungsanstalt für den Frucht- und Mehlhandel erreichen, wenn dieselbe aufhört, ein kommunales Institut zu sein.

2. Wenn sie der autonomen Leitung und Verwaltung der Börsenbesucher überlassen wird und der rein kaufmännische Charakter streng bewahrt.

3. Dass es zur Wahrung der Interessen der Kommune hinreichend ist, wenn dieselbe durch einen Delegierten sich Kenntnis vom jeweiligen Geschäftsgange, von den Zufuhren und Verkäufen, von den Preisen etc. zu verschaffen in die Lage gesetzt sein wird.

Der Magistrat wurde beauftragt, die Börsenbesucher von diesen Beschlüssen mit der Aufforderung zu verständigen, aus ihrer Mitte ein Komitee zu wählen, welches ein Gutachten über die Umgestaltung der Frucht- und Mehlbörse zu erstatten und seine Vorschläge dem Gemeinderate zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Auf Grund eines von der Regierung, im Einvernehmen mit der Gemeinde genehmigten Vereinsstatutes wurde am 15. September 1869 die autonome Börse eröffnet, ein 29gliedriger Vorstand, bestehend aus Müllern, Bäckern und Brauern und Getreidehändlern, und von diesem Herr Roman Uhl, der damalige Eigentümer der Wiener Bäckerdampfmühle, zum Präsidenten und Herr Moriz Leinkauf zum Generalsekretär gewählt.

Die nächste Entwickelungsetappe in der Organisation des Wiener Getreidehandels, welche der Freigebung der Börse folgte, war 1873 die durch Herrn Leinkauf angeregte Einführung der internationalen Saatenmärkte, wie sie an anderen Orten bereits bestanden. Sie hatten sich zuerst in Budapest, dann in Leipzig gebildet und charakterisieren eine Epoche geringerer Entwickelung und lückenhafter Organisation des Getreidewelthandels und der Getreidestatistik.

Die Saatenmärkte vereinigten alljährlich nach der Ernte — sie fanden gewöhnlich Ende August statt — Kaufleute aus ganz Europa in Wien; damals galt Ungarn als „Kornkammer" Europas, von dem Ausfall seiner Ernte wurde die Gestaltung der europäischen Getreidepreise sehr wesentlich beeinflusst, und man kam, wenn schon nicht um Einkäufe zu besorgen, so doch um sich über die Gestaltung der Marktlage zu orientieren. Von Seite der Fruchtbörse wurden Schätzungen der Welternte publiziert, welche, grossenteils auf privaten Informationen kaufmännischer Korrespondenten beruhend, allerdings wenig zuverlässig sein konnten, immerhin aber ein schätzenswertes Surrogat für die mangelnde amtliche Welterntestatistik bildeten. Die Umsätze auf diesen Saatenmärkten waren bis zum Ende der achtziger Jahre sehr bedeutend, effektive Ware und Termin zusammengenommen, nach den Schätzungen der Saatenmarktkommission 500 000—800 000 Meterzentner, und auch an äusserem Glanz fehlte es diesen Veranstaltungen nicht, da die Eröffnung der Saatenmärkte in der Regel durch den Handelsminister selbst geschah.

Gegen die Abhaltung dieser Saatenmärkte machte sich aber seitens der Getreideexporteure Widerstand geltend, weil auf denselben die Kontrahenten, zwischen welche bisher ihre Thätigkeit vermittelnd sich eingeschoben hatte, in direkte Verbindung miteinander traten und dann auch weiterhin blieben. Der Kaufmann ist bei Anknüpfung neuer Beziehungen ein Zauderer, aber auch hier gilt das Wort: ce n'est que le premier pas qui coûte. Der Widerstand innerhalb der Kaufmannschaft selbst erhielt — merkwürdig genug — Succurs gerade von den Anhängern jener Wirtschaftspolitik, in deren Programm das Schlagwort von der Eliminierung des Zwischenhandels an erster Stelle steht; so wurde die Institution, deren Wert übrigens infolge der Entwickelung des Getreidehandels und der Getreidestatistik und seit dem Rückgange des Exports ohnedies nur mehr ein dekorativer war, vor 2 Jahren fallen gelassen.

Ein wichtiges Jahr in der Entwickelungsgeschichte der Wiener Produktenbörse war das Jahr 1876. In dieses Jahr fiel die Neukonstituierung der Fruchtbörse auf Grund des Börsengesetzes vom 1. April 1875, welches dem Verkehr an der Fruchtbörse endlich die nötige sichere Rechtsbasis verlieh, welche die Börsenordnung vom 11. Juli 1854 und das Warenbörsengesetz vom Jahre 1860 von allem Anfange nicht hatten bieten können. Durch diese Gesetze war namentlich der Wirkungskreis des Schiedsgerichtes in einer dem Verkehr unzuträglichen Weise eingeengt, indem die Kompetenz desselben, auch für die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte, an die Voraussetzung geknüpft war, dass die Parteien einen schriftlichen Schiedsvertrag errichtet hätten.

Das neue Gesetz dehnte die Kompetenz des Schiedsgerichtes auf alle Rechtsstreitigkeiten aus sog. technischen Börsengeschäften aus, d. h. aus solchen Geschäften, die im öffentlichen Börsenlokale, zur Börsenzeit über Verkehrsgegenstände dieser Börse abgeschlossen wurden, ausgenommen den Fall, dass die Parteien diese Zuständigkeit von vorneherein schriftlich ausgeschlossen hatten. Für diese technischen Börsengeschäfte wurden ferner, um die Unsicherheit aus dem Börsenverkehr zu bannen und unter der Nachwirkung der bösen Erfahrungen, welche man gelegentlich der Krise des Jahres 1873 gemacht hatte, der Einwand von Spiel und Wette ausgeschlossen. Schliesslich verlieh das neue Gesetz den Erkenntnissen des Schiedsgerichtes eine raschere Vollstreckbarkeit durch die Bestimmung, dass auch eine Klage auf Ungültigkeit des Schiedsgerichtsspruches dessen Exequierbarkeit nicht hemmen sollte. Eine Ausdehnung der Kompetenz der Börsenschiedsgerichte auf ausserhalb der Börse über deren Verkehrsgegenstände abgeschlossene Geschäfte, wie sie von der Kaufmannschaft angestrebt wurde, statuierte das Gesetz wohl nicht ausdrücklich, aber implicite. Das Statut der Fruchtbörse enthielt eine diesen erweiterten Wirkungskreis zulassende Bestimmung, auf Grund welcher das Börsenschiedsgericht auch über Streitigkeiten aus ausserhalb der Börse geschlossenen Geschäften entscheiden konnte, sofern die Parteien bei dem Abschlusse oder der Abwickelung des Geschäftes einen schriftlichen Schiedsvertrag errichtet hatten. Von da ab erfährt die Frequenz der Börse und ihres Schiedsgerichtes eine rapide Steigerung. Die Anzahl der bei demselben anhängig gemachten Streitsachen stieg von 237 im Jahre 1874 auf 934 im Jahre 1876 und 1649 im Jahre 1877. Sie erreichte ihren Kulminationspunkt im Jahre 1894 mit 4565 Fällen.

Bei der Umarbeitung, welche gelegentlich der Neukonstituierung der Börse die Usancen erfuhren, wurden zum erstenmal auch Normen für den Terminhandel in ähnlicher Weise börsemässig kodifiziert, wie dies schon früher in Berlin und Budapest geschehen war.

Im Jahre 1896 fand eine Erweiterung der Verkehrsgegenstände der Fruchtbörse statt, indem die Regierung die vom Wiener Gemeinderat bereits im Jahre 1887 beim Handelsministerium angesuchte Einbeziehung anderer landwirtschaftlicher Produkte, Spiritus, Rüböl, Oelkuchen, Pflaumen und Pflaumenmus, Heu und Stroh in den Verkehr der Börse bewilligte, die nun den Titel „Börse für landwirtschaftliche Produkte“ annahm. Im Jahre 1898 übersiedelte sie aus den gemieteten Lokalitäten am Schottenring, die für den stark angewachsenen Verkehr, für die Beherbergung des Schiedsgerichtes und des Beamtenkörpers längst zu enge geworden waren, in das, aus ihren eigenen Fonds und aus den Mitteln eines eigens zu diesem Zwecke aufgenommenen Anleihens, in der Leopoldstadt errichtete Gebäude, das in seiner Art wohl eines der prächtigsten und zweckmässigst eingerichteten der Welt ist.

3.

Die Entwickelung des Wiener Getreidehandels seit Entstehung der autonomen Börse.

Der Verkehr schnellte mit dem Wachstum der Produktenbörse mächtig hinauf. Ihn in seiner Gesamtheit darzustellen ist uns nicht möglich, weil die Ausweise der Eisenbahnen über den Getreideverkehr

Wiens unvollständig sind. Aber der Donauverkehr Wiens in Getreide allein illustriert diese Entwickelung genügend. Von 8474000 W. C. = ca. 4 237 000 Meterzentner im Quinquennium 1870—1874 war derselbe auf ca. 13 320 000 Meterzentner im Quinquennium 1876 bis 1880, also um ca. 365 % hinaufgeschnellt, wobei der Transitverkehr, der für diesen Zeitraum ebenfalls ca. 3 300 000 Meterzentner ausmacht, nicht mitgerechnet ist. Auch in den folgenden Quinquennien hielt diese Steigerung — trotz, wie wir sehen werden, ungünstigster Verhältnisse — weiter an.

Der durch die verschiedenen Schiffahrten [1] nach Wien vermittelte Getreideverkehr beträgt rund Meterzentner:

In den Zeiträumen	Insgesamt	Davon Transitverkehr der Donaudampfsch.-Ges.
1881—1885	15 388 000	2 769 000
1886—1890	20 948 000	6 510 000
1891—1897	30 489 000	10 630 381

Bis zu Ende der achtziger Jahre waren die handelspolitischen Verhältnisse in Europa einem lebhaften Getreidehandel aus und nach Oesterreich-Ungarn auch durchaus günstig. Die Zollpolitik Europas war freihändlerisch, die Konkurrenz Amerikas war noch nicht voll entwickelt und der Import in die grossen Konsumgebiete Europas war durch keine Schutzzölle gehemmt. Deutschland z. B. hob von 1865—1879 überhaupt keine Getreideeinfuhrzölle ein und erst 1880 trat der verhältnismässig geringfügige Zoll von 1 Mark pro Meterzentner auf Weizen und Roggen, von 50 Pfennigen auf Gerste und Futtergetreide in Kraft. Ebensowenig war der Eintritt fremden Getreides nach Oesterreich-Ungarn durch Zölle aufgehalten; bis zum Jahre 1887 bestanden keine Schutzzölle, sondern blosse Finanzzölle, 40 Kreuzer auf Weizen, 30 auf Roggen, 20 auf Gerste und Futtergetreide bis zum Jahre 1882, von da ab trat eine unbedeutende Erhöhung ein.

Dadurch war allgemein eine sehr rationelle und wirtschaftliche Verwertung des Getreides möglich, namentlich der Hauptbrotfruchtgattung Weizen; Ungarn beispielsweise exportierte mehr als seinen faktischen Ueberschuss und zog dafür aus den Ländern an der unteren Donau Weizen heran. Für seinen ausserordentlich kleberreichen Weizen bekam es im Auslande gute Preise und der mehlreiche, wenn auch weniger feine Balkanweizen gab mit dem ungarischen gemischt ein so vortreffliches Mehl, dass es unwirtschaftlich gewesen wäre, den einheimischen Konsum mit ausschliesslich aus ungarischem Weizen hergestellten Mehl zu befriedigen.

[1] Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, Ungarische Fluss- und Seeschiffahrtgesellschaft, Süddeutsche Dampfschiffahrtgesellschaft, zusammengestellt nach den Jahrbüchern der Stadt Wien.

Die Zahl der Getreidehändler in Wien wuchs nun rasch, denn es gab lohnende Arbeit für viele Hände. Anfangs der siebziger Jahre übersiedelten zahlreiche Exporteure von den ungarischen Stapelplätzen nach Wien, Proprehändler und kleine Agenten und Kommissionäre, welche durch die Rührigkeit, mit der sie das fruchtbare Feld bewirtschafteten, in verhältnismässig wenigen Jahren sich zu Proprehändlern emporarbeiteten. Mühe und Kosten wurden nicht gespart, um die Beziehungen zum Auslande auszudehnen, Reisen dahin unternommen, um die Importeure aufzusuchen, ihr Vertrauen und ihre Kundschaft zu gewinnen.

Gelegentlich der stärkeren Importe rumänischen Getreides und des lebhafteren Transitverkehrs darin in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre sahen sich die rumänischen Importfirmen, welche bis dahin ihre Geschäfte von Budapest aus und unter Intervention des Budapester Handels betrieben hatten, veranlasst, Niederlassungen in Wien zu gründen, wobei zwischen dieser und dem Stammhause eine Arbeitsteilung durchgeführt wurde; dem letzteren oblag hauptsächlich der Einkauf im Produktionslande und der Import nach Ungarn; der Import nach Oesterreich und hauptsächlich die Pflege des Transithandels nach Westeuropa dagegen der Wiener Filiale, weil sie dem ausländischen Absatzgebiete näher lag und der Wiener Handel bei den ausländischen Importeuren sich in ein derartiges Vertrauen gesetzt hatte, dass diese seine Intervention jeder anderen vorzogen.

Die früher geschilderten Handelsverhältnisse brachten auch eine ausserordentlich starke Frequenz des Terminmarktes durch den Getreidehandel und zwar auch durch den ausländischen mit sich. Die Entwickelung des Transportwesens hatte aus ganz Westeuropa gleichsam ein einziges Produktions- und Konsumgebiet für Getreide gemacht, in welchem, unbehindert von Zollschranken, die internationale Terminarbitrage eine Nivellierung der Preise herbeiführte.

Die ausländischen Importeure und die ungarischen Exporteure liessen ihre Terminoperationen durch dieselben Firmen ausführen, mit welchen sie in effektiver Geschäftsverbindung standen; so ergab es sich von selbst, dass der sehr einträgliche Terminkommissionshandel vielfach neben dem Effektivhandel betrieben wurde. Aber auch Spezialisierung auf das Terminkommissionsgeschäft war nicht selten, leider auch in einer sehr bösartigen Richtung — es instal-

lierten sich Firmen an der Fruchtbörse, welche das Privatpublikum in skrupellosester Weise zum Differenzspiel in Getreide heranzogen und zeitweilig den Markt in einer Weise beherrschten und deroutierten, dass die Börsekammer im Interesse des legitimen Handels einige Versuche machte, dem Uebel zu steuern. Dieselben blieben erfolglos und die Folge war, dass das Odium der von den Spielhäusern begangenen Ausschreitungen auf die ganze Organisation zurückfiel, innerhalb welcher sie vorkamen.

Binnen relativ wenigen Jahren war so Wien ein Getreidehandelsplatz von europäischer Bedeutung geworden, trotzdem die Entwickelung noch immer mit schweren natürlichen Widrigkeiten zu kämpfen hatte. Die wichtigsten Strecken der Donau waren noch immer unreguliert; vor der Felsenenge des „Eisernen Thores" mussten die in Rumänien mit Getreide beladenen Schiffe oft monatelang warten, bis günstige Wasserstandsverhältnisse ihnen die Passierung der gefährlichen Stelle ermöglichten. Waren sie endlich über Budapest hinaus gekommen, so kam eine zweite kritische Passage — die Strecke Pressburg-Wien. Zur Zurücklegung dieser Strecke, welche unter normalen Verhältnissen kaum zwei Tage in Anspruch nimmt, brauchten bei halbwegs ungünstigen Wasserstandsverhältnissen die Schiffe 8—14 Tage und länger. Gewöhnlich musste, um den Tiefgang des Fahrzeuges zu verringern, ein Teil der Ladung in kleinere Schiffe, sog. „Schiffter"-Schleppe umgeladen werden, wodurch zu dem Zeit- und Zinsenverlust gewöhnlich auch noch ein effektiver Gewichtsverlust trat. Der stets eifersüchtige Nachbar in Trans trachtete natürlich die Regulierungsarbeiten möglichst hinauszuziehen.

Mitte der achtziger Jahre trat ein Umschwung in der europäischen Getreidehandels- und Agrarpolitik ein, der nicht ohne nachhaltige Rückwirkungen auf den Wiener Getreidehandel blieb. Unter dem Einfluss der wachsenden Konkurrenz Amerikas brachte zuerst Frankreich, dann Deutschland (1887) und gleichzeitig Oesterreich-Ungarn seine Getreidezölle auf die Höhe wirklicher Schutzzölle.

Durch die amerikanische Konkurrenz schon früher hart bedrängt, erlitt der Getreideexport Oesterreich-Ungarns nun auch durch die schutzzöllnerische Politik Deutschlands Abbruch. Besonders der Export an Brotfrüchten sank rapid. Die gelegentlich des Abschlusses der Handelsverträge im Jahre 1892 eingetretene Ermässigung der deutschen Getreidezölle vermochte diesen Rückgang nicht aufzuhalten. Der Wert dieser Zollermässigungen, die mit nicht unbeträchtlichen Zugeständnissen rücksichtlich der österreichischen Industriezölle er-

kauft worden waren, wurde dadurch illusorisch, dass sie infolge der Meistbegünstigungsverträge Deutschlands auch Amerika und Russland zu gute kamen.

Der Getreideexport Oesterreich-Ungarns belief sich im Jahresdurchschnitt (in Tausenden von Meterzentnern) auf:

In den Zeiträumen	Insgesamt	Davon Gerste	Davon Malz
1875—1879	8 036	2 492	—
1880—1884	7 756	2 579	662
1885—1889	7 854	3 407	926
1890—1894	7 587	3 936	1 310
1895—1899	5 800	3 600	1 622

Auch der Transithandel ging zurück. Die Verbilligung der Rhein- und Seefrachten lenkte den Getreidestrom aus Rumänien und Bulgarien donauabwärts via mare und Rhein über Mannheim nach Süddeutschland und der Schweiz, wohl auch durch das Mittelmeer nach und über Italien. Die Donauschiffahrten konnten in der Herabsetzung der Frachtraten den Rheinschiffahrten nicht folgen, weil sie keine Rückfracht haben, wozu noch der Umstand kommt, dass die widrigen Stromverhältnisse sie zu kleinen, irrationellen Schiffstypen von 2000—4000 Meterzentnern Fassungsraum zwangen; erst neuestens können dank der fortgeschrittenen Regulierung auf der Donau auch grössere Fahrzeuge bis zu 6000 Meterzentner verwendet werden, während auf dem Rhein Schiffe mit 10 000—15 000 Meterzentner Fassungsraum verkehren. Ueberdies kann auf dem Rhein teilweise der Wind als Fortbewegungsmotor verwendet werden. Die Belastung der Getreideschiffe mit einer Kanalgebühr von ca. 10 Kreuzern per 100 kg, welche seit Eröffnung des Kanals am „Eisernen Thor" von der ungarischen Regierung eingehoben wird, trug natürlich auch nicht zur Förderung des Transithandels bei. Auch die Aufhebung des Mahlverkehres that demselben Abbruch. Während des Mahlverkehres fand ein fast ununterbrochener Zustrom von Getreide aus den Donauländern nach Budapest statt, dessen Mühlenindustrie denselben hauptsächlich benutzte, und um eine Absatzchance für rumänisches Getreide in Süddeutschland rasch auszunutzen, brauchte man nur auf diese Konsignationen zu greifen.

Gleichwohl stieg die Bedeutung Wiens als Getreidestapelplatz, wie die eingangs mitgeteilten Ziffern zeigen, auch in den folgenden Jahren noch.

Wie gross der Entgang ist, den Wien während dieser Periode durch die Vernachlässigung der Verkehrseinrichtungen, durch die

Eisenbahnpolitik und durch sonstige Mängel der Organisation seines Getreidehandels erlitten hat, lässt sich ziffernmässig nicht feststellen; aber zweifellos ist derselbe sehr gross. Und er ist um so empfindlicher, als auf der anderen Seite der Getreidehandel Wiens eine ganz natürliche Schmälerung dadurch erfährt, dass, wo er erst einmal die Wege geebnet hat, vielfach Konsumenten und Produzenten miteinander in direkte Verbindung treten.

Das schwerste Entwickelungshindernis bildete die bestehende Desorganisation des Lagerhauswesens und gewisse Mängel der Verkehrseinrichtungen. Nicht nur beeinträchtigen sie Wien als Getreidestapelplatz, sie wirken auch auf die Verkehrsformen in nachteiliger Weise zurück. Ein gut Teil der der heutigen Organisation des Terminhandels an der Wiener Produktenbörse anhaftenden Mängel, manches derzeitig notwendige Uebel im Geschäftsverkehr überhaupt könnte beseitigt werden oder würde von selbst wegfallen, wenn hier Wandel geschaffen würde. Grund genug, dass wir den breitesten Raum in unserer Darstellung dem Lagerhaus- und Tarifwesen widmen.

Vorher aber wollen wir die kaufmännische Organisation des Wiener Getreidehandels, die Produktenbörse, einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Zweites Kapitel.

Der Wiener Getreidehandel und seine Technik in der Gegenwart.

I.
Die Produktenbörse.

1.
Die Verfassung der Produktenbörse.

Die Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien ist eine autonome Börsenorganisation im Sinne des Börsengesetzes vom 1. April 1875, untersteht jedoch unmittelbar der Aufsicht des Handelsministeriums, welche durch einen eigens dazu bestellten Börsenkommissär im Sinne des § 4 des Börsengesetzes[1] ausgeübt wird.

[1] „Bei jeder Börse wird ein Börsenkommissar bestellt, welcher die Oberaufsicht an der Börse führt, die Ausführung aller Börsenvorschriften überwacht,

Die autonome Verfassung der Börse ist durch ein Statut[1], welches der Genehmigung des Handelsministeriums unterliegt, folgenderweise geregelt: Es wird unterschieden zwischen Börsenmitgliedern und Börsenbesuchern. Börsenbesucher ist, wer im Besitze einer entgeltlichen Jahreseintrittskarte ist, die Mitgliedschaft erwirbt, wer länger als ein Jahr Börsenbesucher ist. Eine Jahreskarte kann jedermann erhalten, der vom Börsenbesuche nicht nach § 5 des Gesetzes vom 1. April 1875 ausgeschlossen ist[2].

Ausserdem werden an Personen, welche die Börse nur für einen Tag zu besuchen wünschen, wenn sie von zwei Börsenmitgliedern eingeführt werden, sog. Gastkarten ausgegeben, die für einen Börsentag gültig sind. Diese Einrichtung ist mit Rücksicht auf jene sehr zahlreichen Getreidehandelsinteressenten nötig, welche, ohne an einem regelmässigen Besuch der Börse interessiert zu sein, nur zeitweilig dort Geschäfte zu besorgen haben, etwa nach der Ernte.

Jedermann, der im Besitze einer Jahres- oder Gastkarte ist, hat Zutritt zu den Börsenversammlungen, deren täglich zwei stattfinden: eine Vormittags- und eine Nachmittagsbörse; technische[3] Börsengeschäfte jedoch können von Gästen nicht geschlossen werden[4].

Die Leitung und Verwaltung der Börsenangelegenheiten obliegt einem von den Börsenmitgliedern freigewählten 30gliedrigen Ausschuss, welcher den Titel „Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte“ führt. Das aktive Wahlrecht besitzt jedes Börsenmitglied, wobei Inhaber von Tisch- oder Schrankenplätzen ausser der Stimme auf Grund ihrer Jahreskarte noch so viele Stimmen haben, als der Inhaber für die von ihm bezahlten Tisch- oder Schrankenplatzgebühren Jahreskarten der höchsten Klasse hätte lösen können. Das passive Wahlrecht besitzen nur in Niederösterreich domizilierende Börsenmitglieder; und mindestens

Missbräuche zu rügen und, wenn nicht sogleich Abhilfe erfolgt, deren Beseitigung im Wege der politischen Landesbehörde zu erwirken hat.

Der Kommissär hat insbesondere auch allen Beratungen der Börsenleitung beizuwohnen und Beschlüsse, welche er wider die bestehenden Gesetze oder das Börsenstatut gefasst erachtet, bis zu der im Wege der politischen Landesbehörde einzuholenden höheren Entscheidung zu sistieren.“

[1] Das letzte Statut ist vom 9. Juni 1898.

[2] Jahreskarten können insbesondere nicht erteilt werden Personen, welche im Konkurs sind oder sonst ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, oder welche wegen Verbreitung falscher Nachrichten von der Börse ausgeschlossen worden sind u. s. f.

[3] Vgl. S. 28.

[4] Stenogr. Prot. der Enquete betreffend den börsenmässigen Terminhandel mit landwirtschaftlichen Produkten, III, S. 399, 767.

20 von den Börsenräten müssen — mit Rücksicht auf die Amtspflichten, welche einem Börsenrat zufallen — ihren ständigen Wohnsitz in Wien haben. Das Amt eines Börsenrates ist ein Ehrenamt und mit keinerlei Emolumenten verbunden. Die Börsenkammer, deren jeweilige Funktionsdauer drei Jahre ist, wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welchen die Leitung der Geschäfte auf Grund einer Geschäftsordnung obliegt, die von der niederösterreichischen k. k. Statthalterei genehmigt sein muss. Die Bureaugeschäfte der Börse sowie die des ständigen Schiedsgerichtes werden durch einen Beamtenkörper besorgt, an dessen Spitze der Generalsekretär bezw. dessen Stellvertreter steht. Die Börsenkammer hat insbesondere folgende Funktionen:

a) Sie erstattet die ihr von den Behörden abverlangten Gutachten.

b) Sie erlässt die Normen zur Regelung des Börsenverkehrs (Usancen).

c) Sie besorgt die amtliche Ausmittelung der Kurse (Preise) nach einem von ihr aufgestellten besonderen Regulativ.

d) Sie bildet das ständige Schiedsgerichtskollegium.

Zur Regelung und Vereinfachung des Verkehrs bestehen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte, wie an jeder anderen Börse, sog. Usancen, eine Sammlung von Geschäftsnormen, welche von der Börsenkammer herausgegeben werden. Diese Normen können in zwei Arten unterschieden werden: Erstens Usancen, welche die Technik des Verkehrs betreffen, wobei wir wieder unterscheiden können zwischen solchen, die aus dem täglichen Geschäftsverkehr heraus sich entwickelt haben, gleichsam nur die Formulierung eines faktisch bereits bestandenen Zustandes bilden, und solchen, die den Verkehr erst in bestimmte Formen lenken. Zweitens Usancen, welche den Geschäftsverkehr nach seiner rechtlichen Seite hin regeln. In Wirklichkeit findet eine Gruppierung nach diesen Gesichtspunkten nicht statt und wäre wohl auch schwer durchführbar, da die Grenzen fliessende sind. Die Grundlage für die Schaffung neuer oder Abänderung bestehender Usancen bildet ein vom Sekretär des Schiedsgerichtes geführtes Spruchrepertorium, in welches alle grundsätzlich wichtigen Entscheidungen eingetragen werden.

Die Berufung auf die Usancen enthebt die vertragschliessenden Teile der Notwendigkeit, gewisse allgemeine Konditionen, die regelmässig sich wiederholen, bei jedem Vertragsschlusse ausdrücklich zu stipulieren. So ist z. B. durch die Usancen ein für allemal bestimmt, wer die Emballage zur Verpackung des erkauften Getreides

beizustellen hat, und innerhalb welcher Frist, wann eine Ware geliefert werden muss, die einfach mit der Bezeichnung „per Frühjahr“ verkauft wurde, wer die Verladespesen zu tragen hat, wenn mit der Bezeichnung „ab Wien“ verkauft wurde u. s. w. Wenn ein Geschäft über Verkehrsgegenstände der Börse und unter Börsenmitgliedern abgeschlossen wird, also bei technischen Börsengeschäften, werden die Usancen für den Vertragsschluss, auch wenn eine ausdrückliche Berufung auf sie nicht erfolgt, für den Vertragsschluss rechtskräftig, mit jenen Einschränkungen, welche sie durch etwa getroffene besondere Vereinbarungen erfahren. Denn die Unterwerfung unter die Usancen der Börse ist nicht obligatorisch, auch bei technischen Börsengeschäften nicht.

Für die Austragung von Streitigkeiten aus kaufmännischen Geschäften bietet das Börsenschiedsgericht eine anerkannt zuverlässige und prompte fachmännische Justiz. Es wird gebildet aus dem Schiedsrichterkollegium, dem sämtliche gewählten Börsenräte angehören und an dessen Spitze der von ihm gewählte Präsident und zwei Vizepräsidenten stehen. Personen, welche nicht Mitglieder oder Besucher der Börse sind, haben das Recht, Personen als Schiedsrichter zu bestellen, die der Börse nicht angehören, die sog. Listenrichter, welche dem Stande der Produzenten und Consumenten entnommen werden. Sie werden ernannt, und zwar vom Handelsministerium auf Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer. Von dem Rechte der Wahl eines Listenrichters wird verhältnismässig sehr geringer Gebrauch gemacht. Dem Schiedsrichterkollegium ist eine Anzahl von Sekretären beigegeben, die zur Ausübung des Richteramtes befähigt sein müssen. Sie sind Börsenbeamte, müssen aber vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium bestätigt sein.

Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte selbst ist im wesentlichen folgendes [1]. Die Klagen sind entweder mündlich oder schriftlich beim Sekretär des Schiedsgerichtes vorzubringen. Ueber die Klage wird eine Tagsatzung, zur mündlichen Verhandlung anberaumt, zu welcher beide Parteien geladen werden. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich und die Parteien sind berechtigt, sich durch Bevollmächtigte vor dem Schiedsgerichte vertreten zu lassen. Das Schiedsgericht besteht in jedem einzelnen Falle aus drei oder fünf Schiedsrichtern, je nachdem jeder der Streitteile einen oder zwei Richter wählt. Die gewählten Richter bestimmen

[1]) Siehe auch SONNDORFER, Die Warenbörsen. Wien 1899, S. 38 ff.

aus ihrer Mitte den Obmann, der die Verhandlung leitet. Die nötigen protokollarischen Aufzeichnungen werden durch die Sekretäre besorgt, welche auch in die Verhandlung eingreifen und an den Beschlussfassungen des Schiedsgerichtes mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Beginn der Verhandlung hat das Schiedsgericht einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Die abgeschlossenen Vergleiche sind nur dann gültig, wenn sie von beiden Parteien unterfertigt sind. Gelingt der Vergleich nicht, so nimmt das Schiedsgericht die mündliche Verhandlung auf. Das Urteil verkündet der Obmann des Schiedsgerichtes laut, unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe; diese sind auch der Urteilsausfertigung beizusetzen. Gegen die Urteilssprüche des Schiedsgerichtes ist keinerlei Appellation zulässig, wohl aber, wenn das Urteil rechtswidrig erfolgt ist, eine Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Kompetenz des Schiedsgerichtes hat durch die neue Zivilprozessordnung eine wesentliche Modifikation erfahren, einerseits eine Erweiterung, andererseits eine Einschränkung. Der Wirkungskreis des Börsenschiedsgerichtes ist nun gesetzlich über den Umfang der technischen Börsengeschäfte hinaus statuiert, gleichzeitig aber das Gebiet genau abgegrenzt, auf welches sich die Wirksamkeit der Börsenschiedsgerichte erstrecken darf, und jene Personenkategorien bestimmt, welche vermöge ihres geschäftlichen Interesses an dem Börsenverkehre sich dem Börsenschiedsgerichte unterwerfen können. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus technischen Börsengeschäften blieb ungeschmälert, dagegen wurde die Zulässigkeit der kompromissorischen Unterwerfungen hauptsächlich von der Voraussetzung abhängig gemacht, dass sich jeder der Streitteile berufsmässig mit dem Handel, der Produktion oder Verarbeitung des dem Streitgegenstande zu Grunde liegenden Verkehrsartikels der Börse befasse, während für protokollierte Kaufleute und Börsemitglieder schon die unbeanstandet gebliebene Annahme eines die Kompromissklausel enthaltenden Schlussbriefes zur Begründung der börsenschiedsgerichtlichen Kompetenz genügt. Inkompetent ist das Börsenschiedsgericht namentlich dann, wenn das Warengeschäft, das den Gegenstand des Streites bildet, in offenbarem Missverhältnis zum landwirtschaftlichen Betriebe der betreffenden Partei steht.

Ueber den Geschäftsverkehr der Börse wird täglich ein Kursbulletin von der Börsenkammer ausgegeben. Die Kursfestsetzung erfolgt nach dem dafür aufgestellten Regulativ, durch eine von der Börsenkammer gewählte siebengliedrige Kommission „auf Grund der

von den beeideten Börsensensalen abgeschlossenen Geschäfte, der diesen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen anderen Geschäftsabschlüsse und sonstiger Daten und unter genauer Beachtung und Berücksichtigung aller sonstigen Geschäftsabschlüsse und Kaufumstände," unter Aufsicht des Börsenkommissärs; diese wird in der Weise ausgeübt, dass der Kommissär bei der Kursfestsetzung zugegen ist.

Die Methode der Preisermittelung und Kursfestsetzung ist für das Termingeschäft und für das Effektivgeschäft verschieden. Für ersteres erfolgt sie auf Grund der sämtlichen wirklich vorgefallenen Schlüsse. Ein Börsebeamter notiert auf einem Tableau die vorkommenden Kurse, nach eigener Wahrnehmung, und in das Kursblatt kommen dann der niederste und der höchste der vorgekommenen Kurse. Die auf dem Tableau notierten Kurse werden von Börsenbeamten in ein separates Kursbuch übertragen. Kurse, welchen Geschäfte zu Grunde liegen, die, wenn auch wirklich durchgeführt, mit der momentanen Marktlage offensichtlich nicht übereinstimmen, also fingierte Kurse werden bei der Kursfestsetzung nicht berücksichtigt, wohl aber gleich den anderen in das bewusste Buch mit der Anmerkung übertragen, dass der Kurs beanstandet wurde [1], weil das Kursbuch im Falle eines Streites dem Schiedsgerichte die Möglichkeit geben soll, festzustellen, ob ein bestimmter Kurs an einem bestimmten Tage vorgefallen ist und ob er auf reelle Weise zu stande gekommen ist.

Komplizierter sind Kursermittelung und Kursfestsetzung beim Effektivgeschäft, weil die Abschlüsse, nicht durchwegs an der Börse, sondern grossenteils auch von den Kontors aus erfolgen und weil, soweit sie an der Börse erfolgen, dies auch nicht laut und öffentlich geschieht und der Verkehr nicht wie der Terminverkehr örtlich konzentriert ist. Die Ermittelung der Preise muss also durch Umfrage erfolgen, welche sich auch auf die ausserhalb der Börse geschlossenen Geschäfte erstrecken muss. Aus den so erhobenen Preisen kann ein Massstab nun nicht in so mechanischer Weise gewonnen werden wie beim Termingeschäfte, denn hier haben wir es im Gegensatze zu letzterem mit sehr individualisierten Preisen zu thun. Der Preis für ein und dieselbe Gattung Weizen von gleichem spezifischen Gewicht ist verschieden, je nachdem die Farbe desselben mehr rot oder mehr gelb, je nachdem das Korn mehr oder weniger gedrückt ist, je nach den Zahlungs-

[1] Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete III, S. 183. Experte Weil.

und Lieferungsbedingungen, endlich und um vergleichen und einen Tagesdurchschnittspreis feststellen zu können, muss das Kursermittelungskomitee diese qualifizierten Preise im Wege der Schätzung und Vergleichung mit den anderen Preisen auf das Mass eines allgemeinen Preises reduzieren, sie entindividualisieren, was eine genaue Kenntnis der Geschäftsverhältnisse bei den Mitgliedern des Kursermittelungskomitees voraussetzt. Dieser allgemeine Preis ist der Kassapreis, ohne sonstige zu Lasten des Verkäufers gehende Nebenkonditionen. Erfolgt in einer der in dem Schema des Kursblattes notierten Warengattungen an einem Tage kein Abschluss, so wird, solange noch ein regulärer Handel in der Ware besteht, der Kurs „zum Teile nach den Wahrnehmungen, die aus dem Verkehre geschöpft sind, zum Teil aus Konklusionen aus dem Verkehre und zum Teil nach Schätzungen“ festgestellt. Es handelt sich also bei der Festsetzung der Kurse für das Geschäft in Effektivgetreide in allen Fällen notwendigerweise nicht um eine eigentliche Preiserhebung, sondern um eine Festsetzung von Preisgrenzen, nach bestem Wissen und Gewissen und nach Schätzung der beteiligten Kreise [1].

2.

Der Getreideterminhandel.

Das börsenmässige Zeit- oder Termingeschäft ist dadurch als solches charakterisiert und von dem gewöhnlichen handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft unterschieden, dass es nach den von der Börse aufgestellten, obligatorisch die Qualität, die Schlusseinheit und den Erfüllungsort regelnden Bestimmungen geschlossen wird, so dass es zwischen den Kontrahenten einer besonderen Vereinbarung nur mehr hinsichtlich des Preises, des Liefertermins und der Anzahl der von der Börse fixierten Schlusseinheiten bedarf.

Auf diesen Formen beruht die technische Funktion des börsemässigen Terminhandels, die einerseits darin besteht, „dass die primitiven Formen der Getreidespekulation, das Aufkaufen und Einlagern in Erwartung steigender Preise (eine Form, die nur à la hausse zu spekulieren gestattet und wegen der ungeheuren festzulegenden Kapitalsbeträge die Spekulation zum Monopol der Stärksten macht) verdrängt werden durch die moderne Form der Eskomptierung künftiger Preischancen: bei welcher die Spekulanten in der Gegenwart nicht Ware und Geld leisten, sondern

[1] Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete III, S. 452.

nur Lieferung und Zahlung für einen Zukunftszeitpunkt versprechen und dadurch Musse gewinnen, bis zum Herankommen des Termins die übernommenen Verbindlichkeiten auf dem Markt durch Abschluss eines Gegengeschäftes zu realisieren“ [1], andererseits in der Verringerung der beim Getreidehandel im Vergleich zu anderen Handelszweigen unverhältnismässig grösseren Risken. Der börsenmässige Terminhandel macht nämlich die Gleichzeitigkeit der kaufmännischen Operationen Kauf und Verkauf fast momentan möglich, indem zu jeder Position auf dem Effektivmarkte bis zur Abwickelung derselben interimsweise eine Gegenposition im Terminmarkte geschaffen wird.

Hier begegnen wir dem Importeur, der eben einen Posten Weizen erstanden, aber noch keinen Käufer dafür gefunden hat; er verkauft dagegen Usanceweizen; natürlich denkt er nicht daran, seinen effektiven Weizen, wenn dessen Handelswert höher ist, als der des Usanceweizens, auf Usanceschluss abzuliefern; er wünscht nur eine Gegenposition, um gegen Verlust durch Preisrückgang geschützt zu sein; hat er den Käufer für seine Ware gefunden, so löst er die „Arbitrage“ wieder auf, d. h. er wickelt das Terminengagement durch Rückkauf eines gleich grossen Quantums Usanceware ab.

Dort tritt der Müller als Käufer von Usanceweizen auf; auch er denkt oft nicht daran, denselben zu beziehen; er hat nur eben Mehl auf einen längeren Termin hinaus verschlossen und sichert sich den gegenwärtigen Preis, welcher die Basis seiner Kalkulation gebildet hat, für den späteren Einkauf des zur Herstellung des verschlossenen Mehles geeigneten Rohmaterials.

Der Exporteur erhält vom Auslande ein telegraphisches Angebot auf ein grösseres Quantum Weizen bestimmter Provenienz und Beschaffenheit. Es ist ein entsprechendes Offert momentan nicht im Markte, er vergleicht den gebotenen Preis mit dem Preise der Usanceware und weiss nach seiner Kenntnis der Marktlage, dass der gewünschte Weizen nur um so viel höher zu stehen kommen wird, als die Usanceware, dass ihm bei dem gebotenen Preise noch ein bürgerlicher Nutzen bleibt; er sichert sich die Einkaufsbasis durch Kauf von Terminweizen und depeschiert seinem Geschäftsfreunde: „Geschlossen“. Der Importeur erhält von seinen Einkäufern auf den Stationen die Nachricht, dass die Zufuhren

[1] Dr. Walter Borgius, Mannheim und die Entwickelung des südwestdeutschen Getreidehandels, I. Teil, S. 45.

derzeit ungenügend sind; er kann seinen Kunden Müller, der sich decken will, nicht abweisen, sagt also, trotzdem er die Ware noch nicht effektiv hat, zu und deckt sich seinerseits einstweilen durch Kauf von Usancegetreide, bis günstigere Einkaufschancen kommen. Seiner Nachfrage begegnet das Angebot eines anderen Importeurs, der von seinen Einkaufsstationen die entgegengesetzten Meldungen hat und mit den Käufen, die ihm seine Einkäufer anzeigen, nicht blank spekulieren will. So ist der Terminmarkt thatsächlich der Brennpunkt des Getreidehandels und der Terminkurs orientierend für die allgemeine Marktlage, ein verhältnismässig sicherer Kalkulations- und Wertmassstab. Ein derartiger Wertmassstab ist einem Getreidehandel, der es mit so mannigfaltigen Qualitäten zu thun hat, wie der unsere, ein so unentbehrlicher technischer Behelf, dass derselbe, wenn er nicht schon bestünde, erst erfunden werden müsste. Verhältnismässig wenige der im Handel vorkommenden Weizenvarietäten zum Beispiel sind quantitativ bedeutend genug, um einen regulären Handel darin zu unterhalten. Der Grosshändler wird, dank seiner Warenkenntnis, dank dem Ueberblicke, den er durch seinen grossen Geschäftsverkehr und durch die Nachrichten, die täglich früh morgens schon von seinen Geschäftsfreunden oft aus allen Gegenden der Welt einlaufen, trotzdem in der Lage sein, den Wert der Ware ungefähr zu kombinieren; aber schon der kleinere Händler und vollends der Landwirt ist in Verlegenheit, wenn ein Börsekurs für die betreffende Ware seit längerer Zeit nicht notiert worden ist; nach den amtlichen Kursnotizen über Effektivgetreide kann er wohl die Wertschwankungen verfolgen, nicht aber den effektiven Marktwert der Ware halbwegs genau taxieren [1].

Die Benützung des Terminmarktes für die geschilderten handelstechnischen Zwecke ist allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass die Preise der effektiven Ware und die Terminpreise in direkter Wechselbeziehung miteinander stehen, die Schwankungen annähernd gleich stark sind, so dass der Gewinn aus der einen Position den Verlust aus der anderen ungefähr ausgleicht, oder doch keine wesentliche Differenz entsteht. Diese Wechselbeziehung besteht nur zwischen dem Terminmarkt und dem Getreide aus solchen Produktionsgegenden, die nach dem Stapelplatze, bezw. nach dem Importlande gravitieren. So können jene Firmen, welche den

[1] Auch aus diesem Grunde muss der Mangel eines börsenmässigen Terminhandels die Ueberlegenheit des Grosskapitals im Getreidehandel zur Geltung bringen.

Transithandel aus Rumänien und Serbien betreiben, seit Aufhebung des Mahlverkehrs den Wiener Terminmarkt für die Zwecke der Arbitrage in Weizen speziell nur in jenen seltenen Momenten benützen, wo ein stärkerer Importbedarf für den Verbrauch der Monarchie selbst eintritt. Die regulären Absatzmärkte dieses Getreides liegen in England, Belgien, der Schweiz etc. Die Konsequenz davon dürfte eine weitere Konzentration des Orientgeschäfts in den Händen weniger sehr kapitalkräftiger Firmen sein, da nur ein sehr grosser Geschäftsbetrieb seine Sicherung in sich selbst finden kann.

Damit der börsenmässige Terminhandel die geschilderten technischen Funktionen erfüllen könne, muss die Lieferungsqualität so festgesetzt sein, dass sie einen im Lande in hinlänglichen Mengen vorkommenden Getreidetypus repräsentiert. In Nordamerika boten sich dafür von selbst die durch das Gradierungssystem geschaffenen Typen des Effektivhandels, durch welche das Getreide zu einer in hohem Grade vertretbaren Ware gemacht wird, d. h. zu einer Ware, welche nach Mass und Gewicht gehandelt werden kann. Dieses Gradierungssystem hat sich in Amerika ausgebildet im Anschlusse an die Bedürfnisse des Verkehrs und der Technik des Exporthandels und dank einer grossen Gleichförmigkeit, die in den amerikanischen Anbau- und Produktionsverhältnissen herrscht [1]. Die amerikanische Getreideproduktion ist von vornherein Weltmarktproduktion gewesen, und da in den grossen Dampfern, in welchen das Getreide nach Europa verladen wird, ein Transport verschiedener Qualitäten unter Wahrung der Identität nur unter grossem Kostenaufwande möglich gewesen wäre, musste man darauf bedacht sein, das Prinzip der losen Schüttung in den Verkehrseinrichtungen möglichst konsequent durchzuführen. Das konnte nur geschehen, wenn man die individuellen Charaktere des Getreides durch Zusammenfassung grosser, wesentlich gleichartiger Massen zu Typen verwischte. Diese musste der Exporthandel auch deshalb verlangen, weil ein Handel nach Muster, auf Entfernungen, wie sie hier in Betracht kommen, im Getreidehandel mit seinen rasch wechselnden Konjunkturen unmöglich ist; ein Wort, ein Zeichen in der Depesche muss genügen, um das Unterhandlungsobjekt genau zu umschreiben.

In Mitteleuropa konnte nach der ganzen historischen Entwickelung des Getreidebaus und des Getreidehandels, und nach den

[1] Otto Böhm, Die Kornhäuser. Stuttgart 1898. — Borgius, Mannheim und die Entwickelung des südwestdeutschen Getreidehandels. Tübingen 1899, II. Teil, S. 52 ff.

natürlichen Verhältnissen ein Gradierungswesen nicht entstehen. Der Getreideproduktion kleben überall noch gewissermassen die Eierschalen der alten Naturalwirtschaft an, und dem ungeheuren Individualismus des Anbaus, welchen diese auf die moderne Getreideproduktion vererbte, stand der Handel ohnmächtig gegenüber; erst in den letzten Jahren vollzieht sich, teilweise unter dem Einflusse des Genossenschaftswesens, eine Anpassung auch der europäischen Getreideproduktion an die Formen der modernen Verkehrswirtschaft und an die Bedürfnisse der Grossindustrie. In vielen Ländern wurden die Schwierigkeiten, welche der Einführung eines Gradierungswesens entgegenstanden, noch dadurch vermehrt, dass auch die verschiedensten exotischen Getreidearten in den Handel kommen.

Da man also eine Lieferungsqualität, welche ein Handelsgut mittlerer Art und Güte repräsentiert, wie die für den amerikanischen Terminhandel gültige, nicht konkret vorfand, so musste man sie für den Terminhandel rechnerisch feststellen, indem man von allen individuellen Merkmalen absehend, gewisse allen Qualitäten gemeinsame Merkmale als Kriterien der Lieferfähigkeit aufstellte. Als solche boten sich dar das spezifische Gewicht und die Reinheit des Getreides. Dafür wurden Minimalerfordernisse aufgestellt. Dabei konnte auch auf die Herkunft des Getreides keine Rücksicht genommen werden, da die meisten europäischen Länder Importländer sind und die Getreideproduktion der fremden Länder, die durch Schutzzölle herbeigeführten Korrekturen abgerechnet, mitbestimmend ist für die Bildung ihrer Getreidepreise, daher ihnen auch der Zutritt auf den Terminmarkt nicht verwehrt werden kann. Zu der Zeit, wo der Terminhandel in Wien eingeführt worden ist und noch bis zu Ende der achtziger Jahre bestand aber, wie wir gesehen haben, ausserdem ein sehr lebhafter Getreideverkehr unter den europäischen Ländern und fanden aus handels- und industrietechnischen Gründen bedeutende Importe auch nach jenen Ländern statt, welche ihren Konsumbedarf selbst deckten. So ist die europäische Terminhandelstype ihrer Struktur und Tendenz nach notwendigerweise international, während die amerikanische durch die Anlehnung an die konkret bestimmte heimische Type national ist, was dort auch wirtschaftlich berechtigt ist, weil Amerika nicht nur rücksichtlich seines Konsumbedarfs vollständig auf sich selbst gestellt ist, sondern ein Getreideexportgebiet grössten Stils ist.

Auf die Entstehungsursachen des börsemässigen Terminhandels im allgemeinen kann hier nicht näher eingegangen werden, weil das

zu weit führen würde; sie liessen sich im Rahmen der vorliegenden Monographie auch schwer zurückverfolgen, da Wien anfing ein Getreidehandelsplatz zu werden, als die Entwickelung des Getreideweltverkehrs bereits in vollem Gange war. Aus diesem und mit ihm aber hat sich der börsenmässige Terminhandel zweifellos organisch und notwendigerweise entwickelt. Das zeigt auch eine Vergleichung der in den ersten Kapiteln dieses Buches gegebenen Daten über die Entwickelung der Dampfschiffahrt und des Eisenbahnwesens mit dem Entstehungsdatum des börsenmässigen Terminhandels in Budapest, welches in die Mitte der sechziger Jahre fällt [1]. Im Anschluss an den Verkauf schwimmender oder erst zu verladender Ware ist das Termingeschäft entstanden, worauf schon der Umstand hindeutet, dass die ursprüngliche Schlusseinheit im börsenmässigen Terminhandel 2500 Meterzentner betrug (ungefähr eine Schleppladung) und vom Käufer ganz wie beim Effektivgeschäft ein Angeld geleistet werden musste, welches später (1886) abgeschafft wurde [2], weil es Anlass zu finanziellen Missbräuchen gegeben hat; geldbedürftige Firmen machten sich dadurch, dass sie als Verkäufer von Terminware auftraten, Geld [3]. In Wien beginnt der börsenmässige Terminhandel, soweit sich sicher feststellen lässt, im Herbste des Jahres 1875 [4], wo die ersten Kündigungen unter Intervention des Sekretariats der Börse erfolgten. Diese Kündigungen lassen noch deutlich den Zusammenhang des börsenmässigen Termingeschäftes mit dem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte erkennen, in dem nicht bloss runde Einheiten, sondern verschiedene Quantitäten und nicht nur Meterzentner, sondern auch Zollzentner, Metzen u. s. w. gekündigt wurden. Das war v o r der börsenmässigen Kodifikation des Terminhandels; auf die Entstehung des börsenmässigen Terminhandels können also die Usancen k e i n e n u r h e b e r i s c h e n Einfluss genommen haben. Sie haben bloss seine Technik vereinfacht, und erst diese vereinfachte Technik gestattete die Verwendung des börsenmässigen Terminhandels, zu den Hilfsgeschäften, welche später geschildert werden sollen und durch deren Möglichkeit der Terminhandelsplatz eine Ueberlegenheit über den benachbarten Handelsplatz gewinnt, welche dieser nur wettmachen kann, indem er gleichfalls den börsenmässigen Terminhandel einführt. Thatsächlich war dies auch der unmittelbare Anlass zur Einführung

[1] Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete. Experte Horovitz, I, S. 214.
[2] Ebenda. Exp. Videky, I, S. 273, 274.
[3] Ebenda. Exp. Horovitz, I, S. 207, 208.
[4] Ebenda. Exp. Horovitz, I, S. 207, 211, 220.

der börsenmässigen Regelung des Terminhandels in Wien. Die Thatsache, dass der grösste Teil, nahezu 80 Prozent, des Hafers, welcher für den Wiener Konsum bestimmt war, in Budapest mit dem Lieferungsorte in Raab gehandelt wurde, bewog einen der grösseren Getreidehändler [1], zunächst die Einführung eines börsenmässigen Terminhandels in Hafer anzuregen, welchem dann successive der Terminhandel in Mais, später in Weizen, wieder einige Jahre später in Roggen und zuletzt in Raps folgte. Die „marktbildende“ Kraft des Terminhandels wurde hier allerdings nicht in dem Sinne zu Hilfe gerufen, dass sie aus Wien einen grossen Getreidehandelsplatz machen sollte, sie sollte Wien bloss ermöglichen, die vorhandenen reichen Anlagen dazu gegen einen nur durch den Terminhandel überlegenen Rivalen zu entwickeln. Mitbestimmend für die Einführung des börsenmässigen Terminhandels in Wien war auch der Wunsch, jene „tausende und abertausende Gulden von Provisionen“ [2], welche von Wien nach Budapest und an die ausländischen Terminbörsen Paris, Berlin, Köln u. s. w. wanderten, im Lande zu behalten.

Auf die Organisation des börsenmässigen Terminhandels in Wien eingehend wollen wir uns zunächst die Bestimmungen über die Lieferungsqualität ansehen.

Als lieferbar gilt nach den Börsenusancen über den Terminhandel gesundes, zeitgemäss trockenes, den Handelserfordernissen entsprechend gereutertes Getreide letzter Fechsung jeder Provenienz. Nicht lieferbar sind hauptsächlich

1. Weizen, welche weniger als 76 kg per Hektoliter wiegen, entschieden spitzbrandige Rivets und Kubankaweizen, alle Weizen, welche im Handel unter dem Namen Hartweizen vorkommen oder mit demselben vermengt sind, sowie Weizen, welcher mehr als 5 % Weissweizen oder mehr als 1½ % ausgewachsene Körner oder 4 Zählprozent [3] Beimengung enthalten;

2. Roggen, welcher weniger als 70½ kg wiegt, mehr als 4 Zählprozent Beimengungen, oder mehr als 4 % Weissweizenbesatz enthält. Mutterkorn darf bis auf durch die landwirtschaftliche Manipulation nicht zu beseitigende Bruchstücke weder im Weizen noch im Roggen vorhanden sein,

3. Hafer, welcher weniger als 40 kg per Hektoliter wiegt, mehr

[1] Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete II, S. 54, 55. Exp. Schwilzer.
[2] Stenogr. Prot. III, S. 126, 127. Exp. Weil.
[3] Anzahl der Auswuchskörner auf je 100 gezählte Körner.

als 3 Gewichtsprozent [1] fremde Beimengungen oder mehr als 2 % Gerstenzusatz oder mehr als 4 % ausgewachsener Körner enthält;

4. Mais, welcher nicht mehr als 8 Zählprozent Zahnmais enthält.

In Gerste besteht ein börsenmässiger Terminhandel bezw. eine Type nicht.

Die Schlusseinheit ist mit 500 Meterzentner festgesetzt. Eine Herabsetzung der Schlusseinheit würde sich bei Hafer und speciell bei Mais durchaus empfehlen, um den kleinen Konsumenten die Vorteile der Versorgung durch den börsenmässigen Terminhandel leicht zugänglich zu machen.

Lieferungstermine sind 1. der Frühjahrstermin, welcher vom 15. März bis 15. Mai, 2. der Herbsttermin, welcher vom 1. September bis 31. Oktober dauert.

Eine Vorschrift, von welchem Zeitpunkte ab Terminschlüsse für einen dieser Termine gemacht werden dürfen, besteht nicht, sie erfolgen daher oft sehr viele Monate vor Beginn des Termins. Ausser diesen usancemässigen Hauptterminen kennt der Handel noch eine Reihe von Zwischenterminen, so der Mai-Juni-, der Juli-August-Termin, auf welche sich hauptsächlich der Terminhandel in Mais konzentriert. Die Erfüllung der Geschäfte hat in Wien nach 5 Tage früher erfolgter Kündigung zu geschehen. Kündigungsberechtigt ist der Verkäufer.

Wer eine Kündigung erfolgen lassen will, ist verpflichtet, das im Sekretariate der Börse zu erhebende Blankett auszufüllen, eigenhändig oder durch einen dem Sekretariate der Börse namhaft zu machenden Bevollmächtigten, zu fertigen und im Sekretariate der Börse, behufs Protokollierung, bis längstens 10 Uhr vormittags einzureichen. Bei Eröffnung der Börse, die um ½11 Uhr erfolgt, lässt dann das Sekretariat die gekündigten Quantitäten affichieren. Um 11 Uhr wird in einem besonderen Saal der Kündigungsakt vollzogen. Jeder, der ein Terminengagement nach den Usancen der Börse besitzt, ist verpflichtet, während der Dauer des Termins bis zur erfolgten Abwickelung des Schlusses, behufs eventueller Entgegennahme der Kündigung in der von der Börse festgesetzten Zeit (gegenwärtig von 11—12½ Uhr) an der Börse anwesend, oder daselbst durch einen, dem Sekretariate der Börse bekanntzugebenden Bevollmächtigten vertreten zu sein, widrigenfalls der Kündigungsschein im Sekretariate der Börse für ihn erlegt wird und er als Uebernehmer der gekündigten Ware zu gelten hat. Die Namen

[1] Gewicht des auf einen Liter entfallenden Beisatzes in Prozenten.

derjenigen, an welche die Kündigungen lauten, werden von dem hiezu designierten Börsenbeamten laut ausgerufen und ihnen die Blankette ausgehändigt. Hat nun B., welchem A. den Weizen gekündigt hat, denselben an einen Dritten, an C., verkauft, so giriert er diesem das Blankett, dieser eventuell wieder an D. u. s. f., bis die Ware ihren letzten Käufer erreicht. Dieser „steckt“ den Bogen ein, d. h. er übergibt ihn dem diensthabenden Beamten, welcher den Akt sofort zu Protokoll nimmt und durch ein Glockenzeichen die Beendigung des Kündigungsaktes bekanntgibt. Damit ist der Kündigungsakt indes noch nicht vollständig geschlossen. Denn da B. an C. zu einem anderen Kurse verkauft hat, als er von A. kaufte, C. wiederum an D. zu einem anderen Preise, und dementsprechend die Kündigung zu verschiedenen Preisen erfolgt, so ist eine Verrechnung dieser Kursunterschiede zwischen den Kontrahenten nötig, welche durch das Sekretariat der Börse in der Weise durchgeführt wird, dass die Preisunterschiede berechnet und an dem der Kündigung folgenden Tage sämtlichen Kontrahenten mit der Aufforderung bekanntgegeben werden, zu einer ihnen bestimmten Zeit mit den Schlussbriefen, behufs Austausch derselben und behufs Regelung der Guthaben, im Liquidationsbureau der Börse zu erscheinen. Wer bei der anberaumten Liquidation den schuldigen Betrag nicht erlegt, kann für insolvent erklärt werden. Nach erfolgter Liquidation wird an den letzten Giratar des Kündigungsscheines ein Legitimationsschein ausgestellt, welcher ihn zur Uebernahme der gekündigten Ware berechtigt und verpflichtet.

Die zu liefernde Ware ist auf Verlangen jedem Inhaber des Legitimationsscheines oder der vom Börsensekretariate ausgestellten Bestätigung über den Empfang des von allen Beteiligten ausgefüllten Kündigungsscheines, an dem der Uebernahme vorhergehenden Tage von zwölf Uhr mittags ab, zur Besichtigung vorzulegen und ihm eventuell die Entnahme eines Musters zu gestatten.

Die Zuweisung der Ware kann erfolgen

a) in allen Magazinen der Bezirke I—IX,
b) in allen öffentlichen Lagerhäusern,
c) an den Frachtbahnhöfen der verschiedenen in Wien einmündenden Eisenbahnen, ferner der Stationen Penzing und Matzleinsdorf,
d) ab Schiff und Ufer an den Landungsplätzen des Praterquai und des Donaukanales.

Die Spesen der Uebergabe sind zur Hälfte vom Verkäufer, zur Hälfte vom Käufer zu tragen.

Die gekündigte Ware muss innerhalb 5 Tagen bezahlt und übernommen werden. Der Uebernehmer ist, wenn die Ware nicht äusserlich erkennbare Mängel hat, nicht sofort in der Lage, zu konstatieren, ob dieselbe usancemässig ist. Er lässt sich erst Muster auf sein Kontor kommen, zählt den Prozentsatz an fremden Beimengungen aus und wiegt die Ware auf seiner Getreidewage nach. Ergibt sich, dass die Ware unkontraktlich geliefert worden ist, so hat der Uebernehmer zunächst eine Formalität zu erfüllen: den durch die Usancen vorgeschriebenen Protest zur Wahrung seiner Rechte zu erheben. In der Regel wird diese mit Kosten verbundene Formalität aber in der Weise umgangen, dass der Uebernehmer den Lieferer um Enthebung von der Protestpflicht ersucht, welche gewöhnlich anstandslos bewilligt wird, da der Ausgang des Streites ungewiss ist und Kostenersparnis daher in beiderseitigem Interesse liegt. Bildet bloss das spezifische Gewicht den Grund der Beanstandung, so wird eine schiedsgerichtliche Austragung nicht in Anspruch genommen, sondern Käufer und Verkäufer lassen durch ihre Bevollmächtigten gemeinsam oder durch den Börsenbeamten, der Ware einen Hektoliter entnehmen und auf die im Börsengebäude aufgestellte amtliche Normalwage bringen. Das Ergebnis der Abwage ist dann für beide Teile massgebend. Im übrigen wird in den meisten Fällen die Intervention des Schiedsgerichtes in Anspruch genommen, die in diesem Falle einfach in einer sog. Expertise besteht, d. h. in der Prüfung der Ware auf ihre Usancefähigkeit. Hat die Expertise ergeben, dass die Ware in unkontraktlicher Qualität geliefert worden ist, so ist der Verkäufer zu einer zweiten Vorlage innerhalb 5 Tagen berechtigt und verpflichtet, bezw. wenn die Frist bis zum Ablauf des Termins kürzer ist, innerhalb dieser kürzeren Frist. Ist auch die Ersatzlieferung unkontraktlich, oder erfolgt eine unkontraktliche erste Vorlage am Schlusse des Termins, so kommt der Verkäufer in Erfüllungsverzug und hat dem Käufer die Differenz des Kaufpreises, auf den vom Schiedsgericht auszusprechenden Regulirungskurs herauszuzahlen. Ebenso tritt Erfüllungsverzug und Differenzregulierung ein, wenn der Verkäufer überhaupt nicht liefert.

Wenden wir uns nun den im Terminverkehr der Börse für landwirtschaftliche Produkte vorkommenden Geschäftsformen zu. Der Zusammenfassung der diesbezüglichen Resultate der Terminhandelsenquete durch den Vorsitzenden[1] derselben folgend, können

[1] Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete I, S. 363, 364. Vorsitzender v. Beck.

wir dieselben ihrer Zweckabsicht nach in drei Kategorien einteilen: 1. in Effektivgeschäfte, d. h. solche, die von vorneherein auf effektive Lieferung berechnet sind; 2. in solche Geschäfte, welche man als Meinungsgeschäfte, ferner als Hilfsgeschäfte bezeichnen könnte, nämlich Arbitrage, Report- und Deckungsgeschäfte, welche, obwohl nicht von vorneherein auf effektive Lieferung gerichtet, doch in einem mehr oder weniger engen Zusammenhang mit anderen Geschäften stehen; 3. Spekulations-Spielgeschäfte, wo nicht die Absicht besteht, zu liefern und zu übernehmen, sondern nur am Kurse zu gewinnen.

Der Prozentsatz der ersten Kategorie von Geschäften ist bei Weizen und Roggen je nach dem qualitativen Ausfall der Ernte in Ungarn — ca. 95 % des an der Börse für landwirtschaftliche Produkte gehandelten Getreides sind ungarischer Provenienz [1] — sehr verschieden. In Jahren, wo die Mittelqualitäten überwiegen, wird sie gross sein, in anderen, wo nur sehr gute oder sehr untergeordnete Qualitäten gefechst wurden, ist der Handel zumeist auf den Weg des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes gewiesen. Im Mais-Terminhandel ist der Prozentsatz regelmässig ein sehr bedeutender, den des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes überragender, weil hier dank der Gleichförmigkeit in der Produktion dieses Artikels die börsemässige Usancetype mit einer Jahr für Jahr ziemlich gleichmässigen effektiven zusammenfällt; in geringerem Grade ist das bei dem Artikel Hafer der Fall.

Von der zweiten Kategorie von Termingeschäften, den Hilfsgeschäften, haben wir eine Abart, die sog. Sicherungsarbitrage bereits geschildert. Daneben haben wir die Arbitrage zwischen zwei Börsenplätzen. Sie dient volkswirtschaftlich der Ausgleichung der Preisunterschiede, was privatwirtschaftlich sich so darstellt, dass der Händler die Kursunterschiede zu seinem Vorteile auszunützen sucht. Wir hatten schon früher Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass diese Arbitragegeschäfte nur möglich sind, wenn die betreffenden Länder in effektiven Austauschbeziehungen zu einander stehen, weil die Kalkulation der Arbitrage sich auf die Verhältnisse des Effektivgeschäftes stützt, und es müssen die Usancebestimmungen der Plätze wesentlich gleich sein, weil nur zwischen gleichartigen Positionen eine Arbitrage möglich ist. Es werden daher, da Oesterreich-Ungarn durch seine Schutzzölle vom Auslande ziemlich vollständig isolirt ist, heute fast nur mehr Arbitragen zwischen Budapest und

[1] Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete II, S. 63. Exp. Schwitzer.

Wien häufig und zwar vom Terminmarkt Budapest zum Terminmarkt Wien und umgekehrt gemacht [1]. Wenn z. B. die Differenz zwischen dem Kurse des Frühjahrweizens in Budapest und dem Kurse des Frühjahrweizens in Wien grösser ist als die effektiven Transportspesen zwischen beiden Plätzen, so wird es sich lohnen, in Budapest Frühjahrweizen zu kaufen und in Wien zu verkaufen, um an dieser durch die thatsächlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten hohen Spannung zu profitieren.

Das ist die der Richtung nach normale Arbitrage — der Kauf im Produktionsland, der Verkauf im Konsumtionsland. Daneben gibt es auch sog. verkehrte Arbitragen, wobei der Verkauf auf dem Budapester, der Kauf auf dem Wiener Terminmarkt vorgenommen wird, natürlich nicht in der Absicht, das Getreide in Wien zu übernehmen und nach Budapest zu führen, sondern um an der Arbitrage einen Kursgewinn zu erzielen. Diese „Meinungs"-Arbitrage, wie wir sie nennen wollen, wird z. B. dann gemacht, wenn der Preis in Budapest, gegen das Normale, ebenso teuer oder nur wenig billiger ist als in Wien und der Händler nach seiner Uebersicht der Marktverhältnisse die Ueberzeugung gewinnt, dass der verhältnismässig hohe Kursstand in Budapest ungerechtfertigt ist und die Spannung durch Rückgang des Preises dortselbst sich vergrössern wird [2].

Selbstverständlich wird dabei nur auf einen relativen Rückgang gerechnet, denn die Grundtendenz ist auf den beiden Märkten immer dieselbe; es sind nur die graduellen Verschiedenheiten, welche dabei ausgenützt werden können. Diese Form der Arbitrage besitzt schon einen ziemlich spekulativen Charakter und ist im Gegensatz zu der zuerst geschilderten nicht gefahrlos für den Arbitrageur. Eine noch wichtigere Funktion für die Getreideverteilung versieht das Report- oder Prolongationsgeschäft, welches darin besteht, dass der laufende Termin gekauft und gleichzeitig der nächste Termin verkauft wird bezw. umgekehrt. Der Reporteur macht eine Arbitrage zwischen zwei Terminen, übernimmt die Ware des laufenden Termins und bewahrt sie, vor Preisrückgängen durch seine Abgaben auf den nächsten Termin gesichert, bis zur Herankunft desselben auf, wo er sie dann abliefert. Die Gelegenheit zu derartigen Reportgeschäften ergibt sich, wenn starken Zufuhren und Ablieferungen nur geringe Nachfrage gegenübersteht. Der Preis des

[1] Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete I, S. 639, 640. Exp. Kauders.
[2] Ebenda I, S. 640. Exp. Kauders.

laufenden Termins — nehmen wir an, es sei Herbstweizen — wird dadurch derart gedrückt, dass die Differenz auf den Kurs des Frühjahrweizens den Betrag für Lagerspesen und Zinsen, um welchen der letztere normalerweise höher sein muss. um einige Kreuzer übersteigt. Um diese zu verdienen, springt der Reporteur in die Bresche und nimmt das Ueberangebot an Promptweizen auf. Je nach den Geschäftskonjunkturen wird dieses Eingreifen des Reporteurs einmal erst bei einer grösseren, ein andermal schon bei einer geringeren Superdifferenz oder oft selbst ohne dieselbe erfolgen, das letztere namentlich dann, wenn der Reporteur Grund zu der Annahme hat, dass die Geschäftschance, die er durch den Besitz der effektiven Ware erwirbt, sich realisieren werde, etwa infolge einer grösseren Knappheit, die sich im Laufe des Winters einstellt.

Die sog. Schiebungsgeschäfte sind nur Reportgeschäfte vom Standpunkte des Promptverkäufers aus gesehen, das „Schiebegeld" der Reportsatz. Dieser Promptverkäufer gibt seine Ware nämlich oft nur hin, weil er den in ihr steckenden Wert realisieren muss, Geld braucht oder weil er die Ware momentan nicht braucht und sich nicht mit den Qualitätsrisken der Aufbewahrung bis zu dem Zeitpunkte, wo dies der Fall sein wird, belasten will; er möchte die Ware behalten, nur ohne Geld und Lagerräume, ohne das Risiko der Qualität und für eine spätere Sicht; allerdings, er könnte ja die Ware lombardieren, wird man einwenden; aber da ist ein einschneidender Unterschied. Bei der Lombardirung bekommt er nicht den vollen Wert der Ware, sondern nur 60—70 % und trägt das R i s i k o d e r Q u a l i t ä t. In dem letzteren Umstande liegt auch der materielle Unterschied des Warenlombardgeschäftes gegen das ihm äusserlich verwandte Effektenkostgeschäft. Man kauft also lieber in dem Momente, wo man Herbstweizen verkauft, ein gleiches Quantum Frühjahrweizen.

Zu den Spekulations- und Spielgeschäften gehört bereits das sog. Deportgeschäft, d. h. der Kauf eines früheren höheren, unter gleichzeitigem Verkauf eines späteren niedriger notierenden Termins. Deportgeschäfte sind selten und betreffen in der Regel die Prolongation eines unglücklichen Baissegeschäftes; denn es ist sinnwidrig, einen späteren Termin billiger zu verkaufen als einen prompten. Die Zahl der reinen Spiel- und Spekulationsgeschäfte an der Börse für landwirtschaftliche Produkte wird von einem Experten auf höchstens 25 % geschätzt [1].

[1] Stonogr. Prot. der Terminhandelsenquete I. S. 638, 639. Exp. KAUDERS.

Nicht jedes Differenzgeschäft ist ein Spekulations- oder Spielgeschäft. Die Grenzen sind ausserordentlich fliessende. Aus einem Termingeschäfte, welches auf effektive Lieferung berechnet ist, wird im Handumdrehen ein scheinbares Differenzgeschäft, wenn der Warenbesitzer Gelegenheit findet, seine Ware ausserhalb des Terminmarktes günstiger zu verwerten. Oder auch, es kann dem Reporteur vorteilhafter erscheinen, ein Reportgeschäft, welches er in der Absicht gemacht hat, die Ware auf den früheren Termin effektiv zu übernehmen, um sie auf den späteren abzuliefern, früher im Differenzwege abzuwickeln, wenn nämlich der Report zusammenschrumpft; denn der privatwirtschaftliche Zweck der Operation ist erfüllt, wenn der Mann daran verdient; der volkswirtschaftliche leidet aber durch die Differenzauflösung keinen Abbruch, denn die Ausgleichung zwischen einem zu niedrig notierten nahen und einem im Verhältnis zu hoch notierten entfernten Terminkurs hat sich vollzogen.

Was das Verhältnis betrifft, in welchem die früher aufgezählten Personenkategorien sich am Terminhandel b e t e i l i g e n, so nimmt ihn am stärksten der Importhandel in Anspruch.

Von den Mühlen bezeichneten die grossen Handelsmühlen ihn als unentbehrlich für ihren Geschäftsbetrieb, einerseits weil ihnen derselbe bei Benützung desselben die Vorverkäufe auf viele Monate, zu welchen sie durch die Ansprüche des Konsums gezwungen sind, erleichtert, andererseits weil sie immer grössere Quantitäten effektiven Rohprodukts vorrätig haben, mit denen sie, ohne die Möglichkeit einer Sicherungsoperation auf dem Terminmarkte, blank spekulieren müssten. Die Beteiligung der kleinen und mittleren Mühlen am Terminhandel wurde in der Terminhandelsenquete von verschiedenen Experten verschieden geschätzt; jedenfalls ist sie relativ und absolut geringfügiger als die der übrigen Faktoren.

R e i n e Terminhändler gibt es heute an der Börse für landwirtschaftliche Produkte nicht. Wie schon an anderer Stelle hervorgehoben wurde, fällt das Termingeschäft, soweit es Kommissionsgeschäft ist, naturnotwendig dem Effektivgetreidehandel zu.

Die Spekulanten und Spielhäuser, deren Geschäftsbasis die Heranziehung des Privatpublikums zum Börsenspiel bildete, sind von der Börse verschwunden; die neue Civilprozessordnung hat den Boden für derlei Existenzen untergraben.

Wohl aber gibt es an der Börse eine Gruppe von Tagesspekulanten, die sog. C o u l i s s i e r s; ihre Thätigkeit werden wir besser begreifen, wenn wir den Kommissionär bei der Ausführung

eines Auftrages beobachten. Er wird zum Telephon gerufen. Der Kommittent fragt ihn um die Marktlage; er gibt Auskunft, nennt Geld- und Warenkurs und den zuletzt effektiv vorgekommenen Abschlusskurs, wobei er in seinem eigenen Interesse trachten muss, möglichst genaue Angaben zu machen, da er nicht weiss, ob sein Kommittent kaufen oder verkaufen wird. Auf die Frage des Kommittenten, welche dann gewöhnlich erfolgt, zu welchem Kurse der Kommissionär „fix" geben oder nehmen wolle, nennt dieser, je nachdem der Markt ruhig oder bewegt ist, einen um 1—2 Heller höheren oder tieferen Kurs; das ist der Vorsprung, der ihn gegen Verluste aus Fluktuationen, die etwa während der Gesprächszeit vorgehen, schützen sollen.

Der Kommittent zieht diese Fixgeschäfte dem regulären Kommissionsgeschäfte vor. Die sofortige Ausführung seiner Operation ist ihm oft wichtig, und wenn er dem Kommissionär ein Limit aufgibt, so ist er bei den immer variierenden Kursen der Ausführung nicht gewiss.

Hat der Kommittent acceptiert, so eilt der Kommissionär, wenn er nicht gerade durch eine bei ihm erliegende Gegenordre in der Lage ist, das Geschäft „in sich" zu machen, aus der Telephonkammer in die „Coulisse", die als eine Gruppe von Terminzwischenhändlern bezeichnet werden kann.

Der Coulissier nimmt hier ein Quantum Termingetreide zum bestehenden Kurse plus einer kleinen Provision fix auf, um es, womöglich Sekunden später, mit kleinem Nutzen weiterzugeben. Er ist ein Interimsproprehändler, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, und wird von den Gegenkontrahenten auch als solcher behandelt, d. h. er muss denselben auf Verlangen noch am selben Tage den wirklichen Käufer aufgeben. So lange höchstens hat er Zeit, zu spekulieren. Seine Thätigkeit ist also, obwohl sie abstrakt äusserlich als Eigenhandel sich vorstellt, nur eine vermittelnde, der Gewinn, den er einerntet, ein Vermittlerhonorar. Er ist ein notwendiges Zwischenglied des Terminhandels, weil er durch seine stete Bereitschaft zu Kauf und Verkauf die regelmässige Funktion des Marktes ermöglicht, ohne welche derselbe wertlos werden würde[1]. Der Terminagent bezw. der Coulissier wird vom Getreidehändler aber noch aus einer anderen Ursache in Anspruch genommen. Mit dem Abschlusse eines Termingeschäftes ist ein langsichtiger Kredit ver-

[1] Exp. Weishut wünscht mit Rücksicht darauf sogar eine besonders niedrige Besteuerung der Coulisse. Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete III, S. 366.

bunden und die abschliessenden Teile müssen darauf bedacht sein, dass der Gegenkontrahent in der Lage sei, die bis zur Erfüllung eintretenden Schwankungen auszuhalten[1]. Ein Aussuchen ist ihm aber im offenen Markte nicht möglich, der Getreidehändler muss das Geschäft mit demjenigen machen, der ihn „beim Wort nimmt", denn auf der Strenggiltigkeit des gesprochenen Wortes beruht der ganze Börsenverkehr, durch sie ist er erst möglich. Um diesem Zwang auszuweichen, bedient man sich der Zwischenhand.

In der Frage des börsenmässigen Terminhandels stehen heute zwei Lager einander schroff gegenüber. Auf der einen Seite die Grossindustrie und der Handel, auf der anderen Seite die Landwirte und die kleinen und mittleren Mühlen Niederösterreichs, Böhmens und der Alpenländer; die Landwirte schreiben dem Terminhandel eine preisdrückende Wirkung zu, die Mühlen erblicken in ihm die Ursache ihrer prekären Lage; beide verlangen das Verbot des Terminhandels. Eine Untersuchung des von den Landwirten geltend gemachten Argumentes muss unterbleiben, weil sie den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten würde; wir beschränken uns auf die Konstatierung, dass die sehr gründliche und weitläufige Enquete die Richtigkeit derselben nicht bewiesen, wohl aber anderweitig genügende Erklärung für den Preissturz des Getreides, der in den letzten Jahren eingetreten ist, nachgewiesen hat. Die Wirkung des börsenmässigen Terminhandels ist eine preisausgleichende, nivellierende; als preisdrückend erscheint sie nur dem nach den Verhältnissen des lokalen Marktes urteilenden Landwirt, und was in dem Verlangen nach Abschaffung des börsenmässigen Terminhandels zum Ausdruck kommt, scheint, wie die Protokolle der Terminhandelsenquete lehren, thatsächlich der Wunsch zu sein, dass die Preise des Lokalmarktes bezw. des Inlandmarktes für die Preisbildung allein bestimmend sein mögen, die Forderung nach dem nationalen Getreidepreis. Was die kleinen und mittleren Mühlen betrifft, so ist ihre Situation seit Jahren eine prekäre. In der Mühlenindustrie vollzieht sich, wie auf allen Gebieten der Produktion, die der Bewirtschaftung durch das Grosskapital zugänglich sind, unaufhaltsam die Verdrängung des Kleinbetriebes durch den Grossbetrieb. Die billige Wasserkraft, die diesen Klein- und Mittelbetrieben meist zur Verfügung steht, machte sie wohl etwas widerstandsfähiger, vermag aber, von der technischen Ueberlegenheit des Grossbetriebes über den Kleinbetrieb abgesehen, den kommerziellen Vorteil nicht auszugleichen,

[1] Exp. Weiss. Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete III, S. 366.

in welchem sich die Grossmühlenindustrie ihnen gegenüber dadurch befindet, dass sie meist an den Stapelplätzen der grossen Flussläufe, oder auf den Börseplätzen selbst ansässig ist. Unsere Mühlen vermahlen, da das einheimische Getreide wegen der meist geringen Qualität und der Kleberarmut nur zu Mischzwecken geeignet ist, zumeist ungarisches Getreide. Die Provinzmühlen müssen es vom Stapelplatze per Eisenbahn beziehen, die Grossmühle auf dem Stapelplatze erspart den Eisenbahntransport. Sie kauft billiger ein, ist mit dem Markte in unmittelbarer Fühlung und kann jede Konjunktur momentan ausnützen; ehe der Provinzmüller davon erfährt, ist sie vorüber. Die Ueberlegenheit der Grossmühlen auf dem Börseplatz ist also gegeben, bevor wir noch den börsenmässigen Terminhandel ins Auge fassen. Richtig ist nur, dass sie auch im Terminhandel zum Ausdrucke kommt, gerade so wie die Ueberlegenheit des Händlers am Börseplatze dem Provinzhändler gegenüber. Sie bezahlen für Benützung des Terminmarktes, eine geringere Provision[1], weil ihr Kredit grösser und unmittelbar kontrollierbar ist; sie können sich jeden Moment über die geltenden Kurse informieren und sie ausnützen und die gewissenhafte Ausführung ihrer Aufträge unmittelbar kontrollieren.

Nach Massgabe der Ausbreitung des Telephons wird aber auch die Provinz dem Terminmarkt näher gerückt und befähigt, seine Vorteile ebenso auszunutzen wie der Börsenplatz. Uebrigens zeigt schon ein Blick auf die rheinische Mühlenindustrie, dass der Bestand oder Nichtbestand des börsenmässigen Terminhandels für die Frage der Kleinmühlenindustrie ziemlich bedeutungslos ist. Auch im Grossherzogtum Baden bricht die Kleinmühlenindustrie unter der Konkurrenz der grossen Rheinmühlenwerke, insbesondere der Mannheimer[2], zusammen, trotzdem auch dort Reichtum an billigen Wasserkräften die Kleinmühlen begünstigt. Dort wie hier klagen die kleinen Müller über die langen Vorverkäufe der Grossmüller, und der einzige Unterschied, den der Mangel eines Terminmarktes herbeigeführt zu haben scheint, ist der, dass dort die Konzentration des Mühlenbetriebes noch stärker fortgeschritten ist als bei uns; die Rheinmühlenwerke sind Riesenetablissements. Aber angenommen selbst, die Annahme unserer Müller wäre begründet, so würde ihnen die Aufhebung des Terminhandels nichts nützen, denn die Grossmühlen, unter deren erdrückender Konkurrenz sie leiden, liegen — in Ungarn, in Budapest

[1] Exp. Karlik. Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete II, S. 471.
[2] Borgius, Mannheim II, S. 88 ff.

vor allem. Die Vorteile des Grossbetriebs, die wir früher aufgezählt haben, werden hier noch potenziert durch die Lage nahe an oder mitten in den Produktionsgebieten des besten Rohproduktes — des ungarischen Weizens und des billigsten Mischweizens — des rumänischen und serbischen Weizens — durch eine Tarif- und Steuerpolitik, welcher anscheinend keine Opfer zu gross sind, um diese Mühlenindustrie exportfähig zu erhalten. Auf diesem Gebiete und vielleicht auf dem der Einkaufsassociation läge auch die einzige vernünftige Möglichkeit, die Lage der österreichischen Mühlenindustrie einigermassen zu bessern und Bemühungen in dieser Richtung scheinen des Schweisses eher wert zu sein, den die Agitation für die Aufhebung des Mahlverkehres kostete. Denn man kann heute nach mehr als einem Jahre nicht behaupten, dass die Aufhebung des Mahlverkehres die Lage der österreichischen Mühlenindustrie gebessert habe, im Gegenteil, im Effekt bezüglich der österreichischen Mühlenindustrie ist sie vielmehr gleich demjenigen, den der seinerzeitige Missbrauch des Mahlverkehres durch die ungarischen Mühlen auf die Lage der österreichischen Mühlen hatte.

II.

Die Lagerhäuser.

1.

Das Wesen und die Bedeutung der Lagerhäuser im allgemeinen[1].

a) Die Bedeutung der Lagerhäuser.

Ebensowenig wie die modernen Stapelplätze mit den alten, stehen die modernen öffentlichen Lagerhäuser mit den Hallen und Magazinen der Stadtwirtschaft oder des Merkantilsystemes in einem organischen Zusammenhange. Sie sind zuerst da entstanden, wo der Wunsch, am Welthandel teilzunehmen, zu einem Kompromiss zwischen

[1] Hauptsächlich benutzte Litteratur:
Professor Dr. Karl Adler, Das österreichische Lagerhausgesetz. Wien 1892. (Daselbst ausführliches Litteraturverzeichnis.)
Dr. Felix Hecht, Die Warrants. Stuttgart 1884.
Moriz Wertheimer, Das Lagerhaus und die Lagerhausbenutzung. Wien 1886.
Otto Böhm, Die Kornhäuser. Stuttgart 1898.
Adolf Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas. Leipzig 1887.
Gamp, Der landwirtschaftliche Kredit. Berlin 1883.

den Bedürfnissen des internationalen Transitoverkehres und den seine Entwickelung hemmenden Zollschranken führte.

Waren, welche nicht für den inländischen Konsum, sondern zur Weiterversendung bestimmt waren, mussten, solange sie im Inlande sich befanden, der Kontrolle und Aufsicht der Zollbehörde unterworfen werden; sollte diese bei jedem Kaufmanne einzeln in dessen Privatspeicher durchgeführt werden, so war das natürlich sehr kostspielig. Man errichtete daher besondere Transitlager, d. h. Räumlichkeiten, wo jedermann derartige Waren unter Aufsicht der Zollbehörde lagern und eventuelle Manipulationen (Teilung, Verpackung und anderes) vornehmen konnte. Dass der Handel lieber dorthin ging, wo derartige Transitlager sich befanden, als an Handelsplätze, wo er sich mit Privatspeichern behelfen musste, ist klar, und daher errichteten in manchen Seehandel treibenden Ländern die Regierungen selbst aus öffentlichen Mitteln derartige Lagerhäuser, so im 18. Jahrhundert die holländische in Amsterdam, die sog. Rijks Entrepots. In England wurden Lagerhäuser (docks) hauptsächlich von den grossen Handelsgesellschaften, welche den Seehandel betrieben, errichtet.

Das Prinzip, das diese Lagerhäuser nur für Waren des Durchfuhrhandels bestimmte, war indessen von allem Anfange an insoweit durchbrochen worden, als die Handelskonjunktur oft für die ins Ausland bestimmte Ware im Inlande eine günstigere Verkaufschance ergab und sie daher nachträglich verzollt wurde. Die Steigerung des allgemeinen Warenverkehres brachte es dann mit sich, dass diese Lagerhäuser überhaupt für Waren des freien Verkehres benutzt wurden, und schliesslich Lagerhäuser nur für die letzteren errichtet wurden; es vollzog sich:

1. die Verselbständigung einer Funktion des Handels, der Lagerung, wie schon früher die einer anderen, des Transportes;
2. die Zentralisierung dieser bisher privatim vorgenommenen Thätigkeit zum öffentlich benutzbaren Grossbetriebe.

Die Vorteile des öffentlichen zentralisierten Lagerhausbetriebes seien hier, unter Hinweis auf die Speziallitteratur, nur kurz zusammengefasst. Sie lassen sich hauptsächlich nach folgenden Gesichtspunkten gruppieren:

1. Vorteile, welche der Grossbetrieb gegenüber dem Kleinbetriebe hat. Der Einlagerer zahlt nur die ihm wirklich geleistete Arbeit, die Miete nur für den von ihm wirklich benutzten Raum, während er bei eigenen Speichern, eigenem Arbeitspersonal vielleicht selten in der Lage wäre, dieselben voll auszunutzen, wodurch sein Betrieb eine dauernde Belastung erfahren würde. Die Konservierung, die Reinigung der Ware von fremden Bestandteilen, Putzen, Verpacken, Sortieren, Abwägen u. s. f. kann natürlich billiger sein, weil erst die Konzentration dieser Manipulationen, die grosse Masse der Waren, die ihnen gleichzeitig unterzogen werden soll, die Verwendung von maschinellen Hilfskräften rentabel macht.
2. Vorteile, die aus der Lage des öffentlichen Speichers an der zweckmässigsten Stelle des Hafen- und Bahngebietes und seiner wirtschaftlichen Verbindung mit diesen Anlagen entspringen. Vermeidung von unnützen Einzeltransporten nach und von den dezentralisierten Privatspeichern, der Unbequemlichkeiten der Kontrolle und Aufsicht, des Wartens auf Recepisse, Scheine u. s. f., also Ersparung an Zeit und Geld für den Kaufmann. Hierher gehört ferner die sog. Reexpeditionsbegünstigung, die Gewährung von direkten Frachtsätzen auch bei gebrochenem Verkehre, die erst dadurch möglich wird, dass das öffentliche Lagerhaus als Vertrauensperson die Bürgschaft für die Identität der reexpedierten mit der in das Lagerhaus gelangten Ware übernimmt.

Diese Reexpeditionsbegünstigung ist für den Kaufmann von grossem Werte. Sie ermöglicht ihm, das anonyme Lagerhaus zwischen Bezugs- und Absatzquelle einzuschieben und so zu verhüten, dass dieselben gegenseitig bekannt werden und Qualitätskontrolle vor Absendung der Ware an den Empfänger zu üben, ohne kostspielige Reisen nach den Verladestationen machen zu müssen, Waren, deren Bestimmung noch nicht ganz feststehend ist, an das Lagerhaus zu dirigieren, um dieselben von hier aus, wenn ein endgültiger Bestimmungsort sich mittlerweile ergeben hat, sofort weiterzuleiten oder, wenn dies nicht der Fall ist, die Ware einzulagern, ohne dadurch der Berechnung des direkten Frachtsatzes seitens der Eisenbahn verlustig zu gehen. Manche Geschäfte werden dadurch erst ermöglicht; so z. B. die Abnahme eines grossen Quantums Getreide, dessen Bestimmung noch nicht feststehend ist; das Getreide wird vorläufig, bis eine solche sich ergeben hat, in das Lagerhaus expediert, wo der Käufer überdies Gelegenheit hat, den späteren Verkauf der Ware durch Lombardierung zu antizipieren, sein Kapital bis auf einen Bruchteil wieder mobil zu machen. So wird durch das Reexpeditionsverfahren

der Handel spekulations- und kaufkräftiger, fähig, grössere Lager anzusammeln.

3. Vorteile, welche aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Lagerhausunternehmung sich ergeben, der für Oesterreich durch das Lagerhausgesetz vom 1. April 1889 in einer — mit geringen Einschränkungen — sehr präzisen Weise geregelt ist.

Das hohe Mass von Garantie und öffentlichem Glauben, welches infolge dieser Regelung die öffentlichen Lagerhäuser geniessen, die Neutralität, welche sie verbürgen, gestatten dem Kaufmanne weitere Vereinfachung der Handelstechnik und grössere Bequemlichkeit, weil rücksichtlich der Unparteilichkeit, Verlässlichkeit, fachmännischen Ausführung und kaufmännischen Sorgfalt der Lagerhausunternehmung beim Messen, Wägen, Musterziehen, Ermitteln der Qualität solche Zweifellosigkeit herrscht, dass niemand es für nötig zu finden braucht, diese Funktionen selbst oder durch eigene Beamte auszuüben, und den diesbezüglichen Bescheinigungen der Lagerhausunternehmung allgemein unbedingter Glaube beigemessen werden kann.

4. kann Ware, die in einem öffentlichen Lagerhause aufbewahrt wird, dank dem Vertrauen, welches das öffentliche Lagerhaus als Depositar geniesst, ohne Ortsveränderung leicht verpfändet beziehungsweise in anderen Besitz übergeben werden.

Schliesslich wäre noch die Bedeutung zu erwähnen, welche die öffentlichen Lagerhäuser für die Handelsstatistik dadurch haben, dass die Lagerbestände von Zeit zu Zeit öffentlich ausgewiesen werden.

b) Die rechtliche Ordnung der Lagerhäuser in Oesterreich.

Die Zentralisation der Lagerung und ihre Verselbständigung zu einem besonderen kaufmännischen Unternehmen stellt an die Gesetzgebung besondere Aufgaben, deren Lösung nicht immer und überall auch durch ein besonderes Gesetz erfolgt ist. Wo das Lagerhauswesen allmählich im Anschlusse an den Seehandel sich entwickelt hat, wie in seinen Heimatländern England und Holland, erfolgte die Regelung der Rechtsbeziehungen allmählich und im Rahmen der vorhandenen handelsgesetzlichen oder öffentlichrechtlichen Bestimmungen, und sie hat in diesen Ländern nicht bestimmend in die formale Entwickelung eingegriffen, sondern sich darauf beschränkt, jene Rechtsbasis, welche die kaufmännische Gepflogenheit für das Lagergeschäft geschaffen hatte, zu legalisieren; sehr zum Vorteile der Entwickelung, welche in diesen Ländern weitaus am vorgeschrittensten ist.

Anders in den europäischen Kontinentalstaaten. Hier war die Institution der öffentlichen Lagerhäuser nicht das Resultat schrittweiser Entwickelung, sondern einer ganz plötzlichen vehementen Steigerung des Verkehres, welche die Ausgestaltung der Schienenwege und die Steigerung der Produktion herbeiführten. Demgemäss musste auch die Gesetzgebung gewissermassen unvorbereitet, ohne Erfahrungen auf heimischem Boden und ohne genaue Kenntnis der Bedürfnisse des einheimischen Handels, eingreifen. Zuerst erfolgte diese Regelung in Frankreich, wo am frühesten die moderne Entwickelung der Wirtschaft das Bedürfnis nach öffentlichen Lagerhäusern hervorrief; die hier aufgestellten Prinzipien haben dann in verschiedenster Modifikation in die Gesetzgebung der übrigen Länder — Deutschland ausgenommen — Eingang gefunden, auch in die Oesterreichs.

Die erste gesetzliche Regelung des öffentlichen Lagerhauswesens in Oesterreich erfolgte durch die Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866 (R.G.Bl. Nr. 86), welche die öffentlichen Lagerhäuser als konzessionierte Unternehmungen bezeichnet, die zur Aufbewahrung zoll- und steuerfreier oder bereits verzollter und versteuerter Waren dienen, und ihnen das Recht erteilt, an Ordre lautende Lagerscheine (Warrants) auszustellen. Weder die Rechte der Lagerhausunternehmung noch jene der Einlagerer waren durch das Gesetz in präziser Weise geregelt, namentlich fehlten genaue Bestimmungen über die Haftpflicht der Lagerhausunternehmung fast gänzlich. Es lag also für die Regierung sehr nahe, die Ursache der sehr geringen Verbreitung, welche bis in den Anfang der achtziger Jahre die öffentlichen Lagerhäuser in Oesterreich gefunden hatten, hauptsächlich in den mangelhaften Bestimmungen des Gesetzes zu erblicken, um so mehr, als es an grundlegenden theoretischen Darstellungen des Lagerhauswesens, woraus die Entwickelungsbedingungen hätten erkannt werden können, damals noch fast überhaupt gebrach; die vortreffliche Darstellung Hechts[1], welche auch heute noch das Erschöpfendste in dieser Richtung bietet, erschien erst 1884. Die Regierung veranstaltete zunächst eine schriftliche Enquete. Mit

[1] Dr. Felix Hecht, Die Warrants. Stuttgart 1884.

Erlass vom 27. Oktober 1882 (R.G.Bl. Nr. 35 S. 730) wendete sie sich an Konsulate, Handelskammern und Bezirkshauptmannschaften mit der Frage, woran es liege, dass die dem Handel so förderlichen Lagerhäuser bei uns so wenig prosperieren, während sie sich im Auslande steter Vermehrung erfreuen, und ob eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Lagerhäuser wünschenswert sei.

Wertheimer[1] schildert die Ergebnisse dieser Enquete wie folgt:

„Die Konsulate antworteten mit einer Schilderung einzelner in Blüte stehenden ausländischen Lagerhäuser und der unschätzbaren Dienste, welche dieselben dem Verkehre tagtäglich erweisen. Die Handelskammern berichteten, dass die bestehenden österreichischen Lagerhäuser wegen des von denselben gleichzeitig betriebenen Warenhandels, besonders aber wegen der monopolistischen Selbstbelehnung unpopulär seien. Und die Bezirkshauptmannschaften meldeten, dass der Betrieb wenig rentabel sei und deshalb sich Unternehmungen für dieselben nicht leicht finden liessen."

Nach dieser Darstellung würden allerdings gewisse harte Bestimmungen — an deren Abfassung Wertheimer mitgewirkt hat — einigermassen gerechtfertigt erscheinen; sie entspricht aber nur teilweise und in sehr bedingtem Sinne den Thatsachen, welche wir auf Grund einer Einsicht in die Akten, die uns das hohe k. k. Handelsministerium gütigst gestattet hat, feststellen konnten.

Soweit es auf die auswärtigen Konsulate ankam, waren die Ergebnisse natürlich äusserst dürftig. Derartige Fragen können nicht nebenher, wie viele andere Konsulatsgeschäfte, erledigt werden, sondern nur auf Grund persönlicher Erhebungen und Studien, für welche die in der Materie gewiss fremden Konsuln weder den Blick und das Verständnis, noch die Zeit besassen. In anderen Ländern hat man daher, als es sich um Direktiven für die Einführung des Lagerhauswesens handelte, eigene Lagerhauskommissionen zum Studium der Einrichtungen anderer, auf diesem Gebiete mustergültiger Länder entsandt; denselben Weg hatte schon früher einmal, wie wir gesehen haben, die Kommune Wien eingeschlagen. Auf die allgemeine Frage antworteten die Konsulate wieder allgemein, einzelne sandten die Reglements und Pläne der Lagerhäuser ihres Konsularbezirkes; ein Bild der Entwickelung oder gar eine Kenntnis der

[1] Moriz Wertheimer, Das österreichische Lagerhausgesetz. Prag, Mercys Verlag, 1889.

Gesetzgebung und der Entwickelungsbedingungen des Lagerhauswesens in anderen Ländern war aus diesen Antworten nicht zu gewinnen. Viele Konsulate antworteten auch, dass in ihrem Konsularbezirke die Organisation des Lagerhauswesens noch im Stadium der ersten Entwickelung sich befinde und sie daher nichts sagen könnten.

Die Gutachten der Handelskammern berichteten über die grossen Hindernisse, welche teils das geringe Verständnis des Publikums für den wirtschaftlichen Wert der Lagerhäuser, teils direkte Vorurteile der Entwickelung derselben entgegenstellten. Sie hoben hervor, dass die Lagerhäuser meist im Besitze von Banken seien, welche auf die eingelagerten Waren auch Vorschüsse erteilten, und dadurch in der Kaufmannswelt die irrige Meinung genährt würde, dass auf eingelagerte Waren regelmässig Vorschüsse genommen werden müssen, ja dass Güter überhaupt nur gegen Verpfändung zur Einlagerung zugelassen werden. Da aber die Einlagerung in einem öffentlichen Lagerhause stets mit einer grösseren Publizität verknüpft ist, so besorgte mancher Kaufmann, durch Hinterlegung seiner Waren in öffentlichen Lagerhäusern seinen Kredit zu erschüttern. Mit Rücksicht darauf, dass diese Banken den Warenkommissionshandel betrieben, fürchte der Kaufmann wohl auch, nicht jene Neutralität zu finden, deren er bei dem Einblicke, welchen die Lagerhausunternehmungen naturgemäss in die Geschäfte des Einlagerers gewinnen, unbedingt sicher sein müsste.

Das Lagerhausgesetz wurde von den Handelskammern übereinstimmend als unzulänglich und einer gründlichen Reform bedürftig bezeichnet. Diese sollte hauptsächlich auch die Einführung des Zweischeinsystems umfassen, von dem man damals allgemein sich eine grössere Wirkung versprach, als von dem geltenden Einscheinsystem. Doch bemerkten die Handelskammern, dass der grösseren oder geringeren Vollkommenheit der gesetzlichen Bestimmungen eine entscheidende Rolle in der Entwickelung des Lagerhauswesens nicht zugeschrieben werden könne, das Hauptgewicht vielmehr auf eine entgegenkommendere Behandlung von Seite der Eisenbahnen im Punkte der Reexpedition gelegt werden müsse.

Die seitherige Entwickelung des Lagerhauswesens bewies die Richtigkeit dieser Anschauung. Seit der Mitte der achtziger Jahre gewann das Lagerhauswesen eine für österreichische Verhältnisse nicht unansehnliche Verbreitung. Während bis zum Jahre 1882, also in den 16 Jahren seit Erlass der Verordnung von 1866, bloss fünf öffentliche Lagerhäuser entstanden waren, kamen bis zum Jahre

1889 weitere zwölf hinzu. Diese Verbreitung war begünstigt worden einerseits durch die entgegenkommendere Handhabung des Reexpeditionsverfahrens, das als die bessere Frucht der Enquete bezeichnet werden kann, und sie erfolgte trotz oder vielmehr gerade begünstigt durch die Mangelhaftigkeit des Gesetzes. Die geringe Präzision der auch in diesem Gesetze schon enthaltenen Verbotsbestimmungen, welche wir später kennen lernen werden, liess der kommerziellen Entwickelung der Lagerhäuser einen ziemlich freien Spielraum.

Das neue Lagerhausgesetz, welches nach einem vierjährigen Stadium der Vorbereitung 1889 endlich zustande kam, räumte mit diesen Freiheiten auf. Der wesentlichste Inhalt des Gesetzes vom 1. April 1889 ist folgender:

Oeffentliche Lagerhäuser sind jene Unternehmungen, welche auf Grund einer besonderen Konzession die Aufbewahrung von Waren für fremde Rechnung geschäftsmässig betreiben und indossable Lagerscheine auszustellen berechtigt sind. Unter mehreren Konzessionsbewerbern haben bei gleichen Bedingungen die öffentlichen Körperschaften (Länder, Bezirke, Gemeinden, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusskassen, wenn sie mindestens drei Jahre bestehen) den Vorzug.

Die zum Geschäftsbetriebe der öffentlichen Lagerhäuser gehörenden Geschäfte gelten im Sinne des Handelsgesetzbuches als Handelsgeschäfte, die Lagerhausunternehmungen selbst als Kaufleute; als solche haften sie für die ihnen übergebenen Waren mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Beweislast für die Sorgfalt fällt aber der Lagerhausunternehmung zu.

Der Unternehmung öffentlicher Lagerhäuser ist es bei sonstigem Verluste der Konzession untersagt, mit Waren, welche nach ihrer Gattung zur Aufnahme in die Lagerhäuser geeignet wären, für eigene oder fremde Rechnung Handel zu treiben, sowie im eigenen Lagerhause eingelagerte Waren für eigene oder fremde Rechnung zu belehnen. Die Lagerhausunternehmung hat die Verpflichtung, die Rechte des Einlagerers gegenüber dem Schiffer und Frachtführer wahrzunehmen, sowie die Beweissicherung und sofortige Benachrichtigung desselben bei erkennbaren Mängeln des eingelieferten Gutes, ferner zur Versicherung gegen Feuersbrunst. Sie hat die Entnahme von Proben bezw. Besichtigung der Ware dem Einlagerer während der Geschäftsstunden zu gestatten, und geniesst im Falle der Verzögerung oder Verweigerung der Abnahme oder bei drohendem Verderben der Ware das Recht des Selbsthilfeverkaufs; ferner

steht ihr für die Sicherung der Lagergebühren und eventueller für Rechnung des Hinterlegers bestrittener Auslagen ein Pfandrecht an der Ware zu.

Das Belehnungsverbot war, teils unter dem Einflusse der von einigen Handelskammern abgegebenen abfälligen Gutachten rücksichtlich der selbst belehnenden Lagerhäuser, teils auf Wunsch der den Vorberatungen zugezogenen Vertreter des Wiener und Triester Handels und dessen parlamentarischer Vertretung, mit der Motivierung erfolgt, dass sonst die Lagerhäuser zu Leihhäusern werden und die für den Warenbesitzer so notwendige Freiheit, seine Ware von beliebigen Geldgebern belehnen zu lassen, verkümmert werden könnte, und aus Besorgnis, dass die Lagerhausunternehmung ein spezielles Nebeninteresse an den Angaben haben könnte, welche in dem Lagerscheine enthalten sind und welche auf die Einschätzung der Ware bei der Lombardierung massgebenden Einfluss nehmen [1].

Die Ueberlegenheit, welche die Banken im Warenkommissionsgeschäft durch ihre Lagerhäuser erhielten, hatte auch die Eifersucht des Handels rege gemacht. Entscheidend war besonders der zähe Widerstand, den die parlamentarische Vertretung der Stadt Triest dem Belehnungsrechte aus egoistischen Motiven entgegensetzte: der Stadtgemeinde Triest, die zu dieser Zeit gemeinsam mit der Handelskammer die Triester Lagerhäuser betrieb, passte es nicht, Waren zu belehnen.

Eine Eigentümlichkeit des österreichischen Gesetzes bilden die Bestimmungen über die Beziehungen öffentlicher Lagerhäuser zu den Eisenbahnen und die Bevorrechtung, welche in dieser Beziehung sowie durch das alleinige Recht der Ausgabe von indossabeln Lagerscheinen der öffentlichen Lagerhausunternehmung vor der privaten in der offenbaren Absicht zu teil wird, die Entstehung öffentlicher Lagerhäuser zu begünstigen.

Auf Grundstücken öffentlicher Eisenbahnen wird der Errichtung öffentlicher Lagerhäuser vor jener von Privatlagerhäusern der Vorzug eingeräumt. Geleiseverbindungen, welche zwischen einem öffentlichen Lagerhause und einer öffentlichen Eisenbahn oder einem an einer schiffbaren Wasserstrasse gelegenen Umschlagsplatze hergestellt werden sollen, sind als gemeinnützig anzusehen. Bezüglich der Ordnung der wechselseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen der Eisenbahnunternehmung und dem öffentlichen Lagerhause, insbeson-

[1] Rede des Handelsministers Marquis Baquehem in der 290. Sitzung der X. Session des Abgeordnetenhauses.

dere auch bezüglich der Anwendung der dem öffentlichen Lagerhause zugestandenen Reexpeditionsbegünstigungen, steht bei mangelndem Einverständnisse zwischen den Beteiligten dem Handelsministerium die Entscheidung zu.

Von dem praktischen Effekt dieser Bestimmungen wird noch die Rede sein.

c) Der Lagerschein.

Andeutungsweise wurde bereits früher der hervorragenden Bedeutung erwähnt, welche den öffentlichen Lagerhäusern als Stütze des Warenlombards zukommt.

Wie das Reexpeditionsverfahren, erhöht auch ein gut organisierter Lombardkredit die Kaufkraft des Stapelplatzes und seine Konkurrenzfähigkeit; denn je grösser der Umsatz ist, je leichter und billiger das Leihkapital zugänglich ist, desto billiger kann der Handel im Verkauf sein.

Das wichtigste Instrument des Lombardkredits ist der Lagerschein oder Warrant. Ein kurzer Rückblick auf die Entwickelung des Warenlombards wird uns die Funktion des Lagerscheins am besten illustrieren.

Die Heranziehung von Leihkapital für den kaufmännischen Betrieb erfolgt in der Regel in der Form des Personalkredits, des Kontokorrent und Wechselkredits, dessen Umfang bestimmt wird durch die Grösse und eingeschätzte Rentabilität des kreditwerbenden Geschäftsbetriebes, durch das Mass von Vertrauen, welches die Person seines Inhabers geniesst. Mit diesem Personalkredit muss unter normalen Verhältnissen ein normaler Geschäftsbetrieb das Auslangen finden; wenn eine Manufakturwarenfirma Waren verpfändet, so wird das in der Regel böse Schlüsse auf ihren Kredit rechtfertigen und man wird richtiger von einem Pfandleihgeschäft, als von einem kaufmännischen Lombardgeschäft sprechen. Anders im Handel mit Roh- und Massenprodukten, wie Getreide. Hier ist für den nicht sehr kapitalkräftigen Kaufmann der Personalkredit auch unter normalen Verhältnissen unzulänglich; Getreide ist ein Massengut von hohem Werte und der Bedarf an Leihkapital wächst mit der Ausdehnung des Handelsbetriebes unvergleichlich stärker als in anderen Handelszweigen, während in Anbetracht der Preisschwankungen, welchen diese Ware ausgesetzt ist und der grösseren Risken, welche infolgedessen der Kreditgeber in Kalkül ziehen muss, der Personalkredit nur sehr langsam und unter Schwierigkeiten ausgedehnt werden kann, insbesondere dann, wenn, was an

Terminhandelsplätzen häufig der Fall ist, der Kreditwerber mit dem Effektivhandel auch das Kommissionsgeschäft in Termingetreide verbindet.

Das Bedürfnis nach einer Ergänzung des kaufmännischen Kredits führte dazu, dass man jene Kreditform, die der Privatkredit bereits kannte, und welche dem Kreditgeber ein hohes Mass von Sicherheit gewährleistet, dass man den Pfandkredit auch für kaufmännische Zwecke auszugestalten suchte. Doch galt es vorher einige Schwierigkeiten zu überwinden. Nach dem allgemeinen Gebrauch und nach den in fast allen Ländern bestandenen gesetzlichen Normen konnte die Bestellung eines Faustpfandes nur in der Weise geschehen, dass der Verpfänder die Ware körperlich in die Verwahrung des Pfandleihers übergab. Für den Pfandleihkredit passte das, weil es sich meist um Luxusgüter oder nicht allzu voluminöse Gebrauchsgegenstände handelte. Für die Verpfändung von Handelsgütern oder gar Massengütern war, abgesehen von der Verteuerung des Kredits durch die Kosten des Zu- und Abtransportierens, diese Form umso unmöglicher, als die Aufbewahrung der Waren nicht nur grosse, gewissen Anforderungen entsprechende Räumlichkeiten, sondern, wie z. B. bei Getreide, auch eine sorgfältige und fachmännische Konservierung erfordert. Aus diesem Grunde gehen jene Personen oder Institute, welche aus einem oder dem anderen Interesse den Warenlombard gewerbsmässig zu betreiben gewillt sind, zunächst an die Errichtung eigener Lagerhäuser. Das war nun wohl ein Schritt nach vorwärts. Aber die Besitzer dieser Lagerhäuser sind in der Regel Kommissionäre, welche durch sie Kunden anziehen und an sich fesseln wollen. So finden wir in Liverpool zahlreiche „Brokers“ im Besitze von Lagerhäusern.

Dem Warenbesitzer ist es oft nur um den Vorschuss, nicht auch um den Vermittler zu thun, während hier, vermöge des Lagerhauses, das Belehnungsgeschäft zu einem Monopol des Kommissionärs wird. An jenen viel grösseren Kreis von Personen, welche, ohne die Warenbelehnung gewerbsmässig zu betreiben, sie doch gerne zu vorübergehender Kapitalsanlage zu benützen gewillt sind, an den „offenen Kapitalmarkt“ konnte der Vorschusswerber der technischen Hindernisse wegen nicht herantreten.

Dies war möglich, wenn die Ware bei einem Depositar hinterlegt wurde, dessen Sicherheit und Neutralität unzweifelhaft war; und der die Aufbewahrung von Waren gewerbsmässig und ohne Rücksicht darauf betrieb, ob dieselben durch ihn verkauft oder

belehnt wurden; als solcher bot sich das öffentliche Lagerhaus dar. Der Fortschritt war bedeutend. Aber noch immer waren da die pfandrechtlichen Bestimmungen, welche verfügten, dass die Erwerbung eines Faustpfandes nur möglich war, wenn die Ware körperlich in die Verwahrung des Pfandleihers überging. Ihre kostspieligen Konsequenzen entfielen nun wohl; die Ware brauchte sich, damit dieser Vorschrift Genüge geleistet wurde, nicht vom Flecke zu rühren, der Einlagerer beauftragte das Lagerhaus einfach, die Ware auf den Namen des Vorschussgebers zu überschreiben. Das hatte aber noch immer zwei Nachteile. Die Umschreibung des Eigentumsrechtes auf den Namen des Vorschussgebers und die Rückbuchung bei Wiedererstattung des Vorschusses erfolgt natürlich nicht kostenlos. Und überdies gab der Eigentümer die Ware vollständig in die Verfügung und in das Eigentum des Vorschussgebers, den der Pfandvertrag, der nebenher errichtet wurde, natürlich nicht hinderte, mit der Ware nach Gutdünken zu schalten, da dem Lagerhause gegenüber er als unumschränkter Besitzer derselben figurierte. Der krediteinräumende Teil war nicht der Vorschussgeber, der ja für seinen Vorschuss durch die Ware überdeckt ist, sondern der Vorschussnehmer, der einen Teil des Warenwertes unbedeckt dem ersteren anzuvertrauen gezwungen ist. Der Kreditwerber muss sich daher den Kreditgeber daraufhin ansehen, ob derselbe ein solches Vertrauen rechtfertigt; er wird sich auf die öffentlichen Lagerhausunternehmungen, welche selbst belehnen und auf Banken von unzweifelhafter Solidität beschränken müssen; hat sich der Kreditmarkt für den Vorschusswerber auch erweitert, begrenzt ist er noch immer.

Erst der indossable Lagerschein mit stellvertretendem Charakter beseitigt diese Unvollkommenheiten des Realkredits. Die ursprüngliche Form, aus welcher der Lagerschein sich entwickelte, ist die Empfangsbescheinigung, welche die Lagerhausunternehmung dem Einlieferer der Ware gibt. Sie stellt nur eine Beweisurkunde vor und repräsentiert die Ware nicht; ein Dritter erwirbt durch ihren Besitz kein Recht auf die Ware; zum Lagerschein, zum Repräsentanten der Ware wird sie erst durch die Ausstattung mit dinglichen Rechten. Durch die gesetzliche Bestimmung, dass der Besitz des Lagerscheins nicht bloss ein Forderungsrecht der Lagerhausunternehmung gegenüber, sondern ein unmittelbares Recht an der Ware selbst verleiht, ist die Möglichkeit gegeben, das Dokument zur Uebertragung, beziehungsweise zur Verpfändung der Ware zu verwenden.

Die Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte des indossablen Lagerscheins ist nun in verschiedenen Ländern verschieden.

In jenen Ländern, wo vom Lagerschein der allerweiteste Gebrauch gemacht wird, in England und Holland, ist diese Ausgestaltung in allmählicher Anpassung an die Gepflogenheiten des kaufmännischen Verkehrs ausgebildet worden. Die Gesetzgebung hat sich darauf beschränkt, den Rechtsboden für die Entwickelung des Lagerscheins zu schaffen, seinen dinglichen Charakter anzuerkennen, ihn anderen Handelspapieren, wie dem Konnossement und dem Auslieferungsschein rechtlich gleichzustellen und die pfandrechtlichen Bestimmungen entsprechend auszugestalten [1]. Verwendungsweise und Formen dagegen blieben vollständig frei dem kaufmännischen Verkehre überlassen.

In England lautet der Lagerschein an Ordre, in Holland auf den Inhaber; er ist ein einfaches Dokument, welches sowohl zur Verpfändung als zur Besitzübertragung der Ware verwendet wird und gilt in allen seinen Beziehungen und Verwendungen, rechtlich und praktisch nur als das, was er ist, als Repräsentant der Ware. Das Instrument, das der erste gesetzgeberische Versuch in Bezug auf das Warrantwesen, die Verordnung vom Jahr 1866, in Oesterreich geschaffen hatte, war, soweit die Voraussetzungen für einen Warrantverkehr überhaupt gegeben waren, wenig geeignet, denselben zu ermöglichen, weil der Rechtsboden dafür ein für den Darlehensgeber zu unsicherer war. So fehlte die in dem geltenden Gesetze (§ 23) enthaltene wichtige Bestimmung, dass wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, die Uebergabe der Ware in anderer Weise als durch Uebergabe des indossierten Lagerscheins nicht stattfinden kann, und dass nicht die Ware, sondern der Lagerschein ausschliesslich der Gegenstand von Exekutions- und Sicherungsmassregeln sein kann. Der Warrantinhaber hatte infolgedessen keine Gewähr dafür, dass nicht eines Tages ein anderer die Ware pfändete, wenn z. B. der Warenbesitzer in Konkurs verfiel. Es ist nicht unwichtig, dies hervorzuheben, weil die Mitarbeiter und Berater des geltenden Gesetzes die Geringfügigkeit des Warrantverkehrs grossenteils anderen Momenten zugeschrieben haben, so namentlich dem Belehnungsrecht der Lagerhausunternehmung.

Das geltende österreichische Lagerhausgesetz strebt in Anlehnung an das französische die möglichst weitgehende Ausnützung der beiden Verwendungsmöglichkeiten des Lagerscheines: zur Besitz-

---

[1] Vgl. Mittermaier in Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXXVIII, S. 131 ff.

übertragung und zur Verpfändung durch ein obligatorisches Zweischeinsystem an. Die öffentlichen Lagerhausunternehmungen sind zur Ausstellung von Lagerscheinen in zwei Teilen berechtigt und verpflichtet. Der eine Teil, der Lagerbesitzschein, dient zur Besitzübertragung, der andere, der Lagerpfandschein, zur Verpfändung der Ware, so dass dem Warenbesitzer die Vornahme beider Akte gleichzeitig möglich sein und ihm im Falle der Verpfändung der Ware, dadurch dass er den Besitzschein behält, die Verfügung über die Ware unbeschadet des bestellten Faustpfandes erleichtert sein soll. Dies macht eine Abgrenzung der Rechtsfolgen des einzelnen Aktes notwendig, welche durch die folgenden Bestimmungen des Gesetzes gegeben wird. Die Uebergabe des indossierten Besitzscheines an den Indossatar hat für den Erwerb der von der Uebergabe der Ware abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die Uebergabe der Ware selbst (§ 23 Abs. 1). Wird der Besitzschein ohne Warrant übertragen, so tritt der Rechtserwerb des Indossatars des Besitzscheines nur mit Beschränkung durch die infolge der abgesonderten Indossierung des Warrants entstandenen Rechte ein (§ 24). Zur Bestellung eines Faustpfandes an der hinterlegten Ware ist, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, die Uebergabe des unter Beobachtung der im § 20 enthaltenen Bestimmungen indossierten Warrants an den Indossatar erforderlich. Den in dem erwähnten § 20 enthaltenen Bestimmungen zufolge muss, wenn der Warrant abgesondert übertragen, also ein Pfand an der Ware bestellt wird, das erste die abgesonderte Uebertragung bezweckende Indossament, um rechtskräftig zu sein, enthalten:

1. Den Namen und Wohnort des Indossatars des Warrants;
2. die Angabe der Geldsumme samt allfälligen Zinsen, für welche das Pfandrecht an der eingelagerten Ware eingeräumt werden soll;
3. den Verfallstag der Pfandsumme und muss vollinhaltlich und unter Angabe des Datums in das Lagerbuch der Unternehmung eingetragen werden.

Dieser strenge Formalismus ist die unvermeidliche Folge der Auffassung der durch die Belehnung des Warrants kreierten Forderung als einer wechselmässigen und der Bezugnahme des Gesetzes auf die Bestimmungen der allgemeinen Wechselordnung, für den Fall, als die Pfandsumme nicht oder nicht rechtzeitig rückerstattet wird.

Diese Auffassung, die mit solcher Konsequenz durchgeführt ist, dass das Pfandindossament, auch der Stempelpflicht nach Scala II

unterworfen ist, ist aus dem französischen Gesetz, in der gleichen Absicht herübergenommen worden, welche dort zu ihrer Entstehung geführt hat; die Mittel der Notenbank sollten dem Waren- bezw. Warrantlombard zugänglich gemacht werden, ohne das Bankstatut einer prinzipiellen Aenderung zu unterwerfen. Das Statut der österreichisch-ungarischen Bank schreibt, wie das der meisten Notenbanken vor, dass die Anlage der durch Banknoten aufgebrachten, nicht in barem Gelde reservierten Fonds in bankmässiger Weise, d. h. so zu geschehen habe, dass in kurzer Frist die Einziehung derselben erfolgen kann, eine Vorschrift, die ihren Grund in der Erwägung findet, dass eintretende Krisen oder Geschäftsstockungen die Ansprüche an die Bank unvermutet steigern können. Die vorzugsweise bankmässige Anlage ist die Diskontierung von guten, mit mehreren (gewöhnlich drei) soliden Unterschriften versehenen Handelspapieren, von kurzfälligen Wechseln insbesondere. „Jene Notenbanken, welche auf Warrants Kredit gewähren, stellen daher bei der Kreditgewährung dieselben Anforderungen, welche für den Escompte von Wechseln massgebend sind. So wie sie Wechsel mit einer Unterschrift nicht annehmen, so stellen sie auch für die Kreditgewährung auf Warrants grundsätzliche Bedingungen auf, dass sie mindestens zwei Indossamente tragen müssen[1].“ An Stelle der dritten Unterschrift wird die Sicherheit angenommen, welche die Ware bietet.

Bei diesem Systeme kann demnach die Beteiligung der Bank am Warenlombard nur eine indirekte sein. „Die Notenbanken geben niemals dem ursprünglichen Eigentümer der warrantierten Ware einen Vorschuss, sondern sie nehmen den Warrant erst aus der Hand eines zweiten an, der seinerseits bereits auf den Warrant einen Vorschuss geleistet hat. Sie beleihen daher nicht direkt die in dem Warrant repräsentierte Ware, sondern sie lösen die Forderung an sich, welche ein anderer Geldgeber, der zweite Indossant, gegenüber dem Eigentümer der Ware erworben hat, und für welche die warrantierte Ware als Realpfand dient. Da hierbei überdies auch der Personalkredit des forderungsberechtigten zweiten Indossanten in Betracht gezogen wird, „so stellt sich in dieser Form die Kreditgewährung als eine Escomptierung wechselmässiger Forderungen dar, die in dem Personalkredite des unmittelbaren Indossanten und in der verpfändeten Ware ihre Sicherstellung finden“[2].

[1] Gustav Leonhard, Der Warrant als Bankpapier. Wien 1886, S. 14.
[2] Derselbe S. 15.

Nicht der Wettbewerb mit anderen Kreditgebern, Banken und Privatkapital, sondern die Ermunterung des privaten Leihkapitals zum Warrant wird also angestrebt. Die Bank tritt mit dem privaten Leihkapital nicht in Wettbewerb auf dem Lombardmarkt. Die Förderung des Lombardkredits durch sie ist so gedacht, dass die Möglichkeit, den Warrant bei der Notenbank reeskomptieren zu lassen und sich dadurch Geld zu beschaffen, das Leihkapital ermuntern soll, sich dem Belehnungsgeschäfte zuzuwenden.

In seiner anderen Eigenschaft, als Zirkulationsmittel, hat der Lagerschein im Wiener Getreidehandel, wie im europäischen Getreidehandel überhaupt, keinerlei Bedeutung gewinnen können. Der Lagerschein muss, um zirkulationsfähig zu sein, die Ware nicht nur in rechtlicher Beziehung, sondern auch qualitativ voll und ganz repräsentieren. Der Käufer muss durch einen Blick auf den Warrant genau informiert sein, welchen Konsumwert die durch ihn repräsentierte Ware besitzt. Die Voraussetzung dafür ist die Fungibilität der Ware, welche bei Getreide, wie schon erörtert wurde, nur durch ein Gradierungssystem effektiv hergestellt werden kann. Nur im amerikanischen Getreidehandel hat daher der Lagerschein als Zirkulationsmittel grosse Bedeutung erlangen können. Und wenn der Eisenhandel in Glasgow sich in Warrants, der Getreideterminhandel Liverpools sich ohne Warrants vollzieht, so ist die Ursache nicht, wie ein in dem Werke „Das Getreide im Weltverkehr" öfter citierter Herr Charles W. Smith annimmt die, „dass der Glasgower Terminhandel mit Rücksicht auf die Zeit seines Entstehens sich bemüssigt gesehen habe, die in England zwei Jahre vor der Aufhebung der Kornzölle im Jahre 1844 gegen die Produktenspekulation gerichteten Verbotsgesetze zu berücksichtigen[1]", sondern die, dass im englischen Roheisenhandel eine ähnliche Gradierung besteht, wie im nordamerikanischen Getreidehandel, dass Roheisen eine fungible Ware ist und Getreide in England es nicht ist.

Zwei Formen des Warrants, die in fremden Ländern in Geltung sind, glauben wir eine spezielle kurze Schilderung widmen zu sollen, da uns die eine dem kommerziellen, die andere dem landwirtschaftlichen Lombardkredit im Getreidehandel grosse Dienste zu leisten geeignet erscheint.

Die erstere ist das in England gebräuchliche Zweischeinsystem, der Warrant mit Weight-note. Der Warrant mit Weight-note

[1] Das Getreide im Weltverkehr. Wien 1900, Bd. III: Erläuternde Bemerkungen S. 116.

ist ein Lagerschein, der aus zwei gleichlautenden zusammenhängenden Teilen besteht. Dieser Lagerschein wird in England als Unterlage für Kaufkontrakte über Waren, die in öffentlichen Lagerhäusern liegen, verwendet, wenn der Käufer die Ware erst nach einer gewissen Frist zu beziehen hat und vorerst nur ein Angeld leistet. Der Verkäufer lässt von der Lagerhausunternehmung einen derartigen Warrant ausstellen, — die Ausgabe von Lagerscheinen steht in England übrigens jedermann frei — merkt die geleistete Anzahlung auf beiden Teilen vor, gibt die Weight-note dem Käufer und behält selbst den Warrant so lange, bis der Restkaufpreis für die Ware erlegt wird. Diese Form des Lagerscheins und ihre Verwendung hat sich in England zuerst im Anschlusse an die öffentlichen Auktionen der grossen Seehandelsgesellschaften ausgebildet, weil hier die Einräumung eines Bezugstermins gegen Angeld usuell war. Sie bietet gegenüber der sonst üblichen Uebertragung mit obligatorischer Wirkung unter Austausch von Schlussbriefen dem Käufer den Vorteil, dass er an Stelle eines blossen Forderungsrechtes ein dingliches Recht erwirbt, welches ganz unabhängig ist von dem Kredit des Verkäufers. Keiner der beiden Kontrahenten braucht dem anderen einen Personalkredit einzuräumen, beiden Teilen haftet die Ware, über die keiner ohne den anderen verfügen kann, weil die Lagerhausunternehmung im Falle als ein Warrant mit Weight-note ausgegeben worden ist, die Ware nur dem Ueberbringer beider Teile des Lagerscheines ausfolgt. Auch die Vorschussgeschäfte zwischen Kommissionär und Kommittenten werden auf Grundlage solcher Warrants entriert, wodurch der ganze Akt wesentlich auf die Basis des Realkredits gestellt wird, während er bei uns ausnahmslos im Wege des Personalkredits, des Kontokorrentkredits sich abspielt. Dadurch wird die Kapitalskonzentration im Handel gefördert, weil der Warenbesitzer sich nur an einen Kommissionär wenden kann, der ausgesprochen „prima" ist, während man auf der in England gebräuchlichen Basis die Lombardtransaktion unbedenklich auch durch den kleinen Kommissionär oder den Agenten, den „broker", machen kann. Und dieser braucht, um seinen Kommittenten Vorschüsse geben zu können, nicht Kapital, sondern nur einen Bankier, der ihm auf den Warrant Geld vorschiesst. Der Verpfänder ist aber nicht nur in materieller, sondern auch in formeller Weise befriedigt; er will nicht bloss Vorschuss haben, sondern er will ihn auf diskrete Weise haben. Verbürgt ist aber das Geheimnis der Verpfändung, wenn, wie hier, ein Dritter eingeschoben ist. Wenden wir uns nun der zweien Warrantinstitution zu.

Die andere Form, welche, wie erwähnt, für die Landwirtschaft von grossem Interesse ist, ist der durch das Gesetz vom 18. Juli 1898 in Frankreich eingeführte Warrant agricole, mit welchem Frankreich in der Frage des landwirtschaftlichen Mobiliarkredits einen bedeutenden Schritt nach vorwärts unternommen hat.

Der einzige Weg, auf welchem der landwirtschaftliche Mobiliarkredit bisher kultiviert werden konnte, ist der durch das genossenschaftliche Lagerhaus. Die Errichtungs- und Verwaltungskosten dieser Lagerhäuser sind relativ hoch und es muss, um die Verzinsung des zum Teil durch Darlehenssubventionen beschafften Anlagekapitals herauszubringen, von den Genossenschaftern ein Regiebeitrag eingehoben werden, der absolut und im Verhältnis zu den Durchschnittsprofiten des Handels sehr bedeutend genannt werden muss; es sind 30—40 Heller pro 100 kg und wo nicht durch die Behandlung der Ware im Lagerhause eine Erhöhung ihres Handelswertes zu gewärtigen ist, durch welche ein Teil dieser Kosten hereingebracht wird, wäre die Prämie für den Lombardkredit eine ziemlich hohe. Es sind aber ausserdem die Bedingungen für die Errichtung genossenschaftlicher Lagerhäuser nicht überall gegeben.

Man ist daher in Frankreich auf den Gedanken gekommen, ein Kreditinstrument zu schaffen, welches die Belehnung der landwirtschaftlichen Produkte ermöglichen soll, auch wenn sie in Verwahrung des Grundbesitzers bleiben. Das ist geschehen durch das Gesetz vom 18. Juli 1898 über den Warrant agricole[1].

Jeder Grundbesitzer und Produzent kann warrantieren. Der wesentliche Inhalt des Gesetzes ist folgender: Seitens des Grundbesitzers und Produzenten können warrantiert werden: alle Getreidegattungen in Garben oder gedroschen, getrocknetes Viehfutter, getrocknete Medizinalpflanzen, getrocknetes Gemüse, gedörrtes Obst, Mehl, tierische und vegetabilische Webstoffe, ölhaltige Samen, alle Samen zur Aussaat, Weine, Apfelweine, Spirituosen und Alkohole jeder Art, die Seidencocons, Holz geschnitten, gesägt oder in Stämmen, Lohe, Harz, Käse, Honig und Wachs, alle vegetabilischen Oele und Seesalz. Die Warrants sind seitens des warrantierenden Produzenten stempel- und gebührenfrei.

Die Ausstellung des Warrants erfolgt durch den Maire des Ortes, nach dem Diktat des Warenbesitzers in zwei Formularen, deren eines als Juxta in dem Heft des Friedensrichters zurückbleibt,

[1] Siehe Musée sociale, Année 1899, S. 495 ff., Le Warrantage des produits agricoles.

in welches jedermann, der vom Warenbesitzer dazu autorisiert ist, Einsicht nehmen kann, während das andere der Partei ausgehändigt wird. Wenn der Warenbesitzer nicht zugleich der Grundbesitzer, sondern nur Pächter ist, so kann er die Warrantierung nur mit Einwilligung des Grundbesitzers vornehmen, welche dieser zu verweigern berechtigt ist, wenn der Pächter auch nur mit einer Pachtzinsrate im Verzuge ist. Hat der Warenbesitzer auf den Warrant ein Darlehen aufgenommen, so spielt er dem Gesetze zufolge für die Dauer der Belehnung die Rolle eines Depositars. Die Bank von Frankreich ist durch das Gesetz autorisiert, diese Warrants gleich den kaufmännischen an Stelle der dritten Unterschrift anzunehmen. Das System hat ein theoretisches Bedenken gegen sich: das hohe Mass von Vertrauen, welches dabei in den Warranteur gesetzt werden muss. Nehmen wir aber als ersten Darlehensgeber die Raiffeisenkassen an, so fällt dieses Bedenken. Denn den Genossen sind ihre Verhältnisse, ihre Vertrauenswürdigkeit gegenseitig genau bekannt und sie stehen unter gegenseitiger Kontrole.

d) Die Lagerhaustechnik im allgemeinen.

In den folgenden Blättern haben wir es mit jenem Komplex von Manipulationen zu thun, welche bei der Ein- und Auslagerung, Reinigung, Wägung, Expedition und insbesondere bei der Konservierung des Getreides angewendet werden müssen und welche wir unter den Begriff Lagertechnik zusammenfassen können.

Wir haben dabei zwischen zwei grundsätzlich verschiedenen Systemen zu unterscheiden, deren eines, das Silo-, auch Elevatorensystem genannt, auf dem Prinzip der Fungibilität des Getreides beruht, während das andere, das Bodenspeichersystem, das entgegengesetzte Prinzip, nämlich das der Wahrung der Identität des eingelagerten Getreides vertritt. Betrachten wir zunächst den Silo.

Der Silospeicher hat das Ansehen eines quadratischen oder rechteckigen Kastens und ist im Innern durch vertikale Wände in eine Anzahl schmaler Schächte eingeteilt, welche nach unten zu in einen Kegel oder in eine Pyramide verlaufen und einen verstellbaren Boden haben. Das in loser Schüttung im Waggon oder Schiff anlangende Getreide wird durch eine sinnreiche Vorrichtung, den sog. Elevator, von oben in den Silo eingeschüttet. In einem meist hölzernen Rohr läuft oben und unten über Scheiben ein Gurt ohne Ende, an welchem Becher befestigt sind, die das Getreide aufschöpfen, ähnlich wie eine Baggermaschine den Schotter, und es,

oben angelangt, umkippend in den Silo oder in eine Schnecke schütten, welche das Getreide über eine automatische Wage, eventuell auch noch über Reinigungsapparate in den Silo leitet. Von dieser Ausladevorrichtung, die mit Dampf oder mit Elektricität betrieben wird und je nach dem Landungsorte des Fahrzeuges verstellbar ist, hat das ganze System seinen Namen. Die Entleerung des Silo erfolgt in der denkbar einfachsten Weise, durch Oeffnung des Schachtbodens. Das Getreide wird durch ein System von Transportbändern an das untere Ende eines Elevators gebracht, und von hier wieder über die Wage in den Waggon geleitet. Auf den Stapelplätzen ist der Silo gewöhnlich so angelegt, dass er mit der einen Längsseite knapp am Wasser steht, während auf der anderen Seite die Eisenbahngeleise laufen, so dass Einlagerung in den Silo und Verladung der Ware aus dem Schiff in den Waggon in direkter und bequemer Weise erfolgen kann, indem man gewöhnlich die ganze Ladung des Schiffes, ohne Rücksicht darauf, ob und wieviel davon zur Weiterverladung per Eisenbahn kommt, vorerst in den Silo laufen lässt, da ja infolge der geschilderten Einfachheit der Manipulation die Entnahme aus dem Silo keinen besonderen Arbeitsaufwand — id est Kostenaufwand — verursacht. In dieser Vereinfachung des Umschlages liegt vielleicht die grösste Oekonomie des Silosystems. An Stapelplätzen wird dem Silo, um ihn für den Umschlag besser ausnützen zu können, gewöhnlich der Grundriss eines Rechteckes gegeben, wodurch die gleichzeitige Anstellung einer grösseren Anzahl von Schiffen beim Speicher möglich ist, während sonst, z. B. an blossen Eisenbahnstationen, die Quadratform vorgezogen wird, weil sie eine grössere Raumökonomie gestattet. Die Konservierung der Ware erfolgte beim Silosystem ursprünglich nach dem Prinzip der hermetischen Abschliessung, wie es in primitiver Form (Erdgruben) schon bei den alten Völkern im Gebrauch war und bei Völkern auf niederer Kulturstufe heute noch gebräuchlich ist. Diese Methode ist aber nur dort rationell, wo das Getreide von Natur aus einen hohen Trockenheitsgrad besitzt. Wo dies nicht der Fall, muss das entgegengesetzte Prinzip angewendet werden, beständige Berührung mit frischer Luft. Bei den modernen Silo werden gewöhnlich beide Prinzipien vereinigt, indem das Getreide von Zeit zu Zeit in neue Schächte geleitet wird, wobei eine Durchlüftung desselben stattfindet; oder es wird durch eigene Ventilatoren Luft durch die Schächte hindurchgepresst.

Dem Silosystem gegenüber erscheint das Bodenspeichersystem sehr unökonomisch. Nicht nur ist, wie an den Wiener Lagerhäusern

exemplifiziert werden wird, die Lager- und Konservierungstechnik langsam, kompliziert und teuer, es findet auch eine grosse Raumverschwendung für Treppen, Rutschen, Gänge, für Aufbewahrung von Säcken, von Wiege-, Mess- und Reinigungsapparaten statt, welch letztere noch dazu nur äusserst primitiv sein können.

Dafür, dass trotzdem das letztere in Europa allgemein ist, gibt Schumacher [1] eine sehr einleuchtende Erklärung: „In den europäischen Ländern und insbesondere in Deutschland haben sich die Technik und Organisation des Handels der Massengüter in ihren Grundzügen bereits zu einer Zeit ausgebildet, als die Massengüter, noch fast ganz auf den Lokalmarkt beschränkt, nur in bescheidenem Masse Gegenstand des Austausches unter Völkern geworden waren. Im grossen internationalen Handel, soweit von diesem die Rede sein konnte, herrschten die Waren hohen Wertes und geringen Volumens vor, die die grossen Kosten des meist langwierigen, mühseligen Transportes zu tragen vermochten. Diese hochwertigen Güter erscheinen auf dem Markte, ihrer materiellen Natur, intensiven Wertigkeit und meist geringen Ausdehnung entsprechend, in Kolliform, in Ballen, Fässern, Kisten, Paketen. Nach dieser Verpackungsart bildete sich die Technik des Handels- und Transportgewerbes aus; sie ist in den Beförderungsmitteln, in den Hebevorrichtungen, in den Laderäumen berechnet auf ein dauernd und allseitig fest abgegrenztes Gut. Als nun der Handel mit Massengütern, insbesondere Getreide, allmählich sich entwickelte, um in unserer Zeit, beinahe plötzlich und unerwartet, in die fast vorderste Reihe des Weltgrosshandels zu treten, da reihte sich dieser neu erblühende Handelszweig in Europa ganz selbstverständlich und unbewusst und wirtschaftlich völlig korrekt als ein Glied in die bestehende Handels- und Transportorganisation ein. Zu diesem Zwecke musste das an und für sich fester Formen entbehrende Getreide der Kolliform angepasst werden und das geschah, indem man das Getreide in Säcke füllte, wie man zu diesem Zwecke Flüssigkeiten, insbesondere Petroleum in Fässer goss. Dieser äusserlich technischen Absonderung des Getreides entspricht auch eine ideelle, juristische . . . Abgesehen von einzelnen modernen Börseneinrichtungen haben daher die Rechtsgeschäfte, insbesondere Kauf, Verkauf, Verpfändung, Depositum, im europäischen Getreidehandel dieselben Rechtsformen wie hochwertige Kolliwaren; sie sind berechnet auf

[1] Der Getreidehandel in den Ver. Staaten von Amerika und seine Organisation. Jahrb. für Nat.-Oekon. und Stat., III. Folge, Bd. X, S. 362.

eine juristische Species und entbehren — mit nur unwesentlichen Ausnahmen — jeder dem Getreidehandel besonderen Eigenart."

Ganz anders waren, wie wir gesehen haben, die Entwickelungsbedingungen in Amerika. Hier wurde von allem Anfange an die Eigenschaft der sogen. Trockenflüssigkeit des Getreides, d. i. der Eigentümlichkeit, dass es, obwohl hart und trocken, ohne Substanzveränderung oder Wertverringerung beliebig geteilt oder zusammengeschüttet werden kann, konsequent ausgenutzt. Von der Dreschmaschine weg bis zum Seehafen vollziehen sich Transport und Lagerung des Getreides im Zustande loser Schüttung, und dieses Prinzip wird zur grössten Wirkung gesteigert durch das Gradierungssystem, wclehes die kumulative Lagerung der verschiedenen Parteien gehörigen Getreidequantitäten und mithin grösste Raumökonomie gestattet.

2.

Die öffentlichen Lagerhäuser in Wien.

a) Die Lagerhäuser der ersten österreichischen Aktiengesellschaft für öffentliche Lagerhäuser in Wien.

Das erste öffentliche Lagerhaus in Wien und Oesterreich überhaupt wurde 1869, drei Jahre nach Erlass der Verordnung über die Errichtung öffentlicher Lagerhäuser, errichtet. Dass die Gründung nicht durch die zunächst berufenen Handelskreise, sondern durch ein Bankinstitut erfolgte, war wohl durch den allgemeinen Zustand der Volkswirtschaft begründet. Lagerhäuser, welche auf das reine Lagerhausgeschäft beschränkt sind, werfen, wie die Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, selbst bei grösster Frequenz in der Regel nur ein Erträgnis von 3—4 % ab, weil sie nur durch grösste Billigkeit des Lagerzinses und der Manipulation den Handel bestimmen können, sich ihrer zu bedienen. Ein solches Erträgnis war nach der damaligen Lage des österreichischen Kapitalmarktes um so weniger geeignet, das Privatkapital zur Lagerhausunternehmung zu reizen, als dieselbe ein mühsames und verantwortungsvolles Geschäft ist. Für die Banken dagegen bot die Lagerhausunternehmung Gelegenheit, ihre jeweiligen verfügbaren Ueberschüsse im Warenlombard zu fruktifizieren und dadurch, sowie durch den gleichzeitigen Betrieb des Warenkommissionshandels indirekt das Erträgnis der Lagerhausunternehmung zu steigern. Auch war damals — und nicht nur in Oesterreich — in den Banken das grösste

Mass von Unternehmungslust und vor allem eine verhältnismässig grosse Menge ungebundenen Kapitales vereinigt, für die man Anlage in Handel und Verkehr fördernden Unternehmungen suchte. Gerade ein Lagerhaus schien aber von vorneherein die Verbindung mit einem kapitalkräftigen Institut zu erfordern, da Warendepots und Warenkredit unzweifelhaft zusammengehören. So entstand das Projekt einer Handelsbank in Wien, welches 1869 auch realisiert wurde.

Das neue Institut bezeichnete es als seine Aufgabe, vor allem die Bedingungen zu schaffen, welche es ihm ermöglichen sollen, fördernd und unterstützend auf den Warenhandel Wiens einzuwirken und namentlich durch die Errichtung von Entrepots dem Transithandel mächtige Impulse zu geben [1]. Demzufolge wurde eine Bank-, eine Lagerhaus- und eine Warenabteilung errichtet und sollten die in ersterer einfliessenden Gelder ihre „höhere Verwertung" in den beiden anderen Abteilungen finden. Um nicht sofort mit grossen Investionen beginnen zu müssen, hatte die Bank die Macksche Zuckerfabrik am Schüttel erworben und diese zu einem Warenmagazine adaptiert.

Nach den damaligen Wiener Verkehrsverhältnissen musste die örtliche Lage des Magazins als eine sehr günstige erscheinen, der Schüttel bildete einen Teil des „Wasserkörnermarktes", der die ganzen Länden des Donaukanales umfasste, wo übrigens ein lebhafter Verkehr nicht nur in Feldfrüchten, sondern bis zur Eröffnung des Donaudurchstiches im Jahre 1876 auch ein grosser Teil des Verkehrs in Kaufmannsgütern sich abspielte. Ausserdem liegt das Objekt an der Wiener Verbindungsbahn.

Die Frequenz des neuen Lagerhauses bewies sofort, dass die Unternehmung eine gedeihliche war. Die Räume waren das ganze Jahr über mit Waren der verschiedensten Art gefüllt, wie Baumwolle, Kaffee, Reis, Südfrüchte, vor allem aber mit Getreide und Mehlprodukten, die den weitaus überwiegenden Teil, nämlich zusammen ca. 50 % des Verkehrs ausmachten.

Die Bank gab auf die eingelagerten Waren Vorschüsse; da sie selbst den Warenhandel betrieb, war sie in der Lage, den Wert der Waren richtig und sicher zu taxieren und mit der Belehnungsquote ziemlich hoch hinaufzugehen, um so mehr, als ja die Waren in ihrer Verwahrung blieben; auch sonst ging die Verpfändung rasch und glatt von statten. Die Belehnung wickelte sich im Kontokorrentverkehr mit dem Einlagerer ab.

---

[1] Jahresberichte 1869.

Infolge der Bequemlichkeiten, welche das öffentliche Lagerhaus der Warenspekulation in Wien bot, schoss diese plötzlich üppig in die Halme und das Spekulationsfieber, welches diese Epoche des Gründertums, in der wir uns befinden, allgemein beherrschte, griff auch auf den Warenhandel über. Es entspricht nur den allgemeinen wirtschaftlichen Tendenzen und Anschauungen der damaligen Epoche, wenn die Bank, als „die gesunde Grundlage des Vorschussgeschäftes“ die Spekulation bezeichnet, während ihr die Verpfändung von Waren durch den regulären Handel als Symptom ungesunder Wirtschaftsverhältnisse erscheint; thatsächlich benützte der damals noch sehr unentwickelte Handel den Lombardkredit hauptsächlich nur, wenn die Not einer Krise ihn dazu drängte, in normalen Zeiten behalf man sich mit dem Personalkredit allein. Infolgedessen bildete sich in Kaufmannskreisen mit der Zeit die Anschauung heraus, dass die Lombardierung ein Zeichen abnormalen Zustandes des ihn benutzenden kaufmännischen Betriebes sei, dass sie kein kaufmännischer Akt, sondern ein Pfandleihgeschäft sei, was in dieser Allgemeinheit, wie wir noch erörtern werden, natürlich ein Vorurteil war.

So wurde das Lagerhaus vom Handel hauptsächlich nur zur Lagerung benützt, und der Rechenschaftsbericht der Bank weist mit Genugthuung auf die „dauernde Zunahme der unbevorschussten Lager“ als einen Beweis dafür hin, einem wie lebhaften Bedürfnisse des Handels das neue Lagerhaus entspreche. Das Wachstum der Lagerbewegung war in den ersten Jahren rapid.

Von 269 229 Zollzentnern im ersten Betriebsjahre hatte sich der Verkehr des Lagerhauses, das auch mit Spiritusreservoiren ausgestattet war,

1870 auf 573 135 Zollzentner und 1 135 905 % Spiritus,
1871 „ 868 054 „ „ 1 458 271 % „

gehoben, im Jahre 1872 wieder um 20 %, und die Bank konnte mit Zu- und Neubauten der Steigerung des Warenandrangs kaum Herr werden.

Als in der Krise von 1873 die Manufakturbranche um Lombardkredit an die Bank herangetreten war, wurde der Bau eines Magazins für Manufakturwaren, Schafwolle und Felle, mit dem Fortschreiten der Donauregulierungsarbeiten die Errichtung von Magazinen auf den neuen Regulierungsgründen an der Donau selbst in Aussicht genommen. Verhandlungen mit der Donauregulierungskommission wurden gepflogen und ein Grund gepachtet. Indes trug die Handelsbank damals schon den Todeskeim in sich; sie hatte

sich in Warenspekulationen für eigene Rechnung in grossem Umfange eingelassen und Verluste erlitten. Im Jahre 1876 liquidierte sie und das Lagerhaus ging in den Besitz der Unionbank über, welche auch das Warenkommissionsgeschäft der Handelsbank übernahm.

Durch die Eröffnung des Donaudurchstichs erlitt das Lagerhaus eine Einbusse, indem der Wasserverkehr an den neuen Landungsplätzen sich konzentrierte und der Kanal gänzlich verödete. Von der Errichtung von Lagerhäusern am Donaudurchstich nahm die Bank Abstand, da die Stadtgemeinde selbst daran ging. Um aber doch auch an dem durch die Donau vermittelten Getreideverkehr teilnehmen zu können, pachtete sie von der Dampfschiffahrt zwei der von dieser errichteten Magazine mit einem Gesamtfassungsraume von 115 000 Meterzentnern, während die Lagerhäuser in der Franzensbrückenstrasse fortab fast ausschliesslich Kaufmannsgüter beherbergten, wozu sie durch ihre günstige Lage (an der Verbindungsbahn) wiederum besser geeignet waren, als die von den Bahnhöfen entlegeneren Lagerhäuser an der Donau.

Im Jahre 1889 wandelte die Unionbank, um sich ihres Warenkommissionsgeschäftes, welches nach dem neuen Lagerhausgesetz mit der Lagerhausunternehmung unvereinbar war, nicht begeben zu müssen, das Unternehmen in eine „Aktiengesellschaft für öffentliche Lagerhäuser“ um.

Unter dieser Firma wird das Unternehmen heute noch betrieben und bildet das grösste und in seiner Art bestorganisierte Wiens.

Die der Lagerhausunternehmung gehörigen Objekte in der Franzensbrückenstrasse erheben sich auf einer Grundfläche von 13 996 qm und besitzen eine Belegfläche von 22 237 qm. Es sind Rohziegelgebäude mit Stock und Dachgeschoss, manche auch zwei- und mehrstöckig; Aufzüge stellen die Verbindung zwischen dem Boden und den Etagen her. Neuestens hat die Gesellschaft auch ein grosses, modern eingerichtetes Kühlhaus mit einer Fassungsfähigkeit für 32 000 Meterzentner eröffnet. Die Tarife für Getreidelagerung und Manipulation sind denen des städtischen Lagerhauses gleich. Für den Getreideverkehr können die Anlagen in der Franzensbrückenstrasse wieder erhöhte Bedeutung gewinnen, wenn der Kanal, wie die Techniker versprechen, durch die Regulierung thatsächlich für grössere Schiffe praktikabel wird.

b) Die Lagerhäuser der Stadt Wien.

Dank der geschilderten Entwickelung seiner Organisation, nahm der Wiener Getreidehandel von den siebziger Jahren ab einen mächtigen Aufschwung, zu welchem insbesondere die Eröffnung des neuen Donaudurchstichs im Jahre 1876, durch welche Wien unmittelbar an der Donau und doch nahe an der Stadt gelegene Landungsplätze erhielt, und die Errichtung von Lagerhäusern auf denselben beigetragen hat. Als zuerst die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft Magazine in grösserem Stile errichtet hatte, trat sofort eine lebhaftere Bewegung im Getreideverkehr ein und der Hinweis darauf machte die Kommune der durch die Fruchtbörse gegebenen Anregung des Getreidehandels geneigt, die günstige Gelegenheit, welche durch das Vorhandensein eines zu billigen Bedingungen erwerbbaren, für Lagerhauszwecke sehr geeigneten Objektes, der von der Weltausstellung her übriggebliebenen grossen Maschinenhalle, gegeben war, für die Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses wahrzunehmen.

In der Sitzung vom 7. Januar 1876 beschloss der Gemeinderat, ein kaufmännisches Institut — das Lagerhaus der Stadt Wien — zu gründen, und nahm für diesen Zweck die von den Weltausstellungsbauten herrührende Maschinenhalle in Aussicht.

Die Gemeinde fand bei allen in Betracht kommenden Faktoren weitgehende Unterstützug. Das Hofärar gestattete die Benützung der ihm gehörigen Grundfläche, auf welcher der grösste Teil der Maschinenhalle sich erhebt. Den restlichen Teil der Grundfläche, sowie die zur Herstellung einer Bahnverbindung zum Donauufer und die für einen Landungsplatz nötigen Territorien überliess die Donauregulierungskommission der Gemeinde gegen einen mässigen Pacht; ebenso überliess ihr das Handelsministerium die ihm gehörige Maschinenhalle gegen einen billigen Pachtzins.

Am 16. August 1876 wurde mit der Adaptierung der Maschinenhalle und mit dem Bau der Geleiseanlagen begonnen; Reglement und Tarife wurden festgestellt, das Lagerhaus als eine Bahnstation erklärt, eine Telegraphenlinie zu demselben gelegt und eine Telegraphenstation, sowie eine Expositur des Hauptzollamtes darin errichtet, nachdem die Konzession, welche dem neuen Lagerhause mit Erlass des Handelsministeriums vom 30. September 1876 erteilt wurde, auch den Betrieb eines Freilagers umfasste. Am 23. Oktober 1876 wurde das neue Lagerhaus eröffnet. Das Lagerhaus der Stadt Wien besteht aus zwei, durch Schienenstränge mit

einander verbundenen Komplexen, aus der Prateranlage mit der Maschinenhalle und aus der Quaianlage, mit dem Landungsplatze an der Donau.

Die Maschinenhalle war 1873 gelegentlich der Weltausstellung und für die Zwecke derselben mit einem Kostenaufwand von 1448000 Gulden errichtet worden und ist in ihrer Art eines der grossartigsten Gebäude der Welt. Bei einer Länge von rund 800 und einer Breite von rund 50 Metern bedeckt sie eine Fläche von 40000 Quadratmeter, ist durch vier massive Brandmauern in fünf Abteilungen (Magazine I, II, III, IV, V) geteilt und besteht aus einem 28 Meter breiten Mittelschiffe von 20 Meter Firsthöhe und zwei Seitenschiffen, welche durch vier Pfeilerreihen zu je 110 Pfeilern gebildet sind. An den vier Ecken der Halle sind die Kanzleien der Verwaltung, sowie jene des Zoll- und Bahnamtes und die Wohnräume für die Finanzwache und das Hauspersonale eingebaut; ausserhalb derselben befinden sich ein Portier- und ein Waghaus, ein einstöckiges Administrationsgebäude und die Restaurationslokalitäten.

An der Südseite der Halle ist die Zufahrtsstrasse, an der Nordseite derselben der Bahnhof angelegt; dieser wird von fünf Längengeleisen durchzogen, wovon über Drehscheiben acht Quergeleise in die Halle einmünden und ermöglicht die gleichzeitige Ladung von 70 Waggons in gedecktem Raume und einer ebenso grossen Anzahl längs der äusseren Rampen, die auf Achsenhöhe der Waggons gehoben sind. Von dem Hauptstrange gehen Seitengeleise aus, welche die Verbindung mit der Donauuferbahn in der Richtung gegen die österreichisch-ungarische Staatseisenbahn (östlich) und der Nordbahn (westlich) sowie mit dem Landungsplatze an der Donau herstellen.

Die Ausführung des ganzen vom Stadtbauamte ausgearbeiteten Projektes der Adaptierung der Maschinenhalle und Herstellung der Bahnanlage erforderte einen Kostenaufwand von fl. 411524. Die Magazine der Maschinenhalle werden infolge ihrer entfernten Lage vom Strome hauptsächlich zur Aufnahme bahnanlangender Waren verwendet, verschiedener Kaufmannsgüter und Gerste, welche Frucht zumeist mittels Eisenbahn in den Verkehr kommt.

Um Waren, welche einer gleichmässigen Temperatur bedürfen, rationell unterbringen zu können, wurde im Jahre 1877 ein amerikanischer Keller (Magazin VI) aus doppelten Holzwänden, mit eisernen Gerippen und Dachpappedeckung im Kostenbetrage von ca. fl. 8683 hergestellt. Das Magazin dient heute als Säckemagazin.

Nachdem gleich anfangs die Frequenz des neuen Lagerhauses

so stark war, dass die vorhandenen Lagerräume nicht ausreichten, gelangten im Jahre 1878 auf dem schon ursprünglich dafür in Aussicht genommenen Landungsplatze am Donauufer zwei neue massive Gebäude (Magazine VIII und IX) zur Errichtung, deren jedes 133 m lang, 12,20 m breit durch eine Brandmauer abgeteilt und etagiert ist. Die gesamten Baukosten, inklusive eines Administrationsgebäudes und eines Waghauses, welche am Eingange der Anlage errichtet wurden, beliefen sich auf fl. 194 859 61.

Auch diese Zubauten genügten nicht zur Bewältigung des Verkehrs, so dass wiederholt in Zeiten stärkeren Warenandrangs die Weltausstellungsrotunde von der Gemeinde in Miete genommen werden musste.

Im Jahre 1883 wurde daher ein grosses Magazin (X) am Landungsplatze mit einem Kostenaufwande von fl. 57 153 17 errichtet, welches 200 × 30 m misst und ein mit Dachpappe gedeckter, in Perronhöhe auf Pfählen ruhender Holzbau ist.

Auch die Magazine II, III und IV der Maschinenhalle waren nach und nach auf Perronhöhe gehoben worden.

Im Jahre 1884 erhielt auch die Prateranlage zwei neue kleine Magazine aus Holz (VII 182 m² und XII mit Unterteilung und Keller versehen 384,50 m²) sowie ein Material- und Spritzendepot. Das Magazin XII wurde späterhin untermauert und damit ausser der vollen Sicherheit für das Magazin noch ein Kellerraum im Ausmasse von nahezu 400 m² geschaffen.

Ferner wurden im Jahre 1887 auf Anregung der Wiener Frucht- und Mehlbörse Reservoirs zur Einlagerung von Spiritus erbaut. Fünf cylinderförmige Reservoirs, sowie die dazu gehörigen Ein- und Ausgangsbassins stehen in einem isolierten, in Rohbau ausgeführten mit Wellblech gedeckten Gebäude von 37 m Länge, 17,50 m Breite und 15,60 bezw. 14,40 m Höhe; die Reservoirs ruhen auf mit Eisentraversen überlegten, gemauerten Pfeilern und besitzen bei 6 m Durchmesser und 7,20 m Höhe eine Fassungsfähigkeit für je 200 000, zusammen für 1 Million Liter. Sie sind ganz aus Eisen konstruiert, mit modernen Manipulationseinrichtungen ausgestattet und erforderten einen Kostenaufwand von fl. 52 957,73.

Im Jahre 1889 erwarb die Gemeinde die Lagerhauskonzession auf Grund des neuen Lagerhausgesetzes vom 1. April 1889.

Das städtische Lagerhaus besass damals eine Gesamtgrundfläche von 218 309,60 m², wovon 55 409 m² verbaut waren. Die innere Belegfläche betrug im Prater und am Quai zusammen 55 870 m² der ungefähre Fassungsraum 400 000—500 000 Meterzentner.

Seit der Mitte der achtziger Jahre wurden nur noch folgende Erweiterungen und Verbesserungen durchgeführt.

Im Jahre 1893 bekam die Gemeinde durch Vermittelung des k. k. Handelsministeriums den an ihre Lagerhausländе anstossenden ehemals Pfeifferschen Holzplatz, für welchen die Donaudampfschifffahrtsgesellschaft bis dahin einen Pachtzins von fl. 7175 entrichtet hatte, um den Anerkennungszins von fl. 20 jährlich von der Donauregulierungskommission in Pacht und erweiterte dadurch ihren Landungsplatz von 626 auf 1031,50 m. Durch Schienenstränge wurde der neue Landungsplatz mit dem alten und mit der Donauuferbahn verbunden. Die Schienenstränge der beiden Landungsplätze erreichten damit eine Gesamtlänge von 4930 m und sind mit 25 Weichen, 5 Drehscheiben, 2 Geleisdurchschneidungen und 2 Waggonbrücken versehen; bei Freilassung je eines Geleises für die Ein- und Ausfahrt der Züge gestatten sie die gleichzeitige Aufstellung und Verschiebung von insgesamt 220 leeren und beladenen Eisenbahnwaggons, wobei noch einiger Raum für die Zu- und Abfuhr von Waren mittels Strassenfuhrwerken bleibt.

Die k. k. priv. Staatseisenbahngesellschaft unterhält im Lagerhause der Stadt Wien eine Station, für deren Erhaltung das Lagerhaus eine jährliche Pauschalvergütung zu leisten hat. Den Bahndienst muss das Lagerhaus in eigener Regie besorgen. Das Pauschale und die Kosten des Bahndienstes sind in Form einer Waggonbeistellungsgebühr von 2 Kr. pr. Waggon auf das Publikum übergewälzt. Nachdem das fast alljährlich bei Wien eintretende Hochwasser die in den Pratermagazinen eingelagerten Waren nicht nur gefährdet, sondern wiederholt den Fussboden der Magazine erreicht und die eingelagerten Waren beschädigt hatte, wurde die Fussbodensohle einiger Magazine so weit gehoben, dass nun sämtliche Magazine der Quaianlage 6 m über dem örtlichen Nullpunkte des Donauwasserspiegels liegen. Aber selbst das geschah erst, nachdem zu wiederholten Malen das Hochwasser die eingelagerten Waren der Kaufleute gefährdet und teilweise beschädigt hatte.

Der Verkehr des städtischen Lagerhauses beschränkt sich nicht prinzipiell auf Getreide; faktisch aber macht der Getreideverkehr des städtischen Lagerhauses mehr als neunzig Perzent seines Gesamtverkehrs aus; an dieser Einseitigkeit des Verkehrs tragen die später zu berührenden Tarifverhältnisse und das Belehnungsverbot Schuld.

Der Getreideverkehr zeigt seit der Eröffnung des Lagerhauses eine kontinuierliche Steigerung, welche besonders lebhaft wurde,

als im Jahre 1884 das Lagerhaus die Reexpeditionsbegünstigung erhielt.

Es betrug im Jahresdurchschnitt der Qinquennien in Meterzentnern:

In den Jahren	der Gesamtverkehr	die mittlere Tagesbewegung
1877—1881	1 227 060	4 150
1882—1886	2 258 755	7 500
1887—1891	3 427 018	11 423
1892—1896	4 382 660	14 608
1897—1901 [1]	4 944 009	16 461

Der Anteil der verschiedenen Getreidegattungen an diesem Verkehr hat im Laufe der Jahre einige Verschiebungen erfahren, welche die folgende Uebersicht zeigt.

An dem Gesamtverkehr partizipierte:

In den Jahren	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergetreide
		mit Prozenten		
1877—1881	29,31	9,33	10,42	31,68
1881—1886	32,79	7,46	17,48	23,90
1887—1891	34,48	8,61	13,22	27,61
1892—1896	24,39	13,35	13,25	35,94
1897—1901	17,46	13,83	11,51	46,40

Auffallend ist der Rückgang des Weizen- und des Gersteverkehrs. Der erstere ist auf die Verringerung des Weizengeschäftes in Wien zurückzuführen, eine Folge der durch die Konkurrenz der ungarischen Mühlenindustrie bewirkten starken Beeinträchtigung der Mahlthätigkeit der österreichischen Mühlenindustrie. Die stärkere Pflege, welche dagegen der Roggenmüllerei gewidmet wurde, kam, wie die obigen Ziffern zeigen, dem Roggenverkehr des Lagerhauses zu statten. Der Rückgang des Gersteverkehrs trotz des steigenden Gersteexports ist durch den Mangel zweckentsprechender Einrichtungen verschuldet, wovon später die Rede sein wird. Ein Lichtpunkt in der Verkehrsstatistik des städtischen Lagerhauses ist der Verkehr in Futtergetreide. Der steigende Import von Futtergetreide aus Ungarn und den Donaustaaten kommt hauptsächlich Wien zu statten, weil derselbe die Eisenbahnfracht nicht verträgt und die Wasserstrasse benutzt.

Nach Verkehrsarten spezifiziert entfällt im Eingangsverkehr des Lagerhauses auf die Schiffahrt ein beträchtlich grösserer Anteil als auf die Eisenbahn und vollends als auf das Fuhrwerk, wenn

[1] Der Verkehr des Jahres 1901 ist nach dem Durchschnitt des vorangegangenen Quinquenniums berechnet.

auch das Verhältnis der Anteile schwankt, je nachdem mehr die an den Eisenbahnstrecken oder die an den Wasserstrassen gelegenen Getreideexportgebiete nach Wien gravitieren. Im Ausgangsverkehr dagegen figuriert in erster Reihe die Eisenbahn, dann das Strassenfuhrwerk, die Schiffahrt nur mit einem verschwindend geringen Perzentsatz. Im Quinquennium 1896—1900 beträgt der Anteil der einzelnen Verkehrsarten in Prozenten:

	per Bahn	per Fuhre	per Schiff
Eingang	37,85	2,08	58,25
Ausgang	67,45	30,26	2,27

Manche dieser Anteile haben übrigens im Laufe der Jahre interessante Veränderungen erfahren. So beträgt im Eingangsverkehr der Anteil des Fuhrwerkes, welcher im Durchschnitt des Quinquenniums 1877—1881 noch auf 14,84 Prozent sich belief, im Quinquennium 1896—1900 nur mehr 2,08 Prozent; die Zufuhren aus der Umgebung Wiens waren früher stärker.

Das bisherige finanzielle Ergebnis der städtischen Lagerhausunternehmung war relativ und absolut ein durchaus günstiges für die Kommune und zu weiterer Unternehmung aufmunternd. Die Erträgnisse sind infolge der Abhängigkeit des Getreideverkehres von den Geschäftskonjunkturen stark schwankende, doch ist seit dem Jahre 1884 der Gebarungsüberschuss des Lagerhauses, welcher für Amortisation und Verzinsung erübrigte nie unter 4,17 % gesunken und erreichte in einem Jahre sogar 13 %. Im Durchschnitt 1885—1900 ergab sich ein Ueberschuss für Amortisation und Verzinsung von durchschnittlich 6,06 %.

Das gesamte Anlagekapital des Lagerhauses war 1896 bereits vollständig getilgt. Die Ueberschüsse, welche seither erzielt werden, stellen reinen Profit dar, im ganzen bisher 689 260 Kronen.

Es soll indes nicht unerwähnt bleiben, dass dieses günstige Ergebnis wesentlich auch dadurch bedingt war, dass die Errichtung des grössten Objektes, der Maschinenhalle, die Lagerhausunternehmung nichts gekostet hat, also keine Verzinsung des darin investierten Kapitals aufzubringen war.

c) Die Technik der Wiener Lagerhäuser.

Die Wiener Getreidelagerhäuser sind nach Schüttbodensystem eingerichtet. Die Magazine sind durch horizontale Böden in Etagen geteilt, die durch Stiegen miteinander verbunden sind. Luken und Fenster lassen Licht und Luft zutreten. Das Getreide wird auf den Boden aufgeschüttet oder in Säcken aufgeschichtet;

letzteres aber gewöhnlich nur dann, wenn es sich um kleinere Quantitäten und eine voraussichtlich kurze Dauer der Lagerung handelt, weil sonst oft nachträglich das Getreide doch noch aufgeschüttet werden muss. Die Konservierung geschieht hier nämlich durch häufiges „Umstechen“; das Getreide wird mit Schaufeln umgeworfen, so dass die unten lagernden Schichten empor- und in Berührung mit der frischen Luft kommen.

In den Schiffen langt das Getreide zumeist in loser Schüttung an. Die zahlreich vertretenen Schiffe älterer Bauart bereiten der Ausladung grosse Schwierigkeiten. So sind insbesondere die sog. „Dachschlepper“ gefürchtet. Die Bedachung derselben bildet kein flaches Verdeck, sondern steigt von beiden Seiten schräg an, oben in eine Kante verlaufend. Steht in der mittleren Reihe — die zur Ausladung bestimmten Schlepper sind in mehreren Reihen hintereinander aufgestellt — ein derartiger Schlepper, so kann der Träger nicht — wie bei Verdeckschleppern — durch Ueberschreiten der Dächer der vorne stehenden Schlepper zu den dahinter stehenden gelangen.

Ein- und Auslagerung des Getreides geschehen durch Sackträger. Eine Gilde von Schiffsausladern wie an anderen Stapelplätzen gibt es in Wien nicht, nur vereinzelt finden sich Unternehmer, welche die Ausladung in Generalakkord nehmen. Ihre Dienste werden insbesondere dann in Anspruch genommen, wenn die Ausladung des Schiffes nicht bei einem öffentlichen Lagerhause erfolgt, und demzufolge der Kaufmann die Uebergabe überwachen lassen muss.

In der Regel wird mit dem Umschlag der Ware ein öffentliches Lagerhaus oder die Schiffahrtunternehmung betraut; nur diejenigen Grosskaufleute, welche ihre Privatspeicher haben, besorgen denselben in eigener Regie.

Die Sackträger fassen das Getreide, soweit es nicht schon sackiert ankommt, in Säcke auf und bringen jeden einzelnen Sack auf die am Ufer aufgestellte Dezimalwage. Das Abwägen wird seitens der Transportunternehmung durch den Steuermann, seitens des Empfängers durch eine Vertrauensperson kontrolliert; wenn die Ausladung durch ein öffentliches Lagerhaus erfolgt, ersetzt das von der Lagerhausunternehmung aufgestellte Ueberwachungsorgan, gewöhnlich ein Arbeiter höherer Kategorie, beiden Teilen das Kontrolleorgan.

Oft muss beim Abwägen eine sog. „Egalisierung“ vorgenommen, d. h. der Inhalt aller Säcke auf ein bestimmtes, von den

Parteien vorgeschriebenes Gewicht reguliert werden, was die Ausladung verzögert. Diese Egalisierung wird insbesondere von den kleinen Mühlen, an welche das Getreide von Wien aus versendet wird, aus betriebstechnischen Gründen verlangt; sie ersetzt ihnen bei Zusammenstellung des Mahlgutes die Wage, andererseits ist sie Folgeübel eines später zu berührenden Missstandes.

Nach erfolgtem Abwägen wird der Sack zugebunden, der Lastträger hebt ihn auf seine Schultern und keucht damit über ein schmales Brett, welches vom Schiff auf das Ufer gelegt ist, zu dem Waggon oder zu dem Fuhrwerk oder in das Magazin, wo er, wenn das Getreide in einer der oberen Etagen gelagert wird, die hölzerne oder eiserne Treppe hinaufklimmt, was nicht gefahrlos ist, da die auf den Stufen ausgestreuten Körner leicht ein Ausgleiten herbeiführen. Da die Lagerung immer nur eine Unterbrechung des Transportprozesses ist und der Transport vorwiegend in Säcken erfolgt, so wäre es ökonomisch, das in Säcken aufgefasste Getreide nun bis zur Verladung auch darin aufzuschichten; das geht, wie wir wissen, mit Rücksicht auf die Konservierung nicht an; das Getreide muss zunächst wieder ausgeschüttet werden und, um in einem Magazine verschiedene Getreideposten unter Wahrung der Identität unterbringen zu können, werden dieselben durch improvisierte Bretterwände voneinander abgesondert. Soll das Getreide aus dem Lagerhause expediert werden, so muss es zunächst wieder in Säcke aufgefasst werden, selbst dann, wenn der Transport in einem rinfusa-Waggon erfolgt, weil es anders nicht in den Waggon gebracht werden kann. Daher sind die Manipulationsgebühren auch bei rinfusa-Verladung nicht billiger, die Oekonomie des Transportes in loser Schüttung illusorisch.

Einfacher ist die Ein- und Ausladung bei Eisenbahnwaggons. Auf Geleisen, die in das Innere der Magazine führen, rollt der Waggon auf eine automatische Brückenwage, wo er samt dem Inhalte gewogen wird. Durch Abzug des auf der Aussenfläche des Waggons angeschriebenen Eigengewichtes desselben wird dann das Gewicht der Ware festgestellt. Der Fussboden des Magazins-Parterre ist gewöhnlich auf Rampenhöhe gehoben, so dass die Träger leicht zu dem Waggon gelangen können. Wie unrationell das Bodenspeichersystem an und für sich ist, soweit die Manipulation von geschüttetem Getreide in Betracht kommt, geht aus der Höhe der Gebühren beim städtischen Lagerhause (bei den anderen sind sie so ziemlich dieselben) hervor. Die Manipulationsgebühr für die Einlagerung beträgt:

aus dem Waggon (also für sackierte Ware) 4 Heller per 100 kg,
aus dem Schiffe (für rinfusa-Ware) 12—14 Heller per 100 kg.

Für geschüttetes Getreide ist eben nur der Silo mit Elevator rationell.

3.

Die Privatdepots.

Die Magazine der Transportunternehmungen.

Ausser den öffentlichen Lagerhäusern haben wir in Wien für den Getreideverkehr noch eine Anzahl von Privatmagazinen, welche nur den Bedürfnissen einzelner Kaufleute dienen, und die Magazine der Transportanstalten, welche als Privatlagerhäuser im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1875 aufzufassen sind.

Grössere Privatmagazine für den Getreideverkehr in Wien sind vorhanden am Praterquai. Zunächst die Magazine der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft. Es sind sieben in Ziegelmauerwerk aufgeführte Gebäude bestehend aus einem Parterregeschoss, einem ersten Stock und in der Regel noch einem Dachboden, welche durch hölzerne oder eiserne Stiegen miteinander verbunden sind.

Der Parterrefussboden liegt über der höchsten Hochwassercote. Sechs von diesen Magazinen befinden sich am Praterquai, eines in Zwischenbrücken. Ihre Gesamtbelagfläche beträgt 26300 m² mit einem Fassungsraum von 1375000 Meterzentner, und ihre Errichtung verursachte einen Kostenaufwand von 1056662 Kronen.

Innere maschinelle Einrichtungen wie Aufzüge etc. sind nicht vorhanden, das Getreide wird von den Arbeitern in Säcken über die Stiegen getragen.

Der grössere Teil dieser Magazine ist an einzelne Kaufleute und an die Aktiengesellschaft für öffentliche Lagerhäuser verpachtet.

Die ungarische Fluss- und Seeschiffahrtsgesellschaft besitzt zwei Magazine mit einem Fassungsraum von ca. 30000 Meterzentner.

Die süddeutsche Donaudampfschiffahrtsgesellschaft besitzt ein kleineres Magazin mit ca. 16000 Meterzentner Fassungsfähigkeit.

Die Getreidemagazine der k. k. Staatsbahnen in Penzing haben eine Belegfläche von 1550 m² und einen Fassungsraum von 140000 Meterzentner.

Auf den übrigen Bahnhöfen dienen die Güterschuppen des allgemeinen Güterverkehrs auch dem Getreideverkehr; infolgedessen ist eine Einlagerung in der Regel nur in Säcken möglich.

Die Gebühren in diesen Privatlagerhäusern der Eisenbahnen sind ungefähr dieselben wie in den öffentlichen.

4.

Die Mängel der öffentlichen Lagerhäuser.

a) Technische Mängel.

Die am Wiener Praterquai vorhandenen Lagerräume sind für den Verkehr unzulänglich. Bereits in der mehrerwähnten Enquete des Jahres 1890 bezeichneten die Kaufleute den Zubau von Lagerräumen für mindestens ein- bis anderthalb Millionen Meterzentner als unaufschiebbar. Bei halbwegs stärkerer Inanspruchnahme der Lagerung, wie sie die Konjunktur des Geschäftes öfter mit sich bringt, sind die Lagerräume bald überfüllt und man ist genötigt, mit neuanlangender Ware fremde Lagerplätze aufzusuchen, woraus dem Kaufmann grössere oder geringere materielle Nachteile, in jedem Falle aber Sorge, Unbequemlichkeiten und Verdruss mit den Kunden erwachsen.

In ihrer Einrichtung entsprechen weder die am Praterquai befindlichen Privatlagerhäuser noch das Lagerhaus der Stadt Wien den technischen Anforderungen des Getreidehandels.

Sie enthalten keinerlei maschinelle Einrichtungen für die Reinigung des Getreides, dieselbe wird mit Handreutern durchgeführt und erfordert ebensoviele Tage, als an anderen Orten Stunden.

Der Gersteverkehr musste von Wien abfallen, weil es hier an einer mechanischen Gersteputzerei zur Herrichtung der Ware für den Export, wie solche in anderen, selbst in kleinen Lagerhäusern vorhanden sind, zum Beispiel in Marburg, gebrach, ja selbst an Raum zu den gewöhnlichsten Manipulationen. In Ungarn war man beflissen, den Handel, den Wien so unaufmerksam behandelte, heimisch zu machen. In Budapest wurde 1893 im Elevator eine grosse Getreidedampfputzerei eingerichtet. Die Wirkung stellte sich sofort ein, wie die nachfolgende Vergleichung zeigt. Es wurden eingelagert

	1891	1892	1893
Gerste Meterzentner	163619	183803	465678

und umgekehrt hat das Lagerhaus der Stadt Wien, welches keinerlei maschinelle Vorrichtungen zur Reinigung von Gerste besitzt, von der Steigerung des Gersteexports nicht nur nicht profitiert, sein Gersteverkehr hat sogar einen Rückgang erlitten.

Die Konservierungstechnik ist primitiv und langsam. An manchen Orten, wo Speichersystem besteht, hat man eine vernünftige Vereinfachung der Konservierungsmethode durch sog. Rieselanlagen herbeigeführt. In dem Boden der Etage des Magazins sind in gewissen gleichmässigen Abständen verschliessbare Luken angebracht, durch welche man das Getreide herabrieseln lassen kann, wobei alle Körner mit der Luft in Berührung kommen.

Dazu gehören dann allerdings Elevatoren, welche das Getreide wieder emporheben. An solchen gebricht es in den Wiener Magazinen vollständig, ebenso an Aufzügen, die Lagerhäuser der Aktiengesellschaft in der Franzensbrückenstrasse ausgenommen. Infolgedessen müssen die Säcke über die Treppen hinaufgetragen werden.

Ebenso irrationell ist die Ausladung der Schiffe auf manuellem Wege. Die Einführung des Maschinenbetriebes bei der Ausladung, von Elevatoren, wird von der Kaufmannschaft seit Jahren verlangt. Selbst wenn die Manipulationsgebühren sich dabei nicht verbilligen würden, was übrigens kaum anzunehmen ist, so wäre die grössere Raschheit der Ausladung allein schon ein genügender Gewinn.

Fühlbar ist ferner der Mangel an Silospeichern mit Elevatorenbetrieb. Dass ein ausschliessliches Silosystem an den europäischen Getreidestapelplätzen nicht durchführbar ist, haben wir selbst hervorgehoben. Dagegen wird vielfach ein sog. gemischtes System in Anwendung gebracht, neben Bodenspeichern auch Silolagerhäuser, und dieses System würde sich auch in Wien zweifellos bewähren. Bei der Lagerung von Mais z. B. werden oft mehrere Schleppladungen auf einen Haufen bis zu 20000 Meterzentnern und darüber zusammengeschüttet, weil diese Fruchtgattung eine grosse Gleichmässigkeit der Beschaffenheit zeigt und an der Aufrechterhaltung der Identität der einzelnen Ladungen oft nichts gelegen ist. Da es aber der Hauptverkehrsartikel z. B. des städtischen Lagerhauses ist, so wäre dadurch allein die rationelle Ausnützung des Schachtsystems verbürgt. Aber auch in den anderen Fruchtgattungen kommen nicht selten grosse Mengen auf einmal zur Einlagerung, 2000—6000 Meterzentner, und man wird selbst bei geringerer Bequemlichkeit gerne den Silo benützen, wenn man dabei eine Kleinigkeit billiger fährt. Uebrigens können die Schächte in beliebiger Grösse, auch für 500—1000 Meterzentner, hergestellt werden.

Es ist nicht ohne Nutzen, dem Bilde, das wir von den Wiener Umschlageinrichtungen entwerfen mussten, das einer ausländischen Einrichtung gleicher Art gegenüberzustellen. Wir schildern im folgenden, nachdem mehrfach erwähnten Buche von Borgius, die Anlagen in Mannheim. Bereits in den fünfziger Jahren verfügte dieses über zwei Häfen, den alten Neckarhafen und einen geräumigen mit Quaimauern versehenen Hafen am Rhein. Im Jahre 1866 wurde am Rhein eine grosse Werftuferanlage hergestellt. In den siebziger Jahren erfolgte die künstliche Verlegung der Neckarmündung mittels des sog. „Friesenheimer Durchstichs“, wodurch man einen Handelshafen für Rhein- und Neckarschiffe und zugleich durch Absperrung des oberen Einlaufs des alten Rhein einen trefflichen gegen Eis und Hochwasser völlig geschützten Flosshafen erhielt, ferner 1874 die Eröffnung eines Zentralgüterbahnhofes, welcher durch prinzipielle Verflechtung mit dem Hafengebiet die besonderen Speditionen am Rhein und Neckar überflüssig machte. Dieser Bahnhof umfasst heute ein Gebiet von 2580×150 m, hat über 50 km Schienengeleise mit 219 Weichen und 6 Dampfschiebekähnen, verschiedene grosse Schuppen und 6 Werfthallen. Im nächsten Jahre bereits, 1875, wurde ein weiterer Hafen, der Mühlauhafen, eröffnet, der eine Wasserfläche von 2100×120 m und 2090 m Quaimauer (auf Beton gegründet, der Meter zu 540 Mark) besass. 1875 wurde ein Kanal eröffnet, der diesen Hafen mit dem Neckar verband. Um dem Mangel an Lagerplätzen abzuhelfen wurden 1883—1887 auf dem Terrain zwischen Mühlau, Neckar und Verbindungskanal zwei neue hufeisenförmig verbundene Hafenkanäle mit zusammen 2700 m Verladeufer hergestellt und mit dem Rangier- und dem Zentralbahnhof verbunden. Ca. 180000 qm Uferlagerplätze kamen dadurch neu in den Besitz Mannheims. Sie waren binnen wenigen Jahren besetzt. Man musste weiter vorsorgen. 1891 begann man mit der Herstellung einer Quaianlage am offenen Rhein, welche 1894 eröffnet wurde und 2490 m Länge Verladeufer aufweist, wovon 2025 m mit Quaimauern versehen sind, das laufende Meter zu 1280 Mark.

Die Gesamtkosten dieser neueren Hafenanlagen belaufen sich auf weit über 30 Millionen Mark, ihre jährliche Instandhaltung kostet ca. 20000—30000 Mark, die Unterhaltung des Betriebs sogar 150000 Mark, wobei die Anlagen zur Erzeugung der Elektrizität für die Motorkraft und die nach Tausenden zählenden Bogenlampen noch nicht einmal mitgezählt sind!

Das alles wurde und wird noch vollständig aus Staatsmitteln bestritten!

Nach dem derzeitigen Stande umfasst das Gesamtareal

21850 a Wasserfläche,
19800 m Verladeufer, davon
18155 m Eisenbahngeleise,
4815 m Quaimauer haben
95000 m Schienengeleise mit
436 Weichen,
9 Dampfschiebebühnen und
6 elektrischen Schiebebühnen.
4 Eisenbahndrehbrücken und
2 Strassendrehbrücken, über
60 Kranen, worunter ein schwimmender, die übrigen grösstenteils auf Schienen fahrbar und wovon über
40 mit Dampf und
6 elektrisch betrieben werden,
3 durch Elektrizität betriebene Elevatoren,
2 „ Dampf „ „
1 „ Gas „ „
110 Speicher und Lagerhäuser (worunter 3 Silos),
17 Petroleumtanks,
14 feuerfeste Kellerspeicher.

Die grössten öffentlichen Speicher befinden sich im Besitze der Mannheimer Lagerhausgesellschaft, deren Errichtung von der Regierung durch billige Ueberlassung der Baugründe unterstützt wurde, während die Bahnhofverwaltung das Lagerhaus auf ihre Kosten mit einer auch von ihr in Stand gehaltenen Quaimauer versah. Die „Mannheimer Getreidelagerhausgesellschaft“, welche sich aus der Vereinigung Mannheimer Getreidehändler bildete, steht der „Lagerhausgesellschaft“ an Bedeutung kaum nach. Insgesamt können in Mannheim gelagert werden 15000000 Meterzentner Getreide. Die Gebühren sind ausserordentlich billig.

Die hohen Ausgaben, welche die Regierung für den Handel Mannheims gemacht hat, haben sich, wie wir im folgenden Kapitel sehen werden, glänzend fruktifiziert, während andererseits die Verschleppung der Reorganisation des Wiener Donauumschlags zum Verfall des Wiener Getreidehandels wesentlich beigetragen hat und die Ansiedelung neuer Zweige des Grosshandels, soweit sie den faktischen Verhältnissen nach denkbar war, direkt verhindert. Der Getreideumsatz Mannheims dürfte den Wiens heute wohl um ein

Vielfaches übertreffen — ein ziffernmässiger Vergleich ist wegen mangelnder Anhaltspunkte in den statistischen Publikationen unserer Staatseisenbahngesellschaft nicht möglich — war aber, selbst wenn wir dem Gesamtverkehr Mannheims bloss den durch die Donau vermittelten Getreideverkehr Wiens gegenüberstellen, wie die folgende Vergleichung zeigt, bis in die Mitte der achtziger Jahre hinein geringer.

	Mannheim		Wien
Jahr	Hafenverkehr	Eisenbahnverkehr	Hafenverkehr in Getreide
1877	575088	742650	2564041
1880	1466544	1670360	2438248
1885	2298326	2201160	2762369

Gleichwohl besass Mannheim, wie das obige Entwickelungsbild zeigt, damals bereits einen tüchtigen, dem des Wiener Getreidehandels umfänglich und technisch weitaus überlegenen Apparat.

b) Die Arbeiterverhältnisse.

Dass wir in einer volkswirtschaftlichen Studie, das Gebiet der Sozialpolitik streifend, uns mit den Verhältnissen der Quai- und Lagerhausarbeiter beschäftigen, bedarf nach der vorangegangenen Darstellung wohl keiner Rechtfertigung. Wenn schon nicht aus sozialpolitischen und humanitären Beweggründen, so ist im Interesse der ungestörten Abwickelung des Handelsverkehrs die endliche Regelung der Verhältnisse der Quai- und Lagerhausarbeiter eine unaufschiebbare Notwendigkeit. Ungeachtet der womöglich noch schlechteren Verhältnisse bei anderen Verkehrsunternehmungen, werden uns hier nur die Verhältnisse beim städtischen Lagerhause interessieren, weil dasselbe die grösste Zahl von Arbeitern beschäftigt und seine Arbeitsverfassung massgebend ist für die übrigen Unternehmer. Es fordern aber auch die Verhältnisse beim städtischen Lagerhause zu einer Kritik am meisten heraus, weil es das Unternehmen einer öffentlichen Verwaltung ist und diese mit strengerem Masse gemessen werden muss, als der Privatunternehmer. Der öffentlichen Verwaltung als Arbeitgeberin, führt v. Philippovich aus, ist es nicht gestattet, die Arbeiter nach rein privatwirtschaftlichen Grundsätzen aufzunehmen, zu entlassen und zu entlohnen, vielmehr entspricht es ihrer allgemeinen Pflicht, „Führerin“ des sozialen Fortschrittes zu sein, und „über das Mass des Arbeitsvertrages und der gesetzlichen Verpflichtung hinaus, für die von ihr beschäftigten Arbeiter Sorge zu tragen durch Verwirklichung von ...... Wohlfahrtseinrichtungen“.

Die Arbeiter des städtischen Lagerhauses bilden rücksichtlich ihrer Verwendung nur eine Kategorie; hinsichtlich ihrer Entlohnung werden sie in drei Kategorien unterschieden: in Wochenarbeiter mit 14tägiger Kündigungsfrist, in Taglöhner und Akkordarbeiter, welche sofort entlassen werden können. Die Zahl der Beschäftigten schwankt, namentlich in den beiden letzteren Kategorien, mit der Verkehrskonjunktur. So waren durchschnittlich per Tag beschäftigt

Im Jahre	Wochenarbeiter	Taglöhner	Stücklöhner
1898	85	216	93
1899	87	186	89

ausserdem eine Anzahl Frauen, welche hauptsächlich in den Magazinen (mit Säckeflicken, Putzen, Umstechen des Getreides u. s. f.) beschäftigt sind.

Die Arbeit dauert in den Wintermonaten (vom 1. Oktober bis 31. März) von 8—12 Uhr vormittags und von 1—5 Uhr nachmittags ohne Unterbrechung. In den Sommermonaten (1. April bis 30. September) von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und 1 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends mit je einer halbstündigen Frühstücks- und Mittagspause. Die eine Mehrstunde im Sommer wird als Ueberstunde vergütet. Die Arbeitszeit mag, mit der in anderen Betrieben verglichen, nicht übermässig lang erscheinen, doch ist zu berücksichtigen, dass die schwerste Arbeit, insbesondere das Ausladen der Schiffe, im Freien verrichtet werden muss, wobei die Arbeiter in der nach allen Seiten offenen Gegend allen Unbilden der Witterung und beim Aus- und Eintritt in die Magazine den verderblichen Einflüssen eines jähen Temperaturwechsels ausgesetzt sind, um so mehr, als mit nacktem Oberkörper gearbeitet wird. Auch gefahrlos ist die Arbeit nicht und es ist wiederholt vorgekommen, dass Sackträger von dem schmalen Laufbrett herabfielen und ertranken. Weniger schwer sind wohl die Arbeiten in den Magazinen, aber da das Getreide immer mehr oder weniger Staub und Mist führt, so sind die mit Reinigung oder Konservierung der Ware beschäftigten Menschen immer in eine dichte Staubwolke gehüllt.

Die Manipulationsarbeiten (Schaufeln, Reinigen etc.) werden meist von den Wochenarbeitern verrichtet. Der Lohn für dieselben beträgt

in der ersten Stufe fl. 8.—
in der zweiten Stufe „ 9.—
in der dritten Stufe „ 10.—

„Wer sich verwendbar und ordentlich erweist, kann schon nach einem Jahre, sonst nach zwei, spätestens aber nach drei Dienstjahren in die zweite Stufe mit 9 Gulden vorrücken“ heisst es in der Arbeitsordnung. Im fünften Dienstjahre rücken jene Wochenarbeiter in die dritte Stufe mit 10 Gulden vor, die sich für den gesamten Magazinsdienst und zu den kleinen Schreibarbeiten oder im Haus- und Bahndienste als selbständige Arbeiter geeignet erweisen. Ausserdem wird nach zehn Dienstjahren eine Alterszulage von einem Gulden die Woche und nach je weiteren fünf Dienstjahren eine weitere Zulage von 50 Kreuzern, unabhängig von der Lohnstufe, gewährt. (Der Taglohn für männliche Arbeiter beträgt im Winter und im Sommer fl. 1.20, für weibliche etwa 70 Kreuzer.) In den Genuss dieses bescheidenen Avancements können aber nur die nicht allzuvielen Arbeiter kommen, welche ständige Beschäftigung beim Lagerhause finden und die für das Avancement vorgeschriebene Dienstzeit zu erreichen in der Lage sind, und auch dann noch ist es dem Belieben der Unternehmung überlassen: „wer verwendbar ist, kann .... vorrücken“.

So kommt es, dass die grosse Mehrzahl der beim Lagerhause beschäftigten Arbeiter Taglöhner oder Akkordarbeiter sind. Dem unbeständigen Charakter der Arbeit entsprechend rekrutieren sich diese Taglöhner überwiegend aus fluktuierenden Elementen, Arbeitslosen, die in der Lagerhausarbeit einen vorübergehenden Erwerb suchen, wohl auch aus unsteten herabgekommenen Elementen, welche diese Arbeit gerade wegen ihres irregulären Charakters bevorzugen und, wenn sie einige Gulden verdient haben, feiern, bis dieselben verzehrt sind.

Trotz der bekanntlich enormen Steigerung der Lebensmittel- und Mietzinspreise, welche in den letzten 10 Jahren in Wien eingetreten ist, hat seit dem Jahre 1890 in keiner der erwähnten Lohnkategorien, wenn wir von der Vergütung der einen Mehrstunde im Sommer als Ueberstunde absehen, eine Lohnaufbesserung stattgefunden.

Die Folge davon ist eine ungemein elende Lebenshaltung der Mehrzahl der Arbeiter; der totale Mangel an Wohlfahrtseinrichtungen in den städtischen Lagerhäusern macht die Verhältnisse noch drückender. Vor allem steht es um die Verproviantierung schlimm. Da die Leute von ihrem geringen Einkommen die hohen Mietzinse in den inneren Bezirken nicht erschwingen können, wohnen sie meist in sehr entlegenen Vorstädten, und die einstündige Mittagspause gestattet ihnen nicht, ihr Heim aufzusuchen. Wo der Mann

nicht in der glücklichen Lage ist, sich das Essen etwa durch sein Kind von daheim bringen lassen zu können, muss er seine Mahlzeit in der Nähe des Arbeitsplatzes kaufen. In den Prateranlagen ist das noch relativ leicht möglich. Innerhalb des Territoriums auf dem die Maschinenhalle steht, befindet sich eine der Kommune gehörige Kantine, und in der Umgebung des Lagerhauses einige Wirtshäuser. Die Kantine wird aber von der Kommune nicht in eigener Regie geführt, sondern ist für einen Pachtschilling von 1800 Gulden an einen Privatunternehmer vergeben.

Ungünstiger sind die Verhältnisse in den Quaianlagen, wo in der Saison die überwiegende Mehrzahl der Arbeiter thätig ist. Hier steht nur die sog. Quaikantine zur Verfügung, eine primitive und ziemlich defekte Holzbaracke, in welcher wegen der Feuersgefahr ein Ofen nicht aufgestellt werden darf. Der Kantineur muss daher das Essen aus der Prateranlage hinüberschaffen, wobei dasselbe oft kalt wird.

Wie immer bei ungenügender und mangelhafter Ernährung wird der Alkohol stark herangezogen und der vollständige Mangel an Räumlichkeiten, in welchen die Arbeiter die Erholungspausen verbringen könnten, nötigt dieselben, namentlich bei rauhem Wetter, in die umliegenden Wirtshäuser, übt also indirekt einen Trinkzwang aus. Selbst in kapitalistischen Privatunternehmungen ist besser vorgesorgt. In dem Jahresbericht der ungarischen Eskompte- und Wechslerbank pro 1899, also eines auf Gewinn berechneten Privatunternehmens, heisst es: „Um unseren zahlreichen Arbeitern vor Antritt der Arbeit und während der Arbeitspausen eine entsprechende Unterkunft zu schaffen, haben wir innerhalb der Lagerhausanlage einen Arbeitersaal errichtet“!

Die Errichtung eines derartigen gut ventilierten Raumes, in welchem die Arbeiter die Erholungspause verbringen und das ihnen von zu Hause geschickte oder von dort mitgebrachte Mahl verzehren können, auch in den städtischen Anlagen, ist ein Gebot der Humanität; gleichzeitig müsste den Arbeitern zu dem geringen Lohn eine Zubusse wenigstens in der Form geleistet werden, dass die Gemeinde durch Uebernahme der Kantine in eigene Regie den Arbeitern einen kräftigen und billigen Mittagstisch verschafft.

Was die Löhne betrifft, so hat die Lagerhausunternehmung allerdings keine Möglichkeit, sich für eine Lohnerhöhung durch Erhöhung der Gebühren zu regressieren, denn das würde die Frequenz des Lagerhauses beeinträchtigen und dem Handel schaden. Sie würde also möglicherweise eine Schmälerung herbeiführen, für

einen Privatunternehmer vielleicht Grund genug, sie zu unterlassen, nicht für die städtische Lagerhausunternehmung; denn sie ist ein gemeinnütziges Institut und dieser Charakter ist auch durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 1879, Z. 5259, ausgesprochen worden. Diesem Beschlusse zufolge haben die Erträgnisse des Lagerhauses nicht zur Verzinsung, sondern zur Abschreibung des Anlagekapitals verwendet zu werden.

Eine Schmälerung des Erträgnisses braucht indes trotz Lohnregulierung nicht einzutreten, wenn das Lagerhaus so ausgestaltet und auf jene Leistungsfähigkeit gebracht würde, welche der Handel von ihm verlangt. Auch wäre dann trotz Einführung des Maschinenbetriebes die Beschäftigung einer grösseren Zahl von Arbeitern möglich. Damit dieselben regelmässiger beschäftigt werden können, müssen allerdings Hindernisse beseitigt werden, die ausserhalb der Ingerenz der Lagerhausunternehmungen liegen. Von diesen wird später die Rede sein.

Wir schliessen unsere Untersuchungen damit ab, dass wir dem eben gegebenen Bilde die Arbeitsverfassung eines anderen, einer öffentlichen Korporation in Oesterreich gehörigen öffentlichen Lagerhauses zum Vergleich gegenüberstellen: wir meinen die staatlichen Lagerhäuser in Triest.

In den k. k. Triester Lagerhäusern [1], welche unmittelbar dem k. k. Handelsministerium unterstehen, sind — ähnlich wie in den grossen holländischen Hafenplätzen — die Arbeiten mit Generalakkord an das sog. „Geschworenenmittel“ (es ist das ein Verein amtlich aufgenommener und verpflichteter Träger bei den im alten Hafen von Triest und im Canal grande liegenden Expposituren des Hauptzollamtes) übertragen. Jeder Geschworene hat eine Kaution von 500 fl., jeder Tarierer von 50 fl. zu leisten. Die Geschworenen und Tarierer entsprechen ihrer Stellung nach gewissen Gruppen von Unterbeamten und Aufsehern, Wägmeistern etc. in den städtischen Lagerhäusern. Dem Geschworenenmittel obliegt die Aufnahme des übrigen Arbeitspersonals, jedoch ist das Geschworenenmittel verpflichtet, dem Hauptzollamte über die Gebarung mit den Einnahmen vollständig Rechnung zu legen, und hat das genannte Amt das Recht des Einflusses auf die Bestimmungen der Besoldungen und Löhne.

Die Verteilung der Betriebsüberschüsse, welche das Geschwo-

[1] Die Triester Lagerhäuser. In „Soziale Verwaltung in Oesterreich am Ende des 19. Jahrhunderts“. Wien 1901, V. Heft.

renenmittel erzielt, ist durch ein besonderes staatliches Reglement wie folgt geregelt.

Die erzielten Betriebsüberschüsse sind insolange gänzlich zurückzulegen, bis eine Summe von 4000 fl. für den Reservefonds erreicht ist. Zur Ergänzung desselben auf 20 000 fl. sind von den weiteren Betriebsüberschüssen immer 25 % zur Bildung eines Provisions- und Aushilfsfonds für arbeitsunfähige oder im Dienste verunglückte Geschworene, Tarierer und Arbeiter zu verwenden, der Rest nach einem bestimmten Schlüssel an Geschworene und Tarierer als Arbeitsdividende zu verteilen.

Die stabil Angestellten und die Angestellten des Generalakkords haben nach Ablauf einer ununterbrochenen Dienstzeit von 10 Jahren bei den k. k. Lagerhäusern oder dem Generalakkord und nach vollendetem 35. Lebensjahre im Falle der staatsärztlichen Konstatierung voller Dienstuntauglichkeit oder ohne ihr Verschulden erfolgter Dienstesenthebung Anspruch auf fortlaufende Ruhegenüsse, die bei den Geschworenen zwei Drittel des letzten Jahresgehaltes, bei den Tarierern und stabilen Arbeitern zwei Drittel des zweiundfünfzigfachen Wochenlohnes, bei nicht stabilen Arbeitern drei Fünftel des dreihundertfachen letzten Taglohnes oder des zweiundfünfzigfachen Wochenlohnes beträgt. Ebenso ist die Witwen- und Waisenversorgung geregelt und sind Lebensmittelmagazine für die Arbeiter in staatlicher Regie errichtet worden.

Die Lagerhäuser der Stadt Triest, welche früher, als sie noch in der Verwaltung der Kommune und der Handelskammer sich befanden, ein arges Defizit hatten, werfen jetzt durch die infolge der seitherigen Ausgestaltung der Anlagen herbeigeführten Steigerung des Verkehrs bereits ein, wenn auch nicht bedeutendes, Erträgnis ab.

c) Das Lagerhausgesetz.

Das Lagerhausgesetz vom 1. April 1889 muss im grossen Ganzen als ein Missgriff der Gesetzgebung bezeichnet werden. Es hat, wie die Entwickelung des Lagerhauswesens in Oesterreich überhaupt, auch die des Wiener nicht gefördert, sondern gehemmt oder mindestens zum Stillstande gebracht.

Die rechtlichen Beschränkungen, welche dieses Gesetz der Lagerhausunternehmung auferlegt, auf der einen Seite, die fast drakonischen Haftpflichtbestimmungen auf der anderen Seite, waren selbstverständlich nicht aufmunternd zur Erweiterung

schon bestehender und vollends nicht zur Neugründung von Lagerhausunternehmungen.

Wenn das frühere Gesetz den Einlagerer dem Belieben der Lagerhausunternehmung anheimgab, so bietet umgekehrt in dem geltenden Gesetz die Bestimmung, dass die Lagerhausunternehmung die Sorgfalt zu beweisen habe, den Einlagerern Handhabe zu Chikanen und Benachteiligungen der Lagerhausunternehmung.

Die Gesetzgeber hatten die üblen Rückwirkungen, welche dieses Gesetz auf die Beteiligung des Privatkapitals an der Lagerhausunternehmung ausüben musste, wohl teilweise selbst eingesehen, setzten aber ihre Hoffnungen einerseits auf die eisenbahnrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes, andererseits auf die öffentlichen Korporationen, besonders auf die Stadtverwaltungen, und auf das alleinige Recht der Warrantausgabe, dessen Wirkung auf die Frequenz der öffentlichen Lagerhäuser von ihnen so hoch taxiert wurde, dass sie dieselben durch dieses Monopol für die ihnen auferlegten Beschränkungen entschädigt hielten, was, ebenso wie die Einführung des Lagerpfandscheinsystems, um so merkwürdiger war, als der Misserfolg desselben in anderen Ländern damals bereits notorisch war.

Von diesen Hoffnungen hat sich, wenigstens was Wien und die Getreidelagerhäuser betrifft, keine erfüllt. Die wichtigsten eisenbahnrechtlichen Bestimmungen, Tariffragen betreffend, blieben zumeist auf dem Papier, weil grosse Hauptbahnen vom Privatkapital bewirtschaftet werden, dem gegenüber der Staat ziemlich machtlos ist.

Die Stadtverwaltung ist als kaufmännischer Unternehmer nicht auf der Höhe der Situation gestanden. Ihre Lagerhauspolitik ist über die ursprünglichen rein stadtwirtschaftlichen Gesichtspunkte, der Sorge um die Approvisionierung Wiens, nicht hinausgekommen [1], und sie behandelt, seit dieses Interesse mehr und mehr erloschen ist, die Lagerhausunternehmung wie ein Privatunternehmer, d. h. die Rücksicht auf eine günstige Fruktifizierung des darin investierten Kapitals steht in erster, die gemeinwirtschaftliche Aufgabe erst in zweiter Reihe.

---

[1] Uebrigens sind auch sonst überall in Oesterreich, wo Lagerhäuser von öffentlichen Korporationen errichtet werden, meist die Approvisionierungsrücksichten massgebend gewesen; es handelt sich gewöhnlich um Getreidelagerhäuser. Eine Ausnahme bildet die Stadt Triest, welche seinerzeit gemeinsam mit der Handelskammer Lagerhäuser errichtete, um den Handel zu heben; hier aber erwiesen sich wieder die Kräfte der öffentlichen Korporation für eine grosse Unternehmung als zu schwach.

Das Recht der Warrantausgabe aber konnte auf die materielle Entwickelung der öffentlichen Lagerhäuser deshalb nicht fördernd zurückwirken, weil das französische Zweischeinsystem mit seinen wechselrechtlichen Konstruktionen sich in der Kredittechnik des Getreidehandels, des einzigen Handelszweiges in Wien, der für den Warrantlombard in Betracht kommen kann, ebensowenig einzubürgern vermochte, als in anderen Ländern, wo der Versuch damit gemacht worden ist.

Der Warrant ist *kein* Bedürfnis des Handels geworden und der Warrantverkehr der Wiener Lagerhäuser hat sich unter dem neuen Gesetz nicht nur nicht gehoben, sondern hat eher noch eine Abnahme erfahren.

Die Bestimmungen über den Warrant haben ihren Zweck verfehlt, nicht bloss soweit sie die Förderung des Lagerhauswesens anstrebten, sondern auch soweit sie die *Handelstechnik* in Beziehung auf das Lagerhauswesen durch das Lagerpfandscheinsystem in Verbindung mit dem Belehnungsverbote zu vervollkommnen meinten.

Vom Pfandindossament in den von dem Gesetze vorgesehenen Formen wird nur selten Gebrauch gemacht, obwohl im Wiener Getreidehandel die Lagerscheine für die Besitzübertragung nicht verwendet werden, also offenbar nur zum Zwecke der Verpfändung der Ware genommen werden; im Durchschnitte der letzten fünf Jahre ist nur bei 7,5 Prozent der ausgegebenen Lagerscheine ein Pfand in den Büchern des städtischen Lagerhauses zur Vormerkung gelangt. Die Lombardierung wird ebenso wie früher in der Weise durchgeführt, dass der Vorschussnehmer dem Gläubiger das Besitzrecht an der Ware überträgt, entweder indem er ihm den ganzen Lagerschein in bianco überträgt, oder noch lieber indem er die Ware auf seinen Namen überschreiben lässt; daneben wird ein Pfandvertrag in Form eines einfachen Briefes errichtet.

Diese Form ist wirtschaftlich und technisch vorteilhafter für beide Teile als die im Gesetz vorgesehene. Bei Verpfändung mittelst Lagerpfandschein muss eine Skadenz angegeben sein. Wird die Ware früher aus dem Pfand gelöst, so verliert man mindestens einen Teil der für die ganze Laufzeit im vorhinein zu entrichtenden Zinsen. Wird die Erneuerung des Vorschusses übersehen, so ist der Schuldner der Gefahr eines Protestes mit seinen verlustbringenden Konsequenzen ausgesetzt. Aber auch der Vorschussgeber scheut die Formalitäten, zu denen er durch Pfandindossament gezwungen ist. Der Verpfändungsakt selbst ist sehr unbequem und mit Formalitäten

verbunden, welche, mögen sie theoretisch betrachtet auch geringfügig scheinen, dem kaufmännischen Verkehre widerstreben; wir meinen die Bemüssigung, das Pfandindossament in die Lagerhausregister eintragen zu lassen.

Unbequem und umständlich ist ferner die Rücklösung des Pfandes in Teilquantitäten vor Verfall; im Kontokorrentlombard vollzieht sie sich rasch und einfach, indem der Vorschussgläubiger dem Schuldner gegen Erlag des entfallenden Betrages eine Ausfolgeanweisung an das Lagerhaus gibt.

Ebenso unterliegt der Austausch eines in Pfand befindlichen Warrants gegen einen anderen keinem Anstande; die Ware kann so statt mit Geld ohne Formalitäten mit Ware aus dem Pfand gelöst werden. Das ist für den Kaufmann von grösster Wichtigkeit.

Ein nicht zu unterschätzender Abhaltungsgrund für die Benutzung des Lagerpfandscheins ist übrigens auch die hohe *Stempelgebühr*, mit welcher das Pfandindossament belastet ist.

Von verschiedenen Seiten, auch von Professor Adler [1], ist der Meinung Ausdruck gegeben worden, dass die Eintragung des *Namens* des ersten Pfandindossanten in die Register des Lagerhauses ein Abschreckungsgrund sei, weil der Indossant seinen persönlichen Kredit zu gefährden fürchte, und dass die Unterlassung dieser Eintragung eine Hebung des Warrantverkehrs herbeiführen würde.

Auch der Direktor der Triester Lagerhäuser gibt in einem durch die freundliche Vermittelung des niederösterreichischen Gewerbevereins uns zugekommenen Gutachten dieser Meinung Ausdruck.

Dem steht aber das Faktum gegenüber, dass, wie die folgende Statistik zeigt, die Zahl der Eintragungen von Pfandindossamenten in die Register der städtischen Lagerhäuser vor 1889, wo dieselbe *nicht* obligatorisch gewesen ist, grösser war, als unter dem geltenden Gesetze [2].

Ausgegeben wurden:

In den Jahren	Stück	Prozent der Eingangsposten	Vorschuss vorgemerkt auf Stück	Prozent der Gesamtzahl
1880—1884	350	10,01	237	68
1885—1889	426	5,19	181	42
1890—1894	351	3,36	86	24,5
1895—1899	279	2,43	24	9

[1] Handwörterbuch der Staatsw. I. Aufl. Aufsatz Warrant.

[2] Die von Professor Adler empfohlene Geheimhaltung des Namens des Verpfänders unter Eintragung des übrigen Indossamentinhaltes in die Lagerhausregister wäre übrigens praktisch von durchaus problematischem Werte.

Als Grund für die Scheu vor der Benutzung des Lagerpfandscheins bezeichnet Professor ADLER [1] auch, dass es der Einklagung des Ausfalles, wenn das Pfand exekutiv verkauft worden ist, einer nicht von vornherein ersichtlichen Summe, an prozessualer Schneidigkeit fehlte. In der Terminhandelsenquete ist das vom Dozenten Dr. LANDESBERGER an der Hand eines praktischen Falles bestätigt worden [2].

Professor ADLER schlägt zur Verbesserung vor [3]:

1. Einführung des englisch-belgischen Systems, wonach der Inhaber des Besitzscheines im Falle der Nichtzahlung bei Verfall jeden Anspruch auf die Ware verliert;
2. prinzipale wechselmässige Haftung der Pfandscheinindossanten. Dieselben sollen neben, nicht wie jetzt hinter der Ware haften, und es soll dem Warrantgläubiger freistehen, sich nach Belieben an die Ware oder an den Verpflichteten zu halten, wogegen der Zahlende alle Rechte an der etwa noch unverkauften Ware erwirbt.

Indes zweifeln wir, dass selbst mit diesen Verbesserungen das Lagerpfandscheinsystem den Bedürfnissen des Handels entsprechen würde.

Das wesentlichste prinzipielle Bedenken, welches seine Unpopularität im Handel verschuldet, bliebe von diesen Reformen unberührt. Dem ganzen Wesen des kaufmännischen Lombardkredits widerstrebt die Fiktion, auf der das Lagerpfandscheinsystem aufgebaut ist, dass nämlich die durch die Verpfändung begründete Forderung, gleich der Wechselforderung, eine ein für allemal in einer bestimmten Höhe feststehende sei. Der Vorschussgläubiger leiht niemals einen bestimmten Betrag, sondern stets nur einen bestimmten, je nach dem Grade der Wertbeständigkeit des betreffenden Gutes grösseren oder geringeren Prozentsatz des Tageswertes der Ware, und muss sich daher die Möglichkeit wahren, bei eintretender Wertverminderung einen entsprechenden Teil des Vorschusses zurückzufordern [4]. Dabei fährt aber nicht nur der Vorschussgeber besser als

Wenigstens was das Getreidegeschäft betrifft, können wir konstatieren, dass die Wahrung des Belehnungsgeheimnisses bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsinstitutes, wo die Konkurrenz aus- und eingeht, unter den im Getreidehandel gegebenen Verhältnissen unmöglich wäre.

[1] Handwörterbuch a. a. O.

[2] Stenogr. Prot. II, S. 175.

[3] Handwörterbuch a. a. O.

[4] Wir können uns daher der Meinung Professor ADLERS, dass die Bank bei prinzipaler Haftung der Giranten sich mit einer Unterschrift zu begnügen in der Lage wäre, nicht anschliessen.

beim Lagerpfandscheinsystem, sondern auch der Vorschussnehmer, weil der erstere in der Lage ist, dem letzteren eine dem Tageswerte der Ware sehr nahe kommende Vorschussquote auch auf solche Waren zu gewähren, deren Preise stärkeren Schwankungen unterworfen sind. Das Lagerpfandscheinsystem dagegen stellt zwei Alternativen, bei deren einer der Verpfänder, bei deren anderer der Vorschussgeber notwendigerweise ungünstig fahren muss: entweder begibt sich der erstere für die Dauer der Verpfändung des Besitzrechtes an der Ware, indem er dem Vorschussgläubiger den ganzen Lagerschein in bianco giriert, oder der Pfandgläubiger entschliesst sich, dem Darlehenswerber ein Kapital in jener Form vorzuschiessen, wie sie das Gesetz vorsieht, d. h. in einer innerhalb einer gewissen im vorhinein bestimmten Frist unveränderlichen Höhe und innerhalb dieser Frist unkündbar zu gewähren. Das hebt auch die wirtschaftliche Funktion des Lagerscheins teilweise auf. Der Lagerschein soll eine Entlastung des Personalkredits durch den Realkredit ermöglichen; hier räumt aber thatsächlich der Vorschussgeber dem Verpfänder einen gewissen Personalkredit ein. Da der wirtschaftlich stärkere Teil der Darlehensgeber ist, so begibt natürlich nicht dieser sich in die ungünstige Situation, sondern zwingt den anderen dazu.

Infolge der geringen Verwendung des Lagerpfandscheins ist es natürlich auch zu einem Reeskompte bei der österreich-ungarischen Bank nur in wenigen Fällen gekommen.

Seitdem die österreich-ungarische Bank den Warranteskompte aufgenommen hat, also seit dem Jahre 1891, sind zum Eskompte gelangt:

In den Jahren	Insgesamt Stück	Davon in Wien	Innsbruck	Krakau	Lemberg	Budapest
1891	100	—	4	63	—	33
1892	38	—	23	13	—	—
1893	24	—	23	—	1	—
1894	23	3	23	—	—	—
1895	24	—	21	—	—	—
1896	37	—	37	—	—	—
1897	15	—	15	—	—	—
1898	1	—	1	—	—	—
1899	562·	—	—	—	—	562
1900	197	—	—	—	—	197

Nun weist Professor ADLER zur Verteidigung des französischen Lagerpfandscheinsystems auf Erfolge desselben in Frankreich hin.

Aber bis zum Jahre 1879 war dasselbe auch dort unbeachtet und erst die Aufhebung des Belehnungsverbotes für die öffentlichen Lagerhäuser, welche in dem genannten Jahre erfolgt ist, vermochte es zu einiger Wirkung zu bringen. Die Lagerhausunternehmung kann auf Lagerpfandscheine unbedenklicher fixe Vorschüsse erteilen, weil sie das Pfand körperlich in Verwahrung hat, den Wert derselben genau zu taxieren weiss, weil für den Vorschuss und für die auf der Ware haftenden Gebühren und Spesen nur ein Pfandgläubiger existiert, die Lagerhausunternehmung, und weil ihr zudem die Verhältnisse des Vorschusswerbers genau bekannt sind; denn niemand gewinnt einen besseren Einblick in die Geschäftsverhältnisse des Kaufmannes, als die Lagerhausunternehmung.

Thatsächlich zeigt uns die früher aufgestellte Statistik auch in Ungarn, wo kein Belehnungsverbot existiert, wenigstens zeitweise einen lebhafteren Warrantreeskompte; ebenso dürfte der verhältnismässig etwas lebhaftere Reeskompte durch die Innsbrucker Filiale der österreich-ungarischen Bank darauf zurückzuführen sein, dass das dortige dem Lande gehörige Lagerhaus die Warrants selbst belehnt [1].

Die Erfolge, die das französische Lagerpfandscheinsystem in Frankreich angeblich aufzuweisen hat — wir müssen sie übrigens, da Professor Adler nur ein Jahr, das Jahr 1894, herausgreift, und es leicht möglich ist, dass gewisse irreguläre Marktverhältnisse vorübergehend eine stärkere Benutzung des Warrants veranlasst haben, wie in Budapest, mit Reserve aufnehmen — scheinen uns gerade gegen das System zu sprechen: ein Warrantsystem, das nur durch das selbstbelehnende Lagerhaus und nur soweit selbstbelehnende Lagerhäuser vorhanden sind, wirksam werden kann, ist nicht geeignet, den Bedürfnissen des kaufmännischen Verkehrs zu entsprechen, und wir glauben nicht, dass der deutsche Juristentag, wenn er heute über das französische Warrantsystem zu urteilen hätte, es nicht ebenso verwerfen würde als vor 8 Jahren.

Wir dürfen unsere Kritik des Lagerhausgesetzes nicht schliessen, ohne des implicite im Gesetz enthaltenen Verbotes der Ausgabe

[1] Die Regierung hat dem Innsbrucker Lagerhaus diese Konzession gemacht, weil ohne dieselbe der Bestand desselben bedroht gewesen wäre; ein Hauptverkehrsmittel des Innsbrucker Lagerhauses ist Wein, und es ist zweifellos, dass es von den zumeist wenig kapitalkräftigen Weinproduzenten Tirols darum gerne frequentiert wird, weil sie dadurch die Möglichkeit finden, zu billigem Zinse Geld auf ihre Ware zu bekommen.

indossabler Lagerscheine für die Privatlagerhäuser zu gedenken.

Die Begriffe „Privatlagerhaus“ und „öffentliches Lagerhaus“, wie sie das Gesetz auffasst, decken sich nicht mit dem wirtschaftlichen; für das Gesetz ist nicht die Funktion, sondern der formale Charakter das bestimmende Kriterium; öffentliche Lagerhäuser sind konzessionierte Lagerhäuser. Diese Auffassung hat zu dem Widersinne geführt, dass eine Anzahl von Lagerhäusern, welche, ohne konzessioniert zu sein, doch als öffentliche funktionieren, dem Handel die Dienste einer öffentlichen Lagerhausunternehmung in kredittechnischer Beziehung nicht zu leisten in der Lage sind; wir meinen da in erster Reihe die Lagerhäuser der Transportunternehmungen, z. B. der Schiffahrtsgesellschaften. Würden die von den kleineren Lagerhausunternehmungen ausgegebenen Lagerscheine vielleicht auch nicht von der österreich-ungarischen Bank genommen — obwohl ein ausschliessender Grund dafür eigentlich nicht besteht —, im Privatlombard fänden sie zweifellos Aufnahme.

Warum der Kaufmann, welchen Raummangel im städtischen Lagerhause zwingt, in einem dieser Magazine für seine Ware Unterkunft zu suchen, dadurch der Möglichkeit beraubt sein soll, sie belehnen zu lassen, und warum diese Lagerhäuser durch die Vorenthaltung des Rechtes der Warrantausgabe in ihrer Prosperität gehindert sein sollen, ist nicht erfindlich.

Ebenso sind die genossenschaftlichen Lagerhäuser der Landwirte der Wohlthaten des Lagerscheines beraubt, trotzdem gerade hier derselbe eine Rolle spielen könnte und der Knappheit an Belehnungsmitteln, über welche geklagt wird [1], wirksamer und billiger abzuhelfen geeignet wäre, als die verlangte Schaffung von Betriebsreserven aus Landesmitteln.

Die Mittel für den Lombard in diesen Lagerhäusern müssen von den kreditgenossenschaftlichen Organisationen innerhalb der Landwirtschaft selbst aufgebracht werden, von den Raiffeisen-Kassen, bezw. von dem Zentralverbande derselben, und in den Lagerhausbeschlüssen des böhmischen Landtages wird darauf hingewiesen, dass bei der weiteren Entwickelung weder einzelne Kreditinstitute, Lagerhäuser, noch auch die Zentralkassen der Spar- und Darlehenskassenvereine im Stande sein werden, das Kreditbedürfnis der Lagerhausgenossenschaften zu befriedigen und dass „für die Genossenschafts-

[1] Stefan Richter, Die Organisation des gemeinsamen Bezuges und Absatzes in Oesterreich. In „Soziale Verwaltung in Oesterreich“, I. Bd., III. Heft, S. 113.

zentralkassen, welche nur über geringe eigene Mittel verfügen und hauptsächlich mit den Geldern der Spar- und Darlehenskassenvereine arbeiten, wenn sie einen grösseren Teil ihrer von den Spar- und Darlehenskassen herrührenden Bestände den Lagerhausgenossenschaften zur Verfügung stellen, überdies die Gefahr entsteht, dass grösseren Geldanforderungen der Spar- und Darlehenskassenvereine, welchen die Genossenschaftszentralkassen in erster Reihe zu dienen haben, nicht entsprochen werden könnte".

III.

Die Verkehrseinrichtungen im Dienste des Getreidehandels.

Eigentliche Hafenanlagen gab es bis vor einem Jahre in Wien nicht. Wohl war schon bei der ersten Donauregulierung in Wien, im Jahre 1869, die Einrichtung eines Hafens in dem abgebauten Stromteile zwischen dem Weidenhaufendurchstich und dem verlängerten Wiener Donaukanal östlich vom Freudenauer Wettrennplatz beabsichtigt. Damals wurde jedoch davon abgesehen, weil man das Becken für nicht hochwassersicher hielt.

In der Mündungsstrecke des Fischaflusses in die Donau, unterhalb Fischamend, befindet sich wohl ein sehr geräumiger und gesicherter Winterhafen, in welchem für die Ueberwinterung von mehr als 200 Schiffen Raum ist. Aber dieser Hafen ist für den Handel von geringem Wert, weil er 1. von Wien sehr entfernt ist, 2. keine Bahnverbindung besitzt, ein Umschlag dort also nicht oder nur unter sehr kostspieligen und schwierigen Verhältnissen stattfinden kann. Die Getreideschiffe, die ein plötzlich eintretender Eisgang zwingt, dort Zuflucht zu nehmen, müssen ihre Ladung bis zum Frühjahre an Bord behalten, was leicht die Beschädigung der empfindlichen Ware zur Folge hat. Auch ist der Hafen, da er im Pacht der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft sich befindet, für Schiffe anderer Gesellschaften nicht zugänglich.

Als gelegentlich der Einbeziehung der Vororte zur Gemeinde Wien neben mannigfaltigen Verkehrsanlagen auch die Umwandlung des Donaukanals in einen Schutz- und Handelshafen für den Lokalverkehr und die Kleinschiffahrt beschlossen worden war, machte sich der Wunsch nach einem geräumigen, in Wien gelegenen, stets offenen und hochwassersicheren Schutzhafen für die Grossschiffahrt seitens der Handelswelt wieder geltend und zwar um so dringender, als sonst durch den damals bereits beschlossenen Bau eines Winter-

hafens in Pressburg dem Handel Wiens ein neuerlicher Abbruch drohte.

So tauchte das alte Projekt wieder auf, das jetzt auch viel günstiger sich darstellte; denn durch die Erbauung der Donauuferbahn war das Freudenauer Becken in zwei Teile geteilt worden, wovon der vielfach grössere Teil durch diesen Bahndamm in eine völlig geschützte Lage gegen Eisgefahr gekommen war.

Nach dem Bauprogramme zu dem Gesetz über die Vollendung der Donauregulierung in Oesterreich u. d. E. vom 4. Januar 1899 R.-G.-Bl. Nr. 5, wurde 1899 mit dem Bau des Hafens begonnen; gegenwärtig ist derselbe bereits als Schutzhafen benutzbar und im Laufe dieses Jahres soll der Bau beendet sein.

Der Hafen ist folgendermassen gegliedert:

Durch die Ueberbrückung der Donauuferbahn ist der Hafen in zwei Teile geteilt. Der untere, kleinere, dem Strome näher liegende Teil bildet den sog. Vor- oder Manövrierhafen, während der grössere Teil oberhalb der genannten Bahnverbindung vor Eisgängen mehr geschützt den eigentlichen Hafen, den Innenhafen bildet.

Der Innenhafen zerfällt wieder in den eigentlichen Mittelhafen, der an seinem obersten Ende in einen Werfthafen ausläuft und in zwei Seitenhäfen, zwischen welche zungenförmige Qais von 70 m Kronenbreite angeordnet sind.

Bezüglich dieses Werfthafens bestand seitens der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft die Absicht der Errichtung einer neuen, modernen Werftanlage mit einer Arbeiterkolonie.

Die Hafenplateaux liegen 4,2 und 5,5 m über dem Nullwasserstande des Hafenmundes und sind mittels eines 6,32 m über dem jeweiligen örtlichen Nullwasser hoch gelegenen breiten und abgepflasterten Schutzdammes gegen die grössten Hochwasser gesichert.

Die Hafensohle liegt 5 m unter Null, so dass selbst bei niederstem Wasserstande die beladenen Schlepper, selbst mit grösstem Tiefgange, noch immer die genügende Fahrtiefe vorfinden. Die Wasserfläche des Hafens misst 344000 m², die Uferlänge in den beiden Häfen 8082 m und haben in demselben 300 Schiffe grössten Kalibers Raum. Die gleichzeitig durchgeführte Regulierung des Donaustroms auf Niedrigwasser, in strombautechnischer Beziehung eine der schwierigsten Aufgaben, deren sich die Donauregulierungskommission mit Glück entledigt hat, schützt den Hafenmund vor Versandung. Magazine und Freilagerplätze sind reichlich vor-

gesehen; eine gute Zufahrtsstrasse für schweres Lastfuhrwerk verbindet den Hafen mit der Stadt, die notwendigen Geleiseanlagen zu den verschiedenen Bahnhöfen sind projektiert und sollen nach und nach gelegt werden; in fernerer Zukunft ist dann die Verbindung des Hafens mit dem Donaukanal geplant, wodurch es möglich würde, Getreide, Mehl, Baumaterialien etc. auch im Winter der inneren Stadt per Wasser zuzuführen.

Dadurch und durch die eben im Werke befindliche Regulierung des Donaukanals und die Ausweitung einer Stelle desselben zu einem Hafen, dürfte es in der Folge auch möglich und zweckmässig werden, den Lokalverkehr in Getreide unmittelbar in die Stadt selbst zu verlegen und dadurch den teuren Achsentransport abzukürzen.

Der Hafen untersteht der sicherheits- und schiffahrtspolizeilichen Hoheit und Aufsicht der Staatsverwaltung, welche durch ein besonderes Hafenkommando ausgeübt werden soll. Er ist den Bestimmungen des citierten Gesetzes zufolge [1] öffentlich und jedermann zugänglich. Nach Tilgung des von der Donauregulierungskommission zur Durchführung der Regulierungsarbeiten aufgenommenen Darlehens geht die ganze Anlage in den Besitz der Stadt Wien über.

Gegenwärtig ist der Schiffsverkehr Wiens in Getreide auf die Landungsplätze am Donaudurchstich beschränkt, welcher in einer Länge von 15 km von Nussdorf bis zur Stadlauerbrücke reichend, den Strom unmittelbar an der Stadt vorüberleitet und durch eine Bahn, die das ganze Ufer entlang läuft, die sog. „Donauuferbahn" mit allen Eisenbahnen in Verbindung steht.

In der unglücklichen Anlage dieses Donaudurchstichs wurzeln zum grossen Teile die schweren Verkehrsstörungen, mit welchen der Wiener Getreidehandel Jahr für Jahr zu kämpfen hat.

Der Donauumschlag ist nämlich in Wien wohl insoferne einfacher als der Umschlagverkehr an anderen Handelsplätzen, als er fast nur von Schiff zu Land, nicht auch in umgekehrter Richtung stattfindet. Die Donaustrasse ist thalwärts leider so gut wie unbenützt. Wohl ist wiederholt, zuletzt noch gelegentlich der Erhöhung der Levantetarife seitens des Lloyd, das Projekt ventiliert worden, den Zuckerexport nach der Levante auf die Donau zu lenken, aber immer wieder eingeschlafen. Welche Aenderung in diesem Punkte etwa durch die Kanäle herbeigeführt werden wird,

[1] §§ 9 und 12.

lässt sich heute noch nicht absehen. Ferner umfasst er vornehmlich nur eine Warengattung: Getreide. Dafür verteilt sich dieser Umschlag des Getreides auf drei Verkehrsrichtungen: den Versand, den Lokalkonsum und die Lagerung, und wir haben daher

1. den Umschlag des für den Versand bestimmten Getreides von Schiff zu Waggon,
2. den Umschlag des für den Locokonsum bestimmten Getreides vom Schiff auf das Achsfuhrwerk,
3. den Umschlag vom Schiff zum Lager.

Etwa 60 % der anlangenden Schiffe, insbesondere die der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, führen nun eine sog. geteilte Ladung, d. h. eine aus Getreide und Kaufmannsgütern bestehende. Der lange Zwang, mit kleinen Schiffstypen zu rechnen, wie ihn die früheren Verhältnisse auf der Donau mit sich brachten, verwandelte sich schliesslich in Gewöhnung, die nicht so schnell abgestreift werden kann, während die neueren Schiffstypen wesentlich grösser sind als die früheren Konstruktionen. Die Schiffahrtsgesellschaften finden nicht immer Kunden, welche diese Schlepper mit Getreide voll befrachten, und müssen daher den übrigen Raum mit Kaufmannsgütern verschiedener Art und Verpackung komplettieren. Aber selbst dann, wenn die Ladung des Schiffes ganz aus Getreide besteht, ist nicht viel geholfen, weil ca. 90 % der Getreideladung eine sog. gemischte Manipulation erfordern, d. h. der Umschlag nach zwei oder gar nach allen drei angegebenen Verkehrsrichtungen erfolgen muss; ein Teil der Ladung ist vielleicht für Industrieetablissements in Wien, ein anderer Teil für eine Mühle in Pilsen, ein dritter zur Einlagerung bestimmt.

Zur glatten Abwickelung eines so vielverzweigten Umschlages wären nun sehr breite Ufer erforderlich, die es ermöglichten, Lagerhäuser, Waggongeleise und Raum für die Aufstellung von Fuhrwerken möglichst hintereinander oder doch in enger Aneinanderrückung anzuordnen, so dass der Umschlag nach allen drei Richtungen aus einem und demselben Schiffe möglichst gleichzeitig oder doch in rascher Aufeinanderfolge und ohne Verstellung des Schiffes unschwierig möglich sei. Thatsächlich ist aber die Uferbreite am Donaudurchstich gering, sie beträgt nur 62 m. Die Donauregulierungskommission trachtete seinerzeit aus finanziellen Rücksichten möglichst viel für die hinter den Uferplätzen gelegenen und für die Errichtung von Wohngebäuden bestimmten Flächen zu gewinnen, und man blieb nur in alten Geleisen, wenn man damals von einer „Villenstadt" am Donaudurchstich träumte, während in anderen Städten der Handel

einer geradezu treibhausmässigen Kultur sich erfreute. Dem damaligen Umfange des Wiener Donauverkehres gemäss mochte man auch denken, mit dieser Breite das Auslangen zu finden. Aber die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, die auf Grund einer langen Erfahrung, die sie in ihrem Geschäfte gesammelt hatte, wusste, dass überall, wo die technische Organisation verbessert wurde, auch der Umschlagverkehr sich hob, sah, dass für Wien ein Gleiches mit um so mehr Berechtigung vorauszusetzen war, als nur der Mangel an Uferplätzen bisher die Hebung des Donauverkehres verhindert hatte. Und da eine glatte und rasche Abwickelung des Donauumschlages wesentlich auch in ihrem eigenen Interesse gelegen war, weil sie dadurch ihre Schiffe früher frei bekommt, wendete sie sich, noch während der Bau des Durchstiches in Angriff genommen wurde, mit einer Eingabe an das Handelsministerium, worin es heisst: „Die Bestimmung (der so geringen Breite), an welcher die Donauregulierungskommission bisher mit Hartnäckigkeit festhält, ist aber in der That ein Missgriff, dessen unabsehbare Folgen sich in wenigen Jahren, wenn Handel und Verkehr am neuen Donaudurchstich einmal zur Entfaltung kommen sollen, woran doch gewiss nicht gezweifelt wird, aufs empfindlichste geltend machen wird." Das Handelsministerium veranstaltete eine Enquete, in welcher auch von seiten des Direktors des Aktienlagerhauses Vorstellungen erhoben wurden. Das Resultat war, dass die Wünsche der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft abgewiesen und die Ufer in der projektierten Breite ausgeführt wurden [1]. Die geringe Uferbreite zwang den Umschlagverkehr zur Expansion in die Länge, zu einer irrationellen Dezentralisation. Selbst eine engere wirtschaftliche Verbindung der Landungsplätze ist durch den charakteristischen Umstand erschwert, dass in unmittelbarer Nähe desjenigen Teiles des Donaudurchstiches, welcher dem Umschlagverkehre dient, drei grosse Badeanstalten errichtet worden sind, welche die Entwickelung der Geleiseanlagen ausserordentlich hemmen; man wird unter den Binnenstapelplätzen der Welt ein Analogon dafür kaum mit Erfolg suchen!

Durch die Dezentralisation des Umschlags erfährt das Spesen-

[1] Die unmittelbare Folge davon war die, dass die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft ihre Absicht, öffentliche Lagerhäuser in Wien zu errichten, fallen liess, was im Interesse des Getreidehandels bedauert werden muss, da die wirtschaftliche Verbindung von Transport, Umschlag und Lagerung eine Herabminderung der Gesamtkosten ermöglicht und die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft als kaufmännisches Institut mit den Bedürfnissen des Handels beständig Fühlung hat.

konto des Wiener Kaufmannes eine erhebliche Belastung, weil es in der Geschäftssaison gar kein ungewöhnlicher Fall ist, dass ihm 6—8 Schiffe gleichzeitig eintreffen; soweit er mit der Ware nicht in einem öffentlichen Lagerhause auf Lager gehen will, muss er sie an den Länden der verschiedenen Transportgesellschaften, denen die Schiffe gehören, umschlagen lassen, weil die geschilderten Uferverhältnisse für jede einzelne Landungsstelle ein nicht überschreitbares Maximum der Leistung bedingen, welches allerdings nirgends voll ausgenützt ist. Insoweit nun die Ausladung des Schiffes nicht durch ein öffentliches Lagerhaus erfolgt, lässt der Kaufmann die Abwage durch seinen Vertrauensmann kontrollieren, wenn es sich, wie sehr häufig, um Kommissionsware handelt, schon wegen der Ausweisleistung dem Kommittenten gegenüber. In jedem Falle aber — erfolge nun die Ausladung durch ein öffentliches Lagerhaus oder wo immer — ist es nötig, dass während der Ausladung öfter nach der Ware gesehen wird, weil es nur nach Massgabe, wie die einzelnen Schichten zur Wage gelangen, zu konstatieren möglich ist, ob die Lieferung kontraktlich ist. Die Dezentralisation des Donauumschlages stellt also stärkere Ansprüche an den Apparat des Kaufmannes, legt ihm höhere Personalspesen auf.

Anlage und Beschaffenheit der nach Wien führenden Verkehrswege waren von jeher wenig günstig. Die für den Getreideverkehr wichtigste Transportstrasse, die Donau, ist noch immer nicht ausreguliert, wenn auch eine erhebliche Besserung gegen den früher dargestellten Zustand eingetreten ist. So ist das Schiffahrthindernis am „Eisernen Thor" durch die Herstellung eines Kanales ziemlich behoben worden; der Vorteil dieser Verbesserung wird allerdings dadurch eingeschränkt, dass die ungarische Regierung eine sehr hohe Kanalgebühr, beiläufig 10 Kreuzer per 100 kg, einhebt, was dazu beiträgt, den Verkehr aus dem Balkan von der Donau über Wien ab- und seewärts zu drängen. Andererseits bleibt noch abzuwarten, wie der Kanal bei stärkerem Verkehr sich bewähren wird; die Strömung ist sehr stark und die Schlepper müssen durch eigens konstruierte Kettenschiffe über den Kanal gebracht werden.

Speziell die wichtigste Strecke, Pressburg-Wien, bereitet dank der Eifersucht Ungarns auf die Handelsinteressen Wiens der Schiffahrt noch immer grosse Hindernisse, welche den Vorteil der Lage an der Wasserstrasse für Wien teilweise illusorisch machen und Budapest gegenüber Wien in Vorteil setzen. Die Frachtsätze der Schiffahrtunternehmungen nach Wien sind infolge dieser Schwierigkeiten verhältnismässig höher als nach Budapest.

Die Anlage der Eisenbahnwege bietet Wien keine Kompensation für diese Widrigkeiten. Im Gegensatze zu Ungarn, wo der Bau der Eisenbahnen von vorneherein systematisch so erfolgte, dass die Hauptstadt den Knotenpunkt aller Hauptlinien bildet, ist bei uns durch das System der Privatbahnen diese Planmässigkeit nicht zur Geltung gekommen, und manche für den Getreidehandel ausserordentlich wichtige Eisenbahnlinien ziehen in weitem Bogen an Wien vorbei.

Die geschilderten Mängel der Verkehrsanlagen in Verbindung mit jenen, welche dem Lagerhauswesen durch das Lagerhausgesetz aufgezwungen und durch die zurückgebliebene Lagertechnik verschuldet werden, würden an und für sich schon genügen, die Entwickelung des Lagerhauswesens und des Getreidehandels in Wien zu hemmen. Ihre schlimmen Wirkungen werden aber noch weitaus übertroffen von jenen, welche das Verhalten der Eisenbahnen den Lagerhäusern und dem Handel gegenüber nach sich zieht. Die Eisenbahnpolitik, wenn anders der Ausdruck Politik hier anwendbar ist, ist der wundeste Punkt des ganzen kommerziellen Getriebes und in ihr zeitigt die eigenartige Unterscheidung des österreichischen Lagerhausgesetzes zwischen „öffentlichen" und „privaten" Lagerhäusern die bösesten Früchte. Es entspricht nur dem Geist dieses Gesetzes, wenn die Eisenbahnen, die ja auch gegen das städtische Lagerhaus nicht sehr entgegenkommend sind, die Verkehrseinrichtungen und Lagerhäuser des Privatkapitals, trotzdem ihre Funktion eine öffentliche ist, vollständig ignorieren.

Das bedeutendste Entwickelungshindernis des Lagerhauswesens und des Getreideverkehrs am Praterquai sind die Verbindungsbahnsätze von den verschiedenen Frachtbahnhöfen zum Praterquai und zum Lagerhause. Es muss als unverständiger Egoismus der Privatbahnen bezeichnet werden, wenn im Zeitalter der Zonentarife für Distanzunterschiede von einigen hundert Metern Frachtsätze von 4 Hellern per 100 kg eingehoben werden. Zum Lagerhaus der Stadt Wien beträgt die Fracht um 4 Heller per 100 kg mehr, als zu dem nur wenige hundert Schritt entfernten Nordbahnhof oder zum Bahnhof der Staatseisenbahngesellschaft, trotzdem die faktische kilometrische Entfernung von vielen ungarischen Stationen zum Praterquai erwiesenermassen geringer ist, als die zum Staatsbahnhof[1]. In Budapest besteht rücksichtlich einer fünfmal längeren Distanz von den Lagerhäusern zum Staatsbahnhof, als der zwischen Staatsbahnhof und Praterquai in Wien, keine Disparität. Die Verbindungsbahngebühr zwischen Staatsbahn und Praterquai wird vom Handel drückender empfunden als alle anderen, selbst als die enorm hohe von 12 Heller zwischen Südbahnhof und Praterquai, weil auf den Linien der Staatseisenbahngesellschaft der Hauptverkehr sich abwickelt.

[1] Nämlich bei allen über die Stadlauerbrücke anlangenden Sendungen.

Um hier anknüpfend das Verhalten der Bahnverwaltungen zu dem grössten, dem Getreideverkehr dienenden Institute auch in den übrigen Fragen zu erörtern, sei vor allem eine Massregel erwähnt, welche den Wert des Reexpeditionsverfahrens, dessen Wichtigkeit für den Getreidehandel Wiens wiederholt hervorgehoben wurde, fast illusorisch macht: es ist die sog. symbolische Uebergabe.

Von der Fiktion ausgehend, dass durch die angebliche Uebernahme der Sendung im Lagerhause der Stadt Wien der ursprüngliche Frachtvertrag erloschen sei, lehnen die Bahnverwaltungen, selbst im Falle als eine Sendung ohne Umladung hier weiterrollt, die weitere Gewichtsgarantie auf Grund der ursprünglichen amtlichen Abwage der Verladestation ab, wodurch

1. der Regress für ein auf dem Wege von der Ursprungsstation nach Wien eventuell entstandenes Manko erlischt, weil die Sendung hier bei der „Uebernahme" im Sinne der erwähnten Rechtsfiktion nicht verwogen wurde, und
2. aus demselben Grunde selbstverständlich auch kein Regressrecht für ein auf dem Wege von Wien zur Bestimmungsstation entstandenes, wenn auch noch so grosses Manko besteht[1].

So wurde von einer Firma nachgewiesen, dass sie bei einer einzigen Waggonladung ihrem Adressaten ein Manko von 17 Säcken im Gewichte von 1302 kg (die ganze Waggonladung hat 10000 kg) vergüten musste, wofür die Bahn jedweden Ersatz ablehnte.

Diese Auffassung steht im Widerspruche mit dem Uebereinkommen zum Betriebsreglement des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen[2] und bildet ein Spezifikum, um nicht zu sagen eine

[1] Bis vor kurzem wurde in den Frachtbriefen über reexpedierte Sendungen seitens des Lagerhauses mittelst Stampiglie der Vermerk angebracht: „Nur symbolisch übernommen. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der Sendung, der Anzahl und der Beschaffenheit der Kolli, des Inhaltes und Gewichtes. Lagerhaus der Stadt Wien", was die Empfänger natürlich zu Missbräuchen direkt herausforderte.

[2] Giltig vom 1. Jänner 1899. Artikel 23, Absatz 7 lautet: „Für Verlust, Minderung und Beschädigung bei Sendungen in Wagenladungen, welche ohne

Spezialität, des Wiener Verkehrs [1]. Und sie ist um so unmotivierter, als die Waggons hier nur zum Zwecke der Musterentnahme geöffnet und sodann sofort wieder mit amtlicher Plombe verschlossen werden.

Die Wirkung dieses Missstandes ist gleich der einer teilweisen Aufhebung des Reexpeditionsverfahrens. Der Gefahr eines Gewichtsverlustes wie des oben geschilderten gegenüber erscheint es dem Kaufmann als das kleinere Uebel, die Ware unbesehen direkt von der Ursprungs- an die Bestimmungsstation gehen zu lassen. Natürlich kommt auch das Lagerhaus dabei zu Schaden, weil es den Transitverkehr verliert.

Ein weiteres Uebel, der chronische Waggonmangel am Praterquai, muss teilweise ebenfalls der Unaufmerksamkeit der Eisenbahnverwaltungen insbesondere der Staatseisenbahnverwaltung den Bedürfnissen des Getreidehandels gegenüber zur Last gelegt werden. Als in der mehrfach erwähnten Enquete über den Donauumschlag darüber Klage geführt wurde, stellte die Staatseisenbahngesellschaft alles in Abrede und mit knapper Not entgingen die Beschwerdeführer einem Verweis seitens des Vorsitzenden der Enquete. Dem stellen wir hier die neun Jahre später datierenden Aeusserungen des Direktors des städtischen Lagerhauses, eines gewiss unverfänglichen Zeugen, gegenüber. Es heisst da [2]: „dass das k. k.

Umladung mit neuen Frachtbriefen weiter befördert werden, haftet, falls nicht erwiesen wird, dass der Schaden aus dem Verschulden einer bestimmten Verwaltung entstanden ist, nach den vorstehenden Grundsätzen die an der ganzen Beförderungsstrecke beteiligten Bahnen untereinander ebenso, als ob der ganze Eisenbahntransport auf Grund eines Frachtvertrages ausgeführt worden wäre. In diesem Falle treten in engeren Verbänden vereinbarte Bestimmungen nur dann in Wirksamkeit, wenn sie sich auf die ganze Beförderungsstrecke beziehen.“

[1] Festgestellt worden ist das durch die von einer Wiener Getreidefirma veranstaltete Umfrage, auf deren Ergebnisse auch von der städtischen Lagerhausverwaltung in einer Eingabe an das Eisenbahnministerium verwiesen worden ist. Es wurden Anfragen gerichtet an die Lagerhäuser der Ungarischen Eskompte- und Wechslerbank in Budapest, an das Nyregyhazaer Getreide- und Warenlagerhaus in Nyregyhaza, an die Lagerhäuser der Steiermärkischen Eskomptebank in Marburg a. D., an die Lagerhäuser der Bayerischen Handelsbank in München und noch einige andere süddeutsche und schweizerische öffentliche Lagerhäuser. Die Antwort lautete übereinstimmend, dass überall die bahnseitige Gewichtsgarantie auf Grund der bahnamtlichen Abwage der Ursprungsstation bis zur thatsächlichen Endbestimmungstation aufrecht bleibt, wenn die Sendung an eines dieser Lagerhäuser adressiert war und ohne Umladung weiterrollte.

[2] Rechenschaftsbericht des städtischen Lagerhauses pro 1899.

Bahnstationsamt im Lagerhause der Stadt Wien von neuen Einführungen im Tarifwesen, sowie von Aenderungen in den Wegleitungen oder in der Wagenverwendung vielfach verspätet oder unzureichend Kenntnis erhält und nicht die Befugnis besitzt, in solchen Fällen selbständig sofortige Abhilfe zn treffen, wie es die kaufmännische Beweglichkeit erheischen würde.“ Und weiter:

„Leider begegnet das städtische Unternehmen nicht immer der geeigneten Berücksichtigung bei den Bahnen, um ihm die Erfüllung seiner wirtschaftlichen Aufgaben zu erleichtern. Bezeichnend für die ungünstige Behandlung und die dem Handel daraus entstehenden Nachteile erscheint die Thatsache, dass Sendungen, die wegen Wagenmangels vom Lagerhause der Stadt Wien aus nicht mit der Bahn abbefördert werden konnten, auf anderen Wiener Bahnhöfen — wenn sie auf dem kostspieligen Wege der Strassenzufuhr dahin gebracht wurden — leere Wagen vorfanden und ohne Verzug abrollten.“

Um die Verhältnisse vollends unerträglich zu machen, werden regelmässig gerade zu der für den Getreideverkehr, namentlich in einem Getreideexportland wichtigsten Zeit, die Waggons von der Militärverwaltung für Manöverzwecke in Anspruch genommen, wodurch der am Wiener Praterquai ohnedies chronische Waggonmangel ganz ungeheuerliche Dimensionen annimmt; und endlich wählen die Lagerhausarbeiter für die infolge der Nichtbefriedigung ihrer Ansprüche immer wieder sich erneuernden Ausstände, natürlicherweise die Zeiten stärkeren Verkehrs, wo die Aussichten für eine Lohnbewegung die günstigsten sind.

Infolge dieser Verhältnisse stauen sich bei stärkerem Verkehr, wie er im Getreidegeschäft zu gewissen Jahreszeiten — Herbst und Frühjahr — regelmässig eintritt, oft hundert und mehr Getreideschlepper am Praterquai an, welche oft wochenlang der Entladung harren, und der Kaufmann kann von Glück sagen, wenn die Ware bei der langen Lagerung in eingeschlossenem Zustande nicht Schaden leidet und er mit Zeit- und Zinsenverlusten und einer unerquicklichen Korrespondenz mit seinen Kunden davonkommt. Denn begreiflicherweise ist der kleine Wassermüller nicht erbaut, wenn die Spanne Zeit, die sein Motor, das Wasser, voll arbeitet, nicht ausgenützt werden kann und ebenso wenig der Mälzer, der befürchten muss, dass die Konkurrenz auf den ausländischen Märkten ihm zuvorkommt. Der natürliche Vorteil, den Oesterreich-Ungarn im Wettbewerb auf dem Getreideweltmarkt dadurch vor anderen Ländern voraus hat, dass in Europa Ungarn am frühesten seine Ernte ein-

bringt, wird durch die geschilderten Verhältnisse beinahe illusorisch gemacht, und wir übertreiben nicht, wenn wir den Schaden, der der Volkswirtschaft Oesterreichs dadurch bisher zugefügt wurde, auf eine ziemlich bedeutende Anzahl von Millionen Kronen veranschlagen.

Lässt schon dem städtischen Lagerhause gegenüber das Verhalten der Eisenbahnen alles zu wünschen übrig, so ist es noch schlimmer um die privaten Verkehrsanlagen bestellt. Zu den bereits erwähnten Uebelständen treten hier noch andere drückende hinzu.

Auf dem Umschlagplatze der Donaudampfschiffahrtgesellschaft, der ein überaus wichtiger Faktor des Wiener Getreidehandels ist und wo jährlich viele tausende Waggons Getreide zum Umschlag kommen, gibt es keine bahnamtliche Abwage, weil die Eisenbahnverwaltungen sich nicht veranlasst sehen, hier ein Stationsamt zu unterhalten. Die hier aufgegebenen Getreidesendungen geniessen also keinerlei Gewichtsgarantie für die verladene Ware [1]. Von seite der Kaufmannschaft gegebene Initiativen auf Beistellung bahnseitig beeideter Wäger zur Kontrolle der Verwägungen gegen Einhebung einer kleinen Wägegebühr zur Deckung der Besoldungskosten für die Bahnorgane, sowie Anträge, die beladen abgehenden Waggons auf Brückenwagen amtlich wägen zu lassen, wie es auch bei der Abfuhr mit Strassenfuhrwerken geschieht, blieben vollständig unberücksichtigt.

Die Folge dieses Mangels ist, dass die für den Getreidehandel rationellste Art des Transportes, die in loser Schüttung, auch dort, wo sie möglich ist, bei Mais z. B., unterbleiben und der Kaufmann der teuersten sich bedienen muss, der in Säcken unter gleichzeitiger Egalisierung des Gewichts, weil diese Art der Expedition ihm wenigstens einigen Schutz bietet gegen eine Ausbeutung des Zustandes der Wehrlosigkeit, in welchen ihn die Eisenbahnverwaltung gegenüber Uebervorteilungen seitens der Empfänger versetzt. Natürlich wird mindestens ein Teil dieser Mehrkosten, die man — Säckefracht und Abnützung, Egalisierungsarbeit — mit zusammen 60—80 Kronen pro Waggonladung nicht zu hoch veranschlagt, auf den Käufer überwälzt, und wenn man bedenkt, dass es sich hier hauptsächlich um grosse Massen Futtergetreide handelt, so wird man unsere eingangs aufgestellte Behauptung würdigen, dass die Landwirtschaft an einer rationellen Bewirtschaftung des Wiener Getreidehandels sehr stark interessiert ist.

[1] Auf dem Umschlagplatze der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft in Linz, welcher nicht annähernd die Bedeutung des Wiener Umschlagplatzes hat, erfolgt diese Abwage anstandslos.

Für die Privatunternehmungen existieren auch die kleinen Zugeständnisse nicht, welche von einzelnen Bahnverwaltungen dem städtischen Lagerhause unter dem Titel der Rückvergütung der Manipulationsgebühren gemacht worden sind. Die k. k. Staatsbahnverwaltungen, die Nordwestbahn und die k. k. priv. Südbahngesellschaft vergüten bei Expedition von Sendungen ab Lagerhaus der Stadt Wien nach Stationen der erwähnten Eisenbahnverwaltungen einen Teil der in den Tarifen eingerechneten Manipulationsgebühr, welche die Bahnverwaltungen dadurch ersparen, dass das Lagerhaus die Verladung selbst besorgt. Auch die privaten Unternehmer besorgen diese Verladung selbst, trotzdem werden ihnen die Manipulationsgebühren nicht rückvergütet.

Nun haben wir aber noch eines Uebelstandes zu gedenken, der wohl zu den krassesten gehört, die auf einem Handelsplatze denkbar sind, und kaum in einer Stadt, wo Handel getrieben wird, seinesgleichen finden dürfte; es ist der unter dem Titel der „zollamtlichen Hausbeschau" berüchtigte und von den Kaufleuten gefürchtete. Auf dem Praterquai gibt es ebenso wie keine eigene Bahnstation keine eigene Zollexpositur. Will der Exporteur unter Zollverschluss anlangendes Getreide, welches für das Ausland bestimmt ist, besichtigen, um Qualitätskontrolle vor Abgang desselben nach dem Bestimmungsort zu üben, so muss er dazu vom Hauptzollamt die Delegierung eines Finanzorgans verlangen und ausser den Gebühren eine Pauschalvergütung für Diäten leisten, so dass ihn die Entnahme eines einfachen Musters auf 10—20 Kronen kommt! Wird die Ware aber am Praterquai in Wien umgeschlagen, so muss das Finanzorgan während der ganzen Dauer des Umschlages zugegen sein, wodurch sich die Kosten des Kaufmanns ins Unkalkulierbare steigern, weil bei grossem Warenandrang oder bei ungünstiger Witterung die Ausladung der Ware sich sehr verzögert. Der kalkulierte Profit kann so unversehens verschlungen werden.

Infolge der gekennzeichneten Nachteile der privaten Verkehrsunternehmungen drängt alles zur Lände des städtischen Lagerhauses, welches bei seiner mangelhaften Organisation insbesondere bei lebhaftem Saisonverkehre nicht in der Lage ist, die Arbeit zu bewältigen.

Alle diese Uebelstände datieren nicht von heute, sondern Jahre her und haben ungezählte und — beinahe möchten wir sagen selbstverständlich — erfolglose Petitionen veranlasst.

IV.

Die Träger des Getreidehandels.

1.

Die Getreidehändler und ihr Geschäftsverkehr.

Im Anschlusse an die in den früheren Abschnitten gegebenen Darstellungen wollen wir uns nun den Trägern unseres Getreidehandels ein wenig zuwenden, sie in ihrer Thätigkeit beobachten und sehen, inwieweit sich dabei die geschilderte Organisation zweckmässig erweist oder nicht.

Dabei haben wir es zunächst mit den Trägern des Handelskapitals im Wiener Getreidehandel zu thun.

Der Mannigfaltigkeit der durch den Wiener Getreidehandel bewirtschafteten Verkehrsrichtungen entsprechend zeigt derselbe eine ziemlich reiche Gliederung. Da haben wir selbständige Importhäuser und selbständige Exporthäuser, Vertretungen ausländischer Exporteure (Ungarn ebenfalls als Ausland aufgefasst), Vertretungen ausländischer Importeure, Niederlassungen ausländischer Exporthäuser und Niederlassungen ausländischer Importhäuser, Kommissionäre, Agenten, beeidete Makler.

In der Praxis ist die Scheidung wohl keine so strenge. Personalunion zwischen Import- und Exportgeschäft, sei es in der Form, dass die Wiener Importeure Einkaufsfilialen in Ungarn unterhalten, oder umgekehrt Budapester Firmen in Wien Verkaufsfilialen, ist ziemlich häufig.

Der Einkauf durch Einkaufsfilialen, also aus erster Hand, spielt sich in folgender Weise ab.

Von dem Kontor der Firma gehen allabendlich Depeschen an die Einkäufer ab, welche dieselben über die Tendenz des Marktes unterrichten, sie zum Einkauf oder zur Enthaltung von demselben beauftragen, bezw. ihnen Einkaufslimite vorschreiben, welche in der Regel auf Grund des Terminkurses berechnet werden.

Zeitlich morgens erreicht diese Depesche ihren Adressaten, der sich nun auf den Markt begibt, welcher in den Frühstunden abgehalten wird, oder zu den einzelnen Landwirten und Gutsbesitzern, mit welchen er gerade in Unterhandlung steht.

Ueber den Verlauf des Marktes und seine Käufe berichtet er sofort nach Marktschluss, in bewegten Zeiten oft noch während desselben, telegraphisch an seine Firma, welche auf Kaufsanzeigen sofort die Sicherungsarbitrage im Terminmarkt vornimmt. An einen sofortigen Verkauf der Ware ist oft darum nicht zu denken, weil es geraume Zeit dauert, bis aus den verschiedenen kleinen Partien handelsfähige Ware hergestellt und ein verlässliches Verkaufsmuster erhältlich ist.

Diese Form des Importhandels, deren volkswirtschaftliche Bedeutung in der Einleitung gewürdigt worden ist, konnte in Wien nur wenig Boden fassen. Die Errichtung von Einkaufsfilialen rentiert nur dann, wenn die betreffende Produktionsgegend regelmässig nach dem Stapelplatze rentiert, wo die Firma ansässig ist.

In Beziehung auf Wien ist das nun nur bezüglich Oberunngarns der Fall, aber gerade mit diesem fehlt Wien die wirtschaftliche Verbindung durch das Reexpeditionsverfahren, wodurch die Vorteile der öffentlichen Lagerhäuser, des billigen Kredits, des Terminhandels dem Produktionsgebiet gegenüber nicht zur Geltung gebracht werden können. Der Exporthandel aus Oberungarn ist wesentlich in den Händen ungarischer Provinzkommissionäre geblieben und dadurch hat der Wiener Getreidehandel seinen Wochenmarktscharakter auch in der Gegenwart beibehalten, indem an den früheren Wochenmarkttagen diese Provinzexporteure mit den österreichischen Konsumenten, welche aus der Umgebung zureisen, an der Wiener Börse zusammentreffen. Hier entspringt aus der Dezentralisation des Getreidehandels das Bedürfnis der börsemässigen Organisation des Getreidehandels, während für den durch seine Verbindungen wohlunterrichteten Grosshandel — wenn wir vom börsenmässigen Terminhandel absehen — das Interesse an derselben ganz entfällt, ja ihm sogar zuwiderläuft, weil sie sein Geschäft aus dem Geheimnis des Kontors an die Oeffentlichkeit bringt. In Mannheim hat die Getreidebörse einen rein dekorativen Charakter. Börsemässiger Terminhandel existiert nicht und die wenigen Millionenfirmen, in deren Händen der Mannheimer Importhandel sich konzentriert, wickeln ihre Geschäfte brieflich und telegraphisch von ihren Kontoren und durch ihre Reisenden ab.

Der Exporthandel aus den übrigen Teilen Ungarns ist zumeist in den Händen der grossen Budapester Firmen zentralisiert. Neben dem Terminhandel hat in hervorragendem Masse der ausgiebige Gebrauch, den der Budapester Getreidehandel vom Lombardkredit macht, dazu beigetragen. Im Wiener Getreidehandel wird merkwürdigerweise mit dem Begriffe der kaufmännischen Solidität die Vorstellung verbunden, dass der Kaufmann das Geschäft im Rahmen

seiner eigenen Mittel betreibe, was teilweise darauf zurückzuführen sein mag, dass im Gegensatze zu Budapest, wo grosse Banken sich der Lagerhausunternehmung und der Belehnung des Getreides widmen und wo die Verbindung der beiden Geschäfte zulässig ist, die Kreditorganisation des Wiener Getreidehandels eine sehr unzweckmässige und unbequeme ist, so dass mit der Zeit aus der Not eine Tugend wurde.

Im Verkehre der Wiener Importeure mit den Budapester Exporteuren hat sich, begünstigt durch die börsemässige Konzentration des Geschäftsverkehrs und durch die telephonische Verbindung der beiden Börsen, eine eigentümliche Form der Agentur, die sog. Zwischenagentur, herausgebildet. Die Wiener Agentur besitzt eine Vertretung in Budapest, welche die Offerten von den Exporteuren einsammelt und nach Wien zur Bearbeitung sendet. An die Stelle des schriftlichen Verkehrs mit der Wiener Vertretung tritt hier für den Exporteur der mündliche Verkehr mit der Zwischenagentur in Budapest, die um dieser Bequemlichkeit willen von den Exporteuren gerne in Anspruch genommen wird. Der telephonische Verkehr durch den Zwischenagenten, die räumliche Konzentration des Geschäftsverkehrs in Budapest und Wien durch die Börse ermöglicht den so organisierten Agenturen, auf beiden Seiten eine grosse Anzahl von Klienten gleichzeitig zu bedienen und beide Teile besser zu befriedigen, als der Einzelvertreter dies vermag; das reiche Assortiment an Offerten bringt den Zwischenagenten einen grösseren Kundenzulauf, der grosse Kundenzulauf setzt sie in die Lage, den Exporteuren stets prompt mit Angeboten dienen zu können.

Einzelne Budapester Exportfirmen besitzen Niederlassungen in Wien und bereiten durch diese den Importeuren, welche ihr Geschäft in der zuletzt geschilderten Form, durch Kauf vom ungarischen Exporteur, betreiben, eine gefährliche Konkurrenz, weil sie von der ersten an die letzte Hand gehen; durch ihre Einkaufsfilialen nehmen sie das Getreide direkt vom Produzenten auf, durch die Reisenden der Wiener Niederlassung geben sie es an die letzte Hand ab. Dabei bewirtschaften sie gleichzeitig zwei grosse Märkte und können, jede Veränderung der Konjunktur momentan wahrnehmend, ihre Operationen auf dem einen oder auf dem anderen ausführen.

Der Exporthandel ist heute in Wien nur mehr in einer Fruchtgattung umfänglicher, in Braugerste. Dieser wird zumeist nicht für eigene Rechnung, sondern in Kommission durchgeführt. Der Wiener Kommissionär sendet seinem ausländischen Kommittenten

die Offerten, die er von den Vertretern der ungarischen Exporteure einsammelt, und kauft nur dann, wenn er einen festen Auftrag erhält oder Grund hat, einen solchen zu erwarten.

Dieses Geschäft erfordert Mühe, Umsicht und Ausdauer, da oft viele Hunderte von Mustern und Briefen, die in der Saison tagtäglich von der Firma versendet werden, nicht einen einzigen Auftrag einbringen. Eine grosse Schwierigkeit des Geschäftes liegt auch darin, dass der Exporteur für die Qualität der Ware bis zur Bestimmungsstation im Auslande garantieren muss; die Verkäufer lehnen eine weitgehende Haftung gewöhnlich ab, ja sie sind ihrer von vorneherein enthoben, wenn sie das Geschäft unter Berufung auf die Börsenusancen schliessen, weil sie diesen zufolge für die Qualität nur „innerhalb der Grenzen der Monarchie" haften.

Ein bedeutender Teil des Exporthandels in Gerste wickelt sich übrigens heute schon direkt zwischen den ungarischen Exporteuren und den deutschen Importeuren und Industrieetablissements ab. Manche von ihnen haben sogar Einkaufsfilialen in Ungarn.

Im Transithandel besteht Arbeitsteilung zwischen solchen Firmen, die Beziehungen mit den Verkaufsländern an der Donau (Rumänien, Bulgarien, Serbien) und solchen, die Beziehungen mit den Absatzgebieten unterhalten; erstere besorgen den Einkauf, letztere den Verkauf.

Der Einkauf vollzieht sich nach dem zuerst geschilderten System des Importhandels durch eigene Einkaufsfilialen; nur ist die Sicherungstechnik eine von der früher betrachteten verschiedene. Nachdem direkte Wechselbeziehungen zwischen den Wiener Terminkursen und den genannten Getreideproduktionsgebieten aus dem Grunde nicht immer bestehen, weil deren Hauptabsatzgebiet für gewöhnlich nicht Oesterreich-Ungarn, sondern Westeuropa und England ist, so kann auch der Terminmarkt nicht immer zur Sicherung benutzt werden. Als Sicherung gegen Preisschwankungen nimmt hier der Importeur beim Einkauf eine bedeutende Risikoprämie in Anspruch, einen „Vorsprung" von 2—3 Franken, während beim Terminarbitrageur der „Vorsprung" inclusive des Profites und der Spesen durchschnittlich 50—80 Heller beträgt. Aber auch durch diese grössere Risikoprämie ist der Importeur noch nicht genügend gesichert; er muss eine weitere Sicherung „in sich selbst durchführen", das heisst bei weichender Tendenz Ware abzustossen, bei steigender zuzukaufen trachten, wobei die Transaktion für ihn abwechselnd mit einem Gewinn oder einem Verlust endet. An die Spekulationskraft dieses Handels sind daher

sehr hohe Anforderungen gestellt und die Folge davon ist, dass derselbe sich in den Händen weniger sehr kapitalkräftiger Firmen konzentriert hat.

Der Handel erfolgt in Weizen fast ausnahmslos nach Probe. Im Roggenhandel lässt man es schon öfter bei der Angabe der Ursprungsstation und der Garantie eines Minimalgewichtes bewenden. Sehr häufig wird bloss die Bezeichnung „usancemässig“ dem Kontraktschlusse über effektive Ware zu Grunde gelegt.

Gerste wird nur nach gesiegeltem Muster gehandelt, weil hier jede Nuance in Farbe und Griff den Konsumwert der Ware tangiert. Unter dem Einflusse des Exports und begünstigt durch die grössere Gleichförmigkeit der Qualität, in welcher dieses Produkt wächst, hat sich in manchen Produktionsgebieten eine Art Klassifikationssystem herausgebildet, welches zur Vereinfachung des Handelsverkehrs wesentlich beiträgt. An den Einkaufsstationen, seltener auch erst an den Stapelplätzen, führt der Handel eine Sortierung, gewöhnlich nach drei Qualitätsklassen, durch. Das einmal einem Abschlusse in einer dieser Typen zu Grunde gelegte Muster kann daher auch für alle weiteren Geschäfte die Abschlussbasis bilden.

Beim Abschlusse wird das Verkaufsmuster vom Verkäufer entweder im Beisein des Käufers gesiegelt oder auch in offenem Zustande diesem übergeben. Die Uebergabe eines gesiegelten Musters verpflichtet, den Usancenbestimmungen zufolge, den Verkäufer zu streng musterkonformer Lieferung bei sonstiger Kontraktbrüchigkeit.

Beim Verkaufe nach offenem Muster sind Abweichungen vom Verkaufsmuster bis zu einer gewissen Grenze gegen eine durch das Schiedsgericht festzusetzende Vergütung des Minderwertes zulässig.

In Weizen, Roggen und Hafer wird bei Abschluss nach gesiegeltem Muster die Klausel in den Abschlusskontrakt aufgenommen: „Bei eventueller Qualitätsdifferenz mit dem vom Schiedsgericht zu bestimmenden Minderwerte zu übernehmen“; häufiger aber wird das Muster in offenem Zustande dem Käufer übergeben, wobei dann die Bedingung des Minderwertes nicht speziell in den Kontrakt aufgenommen zu werden braucht, sondern nach den Usancen sich von selbst versteht; nur gilt hier eine minder strenge Beurteilung des Minderwertes als bei Verkauf nach gesiegelter Probe.

Mais wird sehr häufig ohne Muster gehandelt, nur mit der Garantie „usancefähig“. Gelegentlich wird auch zwischen grobkörniger und kleinkörniger Ware unterschieden.

Will der Exporteur einen Posten Waren verkaufen, so sendet er seinem Mandatar in Wien, Kommissionär oder Agenten, Muster der Ware und teilt ihm gleichzeitig in einem Briefe seine Forderung mit, wobei er, wenn das Offert als ein für ihn bindendes gelten soll, das Wörtchen „fest“, sonst die Bezeichnung „freibleibend“ hinzufügt. Wenn aber der Importeur über den Wert der Ware nicht recht im Klaren ist, so verlangt er vorsichtigerweise erst eine „Taxation“ von seinem Agenten, d. h. dieser soll ihm den Marktwert der Ware, der natürlich nur nach der Situation des Zentralmarktes bemessen werden kann, mitteilen. Das ist nun eine schwierige und heikle Aufgabe, und hier muss der Agent zeigen, was er zu leisten vermag. Denn in einem solchen Falle entspinnt sich zwischen Getreidekäufer und Getreideverkäufer ein kleines Geplänkel; wie der letztere, so will auch der erstere mit der Sprache nicht herausrücken, jeder verlangt, dass der andere eine Unterhandlungsbasis gebe. Der Agent wird also oft nur durch Kombination verschiedener Momente, nach Uebersicht der Marktlage, nach der Stimmung des Käufers, nach anderen Abschlüssen sich ein Urteil bilden können und dieses seinem Klienten mitteilen. Er muss dabei sorgfältigst abwägen, der Wahrheit möglichst nahe zu kommen trachten; denn greift er seine Taxation zu niedrig, so gibt er der Konkurrenz, die ihm stets auf den Fersen ist, Gelegenheit, ihn bei seinem Klienten auszustechen; greift er sie zu hoch und erhält er dann einen Auftrag, so kann er ihn nicht ausführen und hat sich das Geschäft verdorben.

Noch schwieriger ist die Situation für den Agenten, wenn ihm der Kommittent eine „Vertrauensordre“ gibt, d. h. ihn beauftragt, die Ware so gut als möglich zu verkaufen, was namentlich an den Wochenmarkttagen und bei grösseren Entfernungen, die einen raschen Depeschenwechsel erschweren, häufig der Fall ist. Selten erntet er Lob, häufig aber Vorwürfe von den nie zufriedenen Auftraggebern.

Bekommt der Vertreter mit der Morgenpost ein festes Offert, so wartet er damit in der Regel den Beginn der Börse ab. Den Käufer auf dessen Kontor aufzusuchen hätte wenig Zweck, weil derselbe auch dann, wenn er die angebotene Ware zu kaufen beabsichtigt, ein Gebot erst an der Börse macht, sobald der Terminmarkt in Funktion ist und er die gewohnte Kalkulations- und Operationsbasis hat. Aber auch dem Vertreter ist oft das Geschäft nicht früher möglich. Der Weizen ist vielleicht in der früher geschilderten Weise gegen Termin arbitragiert worden und der Vertreter, durch den die Arbitrage ausgeführt wurde, erhält den Auftrag, die

Ware nur, wenn gleichzeitig Lösung der Arbitrage in einem gewissen Verhältnisse möglich ist, zu verkaufen.

Je nach der Tendenz des Terminmarktes und je nach den Offerten, die ihm vielleicht von anderer Seite gemacht werden, entscheidet sich dann der Importeur für die feste Abnahme oder für ein Gegengebot, welches der Agent seinem Auftraggeber telephoniert oder telegraphiert. Wird man handeleins, so füllt der Agent zwei Schlussscheine mit den Kontraktbedingungen aus, übergibt einen dem Käufer und sendet den anderen seinem Kommittenten. Für die Form dieser Schlussscheine bestehen keine Vorschriften. Sie haben indes übereinstimmend eine Formel von ungefähr folgendem Wortlaut aufgedruckt: „Auf Grund der Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien und unter Anerkennung der Kompetenz der inappellablen und exekutionsfähigen Entscheidung des Schiedsgerichtes derselben."

Wenn die Ware nicht bereits in rollendem oder schwimmendem Zustande sich befindet, so hat bei Verkäufen loco Wien der Verkäufer für die Beistellung des Transportmittels Sorge zu tragen, wogegen die zur Emballage der Waren notwendigen Säcke der Käufer beizustellen hat. Bei Verkäufen ab Wasserstation dagegen hat der Käufer innerhalb der bestimmten Frist ein Schiff zu chartern und für die rechtzeitige Anstellung desselben am Verladeorte Sorge zu tragen.

Die Verladung der Ware ist Aufgabe des Exporteurs, da der Kontraktschluss „frei ins Schiff gelegt" erfolgt. Während der Verladung zieht der Exporteur eine grosse Probe, das sog. „Ausfall-, Ablade- oder Stückmuster". Stimmt dasselbe mit dem Kaufmuster nicht überein, so kann der Käufer gegen den Verkäufer doch nichts unternehmen, sondern muss erst die Ankunft der Ware abwarten. Auf Grund des Ausfallmusters trachtet der Importeur die Ware noch während des Heranschwimmens zu verkaufen.

Die Zahlung erfolgt entweder bei Ankunft der Ware in Wien oder gegen Rezepisse der Transportunternehmung. In letzterem Falle sendet der Exporteur sofort nach erfolgter Verladung seinem Vertreter das Rezepisse zur Präsentation beim Käufer, welcher, wenn kein Anstand bezüglich der Rechtzeitigkeit der Lieferung vorliegt, drei Viertel bis sieben Achtel des Kaufpreises dem Verkäufer zu überweisen hat, während er den Rest zur Sicherung für etwaige Qualitätsdifferenzen bis zur Ankunft der Ware zurückhält. Ist er geldknapp, so überträgt er seinem Bankier das Pfandrecht an der Ware, indem er das Rezepisse an dessen Adresse ausstellen

und ihn als Aufgeber figurieren lässt, wogegen der Bankier für ihn die kontraktlich bedungene Zahlung leistet. Unter Umständen begnügt sich derselbe auch mit der blossen Girierung des auf den Käufer ausgestellten Rezepisses.

Die Ware trifft in Wien entweder an einem der Frachtbahnhöfe oder an der Lände eines öffentlichen Lagerhauses bezw. einer der öffentlichen Schiffahrtsgesellschaften in Wien ein und wird von der Stationsleitung bezw. von der Lagerhausunternehmung oder von der Agentur der betreffenden Transportunternehmung dem Adressaten avisiert. Dieser hat zunächst die Fracht zu bezahlen und begibt sich entweder selbst an Ort und Stelle, um die Ware zu besichtigen, oder er beauftragt das Lagerhaus, ihm Muster zu senden, oder endlich er entsendet zu diesem Zwecke einen Beamten. Ergibt eine Vergleichung des gezogenen Stückmusters mit dem Kaufsmuster (bei Abschluss nach gesiegeltem Muster reserviert der Käufer für diesen Zweck einen Teil der Kaufprobe in offener Düte), dass die Ware in kontraktlicher Qualität geliefert worden ist, so verfügt der Käufer je nach den Umständen deren Reexpedition bezw. den Umschlag oder die Einlagerung; er hat dazu nur einer der öffentlichen Lagerhausverwaltungen oder einer der Transportunternehmungen, die öffentliche Magazine besitzen, den entsprechenden Auftrag zu erteilen. Die Lagerhausunternehmung gibt ihm über die eingelagerte Ware eine Empfangsbescheinigung.

Stellt sich aber bei Vergleichung mit dem Kaufmuster heraus, dass die Ware in unkontraktlicher Qualität geliefert worden ist, so muss der Käufer zunächst zur Wahrung seiner Regressrechte den Protest beim Börsensekretariate zu Protokoll geben, welchen Vorgang die Usancen dem vertragstreuen Teile, bei sonstiger Verwirkung seiner Rechte, bei jeder Nichterfüllung eines Vertrages zur Pflicht machen. Gleichzeitig verständigt er seinen Lieferanten, wenn dieser auswärts ansässig ist, telegraphisch von dem erhobenen Anstand und fordert denselben auf, einen Vertreter zur Austragung der Differenz zu nominieren. Ist dies geschehen, so entnimmt der Käufer mit dem Vertreter gemeinschaftlich der Ware ein Muster, das sog. Kompromissmuster, welches an Ort und Stelle versiegelt und zum Schiedsgerichte geschickt wird und hier später die Grundlage der Expertise bildet. Die Entnahme des Kompromissmusters kann aber auch durch das Börsensekretariat erfolgen.

Wenn einmal das Kompromissmuster gezogen ist, so braucht in jenen Fällen, wo nur die Bestimmung eines Minderwertes in Frage kommen kann, die Verfügung über den Schlepp, unbeschadet des

späteren schiedsgerichtlichen Erkenntnisses, keine weitere Verzögerung zu erleiden, wenn beide Parteien sich verständigen; die Ware kann ihre Reise fortsetzen, eingelagert oder umgeschlagen werden. Anders wenn laut gesiegeltem Muster verkauft wurde. In diesem Falle muss der Käufer z. B. das Schiff so lange zurückhalten, bis festgestellt ist, ob die Ware kontraktlich ist; und hier speziell ist das Börsenschiedsgericht eine wahre Wohlthat für den Handel; wenn die Klienten die Sache betreiben, so kann, sobald die Klage überreicht und das Muster beim Schiedsgerichte ist, die Expertise stattfinden, Zinsen- und Zeitverluste, Stehgebühren sind vermieden.

Das Absatzgebiet für den Wiener Getreidehandel sind die nördlichen und teilweise auch die westlichen Provinzen Oesterreichs, Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, ferner im Auslande hauptsächlich nur das angrenzende Süddeutschland, während die Beziehungen zur Schweiz, zu Holland, Belgien, England und Frankreich wohl nicht vollständig aufgehört, aber starken Abbruch erlitten haben und sich wesentlich nur auf den Absatz von Braugerste beschränken.

Abnehmer sind die Getreide verarbeitenden Industrien, Mühlen, Brauereien, Brennereien, Mälzereien, ferner Viehzüchter und Viehmäster. Die einheimischen Mühlen sind, soweit es Handelsmühlen sind, ohne Rücksicht auf ihren Betriebsumfang auf den Bezug ungarischen Weizens angewiesen, weil der einheimische, gewisse Sorten niederösterreichischen und allenfalls mährischen Weizens ausgenommen, kein genügend backfähiges Mehl gibt; er ist zu kleberarm; aus diesem Grund muss der einheimische mit ungarischem Weizen gemischt werden und wo nicht der Müller Gelegenheit hat, diese Mischung vorzunehmen, muss der Bäcker oder der Konsument nachträglich selbst die Mischung mit ungarischem Mehl vornehmen.

Der Abschluss vollzieht sich an der Börse oder durch Reisende, durch Verkaufsagenturen des Importhauses in den Hauptabsatzplätzen der betreffenden Provinzen, schliesslich durch Briefpost, Telegraph und Telephon. Die zuletzt genannte Verkehrsform scheint berufen, alle anderen überflüssig zu machen und die Konzentration des Getreidehandels bei den grossen kapitalkräftigen Firmen zu beschleunigen, welche bedeutende Telephonspesen auch auf die kleinsten Geschäfte nicht scheuen, weil sie durch die Masse des Umsatzes ihre Rechnung trotzdem finden.

Die Verschiedenheit der Kredit- und Betriebsverhältnisse lässt neben dem Grosshandel noch oft Raum genug für den sich ihnen anpassenden Zwischenhandel. Namentlich Futtermittel finden

ihren Weg in den Konsum durch den Zwischenhandel, weil es sich hier um Repartierung grosser Quantitäten an kleine und kleinste Konsumenten handelt.

Wie der Einkauf so erfolgt auch der Verkauf grösstenteils auf Grund von Mustern; doch kommt es nicht selten vor, dass der Müller, wenn er die Reellität des Händlers erprobt hat, sich in der Folge bei Bestellungen bloss auf frühere Lieferungen bezieht oder umgekehrt der Händler auf frühere Offerten, und dass das Geschäft ohne Muster, einfach auf Treu und Glauben gemacht wird.

Die Versendung der Ware von Wien aus erfolgt, da praktikable Wasserstrassen in die Absatzgebiete nicht existieren, ausnahmslos per Eisenbahn in Säcken, welche der Käufer rechtzeitig beizustellen hat. Sobald der Händler vom Lagerhause, welches er mit der Expedition der Ware beauftragt hat, das Aufgaberezepisse erhält, verständigt er seinen Kunden von der erfolgten Verladung unter gleichzeitiger Uebersendung des Rezepisses und der Faktura. Ist der Käufer selbst Händler, so ist die Vereinbarung gewöhnlich so getroffen, dass gegen dieses Rezepisse bare Zahlung des Gegenwertes zu erfolgen hat bis auf einen Bruchteil, welchen der Käufer zur Bedeckung für etwaige Qualitätsdifferenzen zurückzuhalten kontraktlich berechtigt ist. Mühlen erhalten die Ware auf 4—8 Wochen Ziel, d. h. auf offenen Buchkredit; häufiger wird aber mit der Faktura eine vom Verkäufer auf den Käufer gezogene Tratte eingeschickt, welche der letztere mit seinem Accept versehen retourniert. Die Laufzeit dieser Wechsel ist verschieden: 3—4 Monate bei grösseren Etablissements, bei kleineren bis zu 6 Monaten.

Etwaige Anstände gegen die Qualität der Ware müssen auch hier in der schon früher — bei Darstellung des Einkaufs — geschilderten Form erhoben werden; an einem kleineren Orte, wo weder Gericht noch Notar vorhanden sind, verursacht dieselbe natürlich grössere Schwierigkeiten und grössere Kosten.

Wenn auch der Verkäufer den Käufer des Protestes enthebt, die Entnahme eines Musters zur Beurteilung des Minderwertes[1] muss

[1] Die von den Vertretern der kleinen Müller in der Enquete heftig angefochtene Minderwertsklausel ist ein durch die Dezentralisation des Verkehrs notwendig gewordenes Uebel. Der Verkäufer, der nicht in der Lage ist, die Ware vor Ablieferung in Wien zu besichtigen, kann nicht verhüten, dass einmal eine unkontraktliche Lieferung erfolgt und ist dem ausgesetzt, dass ihm die Ware an einer kleinen Station, wo deren Verwertung grosse Verlegenheiten bereitet und nur mit grossen Opfern möglich ist, zur Verfügung gestellt wird. Andererseits ist es richtig, dass die kleine Mühle eine nicht exakte

in jedem Falle durch den Notar erfolgen; auch hier ist Verteuerung des Handels die Folge der Dezentralisation, denn in Wien kann die Musterentnahme durch die Parteien selbst oder durch ihre Vertreter, die Agenten, erfolgen, welche dafür keine besondere Vergütung erhalten.

2.

Die Lagerhausgenossenschaften.

a) Die Lagerhausgenossenschaften und ihre Stellung im Getreidehandel[1].

Zu den schwierigsten genossenschaftlichen Problemen gehört das des gemeinsamen Verkaufes. Deshalb tritt auch der gemeinsame Getreideverkauf erst in einer höheren Entwickelungsstufe des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens auf. Um den gemeinsamen Getreideverkauf erfolgreich in die Wege zu leiten, waren und sind besondere Einrichtungen notwendig, welche in den genossenschaftlichen Lagerhäusern geschaffen wurden. Das k. k. Ackerbauministerium selbst hat dazu die Initiative ergriffen, indem es in seinem Genossenschaftsprogramm vom Jahre 1898 die „Errichtung von Getreideverkaufs- und Lagerhausgenossenschaften das aktuellste und wichtigste Problem auf dem Gebiete der Organisation des Absatzes“ genannt und für die Lösung dieses Problems die leitenden Grundsätze aufgestellt hat. An den einzelnen genossenschaftlichen Landesorganisationen und Landesvertretungen war es, auf diese Grundsätze verständnisvoll einzugehen und ihnen zur praktischen Durchführung zu verhelfen.

In vollem Umfange geschah dies zunächst in Böhmen, wo der Landtag auf Bericht und Antrag des Abgeordneten Stefan Richter am 1. Mai 1900 für die Errichtung und den Betrieb der landwirtschaftlichen Lagerhausgenossenschaften erkannte und beschloss:

1. Getreidelagerhäuser, bestimmt, das eigene Getreide der Mitglieder auf den Markt zu bringen, ermöglichen einen zweckmässigen Verkehr zwischen

---

Lieferung leichter in Verlegenheit bringt, als die Grossmühle, da sie nicht immer den geeigneten Mischweizen auf Lager hat.

[1] Die folgende Darstellung verdanken wir einer gütigen Mitteilung des Herrn Stefan Richter, der seit Jahren an der Spitze der Bewegung für die genossenschaftliche Organisation der Landwirte, insbesondere der Absatzorganisationen steht und wie kein anderer in Oesterreich in der Lage ist, ihre Bedeutung auch für den Getreideverkauf zu beurteilen. Einige kritische Bemerkungen wollen wir in dem nächsten Abschnitt anfügen.

Produzenten und Konsumenten, machen es insbesondere auch dem kleinen und mittleren Grundbesitzer möglich, an den Vorteilen des grossen Marktes teilzunehmen, und durch Erzielung höherer Preise eine bessere Verwertung des Getreides herbeizuführen.

Es erscheint die Errichtung derartiger Lagerhäuser der Produzenten im Interesse der Landwirtschaft im allgemeinen und zur Gesundung der Getreidemarktverhältnisse insbesondere daher im hohen Grade wünschenswert.

2. Für den Umfang und die Anzahl der zu errichtenden Lagerhäuser ist — unter Beobachtung der grössten Vorsicht — die Bedürfnisfrage entscheidend, und sind zur Beurteilung derselben die Verhältnisse der Produktion des Lagerhaussprengels ebenso in Rücksicht zu ziehen, wie die Verhältnisse des Marktes.

3. Die Lagerhäuser sollen als Schöpfungen der Selbsthilfe auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 71, als eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftung entstehen und einen Teil der für ihre Errichtung erforderlichen Mittel in erster Linie durch die Geschäftsanteile ihrer Mitglieder aufbringen.

4. Es wird als wünschenswert und zweckdienlich erkannt, dass die Höhe der Geschäftsanteile und die auf Grund derselben zu übernehmende Haftung nicht zu gering bemessen werden, und dass durch Geschäftsanteile und Subventionen lokaler Faktoren (eigene Mittel) annähernd ein Drittel des ganzen für Bau und maschinelle Einrichtung erforderlichen Aufwandes aufgebracht wird.

5. Darüber hinaus erscheint für das Gedeihen der genossenschaftlichen Lagerhäuser die Unterstützung derselben durch Subventionen und unverzinsliche Darlehen durch Staat und Land dringlich und unbedingt erforderlich.

6. Die Beiträge des Staates und Landes mögen einheitlich nach einem bestimmten prozentualen Anteile des gesamten, für Bau und Investition erforderlichen Aufwandes bemessen werden und mindestens je 25 % des letzteren betragen.

7. Es wird als zweckmässig und erforderlich erkannt, dass von obigen 25 % je 15 % als Subvention und je 10 % als unverzinsliches Darlehen gegeben werden.

8. Die unverzinslichen Darlehen sind in der Regel vom Beginn des dritten Jahres ab nach einem bestimmten, von den Darlehensgebern festzusetzenden Modus zurückzuzahlen, um wieder anderen Genossenschaften für gleiche Zwecke zugeführt zu werden.

9. Unter Festhaltung dieser Beitragsleistung erscheinen für die im Königreiche Böhmen bereits bestehenden und im Jahre 1900 noch zu erbauenden genossenschaftlichen Lagerhäuser aus Landesmitteln erforderlich:

für Subventionen . . . . 200 000 Kronen,
für unverzinsliche Darlehen . . . . 100 000 Kronen.

Die gleichen Beträge wären für 1900 aus Staatsmitteln anzusprechen und sicherzustellen.

10. Die Zuerkennung der Subventionen und unverzinslichen Darlehen erfolgt nur auf Grund des von der Begutachtungskommission abgegebenen Votums.

11. Die Lagerhausgenossenschaften haben keine Propregeschäfte zu betreiben, sondern sich auf den kommissionsweisen Ein- und Verkauf zu beschränken.

Spekulationsgeschäfte sind grundsätzlich ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise kann die Genossenschaft auf feste Rechnung kaufen und auf eigenes Risiko weiterverkaufen; die Regel aber bleibt wohl der Verkauf auf eigene Rechnung, jedoch zu Gunsten und auf Gefahr der betreffenden Genossenschafter, deren im Lagerhause angefahrenes Getreide die Genossenschaft auf den Markt bringt.

12. Da die Lagerhausgenossenschaft das angefahrene Getreide sonach in der Regel nicht auf feste Rechnung kauft, der Landwirt in der Regel aber, wenn er sein Getreide abführt, auch schon Geld braucht, erscheint die Belehnung des im Lagerhause eingelagerten Getreides erforderlich.

13. Da zur Belehnung der Lagerhausbestände grosse Geldmittel erforderlich sind, für welche die Genossenschaft aus sich selbst nicht aufkommen kann, ist das Vorhandensein von Kreditinstituten, welche den Lagerhausgenossenschaften den erforderlichen Lombardkredit einräumen, eine der ersten Existenzbedingungen für genossenschaftliche Lagerhäuser.

14. Aus diesem Grunde ist im allgemeinen auch ein kredit-genossenschaftlicher Unterbau eine wesentliche Voraussetzung für den erfolgreichen Bestand genossenschaftlicher Lagerhäuser, und haben sich in dieser Beziehung die Raiffeisenschen Spar- und Darlehenskassenvereine in ihrem zentralen Zusammenschlusse (Zentralverband), durch den das erforderliche Betriebskapital aufgebracht wird, bestens bewährt.

15. Da wo Spar- und Darlehenskassenvereine in genügender Zahl im Lagerhausgenossenschaftssprengel nicht bestehen, empfiehlt es sich, dass die Lagerhausgenossenschaften behufs Erlangung des erforderlichen Lombardkredites mit anderen Kreditinstituten, vor allem mit den landwirtschaftlichen Bezirksvorschusskassen, in Verbindung treten, welche am Sitze der Lagerhausgenossenschaft selbst bestehen.

Es erscheint in hohem Grade wünschenswert, dass die Geldgebarung vom Lagerhausbetriebe selbst vollständig getrennt wird und daher auch die Belehnung der Lagerhausscheine nicht im Lagerhause selbst, sondern bei demselben Kreditinstitute erfolgt, welches den Lombardkredit einräumt. An dasselbe Institut sind auch alle Zahlungen für das aus dem Lagerhause verkaufte Getreide zu leisten.

Punkt 16 und 17 erklären die Schaffung von Betriebsreserven für die Lagerhausgenossenschaften für unumgänglich nötig und nehmen dazu Kapitalbestände gewisser öffentlicher Kreditorgnisationen in Anspruch.

Punkt 18—20 verlangen die Förderung der Lagerhausgenossenschaften durch Deckung des Heeresbedarfes und des Bedarfes der Landesanstalten bei ihnen, sowie durch besonderes Entgegenkommen der Eisenbahnen bei Herstellung der Anschlussgeleise.

21. Als eine der wichtigsten und unerlässlichsten Schutz- und Förderungsmassregeln der genossenschaftlichen Lagerhausunternehmungen muss die unverzügliche, schon so oft verlangte Aufhebung des Blankoterminhandels in Getreide erkannt und diese Forderung mit allem Nachdrucke wiederholt werden.

In dem ersten der genannten Beschlüsse ist kurz und bündig ausgesprochen, was durch die Lagerhausgenossenschaften erzielt werden soll. Ihre Hauptbedeutung liegt wohl darin, dass sie, indem sie die naturelle Ware aus dem Genossenschaftssprengel sammeln

und marktfähig machen, auch den kleinen und mittleren Grundbesitz befähigen, mit seiner Getreideproduktion auf den grossen Markt, direkt bis an den grossen Konsumenten heranzutreten, und so durch die Ausnutzung des weiteren Marktes eine bessere Verwertung zu erzielen. Absatzverlegenheiten auf dem Getreidemarkte sollen beseitigt, Auswüchse des Zwischenhandels, da wo sie sich vorfinden, durch die Lagerhausgenossenschaften bekämpft und, indem der Landwirt die direkte Verbindung mit den Konsumenten sucht, ein überflüssiger Zwischenhandel überhaupt beseitigt werden.

Die Lagerhäuser bringen grosse Mengen gut gereinigter und trockener, gleichmässiger Ware auf den Markt, und ein solches Produkt erreicht an und für sich schon bessere Preise. Die Lagerhäuser wollen aber auch mit der heute üblichen Art der Einlagerung des Getreides auf ebensovielen Schüttböden, als das Dorf Höfe hat, brechen; es soll durch sie gebrochen werden mit der heute in den meisten Bauernhöfen noch üblichen Art der Behandlung des Getreides vom Drusch bis zum Verkauf, welche vielfach unrationell und zu kostspielig ist. An Stelle des zersplitterten Angebotes tritt durch die Lagerhausorganisation die Konzentration der vielen kleinen Angebote der Produzenten, und daraus erwächst eine für die Gesamtheit bessere kaufmännische Position. Indem die Lagerhäuser aber das Getreide der zahlreichen kleinen Produzenten dem grossen Konsum überhaupt erst zuführen, für den grossen Konsum erst aufnahmsfähig machen, dienen sie den Bedürfnissen des Grosshandels ebenso wie den Bedürfnissen des Grosskonsums. Wie die Getreidemarktverhältnisse vor der Organisation des Lagerhauswesens lagen und zum grossen Teile ja noch heute liegen, war und ist es den Händlern oft leichter, Importgetreide waggonweise einzukaufen, als auf dem Inlandsmarkte das vorhandene Getreide von kleinen Produzenten in einer für den Markt brauchbaren Form waggonweise zu sammeln. Wenn die Herstellung der Marktfähigkeit und die Sammlung dieses marktfähigen Getreides die Landwirte in ihrer Vereinigung im Lagerhause nun selbst übernehmen, wird mit dem Konsum auch der Grosshandel mehr inländisches Getreide aufnehmen und entsprechend verwerten können.

Die ersten genossenschaftlichen Lagerhäuser mit den vorstehend umschriebenen Aufgaben wurden in Oesterreich im Jahre 1898 in Böhmen und in Niederösterreich errichtet; in Böhmen in Bilin, in Niederösterreich in Pöchlarn. Diesen ersten beiden Lagerhäusern sind im Laufe der letzten Jahre in Böhmen und Niederösterreich zahlreiche andere nachgefolgt, und auch in Steiermark und Kärnten

wurde mit der Errichtung genossenschaftlicher Lagerhäuser bereits begonnen.

In Niederösterreich standen im Sommer 1901 15 genossenschaftliche Lagerhäuser in Thätigkeit. Dieselben wurden alle unter der Patronanz des niederösterreichischen Landesausschusses errichtet und der niederösterreichische Landtag hat die Errichtung durch entsprechende Subventionen gefördert. Bau und Einrichtung der genossenschaftlichen Lagerhäuser in Niederösterreich führt der Landesausschuss in eigener Regie durch. Zum Unterschiede von den Lagerhäusern in Böhmen, welche zumeist auf einen grösseren Umsatz eingerichtet sind, hat Niederösterreich kleinere Lagerhäuser mit einem Fassungsraum von in der Regel 50—100 Waggons und einem Kostenaufwand von 40 000—70 000 Kronen für Bau und maschinelle Einrichtung errichtet. Den Verkauf des in den Lagerhäusern angeführten und dort marktfähig gemachten Getreides besorgt der „Verband ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich". In dem Geschäftsjahre 1899/1900 betrugen die für die Lagerhäuser in Niederösterreich verkauften Getreidemengen 152 382 Meterzentner. Ausser Getreide wurden für Rechnung der Mitglieder auch Kartoffeln, Kleesamen, Linsen, Heu und Stroh verkauft. Im ganzen besorgte der Verband den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte im Werte von 1 901 330 Kronen.

Durch die genossenschaftlichen Lagerhäuser kam der Verband der ländlichen Genossenschaften in Niederösterreich in die Lage, die direkten Heereslieferungen aufzunehmen, und hat derselbe im Jahre 1900 den ganzen Bedarf der Intendanz des II. Korps an Weizen, den grössten Teil des Kornbedarfes und einen kleineren Teil des Hafer- und des Heubedarfes gedeckt. Im ganzen wurden an das Militärärar 56 550 Meterzentner an Weizen, Hafer, Roggen und Heu abgeliefert.

Nach dem erfolgreichen Beispiel von Bilin wurden zunächst in den deutschen Landesteilen Böhmens weitere genossenschaftliche Lagerhäuser errichtet; im Sommer 1901 bestanden in Deutschböhmen 9 Lagerhäuser. Dieselben haben einen Fassungsraum von 100 bis 150 Waggons und sind mit einem Kostenaufwand für Bau und maschinelle Einrichtungen bis zu 150 000 Kronen erbaut. Die Lagerhausgenossenschaften in den deutschen Landesteilen Böhmens gehören dem „Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens" an, welch letzterer in Verbindung mit dem „Allgemeinen Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Oesterreich" zur Campagne 1901/1902 für die Lagerhausgenossenschaften

auch den Getreideverkauf in die Hand genommen hat. Bis dahin haben die Lagerhausgenossenschaften selbständig und vereinzelt den Getreideverkauf besorgt.

In den tschechischen Landesteilen Böhmens wurden erst im abgelaufenen Jahre genossenschaftliche Lagerhäuser, im ganzen 5, errichtet. — In den deutschen Landesteilen Mährens bestehen gegenwärtig 4 Lagerhausgenossenschaften, welche dem „Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Mährens in Brünn" angehören; in den tschechischen Landesteilen Mährens 3 Lagerhausgenossenschaften. Oberösterreich und Steiermark haben je eine Lagerhausgenossenschaft, in Kärnten bestehen zwei deutsche und eine slovenische.

Im ganzen bestehen sonach im Sommer 1901 in ganz Oesterreich 41 Lagerhausgenossenschaften, von denen 15 allein auf Niederösterreich und 14 auf Böhmen entfallen.

Die Getreidemenge, welche bei allen diesen Lagerhausgenossenschaften angeliefert und durch diese auf den Markt gebracht werden kann, dürfte auf mehr als 1 000 000 Meterzentner zu veranschlagen sein.

Es ist vielfach die Auffassung verbreitet, dass beim Verkaufe des im Lagerhause befindlichen Getreides jeder einzelne Genossenschafter, der sein Getreide dorthin abgeliefert hat, mitspricht, weshalb dieser Verkauf auch ein sehr schwieriger sei. Diese Auffassung ist eine durchaus irrige. Mit dem Momente der Ablieferung des Getreides geht das Sondereigentum des einzelnen Genossenschafters auf das von ihm angefahrene Getreide ebenso verloren, wie der Einfluss des einzelnen Genossenschafters auf den Verkauf. Der Genossenschafter gibt sein Sondereigentum gegen den Anspruch auf die gleich grosse Menge von der gleichen Qualität auf, und er überlässt der Lagerhausverwaltung den Verkauf in dem Vertrauen, dass dieselbe auch in der Lage sein wird, die besten Preise herauszuholen.

Die Grundsätze für den geschäftlichen Betrieb der Lagerhäuser und das Verhältnis der einzelnen Genossenschafter zu dem Lagerhause sind in der Hauptsache in den Lagerhausordnungen niedergelegt, und führen wir als typisches Beispiel nachstehend die Lagerhausordnung der „Ersten Deutschen Lagerhaus-Genossenschaft in Bilin" an. Dieselbe bestimmt:

1. Die von der Lagerhausgenossenschaft errichteten Lagerhäuser können von allen Mitgliedern der Genossenschaft gegen Einhaltung der Lagerhausordnung benutzt werden.

2. Es darf nur Getreide (selbstgebautes) in gesundem, trockenem Zustande angefahren werden. Getreide in feuchtem, verdorbenem Zustande wird zurückgewiesen.

3. Die Genossenschafter können ihr Getreide jeden Tag — mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage — beim Lagerhause anfahren.

4. Für die Einlagerung des Getreides zahlt der Genossenschafter die alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzte Lagerhausgebühr (gegenwärtig 10 Kreuzer pro Meterzentner).

5. Beim Anfahren des Getreides kommt jeder Sack sofort auf die Wage. Hierauf wird das Getreide in den im Lagerhause aufgestellten Maschinen einer sorgfältigen Reinigung unterzogen. Nach der Reinigung wird der Abfall mit sämtlichen Säcken wieder gewogen. Der Unterschied ergibt das Gewicht des eingelagerten Getreides. Angefahren kann jedes Quantum werden. Das Abfallgetreide darf jeder zum Hausgebrauch wieder zurücknehmen oder im Lagerhause für sich verschroten lassen.

Für Verstäubung wird 1 % abgeschrieben.

6. Auf Grund des Reingewichtes erhält jeder Lieferant seinen Lagerhausschein.

7. Für eingelagertes und erst später verkauftes Getreide erhält jedes Mitglied in seinem Lagerhausscheine den Tagespreis vom Tage der Einlagerung eingetragen. Der im Lagerhausscheine eingetragene Preis wird als Grundlage der Belehnung genommen und werden darauf 80 % ausgefolgt. Was beim Verkauf mehr erzielt wird, wird nach Abschlag der eigenen Regie im Wege der Abrechnung mit den einzelnen Raiffeisen-Vereinen, welche das eingelagerte Getreide auf Grund der Lagerhausscheine belehnt haben, den Mitgliedern nachgezahlt[1].

8. Auf Grund des Lagerhausscheines zahlen die Raiffeisen-Kassen sofort jedem ihrer Mitglieder den angewiesenen Betrag aus.

9. Für die Mitglieder aus denjenigen Ortschaften, die keinem Raiffeisen-Gebiet zugeteilt sind, wird die Belehnung und schliessliche Abrechnung im Lagerhause selbst von der Lagerhausgenossenschaft vorgenommen.

10. Die Lagerhausgenossenschaft übernimmt die Garantie für die Erhaltung des gelagerten Getreides. Es ist jederzeit entsprechend versichert. Die Genossenschaft stellt die Säcke zur Verfügung und vermittelt den Verkauf. Die Genossenschaft übernimmt auch alle Arbeiten für Reinigung, Wiegen, Verladen, Transportkosten und Portoauslagen.

11. Die Mitglieder können auch ihr Saatgetreide im Lagerhause reinigen oder auch Getreide nur schroten lassen. Hierfür ist ebenfalls nur die alljährlich festgesetzte Lagerhausgebühr zu entrichten (derzeit für das Reinigen des Saatgetreides 5 Kreuzer, für das Schroten 30 Kreuzer per Meterzentner).

[1] Die Lagerhausgenossenschaft handelt wohl auf eigene Rechnung, aber zu Gunsten und auf Gefahr des betreffenden Genossenschafters, dessen Getreide sie auf den Markt bringt; sie besorgt also im Grunde doch nur den kommissionsweisen Verkauf, der für die Genossenschaft selbst jedes Risiko ausschliesst, dem einzelnen Genossenschafter aber den jeweilig erreichbaren besten Tagespreis sichert. Und eben darin liegt die Sicherheit und Reellität der ganzen Gebarung. Spekulationsgeschäfte sind dabei ganz ausgeschlossen, und damit ausgeschlossen auch die Verluste, die einzelne gross angelegte Lagerhausgenossenschaften in Deutschland, welche Propregeschäfte betreiben, leider zu verzeichnen haben.

12. Der aufgestellte Magazineur arbeitet nach den mit der Lagerhausverwaltung vereinbarten Lohngebühren (derzeit 3 Kreuzer per Meterzentner gereinigten Getreides). Trinkgelder an denselben zu verabreichen, ist unstatthaft und wird gegebenen Falles verfolgt.

Die zur Belehnung der Lagerbestände erforderlichen Gelder erhalten die Lagerhausgenossenschaften, bezw. die Raiffeisen-Vereine, von ihrer Genossenschaftszentrale im Lande, der Zentralkassa der Spar- und Darlehenskassenvereine, und zwar im Kontokorrentverkehr. Als Grundlage dieser Belehnung dienen lediglich die Ausweise über die Lagerbestände, welche die Lagerhausgenossenschaften allwöchentlich der Genossenschaftszentrale einsenden. Wenn nicht die Genossenschaftszentrale selbst den Verkauf des Getreides durchführt, so erfolgen die Zahlungen für das von den Lagerhausgenossenschaften verkaufte Getreide doch direkt bei der zuständigen Genossenschaftszentralkasse für Rechnung der betreffenden Lagerhausgenossenschaft, so dass der von der Lagerhausgenossenschaft in Anspruch genommene Lombardkredit bei jedem effektiven Verkaufe gleich wieder abgestossen wird.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Lagerhausgenossenschaften, so gut ihre Ware und ihr Bestreben ist, doch vielfachen Anfeindungen, namentlich aus Händlerkreisen, ausgesetzt sind, und auch die Konsumentenkreise stehen denselben nicht immer freundlich gegenüber, indem auch diese in den Lagerhausgenossenschaften einen preisregulierenden Faktor, wenigstens auf dem lokalen Markte erkennen. Vermöge der besseren Getreidequalität, welche die Lagerhausgenossenschaften auf den Markt bringen, erzielen dieselben in der Regel ja einen etwas besseren Preis. Sie tragen aber auch dazu bei, dass die Handelskonkurrenz in dem Gebiete, welches die Lagerhausgenossenschaft kommerziell bearbeitet, bessere Preise bewilligt, um überhaupt ins Geschäft zu kommen und Getreide, das sonst seinen Weg durch das Lagerhaus nimmt, an sich zu ziehen. Der Endeffekt ist in der Regel eine kleine allgemeine Preissteigerung auf dem lokalen Markte, und das ist der Grund, warum auch manche Konsumentenkreise sich den Genossenschaften gegenüber ablehnend verhalten. Andere hingegen haben die Verbindung mit den Lagerhausgenossenschaften wieder gerne aufgenommen und halten dieselbe, da sie gut bedient werden, auch aufrecht.

Abgesehen von den Schwierigkeiten, welche sich aus den genannten Gründen beim Absatze des Lagerhausgetreides ergeben, verfügen die einzelnen Lagerhausgenossenschaften aber auch nicht immer über die zu einer erfolgreichen Bearbeitung des Marktes

erforderlichen kaufmännischen Kräfte. Es fällt der einzelnen Genossenschaft insbesondere schwer, Beziehungen auf dem fernen Markte anzuknüpfen und diese Beziehungen auch entsprechend und nachhaltig zu pflegen. Dazu ist es vorgekommen, dass die Vertreter einzelner Lagerhausgenossenschaften, so lange diese selbst und vereinzelt auf den Markt gingen, oft auf demselben Platze sich begegnet und dort, natürlich nicht zum Nutzen der Lagerhausgenossenschaften, Konkurrenz gemacht haben, und dieselbe Konkurrenz, nur in erhöhtem Masse, müssen sich die Lagerhäuser machen, auch wenn sie ihr Getreide durch ihre Landesorganisationen auf den Markt bringen. Die genossenschaftlichen Landesorganisationen sind in den einzelnen Ländern Oesterreichs aber auch sehr verschieden ausgebildet und nicht jede Landesorganisation verfügt über die erforderlichen Mittel und Kräfte zu einer erfolgreichen Bearbeitung des Getreidemarktes. Man denkt in neuester Zeit deshalb daran, den „Allgemeinen Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Wien", welcher seit dem Vorjahre für die ihm angehörigen Landesorganisationen auf dem Gebiete des gemeinsamen Einkaufes ein kommerzielles Zentrum geworden ist, auch zu einem kommerziellen Zentrum für den Getreideabsatz zu machen, und durch diesen „Allgemeinen Verband" auch den Getreideverkauf für die Lagerhausgenossenschaften in den einzelnen Ländern einzuleiten und durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind vorläufig nur die Lagerhausgenossenschaften in Niederösterreich, weil dieselben in ihrem Landesverbande bereits eine eigene Verkaufsstelle besitzen.

Die Einleitungen zur Bearbeitung des Getreidemarktes durch den „Allgemeinen Verband" sind bereits getroffen, zahlreiche geschäftliche Beziehungen wurden angeknüpft, und anfangs September laufenden Jahres waren beim „Allgemeinen Verband" vornehmlich aus Böhmen und Mähren an 300 Waggons Gerste bemustert. Damit geht der „Allgemeine Verband" nun auf den Markt, wobei er namentlich für Ia Qualitäten in erster Linie den besser lohnenden Auslandsmarkt ins Auge fasst, während mindere Qualitäten auf dem Inlandsmarkte placiert werden sollen. Im übrigen ist für die Anstellung ja insbesondere auch die Frachtlage entscheidend, weshalb bei günstiger Relation gute Qualitäten auch auf dem Inlandsmarkte oft entsprechend placiert werden können. Der Versuch der Zentralisation des Getreideabsatzes, welchen der „Allgemeine Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Oesterreich" soeben macht, ist jedenfalls der Beachtung wert, und darf man der weiteren Entwickelung mit Interesse entgegensehen. Gelingt es dem „Allgemeinen Verband", für das Getreide der seinen Landesorganisationen angeschlossenen Lagerhausgenossenschaften neue Absatzwege zu erschliessen und günstige Preise zu erzielen, dann ist den Lagerhausgenossenschaften und ihren Landesorganisationen die kommerzielle Sorge, wenn nicht ganz abgenommen, so doch wesentlich erleichtert, und eine feste Bürgschaft für die Prosperität der Lagerhausgenossenschaften gegeben, welche auch nach ihrer vortrefflichen technischen Einrichtung zu erwarten ist. Dem Konsum aber werden durch die allen Lagerhausgenossenschaften gemeinsame Zentralstelle von Jahr zu Jahr immer grössere Getreidemengen in bester Qualität angeboten werden können, eine Konzentration des Angebotes, welche auch den grossen Konsumenten die Eindeckung ihres Bedarfes nur erleichtern und verbilligen kann. Es erscheint die Weiterentwickelung der genossenschaftlichen Lagerhäuser mit der ins Auge gefassten Zentralisation des Getreideverkaufes daher auch vom Standpunkte der grossen Konsumenten nur wünschenswert.

b) Die Grenzen der genossenschaftlichen Organisation des Getreideverkaufs in Oesterreich.

Die vorstehend geschilderte Entwickelung des genossenschaftlichen Getreideabsatzes in Oesterreich berechtigt zu guten Hoffnungen für die Getreideproduzenten und für die Volkswirtschaft, wenn wir uns auch vor Augen halten wollen, dass die Bürgschaft für ihre Verwirklichung, eine tüchtige kommerzielle Organisation, erst noch geschaffen werden muss.

Das Getreidegeschäft ist heute ein ausserordentlich schwieriges Geschäft; es erfordert wie vielleicht wenige andere Warenkenntnis, Intelligenz und kaufmännischen Weitblick und eine Vertrautheit mit den Marktverhältnissen und Handelsgepflogenheiten, welche man nur durch jahrelange Uebung erwirbt. Es braucht also tüchtiger, kaufmännischer Kräfte, die, so lange sie nicht innerhalb der Organisation selbst heranwachsen, vom Handel herübergenommen werden müssen. Mit untergeordneten Kräften ist aber dabei nicht gedient, es müssen Persönlichkeiten in den Dienst der Genossenschaften gestellt werden, die in ihrem Erwerbszweige zu den besten gehören, denn es soll ja in der Konkurrenz mit den privaten Händlern der Sieg errungen werden. Dass die einzelne Genossenschaft die Mittel nicht aufzubringen in der Lage ist, um derartige Kräfte zu besolden, ist klar; und der Erfolg der ganzen Bewegung wird daher wesentlich davon bedingt sein, in welchem Umfange die Zentralisation des Verkaufs wird durchgeführt werden können.

Dass jemand ein tüchtiger Landwirt und ein gewissenhafter Genossenschafts- oder Verbandsobmann ist, macht noch nicht, dass er die Eigenschaft für die mit dem Amte verbundenen Aufgaben besitze, und es ist nicht sehr verwunderlich, wenn die Handelskreise von den Absatzschwierigkeiten der genossenschaftlichen Lagerhäuser zu erzählen wissen. Es ist heute kein allzu seltener Fall, dass, nachdem vergeblich der direkte Absatz der Ware an den Grosskonsum versucht und darüber die Konjunktur versäumt worden ist, schliesslich doch die Intervention des Berufshändlers in Anspruch genommen werden muss, und dieser Umstand mag auch den von den Handelskreisen bei Gelegenheit der Terminhandelsenquete geäusserten Skeptizismus bezüglich des genossenschaftlichen Getreideverkaufs Nahrung gegeben haben.

Das ist aber keineswegs die einzige Schwierigkeit, die zu überwinden ist; eine kaum minder ernste ergibt sich aus der Qualität der österreichischen Getreidekonsumenten.

Die Lagerhausgenossenschaften werden nicht allenthalben in der Heeresverwaltung einen so guten Abnehmer für ihr Getreide finden können, wie in Niederösterreich. Wir wollen davon absehen, dass auch die Aufnahmsfähigkeit der Heeresverwaltung eine begrenzte ist. Man wird aber nicht vergessen dürfen, dass speziell, was Brotfrüchte betrifft, die niederösterreichische Produktion zumeist eine Qualität erster Güte liefert — wir erinnern nur an den Marchfelder Weizen, der manchem Banater nicht nachsteht, — was hauptsächlich auf natürliche Verhältnisse zurückzuführen ist. In den übrigen Landesteilen ist die natürliche innere Beschaffenheit grosser Quantitäten eine derartige, dass sie unbedingt einer Aufbesserung durch importierten ungarischen Weizen bedürfen [1]. Sie können daher nur von wirklichen Industrieetablissements aufgenommen werden, die diesem Geschäfte, das weder technisch noch kommerziell ein sehr einfaches ist, gewachsen sind. Der ärarische Betrieb ist nicht darauf zugeschnitten. Die Hauptabnehmer werden also doch die privaten Konsumenten bleiben; für Braugerste sind sie die ausschliesslichen Abnehmer. Industrieetablissements, Mühlen und Brauereien, Spiritusfabriken, Stärkefabriken etc. sind also die Kunden.

Diese verlangen aber langfristige Kredite, wie sie ihnen der Handel einräumt und wie sie ihnen unentbehrlich sind, da sie auch ihrerseits ihren Abnehmern lange Kredite zu gewähren gezwungen

[1] Die Lagerhausgenossenschaften können zur Verbesserung der Qualität wesentlich nur beitragen, was Reinheit, Gewicht und Trockenheit des Getreides betrifft; die natürlichen Eigenschaften sind kaum in Jahren stärker veränderlich.

sind, insbesondere die Müller den Bäckern. Nur sehr grosse und kapitalkräftige Industrieetablissements pflegen neben dem Kreditkauf den Barkauf. Es ist uns aber aus früheren Darlegungen bekannt, dass die österreichische Mühlenindustrie überwiegend Kleinindustrie ist. Nach der Aussage, die ein Experte aus Müllerkreisen in der Terminhandelsenquete [1] gemacht hat, wären in Oesterreich 25000 kleine und mittlere Mühlen vorhanden. Diese nehmen Kredite von 8 Wochen bis zu 6 Monaten in Anspruch, teils offene Buch-, teils Wechselkredite. Auf so lange muss man Geld vorstrecken können, wenn man das Geschäft dem Handel abnehmen will. Ausserdem machen auch diese Verhältnisse wieder tüchtige kaufmännische Leitung, welche sich der Gefahren dieses Geschäftes bewusst ist, die einzuräumenden Kredite, die Solvenz der einzelnen Käufer sorgfältig in Erwägung zieht, zu einer Lebensfrage für den genossenschaftlichen Getreideverkauf. Wenn auch vorweg bemerkt werden soll, dass die österreichische Mühlenindustrie im allgemeinen in dem Rufe grosser Solidität steht, so sind doch die Verhältnisse in derselben unter der Einwirkung der ungarischen Konkurrenz andauernd krisenhaft.

Auf der anderen Seite ist aber auch der Lombardkredit, welchen die Genossenschaft dem einzelnen Genossenschafter auf das eingelagerte Getreide gibt, nicht gefahrlos.

Es besteht im allgemeinen die Tendenz, die Vorschussquote dem Tageswert der Ware möglichst anzunähern; zumeist werden 90 % desselben vorgeschossen. Dass ein grösserer Preissturz die Genossenschaft leicht gefährden kann, ist wohl kein müssiges Bedenken, wenn man im Auge hält, dass z. B. bei Gerste oft noch Wochen nach der Ernte die Preisbasis eine wenig stabile und sichere ist. Selbst gewiegte und wohlorientierte Händler sind oft nicht in der Lage, zuverlässige Taxationen des Wertes zu geben, und es ist bei Gerste nichts Seltenes, dass der Abstand zwischen Forderung und Taxation 2—5 Kronen pro 100 kg beträgt. Die Lagerhausgenossenschaft ist aber hier in einer weit schwierigeren Situation als der Händler, ein öffentlicher Wertmassstab, wie ihn für die übrigen Getreidegattungen der Preis des Usancegetreides gibt, existiert nicht und ausserdem ist zur Beurteilung der künftigen Preisgestaltung bei Gerste die genaue Kenntnis der ausländischen Marktverhältnisse unerlässlich, da wir mit dieser Fruchtgattung auf den Export angewiesen sind. Vielleicht wird aber auch diese Schwierigkeit durch

[1] Amand Fuhrich, Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete III, S. 9.

die Erhöhung der kommerziellen Tüchtigkeit der Zentralbureaus auf den grossen Märkten des Getreidehandels gemildert werden können. Dieses wenigstens muss in der Lage sein, sich auf dem Markte rasch zurechtzufinden, was bei einem Massengut, dessen Handelsbewegung, in Europa wenigstens, statistisch noch nicht erfasst ist, ausschliesslich durch kaufmännische Intuition geschehen kann.

Sind wir nun auch, ungeachtet der besprochenen Schwierigkeiten, weit entfernt davon, die volkswirtschaftliche Bedeutung des genossenschaftlichen Getreideverkaufs und die Rolle, welche derselbe in der künftigen Entwickelung des Getreidehandels zu spielen berufen sein wird, zu unterschätzen, so halten wir es im Hinblick auf die Schlagworte der politischen Agitation doch für nötig, die Grenzen dieser Bedeutung zu erörtern. Den Schlagworten zufolge möchte es scheinen, dass neben der genossenschaftlichen Organisation des Getreideverkaufs die kapitalistische ihre Rolle ausgespielt habe oder doch in absehbarer Zeit ausgespielt haben werde, und dass insbesondere die grossen zentralen Märkte durch die genossenschaftliche Organisation des Getreideverkaufs ihre Bedeutung einbüssen werden. Das ist aber wenigstens für Oesterreich und Wien irrig und unzutreffend. Wenn von Deutschland unter Hinweis auf frühere Zeiten noch mit einem Schatten von Wahrscheinlichkeit behauptet werden kann, dass es unter gewissen Verhältnissen seinen Getreidebedarf selbst hervorzubringen vermag, so trifft dies für Oesterreich („die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder") durchaus nicht zu. Ob die Gemeinsamkeit des Zollgebietes mit Ungarn, welche diese Thatsache mildert, aufrecht bleibt, ist im Momente wenigstens ungewiss. Aber selbst in diesem Falle ist zu bedenken, dass auch Ungarn in dem Masse, als es sich industriell entwickelt und seine Bevölkerung wächst, immer weniger Getreide für Oesterreich verfügbar haben wird.

So sehr es unseren Landwirten, die unter der Agrarkrise gewiss empfindlich leiden, zu gönnen ist, wenn sie durch die geschilderte Organisation zu einer besseren Verwertung ihres Getreides gelangen, so kann doch darum nicht die Beseitigung jener Organisation verlangt werden, die der Versorgung der Millionen Menschen dient, welche die heimische Produktion nicht mit Brot zu versorgen vermag. Das Vorhandensein selbst eines dichten Netzes von genossenschaftlichen Lagerhäusern und einer tüchtigen kommerziellen Organisation des genossenschaftlichen Getreideverkaufes, was beides noch in Zukunft steht, kann den Importhandel nicht überflüssig machen.

Die Absatzorganisationen der Landwirte sind aber auch materiell nicht ausreichend, um eine entscheidende Rolle in der Getreideversorgung Oesterreichs zu spielen. Wir haben erfahren, dass der Gesamtumsatz sämtlicher Lagerhausgenossenschaften in Oesterreich gegenwärtig auf 1 000 000 Meterzentner geschätzt werden darf. Es beträgt aber die Ernte Oesterreichs im Durchschnitt der Jahre 1890—1899 in Millionen Meterzentner jährlich:

Weizen	11,9
Roggen	19,2
Gerste	13,1
Hafer	17,2
Mais	4,3
Zusammen	65,7

Mag man immerhin der Anschauung sein — und wir selbst teilen sie —, dass in der Folge noch ein erheblicherer Teil dieser Getreidemengen von der genossenschaftlichen Organisation erfasst werden dürfte, so wird dieses Wachstum doch nur allmählich stattfinden können und seine natürlichen Grenzen finden, in den topographischen Verhältnissen und in der Grundbesitzverteilung.

Die Lagerhausgenossenschaften sind also und können aller Voraussicht nach immer nur sein ein Glied, und ein sehr nützliches Glied in der Organisation des österreichischen Getreidehandels, aber eben nur ein Glied, und einer der eifrigsten Freunde der genossenschaftlichen Organisation des Getreideabsatzes, Wygodzinsky [1], sagt mit Bezug auf die süddeutschen Lagerhausgenossenschaften, deren Struktur und Entwickelungsbedingungen denen unserer sehr ähnlich sind, es sei „ausgeschlossen, dass auf die Mitwirkung des Handels verzichtet werden kann. Wir können mit dem Handel nur innerhalb gewisser Grenzen konkurrieren" und eine Einwirkung auf die Preise sei also nicht möglich, selbst wenn alles in der Rheinprovinz erzeugte Getreide genossenschaftlich verkauft würde. Was lediglich erreicht werden könne, sei eine Verkürzung des Weges vom Produzenten zum Konsumenten, eine Ausschaltung überflüssiger Mittelspersonen.

Soweit unsere Landwirte Konsumenten von ausländischem Futtergetreide sind — und das sind sie, wie wir dargethan haben, in immer steigendem Umfange —, haben die Lagerhausgenossenschaften selbst ein starkes Interesse an der Förderung der kapitalistischen Organisation des Handels. Wenn wir es auch nicht als durchaus utopisch bezeichnen wollen, dass speziell dieser Teil des Import-

[1] Bar. Wygodzinsky, Der gemeinsame Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Offenbach 1895.

handels dereinst in die Hände der Lagerhausgenossenschaften übergehen wird, so ist die Entwickelung, wie wir gesehen haben, heute noch sehr weit davon entfernt. Selbst wenn die genossenschaftliche Organisation des Getreidehandels die Bedingungen in sich trüge, die Erbschaft nach der kapitalistischen Organisation des Getreidehandels anzutreten, reif dazu ist sie heute auf keinen Fall und wird es noch lange nicht sein.

Aber wie den Einkauf so können die Lagerhausgenossenschaften auch den Verkauf des eigenen Getreides heute nicht unter Ausserachtlassung und mit gänzlicher Umgehung der kapitalistischen Organisation und insbesondere des Zentralmarktes Wien durchführen. Denn hier konzentriert sich noch immer der bedeutendste Teil des österreichischen Getreidehandels, und hier findet die Preisbildung statt, nicht kraft eines äusseren Zwanges, sondern kraft der historischen Entwickelung, die wir kennen gelernt haben und auf Grund von Beziehungen zu den Konsumentenkreisen und Märkten des In- und Auslandes, welche in fünfundzwanzigjähriger Arbeit allmählich erst erworben und gefestigt werden konnten, wie sie auch die Lagerhausgenossenschaften nur allmählich werden erwerben können. So lange ist für sie der ordnungsgemäss funktionierende Zentralmarkt in Wien nicht minder wichtig als für die Brotkonsumenten, und dass man sich dieser Erkenntnis in praxi keineswegs verschliesst, beweist die Thatsache, dass die gemeinsamen Verkaufsbureaus in Wien errichtet werden und dass speziell der niederösterreichische Verband sich an der Börse für landwirtschaftliche Produkte direkt vertreten lässt.

Die Unterdrückung oder Zerstörung der gegenwärtigen Organisation des Getreidehandels oder auch nur die Herabminderung ihrer Bedeutung und Leistungsfähigkeit muss daher füglich als eine den Interessen der überwiegenden Mehrheit der österreichischen Bevölkerung, der Landwirte mit inbegriffen, zuwiderlaufende unwirtschaftliche und mit Rücksicht auf das unsichere handelspolitische Verhältnis zu Ungarn gefährliche bezeichnet werden. Speziell die Konstruktion eines Gegensatzes zwischen der Entwickelung der Lagerhausgenossenschaften und der des Zentralmarktes Wiens ist um so demagogischer, als der letztere für inländisches Getreide kaum eine Rolle spielt. Nur niederösterreichisches Getreide findet zu einem Teile seinen Weg in den Konsum durch die Wiener Produktenbörse, 95 % des in Wien gehandeltes Getreide sind, wie schon an anderer Stelle erwähnt wurde, ungarischer und ausländischer Provenienz, zum Teile für den Transit, zum Teile für den

Import bestimmt. Läge aber auch die Führung des Importhandels in den Händen der Lagerhausgenossenschaften, dann wären diese eben nicht mehr Getreide verkaufende Produzenten, sondern — kapitalistische Handelsunternehmungen, die sich derselben Verkehrsformen bedienen müssten, wie heute der private Handel.

Wir kommen daher zu dem Schlusse, dass der Grundsatz einer vernünftigen Getreidehandelspolitik sein müsse: kräftigste Förderung der genossenschaftlichen Organisation des Getreideverkaufs und zwar auch durch materielle Unterstützung auf der einen Seite, reformatorischer Konservatismus in Bezug auf die gegenwärtige Organisation auf der anderen Seite.

V.

Reformbestrebungen und Reformvorschläge.

1.

Die Reform des Lagerhaus- und Verkehrswesens.

Unter den Ursachen der nordamerikanischen Getreidekonkurrenz ist eine ausserordentlich bedeutsame, die in Europa bisher nicht genügend gewürdigt worden ist: die überlegene Verkehrstechnik. Insbesondere dort, wo es sich um das Ersparen menschlicher Arbeit und Beschleunigung des Verkehrs handelt, ist der Fortschritt in den Vereinigten Staaten ein gewaltiger und noch immer bringen neue Ergebnisse der angewandten Mechanik Einrichtungen zum Einladen und Umladen von Massenprodukten auf den Stapelplätzen, welche eine geradezu verblüffende Vereinfachung und Verbilligung des Verkehrs ermöglichen [1]. Dass die Farmer der Vereinigten Staaten heute trotz der nicht eben unbedeutenden Konkurrenz Argentiniens ihre

[1] Im Jahre 1872 berichtet der Güterverkehrsdirektor der Baltimore-Ohio-Bahn, dass im Januar dieses Jahres allein das Umladen des Getreides vom Eisenbahnwagen ins Schiff, durch Menschenkraft vollzogen, etwa 4—5 Cents per Bushel gekostet hat, dass aber bald darauf, nach der Eröffnung eines 600 000 Bushels fassenden Elevators, die Gebühr für Umladung, Wiegen und Reinigen, sowie für zehntägige Lagerung auf 1,75 Cents festgesetzt worden ist und dass sich die zur Umladung eines Schiffes nötige Zeit von 5—10 Tagen alsobald auf ebensoviele Stunden ermässigt hat. (Archiv für Eisenbahnwesen, herausgeg. vom preuss. Ministerium für öffentl. Arbeiten, Jahrg. 1901, Heft 1, S. 93.) Die Calumet- und Hekla-Minen-Aktiengesellschaft hat 1898 fünf hydraulische Kohlenaufzüge bauen lassen, wodurch sich die Kosten der Kohlenumladung von 27 Cents auf nicht weniger als 1 Cent per Tonne verminderten. (Sartorius, Die Handelsbilanz der Vereinigten Staaten. Berlin 1901, S. 18.)

Position auf dem Weltmarkte behaupten, danken sie neben der Verbilligung der einheimischen Getreidetarife[1], zu welcher der Bau von Kanälen nicht wenig beigetragen hat, in erster Reihe dieser Ueberlegenheit der Verkehrstechnik.

Dass insbesondere bei uns auf diesem Gebiete noch sehr viel nachzuholen ist, hoffen wir klargestellt zu haben und es erübrigt uns nur noch zu erörtern, in welcher Richtung der Hebel des Fortschrittes zunächst angesetzt werden muss.

Die vorangegangene Darstellung dürfte von selbst die Erkenntnis aufgedrängt haben, dass vor allem eine prinzipielle Aenderung der Lagerhauspolitik in allen Fragen in dem Sinne notwendig ist, dass für die freie Entwickelung Raum geschaffen wird.

Der Anfang muss daher mit einer Aenderung des Lagerhausgesetzes gemacht werden, welche wesentlich folgende Reformen umfassen müsste.

Das Konzessionssystem wäre zu beseitigen. Wie in Frankreich soll die Anmeldung bei der Gewerbebehörde und der Erlag der vorgeschriebenen Kaution zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses genügen. Die Belehnung durch das öffentliche Lagerhaus wäre zu gestatten, gleichzeitig aber wäre, um einer etwaigen Monopolisierung der Belehnung durch dasselbe vorzubeugen, ihm die Pflicht zur Ausgabe von Lagerscheinen präzise aufzuerlegen und die Umgehung derselben mit Geldbussen bezw. Einstellung des Betriebes zu bedrohen. Auch soll, wie in Frankreich, der Lagerhausunternehmung die Belehnung nur gegen Lagerschein gestattet sein, nicht in blossem Kontokorrentverkehr, weil dies zur Einbürgerung des Instrumentes wesentlich beizutragen geeignet ist, ohne den Verkehr zu erschweren. Das Recht zur Ausgabe indossabler Lagerscheine sollen zumindest alle öffentlichen Lagerhäuser, die genossenschaftlichen Lagerhäuser und alle öffentlichen Transportanstalten für die in ihren Magazinen eingelagerten Waren haben.

Das Warrantsystem wäre prinzipiell auf die Basis jener Auffassung zu stellen, welche der deutsche Juristentag von 1892 zu der seinigen gemacht hat und welche auch die Grundlage der auf den Lagerschein bezüglichen Bestimmungen des neuen deutschen Handelsgesetzbuches und des neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches bilden. Danach sind an die Uebergabe des Lagerscheines zu knüpfen:

[1] Vgl. Aufsatz „Getreidetransport und Eisenbahnwesen in Amerika" von Kurt Wiedenfeld im „Archiv für Eisenbahnwesen", herausgeg. vom preussischen Ministerium für öffentliche Arbeiten, Jahrg. 1901, Heft 1.

a) der Uebergang aller Rechte aus dem indossierten Papier gegen das Lagerhaus;
b) dieselben rechtlichen Wirkungen, welche an die Uebergabe der Güter selbst sich anknüpfen würden.

Wir verschliessen uns aber nicht der Einsicht, dass das Lagerpfandscheinsystem entsprechend reformiert, speziell für den landwirtschaftlichen Mobiliarkredit immerhin Bedeutung gewinnen mag. Die Lagerhausgenossen z. B. kostet die zweite Unterschrift nichts, denn sie wird von dem Genossenschaftszentralverband gegeben, und dem bäuerlichen Verpfänder wäre es so thatsächlich möglich, wie es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, Geld auf seine Ware zu demselben Zinsfusse zu bekommen, welchen die Bank für gute Wechsel berechnet, also zu dem billigsten, der im Geldmarkte überhaupt möglich ist.

Wir glauben daher nicht, dass das Lagerpfandscheinsystem überhaupt beseitigt werden soll; nur die Beschränkung des Handels mit seinen vielfach anderen und wechselnden Bedürfnissen auf dieses System soll entfallen. Im Gesetze wären neben der Ausgabe von einfachen Lagerscheinen im Sinne des deutschen Gesetzes, die von Lagerpfandscheinen und endlich die von Lagerscheinen nach dem Muster des englischen Zweischeinsystems zu regeln und es wären die öffentlichen Lagerhäuser zu verpflichten, dem Einlagerer den Warrant in derjenigen Form auszustellen, in der er dies verlangt. Die österreichisch-ungarische Bank aber wäre zu autorisieren, einfache Warrants über Waren, die einen Börsenkurs besitzen, zum Lombard zuzulassen. Mit Recht weist Gamp[1] darauf hin, dass die Risken der Bank bei der Effektenlombardierung, die sie anstandslos unternimmt, viel grösser sind als bei der Lombardierung gewisser Warengattungen. Wenn die Bank Getreide beispielsweise mit 80 % des Wertes bevorschusst, so bleibt ihr bei dem gegenwärtigen Durchschnittspreisstande von 8 Kronen eine Marge für Preisschwankungen von 1,60 Krone, wobei ihr im Falle der Wertverminderung, die bei börsenmässig gehandelten Waren leicht kontrollierbar ist, unbenommen bleibt, Verstärkung des Pfandes zu verlangen. Für das immerhin grössere Risiko, mit dem die Lombardierung dem Wechsel- bezw. Warrantescompte gegenüber verbunden ist, wäre — nach dem Vorschlage Gamps — die Bank durch eine kleine Provision entschädigt.

Eine derartige Ausgestaltung des Warrantwesens, welche den

[1] Gamp, Der landwirtschaftliche Kredit. Berlin 1894, S. 164 ff.

verschiedensten Bedürfnissen Rechnung trägt, müsste auf den Handelsverkehr ausserordentlich belebend zurückwirken und wäre ein Gewinn für die gesamte Volkswirtschaft.

Wie im Gesetz, so müssten auch in tarifarischer Beziehung alle Sonderbegünstigungen dadurch verschwinden gemacht werden, dass die für das städtische Lagerhaus bestehenden auf alle Unternehmungen ausgedehnt werden, damit die Privatthätigkeit nicht gehemmt ist. Wenn das städtische Lagerhaus reorganisiert würde, könnte es wohl einen grösseren Verkehr des Umschlagdienstes und des Lagergeschäftes besorgen, wäre aber auch dann nicht in der Lage, den ganzen Verkehr zu bewältigen, insbesondere in den Herbstmonaten unmittelbar nach der Ernte. Auch können die ferneren Schicksale des Handels in Wien nicht länger von den Wechselfällen und Zufälligkeiten der Gemeindepolitik abhängig bleiben.

Für eine Reorganisation des Donauumschlags im Jahre 1890 waren zu der Zeit, als sie das erste Mal erwogen wurde, zwei Alternativen vorhanden. Die eine, die freie Konkurrenz begünstigende, war die Ausrüstung eines vom städtischen Lagerhause unabhängigen, jedermann frei zugänglichen Landungsplatzes für den Umschlag, die andere eine Erweiterung der städtischen Lagerhausanlagen.

Die erstere Alternative, obwohl die im Interesse der allgemeinen Entwickelung vorteilhaftere, konnte, teils wegen der Zerstückelung der Uferplätze, teils deshalb praktisch nicht in Betracht kommen, weil weder die Donauregulierungskommission noch die Regierung die Neigung bekundeten, die notwendigen Investitionen vorzunehmen. Die Donaudampfschiffahrtgesellschaft, welche als die an einer glatten Abwickelung des Donauumschlags meistbeteiligte Partei am ehesten berufen gewesen wäre, diesbezüglich Einrichtungen zu treffen, gab wohl ein umfassendes Reorganisationsprojekt zum besten, lehnte aber selbst dessen Ausführung ab.

Diese Investitionen vorzunehmen war aber unter allen am Praterquai vertretenen Verkehrsinstituten das städtische Lagerhaus, als das bedeutendste und für den Handel wichtigste, nicht nur in erster Reihe berufen, sondern dank kleiner Privilegien und der grösseren Unterstützung, die ihm als dem Institut einer öffentlichen Korporation seitens der öffentlichen Verwaltung und der Eisenbahnen vor dem Privatkapital sicher war, in finanzieller Beziehung am ehesten in der Lage. Denn es kamen selbst nur für die Aufstellung von Elevatoren bedeutende Investitionen in Frage, weil der Unternehmer erst an Stelle der geböschten Ufer senkrechte, steinerne Quaimauern herstellen muss, was sonst überall bereits bei der Anlage des Hafens

zu geschehen pflegt. Auf geböschten Ufern ist die Einrichtung eines rationellen Maschinenbetriebs unmöglich, weil z. B. am Donaudurchstich bei Niedrigwasser die Schiffe 16 m von der Böschungskante abstehen. Bei dieser Distanz, die gegenwärtig schon eine Arbeitsverschwendung im Gefolge hat, indem sie der Arbeiter mit jedem einzelnen Sacke durchlaufen muss, müssten Krähne und Elevatoren, um bis zur Mitte der Schleppe zu reichen, eine Ausladung von 20 m haben, was das Doppelte der allgemein üblichen Ausladung ist, wodurch der Effekt des Maschinenbetriebs natürlich aufgehoben werden würde.

Die Hoffnungen der Kaufleute blieben also auf das städtische Lagerhaus beschränkt. Der Direktor desselben, dem es an Einsicht in die Bedürfnisse des Handels und an Unternehmungssinn nicht zu fehlen scheint, wies auch bereits Ende der achtziger Jahre [1] auf die Notwendigkeit einer neuerlichen bedeutenden Erweiterung der Lagerhausanlagen, der Einführung des Maschinenbetriebs, sowie der Aufstellung mechanischer Reinigungsvorrichtungen hin. Aber der Direktor ist nur ein Beamter der Kommune — und die Kommune that nichts.

Die Kaufmannschaft appellierte an die Regierung, worauf diese im Jahre 1887 der Wiener Handelskammer ein Elaborat über die Reorganisation der Wiener Landungsplätze abforderte. Nach weiteren drei Jahren, während welcher die Klagen der Kaufleute immer dringlicher wurden, veranstaltete das Handelsministerium im November des Jahres 1890 unter dem Vorsitze des Sektionschefs Ritter v. Bazant die mehrfach citierte Enquete unter Zuziehung von Vertretern sämtlicher am Donauumschlag interessierter Korporationen, der kaufmännischen sowohl als der Transportunternehmungen. Die geschilderten Uebelstände wurden nun aktenmässig festgestellt; aber heute noch, elf Jahre nach Veranstaltung dieser Enquete, befindet sich der Wiener Donauumschlag, von einigen unzureichenden Verbesserungen und Erweiterungen abgerechnet, in derselben Verfassung wie damals! Eine Besserung der Verhältnisse beim städtischen Lagerhause war 1892 dadurch herbeigeführt worden, dass die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft auf die Mitbenutzung der Station „Wien-Lagerhaus“ verzichten konnte, da sie die Errichtung einer eigenen Station „Wien-Praterquai“ für ihren Bahnverkehr erwirkt hatte, mit jenen Beschränkungen allerdings, welche früher gekennzeichnet wurden.

[1] Rechenschaftsberichte 1886, 1887, 1888.

Im Jahre 1893 endlich schien eine günstige Wendung eintreten zu sollen. Der damalige Bürgermeister GRÜBL setzte sich wegen Reorganisierung des städtischen Lagerhauses mit dem k. k. Handelsministerium ins Einvernehmen. Durch Intervention desselben und durch das Entgegenkommen der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft konnte es einen bis dahin von der letzteren okkupierten, an ihre Lände angrenzenden Landungsplatz unter günstigen Bedingungen pachten und dadurch seine Leistungsfähigkeit für den Umschlagverkehr erheblich steigern. Während früher nur 9 Schiffe angestellt werden konnten, war jetzt die Anstellung von 14 Schiffen möglich und konnten 100—140 Waggons gegen früher 70—100 täglich umgeschlagen werden.

Gleichzeitig wurden Schritte zu einer Ausgestaltung der Magazinsanlagen und zur Einführung des Maschinenbetriebes eingeleitet. Unter dem 21. Juli 1894 richtete der Bürgermeister an das Handelsministerium eine Eingabe [1], worin die Gemeindevertretung sich bereit erklärte, mit einem Kostenaufwand von 1400000 fl. Lagerhäuser zu erbauen, unter der Voraussetzung, dass die Regierung auf 50 bis 60 Jahre folgende Begünstigungen gewähre:

1. Auflassung des Pachtzinses für die Maschinenhalle per 4000 fl. und Erneuerung des mit 31. Dezember 1895 ablaufenden Pachtvertrages über dieses Gebäude.

2. Auflassung des Pachtzinses für die Donauregulierungsgründe per 6000 fl. und Verlängerung des bezüglichen mit 1. März 1904 ablaufenden Pachtvertrages.

3. Auflassung der Kosten für die Zollamtsexpositur im Lagerhause per 2800 fl.

4. Auflassung der Kosten für die Expositur der k. k. Staatsbahnen im Lagerhause per 5000 fl.

5. Gleichstellung der Frachtsätze für Wagenladungssendungen von und nach Wien städtisches Lagerhaus mit jenen von und nach Wien Nord-, Nordwest- und Staatsbahnhof, sowie entsprechende Ermässigung der Frachtsätze im Verkehre von und nach Wien Süd- und Westbahnhof, unter ausschliesslicher Geltung dieser tarifarischen Begünstigungen für das städtische Lagerhaus, sowie für jedes andere Unternehmen, welches Neuanlagen für Lagerhäuser und Umschlagzwecke in Wien um den Betrag von mindestens einer Million Gulden macht.

[1] Amtsblatt der Stadt Wien, 15. März 1895.

6. Stempel- und Gebührenfreiheit für ein etwa aufzunehmendes besonderes Lagerhausanlehen.

7. Befreiung von der Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuer.

Gleichzeitig schickte der Gemeinderat zwei Beamte auf eine Reise zum Studium der ausländischen Lagerhaus- und Umschlagseinrichtungen.

Am 28. Februar 1895 erfolgte die Antwort des Handelsministers, derzufolge der Gemeinde für den Fall der geplanten Investition folgende Konzessionen gemacht wurden:

Das Handelsministerium bewilligt die Herabminderung des Pachtzinses auf einen Anerkennungszins von 100 fl. jährlich.

Die Donauregulierungskommission überlässt der Gemeinde Wien die Grundstücke, auf denen die Lagerhäuser sich befinden, den Landungsplatz und die von der Verbindungsbahn bedeckte Fläche unentgeltlich als Eigentum unter der Bedingung, dass die Gemeinde Wien unverzüglich der genannten Kommission die Möglichkeit der Verwertung der bisher durch den provisorischen Bestand der Lagerhausanlage unverbaubaren Ufergründe durch Bestimmung der Baulinien und Erteilung der Parzellierungsbewilligung hierfür sichere.

Das Zehrgelderpauschale für die Zollamtsexpositur wurde auf 800 fl. ermässigt.

In zwei wichtigen Punkten aber lautete der Bescheid unbefriedigend. Das Finanzministerium verweigerte die Steuer- und Gebührenfreiheit mit der Begründung, dass dies der seit Jahren bestehenden Uebung zuwiderlaufe und ein Präjudiz für künftige ähnliche Fälle schaffen würde und die Verwaltung der für den Getreideverkehr und somit für den Verkehr des Lagerhauses wichtigsten Eisenbahn, der Staatseisenbahngesellschaft, machte überhaupt keine Zugeständnisse. Dadurch schien der Gemeinde die Möglichkeit der Heranziehung des Eisenbahnverkehrs nicht in jenem Umfange verbürgt, welcher eine angemessene Verzinsung des zu investierenden Kapitals ermöglichen konnte. Dazu kam noch, dass das Ersuchen der Gemeinde um Festlegung des bisher immer nur auf 10 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages auf 50—60 Jahre vom Handelsministerium abschlägig beschieden wurde. Die Maschinenhalle wäre im Falle einer Rekonstruktion dazu ausersehen gewesen, eine grosse Dampfputzerei zu beherbergen, und es ist begreiflich, dass man sich nicht gerne in einem Hause kostspielig installiert, in dem man bloss zu Gaste ist, wenn auch eine Aufkündigung der Gastfreundschaft in diesem Falle nicht wahrscheinlich war. Der Mangel an Entgegenkommen, den das Handelsministerium in einem Falle bekundete,

wo es sich um Interessen handelte, die zu fördern es berufen ist, erscheint aber um so unbegreiflicher, als die Möglichkeit einer anderweitigen nützlicheren Verwendung für die Maschinenhalle anscheinend nicht bestand.

Auf die Entscheidung des Handelsministeriums reagierte die Kommune daher am 1. April 1895 mit einer Eingabe, worin sie erklärte, ohne die vorerwähnten Begünstigungen auf die Errichtung der beabsichtigten „kostspieligen und nur geringen Ertrag verheissenden Neuanlagen“ sich nicht einlassen zu können. Die Antwort des Handelsministeriums erfolgte sehr prompt, schon am 13. April 1896; das Handelsministerium erklärte, nicht weiter gehen zu können. Inzwischen war der Regimewechsel im Gemeinderate erfolgt und nun verfiel die Sache wieder vollständig; sogar die Pläne, die auf Grund des reichen Materials, welches die beiden Beamten von ihrer Studienreise heimgebracht hatten, ausgearbeitet worden waren, sollen in Verstoss gekommen sein.

Die Gemeinde beschränkte sich darauf, mit dem k. k. Obersthofmeisteramt die Vereinbarung wegen Benützung der hofärarischen Grundflächen und mit dem k. k. Handelsministerium den Vertrag wegen Ueberlassung der Maschinenhalle unter den alten Bedingungen auf die Dauer von 15 Jahren bis 31. Dezember 1911 zu erneuern.

Seither wiederholt der Direktor des städtischen Lagerhauses Jahr für Jahr dringlicher seinen Appell zur Reorganisation des Lagerhauses, jedoch erfolglos. So ist die kostbarste Zeit, die Zeit eines ungeheuren Verkehrsaufschwungs, welchen man für das städtische Lagerhaus fast konkurrenzlos hätte ausnützen können, versäumt, d. h. nicht genützt worden.

Inzwischen ist durch den Bau des Freudenauer Winterhafens eine neue Situation entstanden, welche eine Initiative der Kommune noch viel weniger erhoffen lässt; denn selbstverständlich kann niemand der Gemeinde die Garantie dafür bieten, dass nicht im Hafen Konkurrenzunternehmungen entstehen. Nunmehr wird es die Aufgabe der öffentlichen Verwaltung sein, den Handel nicht länger auf ihre so schwerfällig erfolgenden Entschlüsse in Fragen der Handelsförderung warten zu lassen, sondern mit allen Mitteln die Ausgestaltung des Hafens zu einem Handelshafen zu fördern und dies um so rascher, als anders die Konkurrenzbestrebungen der ungarischen Stapelplätze nicht durchkreuzt werden können. Vorerst rückt diese Ausgestaltung nur sehr langsam von der Stelle und es scheint fast, als ob die Entwickelung auch hier vielfach von denselben Hemmnissen aufgehalten werden sollte, als die des städtischen Lagerhauses.

Um dem vorzubeugen, erscheint es uns als unerlässlich, dass eine Permanenzkommission für den Donauumschlag in Wien aus Vertretern sämtlicher an demselben beteiligter Korporationen, Vertretern der Kaufmannschaft, Transport- und Lagerhausunternehmungen und der Ressortministerien, gebildet werde, damit ein enger Kontakt das unleidliche langwierige bureaukratische Markten der öffentlichen Verwaltung mit den Unternehmungen und den Kaufleuten überflüssig mache und die erstere Fühlung mit den Bedürfnissen des Tages behalte.

2.

Die Reform der Produktenbörse und des Geschäftsverkehrs.

Eine allgemeine Untersuchung über die notwendigen Reformen der Produktenbörse und ihrer Einrichtungen kann natürlich nicht in den Rahmen dieser Arbeit fallen. Es sei uns indes gestattet, die wesentlichsten Fragen, die diesbezüglich in der Terminhandelsenquete zur Sprache gebracht worden sind, zu berühren, und die Art ihrer Lösung, die wir für zweckmässig halten, mit wenigen Worten anzudeuten.

Was die Konstitution der Börse betrifft, so erscheint uns eine Verstärkung des schon bestehenden Einflusses der Regierung auf die Angelegenheiten der Börse wünschenswert und im allgemeinen Interesse gelegen; so namentlich in Beziehung auf die Usancen. Die Wohlthat, welche die Börseusancen im allgemeinen für den Verkehr bedeuten, ist unbestritten; aber unleugbar haben sie gewisse Gefahren. Es trifft, wenn auch formell, doch nicht immer faktisch zu, dass die Unterwerfung unter die Börseusancen eine freiwillige ist; faktisch bleibt dem Käufer oder dem Verkäufer oft nur die Wahl, entweder das Geschäft unter Berufung auf die Börseusancen abzuschliessen oder auf die Benützung eines heute noch immer unentbehrlichen Apparates des zentralen Handels zu verzichten. Denn der Händler auf dem Börsenplatze kann einfach nur erklären, dass er das Geschäft anders als auf Grund der Börseusancen nicht mache. Es wird daher zu erwägen sein, ob die bestehenden Garantien dafür, dass bei Abfassung der Usancen alle am Getreidehandel interessierten Wirtschaftskreise gleichmässig berücksichtigt werden, nicht zu verstärken seien. Ein Genehmigungsrecht der Regierung rücksichtlich neuer Usancebestimmungen halten wir für unzweckmässig, weil damit der Verkehr Hemmungen durch den langsamen Bureaukratismus in

einer ihm unzuträglichen Weise ausgesetzt wäre [1]. Das Bedürfnis nach Einführung einer neuen oder Abänderung einer bestehenden Usance ergibt sich oft aus solchen Bedürfnissen, welche momentan befriedigt werden wollen, so bezüglich solcher Usancen, welche nicht, wie die Bestimmung, dass der nicht rechtzeitig erhobene Protest Rechtswirkung nach sich ziehe, abstrakt-rechtlichen Charakters sind, sondern auf faktische Verkehrsgebräuche sich beziehen und bestehenden Verhältnissen in den Verkehrseinrichtungen angepasst sind, wie etwa die Bestimmung der Oertlichkeiten, wo Usanceware im Termin vorgelegt werden darf.

Mehr empfehlen würde sich noch die von den Börsenexperten angeregte Einführung eines Vetorechts der Regierung rücksichtlich solcher Usancen, welche gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, oder gegen die bestehenden Gesetze verstossen. Jedenfalls wäre, wie von einem Börsenexperten vorgeschlagen wurde [2], der Börse rücksichtlich der Einführung neuer Usancen weitgehende Publizierungspflicht aufzuerlegen und eine Publizierungsfrist von 4 bis 8 Wochen einzuführen, welche den Interessenten Gelegenheit geben soll, Beschwerden gegen die Einführung der Usance vorzubringen. Das sofortige Inkrafttreten der Usancen aber könnte an ein bestimmtes Majoritätsverhältnis bei der Beschlussfassung geknüpft werden.

Was die Verfassung der Börse betrifft, so wird sich zunächst die Notwendigkeit ergeben, eine Form für eine entsprechende Vertretung der Landwirtschaft in der Börsenverwaltung zu finden, ohne die Gerechtsame der Börse anzutasten. Hier liegt ein ähnlicher Fall vor wie bei den Usancen. Das heutige Statut bietet den einzelnen Landwirten formell die Möglichkeit einer Vertretung. Die Landwirte können Börsenmitglieder werden und haben als solche das Wahlrecht. Aber der einzelne Landwirt hat zum Besuche der Börse weder Zeit, noch Geld, noch auch ein direktes Interesse daran. Soweit er Verkäufer von Getreide ist, kommt er mit dem Wiener Handel meist nicht in Berührung, soweit er Käufer von Futtergetreide ist, erhält er dasselbe durch den Zwischenhandel, oder durch die Genossenschaft. Die Landwirtschaft kann daher nur kurialmässig als Landwirtschaft im Börsenvorstande vertreten sein [3].

Diese Kurialvertretung dürfte nach Gesetzwerdung der Vorlage

[1] Exp. Weiss. Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete III, S. 511 ff. — Exp. Schwitzer. Ebenda III, S. 536.

[2] Exp. Weiss. Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete S. 597 ff. Derselbe, ebenda S. 632.

[3] Exp. Landesberger. Stenogr. Prot. II, S. 178.

über die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wohl am besten dem Zentralverbande derselben entnommen werden; es wird aber gleichzeitig eine Form gefunden werden müssen, in welcher die Landwirtschaft ebenso wie gegenwärtig die Industrie- und Handelskreise, zur Erhaltung der Institution, die sie benützt, beiträgt, sei es durch Leistung eines Pauschales, sei es, dass der Staat für sie einen Beitrag zu den Unterhaltungskosten liefert.

Gegen die Institution des Schiedsgerichtes der Börse sind prinzipielle Beschwerden nicht erhoben worden. Dasselbe funktioniert heute zur Befriedigung aller Parteien und ist eine dem Handel wirklich unentbehrliche Institution. Von prinzipieller Bedeutung ist unter den angeregten Reformen des Schiedsgerichtes nur die Professor Adlers, dass das Amt eines Börsenrates von dem eines Schiedsrichters getrennt sein solle, und dass, wenn Schiedsrichter Klienten sind, nur Listenrichter [1] als Schiedsrichter fungieren sollen. Der erste Vorschlag ist im Börsenrate angeblich wiederholt erwogen, aber abgelehnt worden, weil bei dem kleinen Kreise des Wiener Geschäftes sich nicht genug Persönlichkeiten finden und gerade die Personenfrage beim Schiedsrichteramte massgebend ist [2]; die Einführung der zweiten Massregel würde die Vorteile des Schiedsgerichtes in jener überwiegenden Zahl der Fälle illusorisch machen, wo es sich um Warenexpertisen handelt.

3.

Die Reform des börsenmässigen Terminhandels in Getreide.

Die Terminhandelsenquete hat in der gegenwärtigen Organisation des Getreideterminhandels an der Börse für landwirtschaftliche Produkte eine Reihe von Gebrechen aufgezeigt, deren Beseitigung unerlässlich ist, damit der Terminhandel seine handelstechnischen Funktionen in zweckentsprechender Weise erfülle. Möglich aber wird, wie die folgende Untersuchung zeigen wird, diese Beseitigung zum überwiegenden Teile nur werden durch die Reorganisation des Lagerhauswesens.

Wenn wir die Gebrechen Punkt für Punkt in den Kreis unserer Betrachtung ziehen, in der Reihenfolge, wie sie der den Experten in der Terminhandelsenquete vorgelegte Fragebogen aufweist, so haben wir zunächst die Kriterien der Lieferungsqualität, welche die Börseusancen aufstellen, zu überprüfen. Rücksichtlich

[1] Kaufleute, die nicht dem Stande der Börsenbesucher angehören.

[2] Exp. Weiss. Stenogr. Prot. II, S. 636.

der Mais- und der Hafertype ist eine nennenswerte Beschwerde nicht geführt worden. Dagegen war die Weizentype der Gegenstand heftiger Klagen von Seite der kleinen Müller.

Das Schlagwort, dass der Usanceweizen nicht mahlfähig sei, muss indes nach den Ergebnissen der Enquete als unrichtig bezeichnet werden; eine Reihe von authentischen Usanceweizenproben, welche in der Enquete untersucht worden sind, haben sämtlich ein Handelsgut mittlerer Art und Güte, wie es den Bestimmungen des Handelsrechtes entspricht, ergeben, und die von den Usancen aufgestellten Kriterien entsprechen dem Durchschnitt der österreichischen Weizenproduktion, wo sie ihn nicht noch übertreffen [1]. Dafür, dass sie auch dem Durchschnitte des ungarischen Getreides entsprechen, wurde die Thatsache angeführt, dass die ungarischen Grossgrundbesitzer bei Vorverkäufen niemals mehr als Usancequalität garantieren. Aber eines ist richtig! Die durch die Usancen aufgestellten Kriterien des Hektolitergewichtes und der Zusatzmenge sind nicht die für den Konsumwert des Weizens entscheidenden; der Klebergehalt, die Glasigkeit, die Stärke der Schale, die Backfähigkeit sind es. Bei vorhandenem Gradierungswesen sind diese Eigenschaften gewissermassen öffentlich und notorisch durch die Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Grade bestimmt. Unter unseren Verhältnissen können sie immer nur von Fall zu Fall auf Grundlage eines Musters und der Provenienz oder einer Mahlprobe individuell bestimmt werden. Wer Terminweizen kauft, weiss nie, wie derselbe effektiv aussehen, welche spezifischen Eigenschaften, welchen Grad der Backfähigkeit er besitzen wird; dazu kommt, dass der Verkäufer, da er den Weizen nicht immer in genau der den Usancen entsprechenden Kondition vorfindet, um seinen Lieferungsverbindlichkeiten nachkommen zu können, oft genötigt ist, den minderen Weizen durch Mischung mit besserem usancefähig zu machen [2]; es kann aber auch umgekehrt vorkommen, dass er zu besserem, den er schon hat, minderen hinzukauft und mischt, weil niemand mehr liefert als er muss. Durch die Mischung verschiedener Provenienzen kann aber die Mahl- und Backfähigkeit des Weizens beeinträchtigt werden, und nicht einmal, wenn ihm die Usanceware bereits zugekündigt worden ist, ist der Müller in der Lage, den Grad der Mahlfähigkeit zu bestimmen, da der einzige Anhaltspunkt für

[1] Kommissionsmitglied der Terminhandelsenquete Hofrat JURASCHEK. Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete I, S. 94 95. — Exp. FUHRICH. Ebenda II, S. 384, 385.

[2] Exp. SCHWITZER. Ebenda S. 37.

eine momentane Bestimmung, die Kenntnis der Provenienz, fehlt. So kann er erst, wenn der Weizen in seiner Mühle ist und er eine Mahlprobe davon gemacht hat, sehen, wie er daran ist. Eine rationelle Verwertung der untergeordneten Weizenqualitäten ist aber nur in den Grossbetrieben möglich, wo dieselben dem Mahlgute, welches von Fall zu Fall aus dem reichen Assortiment verschiedener Qualitäten, das die Grossmühle stets auf Lager hat, zusammengemischt werden muss, in kleinen Partien beigemischt wird. Eine kleine Mühle dagegen wird sich damit oft schwer zu helfen wissen.

Während in Amerika durch die gemeinsame Grundlage des Gradierungswesens für das Effektivgeschäft und das Termingeschäft ein enger Zusammenhang zwischen effektivem Handel und Spekulation hergestellt ist, besteht so bei uns ein gewisser Gegensatz zwischen diesen beiden Elementen des Getreidehandels: der börsenmässige Terminhandel in Weizen kann immer nur wesentlich handelstechnische Funktionen erfüllen, soweit ein konkretes, individuell bestimmtes Warenbedürfnis in Frage kommt, ist seine Leistungsfähigkeit begrenzt, wenn er nicht überhaupt versagt. Das ist eine Thatsache, die man nicht ändern kann, mit der man sich um der grossen Vorteile willen, welche der börsenmässige Terminhandel auch in dieser Begrenztheit seiner Leistungsfähigkeit bietet, abfinden und der man sich anzupassen suchen muss. Ein vernünftiger Müller, bemerkte ein Experte aus den Kreisen der Grossmühlenindustrie [1], „kommt nicht in die Lage, ihn (den Usanceweizen) zu beziehen, sondern nur ihn schuldig zu sein oder ihn zu decken; bezieht er ihn aber, so wird er sich um die heurige Provenienz des Terminweizens erkundigen, was am Markte wohl zu erfahren ist.“ Erleichternd würde aber vielleicht die Einführung wirken, dass bei Kündigung der Ware die Provenienz derselben, soweit sie dem Kündiger bekannt ist, wahrhaft angegeben wird, wodurch der Müller in die Lage gesetzt wird, sein Engagement eventuell rechtzeitig zu realisieren. Daneben wäre vielleicht eine grössere Individualisierung der Type dadurch herbeizuführen, dass nach dem Vorschlage des Direktors der k. k. Samenkontrollestation [2] neben dem Effektivgewicht, dem Hektolitergewicht, auch das absolute Korngewicht unter die Kriterien der Usancefähigkeit aufgenommen wird, da auch dieses wertbestimmend ist. Das zulässige Minimum des Zusatzes würde, statt wie gegenwärtig in Zählprozenten, rich-

[1] Exp. DUS. Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete I, S. 434.

[2] Kommissionsmitglied der Terminhandelsenquete Ritter v. WEINZIERL. Ebenda I, S. 409, 410.

tiger in Gewichtsprozenten unter Spezialisierung der Beisatzarten ausgedrückt werden [1]. Bei Hafer besteht diese Fixierung nach Gewichtsprozenten bereits und hat sich bewährt. Mit den verschiedenen Vorschlägen, die Aufstellung mehrerer Typen oder von Typenskalen betreffend, befassen wir uns nicht, da sie, selbst wenn ihre Aufstellung ohne Gradierungswesen durchführbar ist [2], was wir in Anbetracht der Mannigfaltigkeit der Spielarten bei uns bezweifeln, für praktisch bedeutungslos. Wer eine spekulative Operation auszuführen hat, wird sie immer nur in jener Lieferungsqualität ausführen, die er im Ernstfalle leicht zu beschaffen sicher sein kann, das ist die fungible Durchschnittstype; und wer Charakterweizen braucht, kann dieses Bedürfnis im Wege des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes befriedigen. Der Terminhandel wird sich also nach wie vor auf eine Type verlegen.

Erwägenswerter ist, ob nicht das Effektivgewicht je nach dem Ausfall der Ernte alljährlich neu festgesetzt werden solle, um der Gefahr zu begegnen, dass durch ein zu niedrig angenommenes Qualitätsgewicht der Wert der besseren Ware herabgedrückt wird, obwohl bei dem Umstande, als 95 % des an der Wiener Börse gehandelten Getreides ungarischer Provenienz importiert sind, unsere Volkswirtschaft, die Landwirtschaft mit inbegriffen, davon nur profitieren könnte. Thatsächlich war diese jährliche Festsetzung an der Produktenbörse bereits in Uebung, wurde aber wegen der Angriffe, welche sie den Börsenräten jedesmal von Seite derjenigen eintrug, die durch die Festsetzung sich benachteiligt fühlten, wieder aufgegeben [3].

Was die übrigen Getreidegattungen betrifft, so gilt das von der Weizentype Gesagte von der Roggentype nur mehr in sehr geringem Grade, von der Mais- und Hafertype aber überhaupt nicht mehr. In diesen beiden Getreidegattungen besteht die hervorgehobene Trennung zwischen Spekulation und Handel nicht mehr in so hohem Grade und es werden speziell in der ersteren Warengattung mehr als 50 % des effektiven Bedarfs direkt im Wege des börsemässigen Termingeschäftes befriedigt.

Rücksichtlich der Lieferfristen würde sich eine Verkürzung

[1] Weinzierl. Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete I, S. 412, 413.

[2] Man darf da nicht auf England verweisen; den Londoner Standardtypen liegt, so weit amerikanisches Getreide in Betracht kommt, das amerikanische Gradierungswesen, für indisches und russisches Getreide die Nummerierung des Exporthandels zu Grunde.

[3] Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete II, S. 154.

der zweimonatlichen Lieferfrist empfehlen, weil dieselbe, wenn auch unabsichtlich, auf eine Begünstigung des Verkäufers hinausläuft. Sie ist unter dem Zwang der geschilderten Transportschwierigkeiten entstanden, welche das Eintreffen der Ware fast unberechenbar machten; wenn aber auch die Schwierigkeiten auf der Donaustrecke Budapest-Wien, speziell von Pressburg aufwärts, noch immer gross sind, so ist es doch gewiss, dass seit der Fixierung der zweimonatlichen Lieferfrist für den Verkäufer die Transportverhältnisse im allgemeinen sich genügend gebessert haben, dass der Versuch einer Verkürzung der Lieferfrist nicht gerade sehr gewagt sein dürfte.

Eine ganze Reihe gewichtiger Beschwerden und Beschuldigungen gegen den börsemässigen Terminhandel würde gegenstandslos, wenn objektive Garantien gegen die Kündigung unkontraktlicher Ware und gegen die sog. Scheinkündigungen geschaffen würden, d. h. Kündigungen, welche erfolgen, ohne dass der Kündiger über Ware verfügt und durch Aufstellung eines scheinbaren Empfängers, eines Strohmannes, wieder zurückgezogen werden.

Was die Abstellung des ersten Mangels betrifft, so wäre er in zuverlässiger Weise nur möglich, wenn nach dem Muster der an der Pariser Bourse du commerce üblichen expertise de qualité [1] eine amtliche Prüfung der Ware vor Abkündigung stattfindet. Da bis zur Uebernahme die Ware schadhaft werden kann, so findet in Paris ausserdem noch eine zweite Feststellung bei Uebernahme statt, die sog. Expertise de conservation. Auch die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft haben, um das Verbot des Terminhandels aufzuhalten, diese Vorexpertise angeboten [2]. Die Einführung dieser Vorexpertise wäre freilich mit unwirtschaftlichen Spesen für den Handel verbunden. Das Gros der Ware langt in Schiffen an; eine endgültige Prüfung der Ware ist, solange dieselbe im Schiff sich befindet, schwer möglich, da sich Mängel oft erst bei der Ausladung nach Massgabe, wie die einzelnen Schichten zu Tage gefördert werden, zeigen. Das zu kündigende Getreide müsste also ausnahmslos erst zu Lager gebracht werden, während es sonst oft, insbesonders Mais, direkt aus dem Schiff in den Waggon umgeschlagen und versendet wird. Aber andererseits wäre gerade durch diesen Lagerzwang die sicherste Garantie gegen Scheinkündigungen geboten. Der Kündiger wäre dann in der Lage und dazu zu verhalten, dem

[1] Referent Scheimpflug. Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete I, S. 163.

[2] Referent Scheimpflug. Ebenda I, S. 164.

Kündigungsbogen den Lagerschein eines öffentlichen Lagerhauses oder einer Transportunternehmung, oder wenn die Ware in einem Privatdepot liegt, eine Bescheinigung des Börsenamtes, welches sich durch einen Beamten von dem Vorhandensein der Ware überzeugt, anzuheften.

Das Börsesekretariat wiederum wäre auf Grund der Registrierung dieser Warrants auch in der Lage, einem Missbrauch, der mit den von ihr ausgegebenen Kündigungsbulletins von einem gut Informierten einem weniger gut Informierten gegenüber derzeit möglich war, vorzubeugen. Es kann nämlich ein und dieselbe Warenpost während eines Liefertermins in ganz legitimer Weise wiederholt zur Kündigung kommen, wodurch die durch die Kündigungsstatistik des Sekretariats ausgewiesene Warenbewegung das Quantum effektiver Ware, welches ihr zu Grunde liegt, oft um ein Vielfaches übersteigt. Dadurch kann bei dem mit dem wirklichen Zusammenhange nicht Vertrauten, und das ist in diesem Falle der ausserhalb des Börsenplatzes Ansässige oder zum Getreidehandel nur fallweise in Beziehung Tretende, wie z. B. der Oekonom in der Regel, ein unrichtiges Bild der Marktlage hervorgerufen werden.

Die Voraussetzung der Einführung dieses indirekten Lagerzwanges durch die Vorexpertise ist aber allerdings die Aenderung des Lagerhausgesetzes in dem Sinne, dass auch die sog. Privatlagerhäuser Lagerscheine ausgeben dürfen, und zweitens — und das ist die Grundvoraussetzung — eine Reorganisation des Lagerhauswesens, die eine rasche Einlagerung der zur Kündigung bestimmten Waren ermöglicht und genügenden Raum zur Aufnahme derselben schafft. Inzwischen aber würde es sich vielleicht empfehlen, das Kündigungswesen auf die Basis zu stellen, auf der es in Berlin gestanden hat [1].

Die Kündigungsblankette mussten dort enthalten:

a) bei Lieferung vom Schiff: den Namen des Schiffers, der auch in das an der Börse aufgelegte Verzeichnis eingetragen war, Nummer und Standort des Schleppers, wo derselbe zur Zeit der Besichtigung bereits angekommen sein musste, den Ort der Abladung und die Menge der Ladung;
b) bei Lieferungen vom Magazin: die genaue Bezeichnung des Postens Getreide nach Lagerraum und Menge.

Gegen die Freiheit, welche die Usancen dem Verkäufer rücksichtlich der Wahl des Ortes, wo er die gekündigte Ware andienen

[1] Pfleger u. Gschwindt, Die Börsenreform in Deutschland. Stuttgart 1898, II. Abschn., S. 16.

will, einräumen, wurde die Beschwerde erhoben, dass sie Baisseoperationen erleichtere; und thatsächlich bieten die Usancen dem Verkäufer die Möglichkeit, den Käufer durch Vorlage der Ware an einem abgelegeneren Orte, von wo die Kosten des Abtransportierens oder die Eisenbahntarife höher sind, zu chikanieren.

Hier kann nur eine gründliche Aenderung der Tarifpolitik der Eisenbahnen Wandel schaffen, welche die Frachtdisparitäten der verschiedenen Lager- und Landungsplätze beseitigt oder doch mindert.

Von Wichtigkeit schliesslich ist eine Reform in der Methode der Kursnotierung. Der Terminkurs bedarf für den der Börse Fernstehenden einer Differenzierung, welche das Verhältnis des Terminkurses zu dem jeweiligen Preisstande der prompten effektiven Usanceware zum Ausdruck bringt, um zu verhüten, dass von jemandem, der dieses Verhältnis aus der Erfahrung kennt, einem anderen gegenüber, der dieses Verhältnis nicht kennt, der Terminkurs schlechthin, als Preismassstab für prompte Ware ausgegeben wird. Die gleichzeitige Notierung des Kurses, zu welchem usancefähige Ware prompt beschafft werden kann, und die Notierung der Reportsätze wäre hier zweckmässig, wenn auch vielleicht nicht ganz leicht durchführbar.

Schliesslich haben wir noch die Massregeln zur Fernhaltung berufsfremder Elemente von der Getreidespekulation und gegen die Verleitung dazu ins Auge zu fassen; denn nur diese, nicht eine Unterdrückung der Spekulation überhaupt kann vernünftigerweise in Frage kommen.

In Rohprodukten des Welthandels ist heute ein Handel ohne Spekulation undenkbar. Mag sein, dass wir einmal durch die Ausgestaltung der Vorrats- und Konsumstatistik zu einer so genauen Uebersicht über das Verhältnis von Angebot und Nachfrage kommen, dass die Spekulation, die ja nichts anderes ist, als eine private Schätzung dieses Verhältnisses, entbehrlich wird — heute und auf unabsehbare Zeit hinaus ist sie es nicht. Braucht man aber die Spekulation, so ist es unlogisch, ihr den wichtigsten technischen Behelf, den Terminhandel, zu nehmen.

Es darf sich daher nur darum handeln, die sog. „Blanko“-Spekulation möglichst einzuschränken. Diese ist aber nicht objektiv, sondern nur subjektiv zu fassen. Auch der reelle Kaufmann ist zu Blankospekulationen im weiteren Sinne des Wortes gezwungen. Bei ihm sind sie aber wirtschaftlich gerechtfertigt, weil sie ihre Basis in den realen Marktverhältnissen und in dem Geschäftsbetriebe des Kaufmanns finden, gemeinwirtschaftlich betrachtet nicht Selbstzweck,

sondern Mittel zum Zwecke der Güterverteilung sind. Wirtschaftlich ungerechtfertigt sind nur jene Blankospekulationen, bei denen dieselben Selbstzweck sind. Ob man es aber mit der einen oder der anderen Art der Blankospekulation zu thun hat, kann nur nach subjektiven Momenten beurteilt werden, nach der Person, dem Beruf, den Vermögensverhältnissen des Spekulanten.

Die neue Civilprozessordnung, bezw. das Einführungsgesetz dazu, hat im Sinne dieser Auffassung bereits sehr günstig gewirkt. Prozesse gegen Outsiders kommen vor dem Börsenschiedsgerichte nicht mehr vor. Die Zahl der Klagen aus Differenzgeschäften, welche im ersten Jahre des Inkrafttretens noch 6 % betrug, ist auf 1,2 % heruntergesunken.

Der Vorschlag des Experten Professor Schullern, den Artikel XIII des Börsengesetzes vom 1. April 1875, welcher den Differenzeinwand zwischen Börsenmitgliedern ausschliesst, aufzuheben, kann nicht ernst genommen werden.

Erwägenswert erscheint dagegen der Vorschlag des Experten Landesberger [1], dass bei Geschäften, welche in offenbarem Missverhältnisse zum landwirtschaftlichen Betriebe des Besitzers stehen, die Einwendung nicht wie jetzt prozessual zu sein brauche, sondern von vorneherein ungültig sein soll, was darauf abzielt, den demoralisierenden Differenzeinwand überflüssig zu machen.

Gegen die allgemeine Aufhebung der Zuschussklausel, welche von dem Experten Landesberger verlangt wurde, weil sie den Kommittenten dem Kommissionär preisgebe [2], ist mit Recht eingewendet worden, dass dieselbe einerseits gleichbedeutend wäre mit einer gesetzlichen Vorschubleistung der Unsolidität und andererseits mit einer Restriktion der Benützungsmöglichkeit des Terminmarktes gerade für die kapitalschwächeren Elemente des Getreidehandels, indem dann der Kommissionär Termingeschäfte nur mit Firmen machen könnte, die anerkannt prima sind [3].

Gegen Ringbildungen hat das Schiedsgericht das Mittel der abstrakten Schadensberechnung in der Hand und auch schon in Anwendung gebracht [4]. Darnach hat im Falle der Nichtlieferung der Haussier nur Anspruch auf den Preis, welcher durch die Verhältnisse des Effektivmarktes gerechtfertigt ist, während er bei der konkreten Schadensberechnung sich im Terminmarkt decken konnte,

[1] Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete II, S. 81.
[2] Ebenda II, S. 172.
[3] Exp. Horovitz. Ebenda I, S. 584, 585.
[4] Exp. Weiss. Ebenda I, S. 492. Exp. Kauders. Ebenda I, S. 625.

also zu einem willkürlich hohen Kurse, da der Terminmarkt in seiner Hand war. Mit dieser abstrakten Schadensberechnung sind die Börsenschiedsgerichte in nachahmenswerter Weise den ordentlichen Gerichten vorangegangen.

Eine Reform des Kommissionsgeschäftes nach dem Muster des neuen deutschen Handelsgesetzbuches würde zweifellos auch dazu beitragen, den Terminhandel von Missbräuchen zu reinigen, die, wie der Kursschnitt und die Spekulation gegen den Kommittenten, der Provinz die Frequenz des Terminmarktes erschweren. Da aber diese Reform nicht die Produktenbörse allein betreffen kann, sondern allgemeiner Natur ist, so dürfen wir uns hier auf die blosse Andeutung derselben beschränken.

sondern Mittel zum Zwecke der Güterverteilung sind. Wirtschaftlich ungerechtfertigt sind nur jene Blankospekulationen, bei denen dieselben Selbstzweck sind. Ob man es aber mit der einen oder der anderen Art der Blankospekulation zu thun hat, kann nur nach subjektiven Momenten beurteilt werden, nach der Person, dem Beruf, den Vermögensverhältnissen des Spekulanten.

Die neue Civilprozessordnung, bezw. das Einführungsgesetz dazu, hat im Sinne dieser Auffassung bereits sehr günstig gewirkt. Prozesse gegen Outsiders kommen vor dem Börsenschiedsgerichte nicht mehr vor. Die Zahl der Klagen aus Differenzgeschäften, welche im ersten Jahre des Inkrafttretens noch 6 % betrug, ist auf 1,2 % heruntergesunken.

Der Vorschlag des Experten Professor Schullern, den Artikel XIII des Börsengesetzes vom 1. April 1875, welcher den Differenzeinwand zwischen Börsenmitgliedern ausschliesst, aufzuheben, kann nicht ernst genommen werden.

Erwägenswert erscheint dagegen der Vorschlag des Experten Landesberger [1], dass bei Geschäften, welche in offenbarem Missverhältnisse zum landwirtschaftlichen Betriebe des Besitzers stehen, die Einwendung nicht wie jetzt prozessual zu sein brauche, sondern von vorneherein ungültig sein soll, was darauf abzielt, den demoralisierenden Differenzeinwand überflüssig zu machen.

Gegen die allgemeine Aufhebung der Zuschussklausel, welche von dem Experten Landesberger verlangt wurde, weil sie den Kommittenten dem Kommissionär preisgebe [2], ist mit Recht eingewendet worden, dass dieselbe einerseits gleichbedeutend wäre mit einer gesetzlichen Vorschubleistung der Unsolidität und andererseits mit einer Restriktion der Benützungsmöglichkeit des Terminmarktes gerade für die kapitalschwächeren Elemente des Getreidehandels, indem dann der Kommissionär Termingeschäfte nur mit Firmen machen könnte, die anerkannt prima sind [3].

Gegen Ringbildungen hat das Schiedsgericht das Mittel der abstrakten Schadensberechnung in der Hand und auch schon in Anwendung gebracht [4]. Darnach hat im Falle der Nichtlieferung der Haussier nur Anspruch auf den Preis, welcher durch die Verhältnisse des Effektivmarktes gerechtfertigt ist, während er bei der konkreten Schadensberechnung sich im Terminmarkt decken konnte,

[1] Stenogr. Prot. der Terminhandelsenquete II, S. 81.
[2] Ebenda II, S. 172.
[3] Exp. Horovitz. Ebenda I, S. 584, 585.
[4] Exp. Weiss. Ebenda I, S. 492. Exp. Kauders. Ebenda I, S. 625.

also zu einem willkürlich hohen Kurse, da der Terminmarkt in seiner Hand war. Mit dieser abstrakten Schadensberechnung sind die Börsenschiedsgerichte in nachahmenswerter Weise den ordentlichen Gerichten vorangegangen.

Eine Reform des Kommissionsgeschäftes nach dem Muster des neuen deutschen Handelsgesetzbuches würde zweifellos auch dazu beitragen, den Terminhandel von Missbräuchen zu reinigen, die, wie der Kursschnitt und die Spekulation gegen den Kommittenten, der Provinz die Frequenz des Terminmarktes erschweren. Da aber diese Reform nicht die Produktenbörse allein betreffen kann, sondern allgemeiner Natur ist, so dürfen wir uns hier auf die blosse Andeutung derselben beschränken.

END OF
TITLE